OST-FRIESISCHE CHRONICK

Christian Funck, Johann Diedrich Funck



Der Auricher Chronick Siebentes Buch.

Von
den Geschichten unter der Gräflichen Regierung,
und zwar von der
Einführung des Hoffgerichts,
des Aerarii publici,
und der
Accorden.

---

§. I.

Graf Edzard II. bekommt nunmehro die 3 Aemter, Leer, Gretsiel und Stickhausen nach Graf Johanns Tod.

Nach dem tödlichen Hintritt des weil. Wolgebohrnen Grafen und Herrn

 Johann

Johann fielen, nach dem Einhalt des Kayserlichen Decreti und des darauf erfolgten Embdischen Executions-Recess die drey Aemter und Häuser Lehr-Ort, Gretsiel und Stickhausen mit allen und jeden ihren zugehörigen Flecken und Dörfern wiederum an Sr. Gnaden den regierenden Herrn Grafen Edzard II. a) welcher dieselbige auch alsobald in Besitz nam, nachdem der verstorbene Herr Bruder bey 10 Jahr dieselbige besessen und gebrauchet hatte b). Denn sobald Graf Johann am Michaelis Tage zwischen 1 und 2 Uhr des Nachmittags verschieden, machte sich Graf Edzard auf erhaltenem Bericht, selbst in hoher Person, des Nachts um 2 Uhr nach Stickhausen. Graf Gustaf begab sich unvorzüglich nach Gretsiel, und nam daselbst die Festung in Besitz. Graf Johann verfügte sich nach Lehr-Ort, und ward von dem damaligen Drosten Juncker Wengen ohne Widerspruch aufs Haus gelassen. Kurz vor Sr. Gnaden Ankunft, hatte der Canzler Laurentius Holtmann I. U. D. sich weggemacht, und, wie man sagte, einige Kisten mit geheimen Briefschaften, mit

a) Kayserl. Decret, in alt. Accord. §. 2. 34. p. 3-6. Embdisch. Executions-Recess §. 2. p. 14. 15.

b) Wicht. p. 274. Loringa Geneal. I. p. 55.

mit weggenommen, da wurden seine Frau und Kinder etliche Monaten in der Grete gefänglich angehalten c). Nachdem aber **Graf Johann** sich bey dem geführten Proceß ausdrücklich vorbehalten hatte, daß, im Fall er durch göttlichen Segen von dem Einkommen berührter drey Häuser, etwas ersparen, oder sonsten für sich andere Güter darzu bringen und erwerben würde, oder solches bereits gethan hätte, ihm frey und bevorstehen solte, dieselbige neben den Mobilibus nach seiner freyen Wilkühr und Wolgefallen zu verwenden, davon, ohne alle Einsage und Verhinderung zu testiren und disponiren d); so hatte er seine Hinterlassenschaft, nicht seinem Herrn Bruder **Edzard** noch dessen Erben, sondern seinem Herrn Schwager **Herzog Otten zu Braunschweig-Lüneburg** und dessen Kinder, die er mit seiner Frau Schwester **Heilwig** gezeuget hatte, oder noch zeugen würde, im Testament vermacht e).

c) Bernh. Elsenii Denkwürd. Begebenheit. p. 10.

d) Kayserl. Decret. loc. cit.

e) Wicht Annal, p. 274. 275. Loringa loc. cit.

§. 2.

Die Hoffnung Herrn Graf Edzards, man werde nun nicht weiter auf ein Hofgericht dringen, fehlet.

Weil nun der Herr **Graf Edzard** die Regierung der ganzen Grafschaft allein hatte, hielt er dafür, daß mit dem Tod seines Herrn Bruders auch zugleich der Kayserliche Ausspruch getödtet wäre; und, da nunmehro die Scheidung und gedoppelte Regierung ihr Endschaft gewonnen, auch die Nothwendigkeit des Hofgerichts verloschen wäre. Die Ostfriesische Ritterschaft, welche bereits wegen Einführung des Hofgerichts so viel Mühe angewandt, war mit dieser Meinung des Herrn Grafen nicht wol zu frieden, um so viel mehr, weil einige Proceduren sich ereigneten, die ihnen gar zu hart und widerrechtlich schienen f).

Kurz vor dem Absterben des **Grafen Johanns** hatte der Herr **Graf Edzard** sechs der vornehmsten Bürger zu Norden, nahmentlich **Hajo Rikena, Christoffer Folkersheim, Otto Löring, Otto Frederichs, Eggerich Ulri-**

ri-

f) Apol. Embd. p. 16. *Emm.* Hist. Nostri Temp. p. 11.

riken und Herman Sanders den 13 September 1591 nach Berum fodern, daselbst seinen Fiscal Henricum Schröderum auftreten, und für einigen Commissarien sie tanquam rebelles, perduelles, & criminis læsæ Majestatis reos gerichtlich anklagen, und den dritten Tag darauf zum Gefängniß verdammen lassen, darum, daß sie mit der Bürgerschaft in der Kirchen sich fördersamst und vor andern geschäftig erwiesen, die Schüttenmeister, die in Diensten waren, abzusetzen, und andere neue zu erwehlen. Sie beriefen sich auf ihre alte Gerechtigkeit und Gewohnheit: der Fiscal aber drang darauf, daß sie solches ohne Consens des Herrn Grafen gethan g).

Die Gefangenhaltung dieser Bürger, die man für unrechtmässig hielt, erweckte bey der Ritterschaft und den übrigen Landständen wider die Gräfl. Räthe einen desto grössern Widersinn, und desto grössern Eifer die Einführung des Hofgerichts zu befördern, auf daß sie ein Gericht hätten, wo unparteiische Justiz administriret würde. Daher gaben insonderheit die von der Ritterschaft, als woraus Hofrichter und Assessores zum Theil bestellet werden sollten, ihre Nothdurft zuerst bey den Hoch- und Wolgebohrnen Herren

 Com-

g) Apol. Embd. p. 15. 16. B. E. Hsenii Denkw. Begebenh. p. 8. 9.

Commissarien zu Braunschweig und Lippe, nachmahls bey Ihro Kayserl. Majestät selbsten ein h). Die Anverwandten und Ehefrauen der Gefangenen kamen auch bey Ihro Kayserl Majestät ein, weil sie bey Sr. Gnaden nichts auswirken möchten, und erhielten endlich, daß den 9ten Martii **Bernherdo Elsenio Past.**, **Alberto Gnaphäo**, **Bernherdo Münstero**, **Johanni Kuhorn**, und **Johanni Hillink** Ao. 1592 durch ein Speyerisch Mandatum die Acta in Sachen der Gefangenen abgefodert wurden, worauf sie den 3 Julii durch ein Kayserl. Mandat aus dem Gefängnis zu Berum wieder mit behaltenen Ehren losgelassen worden. Es geschahen deswegen in Norden viel Ehren- und Freudenschüsse i).

§. 3.

Die abermahlige Kayserl. Commission wegen des Hofgerichts.

Kurz hernach erging aus Prag unterm dato den 12 Augusti, ein Kayserl. Schreiben an **Herzog Henrich Julius** zu Braunschweig und an **Grafen Simon** von der Lippe, worin ihnen

h) Apolog. 16 17.
i) Ibid. p. 16. Elsen. loc. cit.

ihnen allergnädigst anbefohlen ward, daß Sie, als bisherige Commissarii in der Ostfriesischen Sache, und denen alle Umstände am besten bewust, entweder in Person oder durch ihre Subdelegatos die Sachen aufs neue vornehmen, und daran seyn wolten, daß ohne fernern Verzug das oftbenannte, im Kayserl. Decreto anbefohlne, Hofgericht eingeführet, die dagegen **eingedrungene** Appellation abgeschaffet, des Aerarii halben dem Embdischen Landtags-Schluß nachgesetzet, sonsten die Gravamina und Beschwerden untersuchet und abgethan würden, worüber alle Verordnung ihnen gänzlich anheim gestellet seyn sollte. Auch war sub eodem dato ein Kayserl. Schreiben an Sr. Gnaden **Graf Edzard** verfertiget, (welches in der Embder Apologia zu lesen,) worin die Klagen der Ritterschaft enthalten, und die vorseyende Commission ihm angedeutet worden. Was eben erwehnte **eingedrungene** Appellation anbelanget, so ist davon zu wissen, daß der Herr Graf, an Statt des verlangten Hofgerichts, ein Appellations-Gericht angeordnet hatte, womit aber die Ritterschaft nicht zufrieden war k).

k) Apolog. Embd. p. 17-20. *Emm.* Histor. Nost. Temp. p. 11.

§. 4.

Graf Edzard, nach gehaltener Reise nach Rittbergen, schreibet einen Landtag aus 1. wegen der Fräuleins-Steuer 2. des Hofgerichts.

Graf Edzard hatte sich mit seiner Frau Gemahlinn und gesamter jungen Herrschaft nach Rittbergen begeben, ohne Zweifel mit seinem Herrn Sohn **Graf Enno** die Landes-Regierung allda zu untersuchen l). Denn derselbige war mit seinem Herrn Bruder **Christoffer** bereits im Amfang dieses 1592ten Jahres um heil. drey Könige wieder von der Reise zu Hause gekommen, die sie in Polen, zu dem Beylager des Königes **Sigismundi** (der da war ihrer Mutter Brudern Sohn, nemlich des Königs **Johannis** in Schweden) mit der Durchl. **Princessin Anna**, Tochter des Erzherzogen **Caroli** von Oesterreich, gethan m).

Nachdem hochgedachter Herr Graf sich mit den Seinigen von Rittberg einfand, schrieb er einen Landtag aus, und berief die Stände von Ostfrießland, den 20 Novemb. in Aurich zu erschei-

l) *B. Elsenii* Denckwürd. Begebenh. p. 9.

m) *Wicht* p. 274.

scheinen. Auf diesem Landtag ward von den Gräflichen Räthen proponiret: 1) daß nachdem die von Quernum und Ripperda, wegen des von ihnen dem Lande vorgeschossenen Geldes, Anmahnung gethan, Sr. Gnaden gerne sähen, daß die gemeine Landschaft ohne Verzögerung zu dem Abtrag dieser Schuld, Rath schaffen möchten. Es wäre zwar andem, daß die getreue Unterthanen eine Summe deswegen aufgebracht: es hätte aber die Noth erfordert, daß solche in alios usus patriæ utiles wär angewandt worden, insonderheit 10000 Rheinische Gulden hievon zum Heyraths-Schatz seiner Tochter, als sie an den durchlauchtigsten Hochgebohrnen **Churfürsten Ludowich** Pfalz-Grafen beym Rhein vermählet worden, massen in allen Landen gebräuchlich, daß Unterthanen, wann Fräulein ehelich ausgesteuret würden, den Brautschatz erlegten, wie denn auch in diesem Fall einige von der Ritterschaft ihren Consens dazu ertheilet hätten. 2) Daß Sr. Gnaden, auf Anstiften einiger Leute ein Anschreiben von Kayserl. Majestät empfangen, worin von einer neuen Commission gedacht würde, um das vor einigen Jahren erdichtete Hofgericht und dazu benöthigte Capital-Schatzung ins Werk zu richten. Nun wäre ihnen wol bewust, wie groß Geld auf die vorige Commission gelaufen, deswegen sie leichtlich erachten könnten, was für schwere Kosten den getreuen

Land-

Landständen wieder auf den Hals sollten gedrungen werden, wann die vorige Hoch- und Wolg. Commissarii wieder ins Land kommen würden; nächstdem könnten sie leichtlich errathen, daß selbst das vorgeschlagene Hofgericht zu seiner Unterhaltung nicht ein geringes erforderte, und also Sr. Gnaden sowol als seinen lieben Unterthanen zur Last gedeyen würde: also wären Sr. Gnaden entschlossen ein ander Wolförmlich Hoff- und Canzley-Gericht, so bald möglich anzuordnen, worin jedermänniglich mit den geringsten Kosten unparteylich Recht gesprochen werden sollte. Als aber der dritte Stand auf solchem Vortrag gar ernstlich wider die Ehesteuer der Hochgräflichen Tochter redete; die gesamten Landstände aber des übrigen halber sich also erklåreten, daß der Herr Graf nicht allerdings damit vergnügt seyn könnte: so ließ Sr. Gnaden bald darauf im Winter noch einen andern Landtag halten, worin er doch seinen Zweck nicht erreichte n). Vielmehr weil sein Rath **Petrus Ficinus**, gewesener Præceptor aulicus, & omnium juniorum Comitum educator, sich heraus gelassen: **Grosse Herren und Potentaten wären nicht verpflichtet, ihre eigene oder ihrer Vorfahren Zusagen, Briefe und Siegel zu halten**, waren die Stände voller Unmuth von Aurich weggezogen.

n) Apol. Embd. p. 21. seqq.

gen. Dis trieb sie auch nebst andern Ursachen und Beschwerungen, bey den Hoch- und Wolg. Kayserl. Commissarien anzuhalten, daß sie ihre Ueberkunft und Fortsetzung der Commission beschleunigten o).

§. 5.

Die Kayserliche Subdelegirte kommen in Ostfrießland an.

Das Verlangen nach dieser Commission ward in dem folgenden 1593 Jahr gestillet. Denn den 25 Julii kamen die Kayserl. Subdelegati in Norden an. Von wegen des Herzogen von Brauschweig waren gesandt, **Otto von Haym**, auf Eßbeck ein Edelmann, **Johann von Urßlar** D., **Petrus Jven** Lic.; von wegen des Grafen zur Lippe, **Friedrich Werpup** ein Edelmann Drost zur Wölpe, und Diepenau, **Jobst Schneidewindt** Canzler, und **Bartold Frone** Doct. Selbige kehreten ein bey Fr. **Loringa** Wittwen. Eben desselbigen Tages kurz vor ihrer Ankunft fand sich auch

Her-

o) Petrus Ficinus alias vir fuit apprime doctus, imo etiam linguæ Hebraicæ peritus, ut vidi in Albo Past. Ioh. Holthusii, p. 83.

Herzog Otto von Harburg ein, und nam seine Herberge bey Ulffer Junge Johannis Wittwe. Die Ursache, welche ihn trieb mit zu erscheinen, war, daß er begehrte, daß in Gegenwart der Subdelegirten Grafen Johanns von Ostfrießland Testament eröfnet werden möchte.

Sofort des folgenden Tages als den 26ten Julii ward auf dem Rathhause zu Norden nach Begehren das Testament eröfnet, wobey auf Ostfriesischer Seiten mit zugegen waren Graf Enno von Ostfrießland und Rittbergen, wie auch Ico von Inn- und Kniephausen. Das Gräfl. Ostfriesische Haus war mit diesem Testament gar nicht zufrieden: die Herren Subdelegati aber achteten für gut, einen gütlichen Vergleich unter den Erben zu stiften. Der Herzog von Harburg spannete die Saiten ziemlich hoch, und foderte zum Abtrag 500000 Gulden. Da sie nun über 14 Tage an einem Vertrag arbeiteten, und nichts ausrichteten, verwiesen die Subdelegati die Sache zwischen ihnen, wie auch die Foderung des Herrn Grafen Simon von der Lipp zur Kayserl. Entscheidung. Der Herzog Otto reisete mit seinen dreyen Prinzen, die er mitgebracht hatte, den 11 August wieder weg p).

§. 6.

p) Wicht p. 274. 275. B. Elsen. Denkw. Begeb. p. 9. 10.

§. 6.

Das Hofgericht wird auf einem Landtag zu Norden eingeführet.

Immittelst aber, daß die Tractaten wegen des Testaments und der Verlassenschaft weil. Grafen Johanns vorgingen, war von denen Kayserl Subdelegirten Commissariis auf den 1 Tag Augusti ein allgemeiner Landtag zu Norden ausgeschrieben, an welchem die Landstände in reicher Anzahl erschienen, und allerhand Gravamina und Klagen vorbrachten. An Statt des Herrn Grafen, stelleten sich der älteste Herr Sohn Graf Enno nebst den Gräflichen Räthen ein q). Das erste, was nach gepflogenen Unterredungen vorgenommen ward, war die Einführung und Bestellung des Gräflich-Ostfriesischen Hofgerichts, und wurden benennet zum Hofrichter Eger Beninga zu Grimersum; zu Adlichen Assessoren Mauritz Ripperda und Enno von Diefholtz; zu Gelehrten Vice-Hofrichter und Assessoren Ulricus Schlüter Licent., Henricus Overen Doct., Lubertus Hufschlag D., Erich Limburg D., Georg Spikermann D. und

Jo-

q) Nordisch. Executions-Recess §. 1. 2. alt. Accord. p. 83-85. Apol. Embd. p. 28. 47.

Johann Heckmann D.; zum Secretario Iudicii Gerhardus Quade, und zu dessen Substituto oder Vice-Secretario Eberwinus Hüßken. Diese wurden den 11 August auf dem Rathhause zu Norden, in Gegenwart der Fürstund Gräfl. Subdelegirten, wie auch des Grafen Enno und anderer seiner Gnaden Räthe auf die errichtete Hofgerichts-Ordnung in Eid und Pflicht genommen. Und weil sonderlich die Gelehrten Gräfl. Räthe und Diener waren, so wurden sie, wie auch die andern, ihres Eides erlassen, damit sie sonsten außerhalb dieses Gerichtes ihrem gnädigen Herrn zu Ostfrießland verwand waren. Dem neuen Hofrichter Beninga ward bey solcher Beeidigung die mit Gräfl. Händen und Petschaften beliebte und bekräftigte Hoffgerichts-Ordnung originaliter zugestellet sich darnach nebst seinen Beysitzern zu richten. Auch waren nahmhaft gemacht vier Procuratores, Georgius Aquarius, Gerhardus von Langen, Johann Wiggering, und Johann von Oldenburg; imgleichen zween Boten, Johann von Wigk, und N. N. endlich ein Pedell Albertus Hövelmann. Diese solten nachmals (gleich wie auch D. Henricus Overn, als welcher auf dem Rathhause nicht zugegen, sondern verreiset war) beidiget werden. Hieneben ward verordnet, daß von allen Canzeln im Lande abgekündiget werden solte, daß am Montag nach

Bartho-

Bartholomei das Gericht seinen Anfang nehmen sollte, welches denn auch geschehen. Und also ward den 27ten August die erste Audientz des Hofgerichts in Aurich gehalten, welches von der Zeit an, auch im Stande geblieben ist r). Was für Protestationen Sr. Gnaden bey der Einführung des Hofgerichts einbringen lassen, ist in dem Nordischen Executions-Recess zu lesen s).

§. 7.

Einführung des Aerarii publici und der Kluften.

Wann aber zur Unterhaltung des Hofgerichts, Abtrag angewachsener Schulden, und andern Angelegenheiten des Landes ein Aerarium publicum oder **Landschafts-Casse** von nöthen war, darin die gemeine Collecten, insonderheit aber zuerst die vorgeschlagene Capital-Schatzung, gesammlet würde, so ward angeordnet und bewilliget: Erstlich, daß die Ausschreibung einer Haupt-

r) Nordisch Execut. Recess §. 2. p. 85-89. Wicht. p. 275. v. Elsenii Denkwürd. Begebenh. p. 10.

s) Nord. Execut. Recess §. 3. p. 89-91.

Haupt-Schatzung sollte fest stehen; zweytens, das einkommende Geld solte nicht in die Gräfl. Cammer, sondern dem Pfennigmeister (Land-rentmeister) **Joachimus Jhering** eingeliefert werden, damit sich niemand Beschweren könte, daß solches von dem Herrn Grafen zu eigenem Nutzen verwandt würde; von solchem Gelde solten bezahlet werden, das Hofgericht, die restirende Reichs- und Kreiß-Steuren, die Lehrische und Embdische Commissions-Kosten, und andere aufgenommene Gelder und gemachte Schulden; die Casse oder Legkasten sollte auf dem Rathhause zu Embden stehen, und mit vier Schlössern verwahret seyn, zu welchem Sr. Gnaden einen Schlüssel, die drey Stände in Ostfrießland jedweder auch einen haben sollten. Auch ward eine gewisse Taxe verfertiget und aufgesetzet, wie viel einjeder nach Standes-Gebühr nebst Frau und Kindern contribuiren sollte.

Auf daß aber dieses Collecten-Werk desto bequemer und richtiger könnte bestellet werden, ward Ostfrießland in **vier Kluften** eingetheilet, in die Embder-Norder-Auricher- und Lehr-Orter-Kluft. Zur **Embder-Kluft** gehörten die Stadt und das Amt Embden, Reiderland halb, die Herrlichkeit Rysum, Loquard, Pewsum, Uphausen, Oldersum, Petkum, Jarßum, und andere in dem Bezirck gesessene von Adel. Zur **Norder-Kluft** wurden gerechnet die Stadt

und

und Amt Norden, das Amt Gretsiel, das Amt Berum, die Herrlichkeiten Jendelt, Lützburg, und Dornum, auch andere in diesem Bezirck wohnende Adeliche. Zur Auricher-Kluft wurden gezehlet die Stadt und das Amt Aurich das Amt Friedeburg, und die Herrlichkeiten Kniphausen und Gödens. Zur Lehr-Orter-Kluft wurden gerechnet die Aemter Lehr, Stickhausen, und das halbe Reiderland. Ueber eine jede Kluft, die Häupter aufzuschreiben, und die Schatzung einzubringen, wurden deputiret und bestellet, zwey aus der Ritterschaft und zwey unadelichen Standes. So sollten Mauritz Ripperda und Aylt Frese, wie auch Johann Gerdes und Gerd Bolardus in der Embder-Kluft; Wilhelm von Kniphausen und Gerhard von Closter, wie auch Johann Hilling Amtsschreiber und Johann Kuhorn Rentmeister in der Norder-Kluft; der Herr von Kniphausen (oder seiner Gnaden substituirter) und Franz Freytag, wie auch Christian Blancke und Bürgermeister Burchard Strüving in der Auricher-Kluft; endlich Casper von der Wenge und Joachim Ripperda wie auch Friedrich Köyter und Gerd Buhrmann in der Ortmerkluft dis aufgetragene Werk verrichten t).

 §. 8.

t) Nordisch-Executions Recess §. 4. p. 91-94. Nordisch. Landtags Schluß §. 1-6. p. 105-115. Apol. Embd. p. 286-288.

§. 8.

Die Einwendungen des Herrn Grafen die Gravamina nicht vorzunehmen.

Endlich auch, so viel die eingebrachten Gravamina und Landschafts-Beschwerungen anlangte, erinnerten die Herren Subdelegati, daß auch dieselben möchten vorgenommen und abgethan werden. Der Herr Graf aber erwiederte, daß dis Stück eigentlich nicht zu ihrer Commission gehörete, und bat also, daß sie sich intra terminos mandati hielten. Ueberdem sagte Er, wären die meisten Dinge und Klagen alt, getraute sich auch vor der Kayserl. Majestät sie zu verantworten, und die Unschuld an den Tag zu legen. Man wolte Sr. Gnaden nicht übel deuten, daß sie ihre Hoheit, Reputation, Regalia, und Gerechtigkeiten, welche von Ihren Wollöblichen Vorfahren auf sie verstammet, und damit sie von Kayserl. Majestät belehnet wären, in gute Acht nämen. Im übrigen wären Sr. Gnaden erbötig, so die Embder oder andere vermeinten auf Sie billigen Zuspruch zu haben, innerhalb 3 Monathen einen Tag zu stellen, darauf die Sachen einzunehmen, und Handlung zugestatten, auch die Herren Subdelegirte, ausserhalb ihrer Commission, als gütliche

che Mediatores zu admittiren. Hiebey liessen es die Commissarii in so weit bewenden u).

Unterdessen aber wurden von den neuen Beschwerungen einige erörtet, und derer Abschaffung dem Nordischen Executions-Recess, den die Herren Subdelegati hievon aufrichteten, und den 31 Aug. sämmtlich unterschrieben, mit einverleibet. Zween Tage hatten auch Sr. Gnaden vorher den Nordischen Landtags-Schluß unterschrieben, welcher von dem angeordneten Aerario und der eingewilligten Haupt-Schatzung hauptsächlich handelte x): wann aber auf Gräflicher Seiten einige Worte geändert, oder hineingerückt waren, gaben die Stände noch den 31 Aug. bey den Herren Subdelegatis eine Protestation ein y). Nachdem nun itztgemeldete Herren an die 6 Wochen mit ihrer Commission in Norden zugebracht, sind sie reichlich beschenkt wieder weggezogen z).

B 3 §. 9.

u) Nordisch-Executions Recess §. 5. seqq. p. 94-104. Apol. Emdb. p. 48-51. vid. die Gravam. der Embder, wider den Magistrat; und dessen Antwort in der gründl Anweisung des Erbrechts des Ostfris. regier. Hauses an Embden. Docum. 53. 54. p. 55. seqq.

x) Nordisch. Landtags-Schlus p. 105. seqq.

y) Protestat. der Stände p. 117-119.

z) *Wicht* Annal p. 275.

§. 9.

Die Prediger in Embden sind verdrießlich über dem Gottesdienst der Lutheraner auf der neuen Müntz. Menso Altings Nachtmahls-Lied wider die Lutherische Lehre.

Nunmehro wird nöthig seyn, daß auch diejenigen Dinge, welche einige Jahre her in Kirchen- und Religions-Sachen vorgefallen, gleichsam in einer Summa zusammen gefasset, und kürzlich erzehlet werden, anerwogen deren Bericht zum richtigen Begrif der nachfolgenden Geschichte dienlich ist. Aus der Geschicht-Beschreibung im vorigen Buch ist bekannt, welchergestalt schon von Ao. 1586 her, die Lutheraner in Embden auf der neuen Müntze zur Zeit des Gottesdienstes ihre Versammlungen gehalten. Dem Ministerio zu Embden war dis sehr verdrießlich, wie denn auch der meisten Bürgerschaft; wiewol der Magistrat, als welcher von dem Herrn Grafen dependirte, nicht sonderlich entgegen war. sondern vielmehr suchte einen gnädigen Herrn zu haben. Jedoch hatte auf dessen Vorschlag Sr. Gnaden einen ernstlichen Befehl Ao. 1588 ergehen lassen, daß beide Parteyen alles Schmähens, Scheltens, und Lästerns gegen ein-

einander in Predigten und auf den Canzeln sich enthalten solten aa).

Nun ließ **Menso Alting** Ao. 1589, als Mag. **Gottfried Heßhusius** noch Hof-Prediger war, sowol aus Verbitterung wider dessen sogenannte Inquisition-Articul als auch aus Verdruß über die Predigten auf der neuen Münze, in Bremen einen **Gesang von dem heil. Abendmahl** drucken, bestehend aus 37 Versen, worin die Lehre der Lutherischen Kirchen vom heil. Abendmahl mit bitterm Gemüth und Worten angefochten ward bb). Es ward der Gesang von ihm in Niedersächsischer oder Platdeutscher Sprache geschrieben, und lautet der Anfang also: **Herr Christ, wy lauen dy mit Mund vnd Herten, De du verlöset hefft mit groten Smerten** 2c. Nach einiger Zeit aber ward er zu Herborn (wiewol schlecht genug und nach Art der damahligen Zeiten) ins hochdeutsche übersetzet cc). Ich will aus dem Hochdeutschen eini-

B 4 ge

aa) *Emm.* in vit. M. Alting. p. 113.

bb) Ibid.

cc) Tit. Ein Christlick Gesang vam Hilligen Nachtmahl vnseres Heren Jesu Christi. Up de Wyse des XXIII. Nederlandischen Psalms: Myn Godt võdet my 2c. Menso Alting. Vide etiam Ostfr. Hist. und Landes-Verfass. Tom. 1. lib. 7. n. 47. p. 407-409.

ge Verse anziehen, aus welchen von dem übrigen kann geurtheilet werden:

v. 20. Es wirt auch hie die grosse Lieb gepriesen,
Die Christus seiner Kirchen hat bewiesen.
Vnd lehret vns den Nechsten hertzlich lieben:
Im Gottesdienst allzeit vns fleissig vben:
Das Band der einigkeit im Geist behalten,
Vnd lassen vns durch lose leut nicht spalten.

21. Der Antichrist hat diesen schatz verkehret,
Vnd mit Meß-brot die Christenheit verführet:
Gibt für, daß er teglich auß Brot Gott mache
In seiner Messz: Der seligkeit könn schaffen.
Lest ihn auffheben, anbeten vnd ehren,
Vmbtragen, vnd mit faulem Mund verzehren.

22. Ein ander Irrthum ist auch von jhm gekommen,
Vnd hat bey vielen vberhand genommen:
Die schreyen laut: daß Christi Leib so kleine
Wesentlich im Brot, sein Blut im weine
Verborgen, heissen nachs Priesters Händen gaffen,
Auffsperren den fleischlichen Mund vnd rachen.

23. Diß zehrgelt sie den sterbenden mitgeben
Verheissen jhn durch ein Abgott das Leben:
Wer den Brotgott im letzten nicht wil haben
Den lassen sie bey jhr Volck nicht begraben:
Sagen,

Sagen, er sey mit Gott noch nicht versöhnet:
So wird manch Christ im] todt von jhn verhö-
net.

23. Von diesen sind die Christum vnsern Her-
ren
Mit viel gezänck mutwillig so entehren:
Daß sie sein leib vom Himmel abgerissen
Im laub vnd Graß, in bierkanten vnd Speisen,
Vnsichtbar zwar, vnd doch zugegen, lehren
Himmel und erd, auch sein auffahart vmbkehren.

25. All diese sind mit nahmen vnderscheiden:
Wiewol sie eines Götzen lob außbreiten,
Denn Daniel Mauzim hat verkündet,
Dieweil auff jhn des Bapstes Reich gegrün-
det.
Den ehret man mit Golt, silber vnd seiden:
Doch Christus wil, daß jhn die frommen
meyden.

26. Herr Christ, wöllest ihnen die Schuld
vergeben,
Daß sie mit falscher lehr vnd bösem leben
Dein Kirche zart verwüsten: Vnd mißbrau-
chen
Der Obrigkeit gewalt: seind faule bauche:
Bereden sie, daß es heiß Christum ehren,
Wenn man sein Wort vnd Allmacht thut
verkehren dd).

dd) Embdisch. Historisch. Bericht von dem Streit
des heil. Abendmahls p. 273. 274.

Zu Hofe ward dieses Lied gar übel aufgenommen, und derowegen ein Befehl an Bürgermeister und Rath in Embden geschicket, daß sie **Mensonem** vorfodern, und ihn befragen solten: Ob er sich für den Autor dieses Gesanges bekennete, oder nicht? Wie er erschien, ward ihm das Gräfl. Schreiben vorgelesen, und die anbefohlne Frage gethan. Er gestand, daß er den Gesang gemacht hatte, und antwortete zugleich auf ein oder andere in dem Schreiben enthaltene Beschuldigungen. Der Rath bat, seine Verandtwortung ihnen schriftlich zu geben: er hingegen ersuchte eine Abschrift des Gräflich. Befehls. Da aber der Rath bedenken trug ihm eine Abschrift davon mitzutheilen, wolte auch er sich nicht dazu verstehen, daß er seine Verandtwortung zu Papier brächte. Dis geschah den 8 Septemb. des 1589ten Jahres. Wann auch in dem Gräfl. Befehls-Schreiben Order ergangen war, den Gebrauch des Gesanges, und die Ausstreuung oder Verkauf der Exemplarien zu verbreiten, auch diejenigen Exemplaria, so bey Buchhändler sich befünden, abholen zu lassen, und aufs Rathhaus zu bringen, suchte der Rath darin einigen Gehorsam zu leisten ee).

§. 10.

ee) *Emm.* in vit. Alting. p. 113. 114.

§. 10.

Zur Bestärckung des vorgedachten Liedes geben die Prediger in Embden ein Buch im Druk heraus.

Nachdem nun Menso dieses nicht wol verschmerzen könnte, besprach er sich mit seinem Collegen **Johanne Petrejo**, und wurden sie beide eins, die in dem mehr erwehntem Lied enthaltene Lehr- und Streitpuncten wider die Lutheraner mit einer öffentlichen bereits verfertigten Schrift zu bestärken und zu vertheidigen. Hiezu hatten sie einen **Gerhardus Geldenhauer** genandt zu Hülfe gehabt, der in den Controversien des Sacrament-Streits sehr wol erfahren war ff). Und also kam in dem Anfang des 1590ten Jahres ein Buch ans Licht, welches in Platdeutscher Sprache geschrieben war, worin der Streit vom heil. Abendmahl erzehlet, die Einsezung nach Reformirter Weise erkläret, **Lutheri** und seiner Nachfolger Lehre und Meinung bestritten ward. Weil dieses Buch zwey Jahr hernach zu Herborn in Hochdeutscher Sprache gedruckt ward, will ich hier aus solchem Exemplar den Hochdeutschen Titul setzen: **Historischer**

ff) *Emm.* in vit. M. Alting. p. 122.

scher Warhaftiger Bericht und Lehre Göttliches Wortes von dem ganzen Streit und Handel des heil. Abendmahls, in gewisse unterschiedene Capitel ordentlich verfasset, durch die Prediger der Christlichen Gemeine zu Embden. Diesem Exemplar war auch ofterwehnter Gesang ins Hochdeutsche übersetzet angehänget, wie daraus einige Verse vorhin angezogen gg).

So viel nun das erste Platdeutsche Exemplar anlangt, so hatten die Prediger in Embden solches nach Bremen, an Doct. **Christoph Pezelium** Past. daselbst gesandt, dessen Urtheil und Gutachten darüber zu vernehmen, der es dann zum Druck beförderte, und mit einer prächtigen Vorrede auszierte, worin der Embder Kirche und Lehre sonderlich herausgestrichen und gerühmet, ihr Alterthum von Zeit der Reformation an erzehlet, hingegen aber **M. Gottfried Heßhusius** (welcher etwa um diese Zeit den Hof verließ,) wie auch das ganze Luthersche Predigamt in Ostfrießland und ihre Lehre angetastet ward hh).

Diese

gg) Embdisch Hist. Bericht vom Streit des heil. Abendmahls. Gedr. Herborn 1592. Embdisch Bericht von der Reformation in Emden p. 7.

hh) *Emm. loc. cit. D. Pezelii* Vorrede vor dem Historisch. Bericht der Embder lit. a iiii. Erin-

Diese Vorrede ist eine Ursache verschiedener Steitschriften gewesen. Die Crypto Calviniani in Sachsen, als **Urbanus Pierius** und andere haben, haben diesen Historischen Bericht allen ihren Gönnern und Freunden über alle massen recommendiret ii).

§. 11.

D. Pezelii und M. Glanäi verschiedene Schicksale.

Gedachter D. **Pezelius** war einer mit von den Theologis, welche vormahls zu Wittenberg des Crypto Calvinismi (oder heimlichen Calvinisterey) beschuldigt, und deswegen erstlich zu Torgau im Jahr Christi 1574 in Arrest gesetzt, hernach nach Leipzig geführt, und allda gefangen gehalten, endlich zwar losgelassen, doch vom Dienst gesetzt, und also aus Wittenberg weggeschaft worden, wie droben in dem VI ten Buch dieser **Chronick** erzehlt ist. Als er zu Wittenberg noch Schloß-Prediger war, wolte er den Namen nicht haben, daß ers mit den Refor-

innerung der Prediger zu Embden wider Aegidii Hunnii Widerlegung in præfatione

ii) Examen Examinis Pieriani dreyer Prediger in Sachsen. p. 32.

formirten hielte, nach seiner Absetzung aber gab er deutlich zu erkennen, was er vorzeiten verborgen gehalten kk).

Anno 1579 und 1580 erregte sich wieder in Bremen unter dem Ministerio der alte Sacrament-Streit. Solchen beyzulegen wurden D. **Pezelius** und D. **Friedericus Widebramus**, welche beide zusammen von Wittenberg vertrieben, und nunmehr in der Grafschaft Nassau sich aufhielten, von dem Rath zu Bremen verschrieben, und reiseten sie auch mit Erlaubniß des Herrn **Grafen Johann** dahin. Nachdem sie nun die andern in denen Lehrpuncten und Ceremonien, worüber sie streitig gewesen, verglichen und gestillet, ist allein **M. Jodocus Glanäus**, Past. an St. Ansgarii, standhaft geblieben, und hat von der Lehre **Lutheri** im geringsten nicht weichen wollen ll).

Denn als er Ao. 1564 von Rostock nach Bremen berufen, hatte er bey dem Antritt seines Dienstes den Vorwesern der Kirchen St. Ansgarii

kk) Siehe das VI. Buch dieser Chronick cap. 5.

ll) *Wilh. Dilichii* Chron. Bremens. p. 260. 261. *Bismarci* Vit. præcipuor Theologor. de Fried. Widebramo lit. B b. *D. Pezelii* Tract. de Sacramentali verbor. SS. Coenæ Interpretatione in præfat. lit. A 2. edit. Marpurg. 1606.

garii **Hermanno Werdenbrech** Rathsverwandten und **Johann Gröning**, schriftlich versichern müssen, keine andere Lehre, als die in den Prophetischen und Apostolischen Schriften, im Catechismo **Lutheri**, in der Augsp. Confess. und deren Apologia, in dem Frankfurter Recess und Bremischen Kirchen-Ordnung enthalten zu lehren noch zu predigen, wobey er auch in die 16 Jahr beständig geblieben, ohngeachtet aller Veränderungen, die in Bremen vorgefallen mm). Weshalben er auch Ao. 1572, als **Marcus Meningus Superintendent** geworden, und eine neue Kirchen-Ordnung verfertigte, er derselben mitnichten unterschreiben wolte, weil er sie nicht so befand, daß sie mit der vorigen, noch mit den Verdischen Recess einstimmig war. Jedoch blieb ihm unverwehret, in der Lehre fortzufahren, welche zu predigen er angenommen war, ob schon seine Sachen eine zeitlang gerichtlich gehandelt wurden. Ich finde in seiner eigenhändig geschriebenen Sublication, die er Ao. 1576 den 23 Nov. an den Magistrat in Bremen übergeben, daß, ob er gleich seiner Verweigerung halber Ao 72 den 29 Aug. bey dem Magistrat sehr hart verklagt worden, er deswegen seine Ur-

sachen

mm) *Gerb. Gisekenii* lib. de Veritate Corporis Christi in S. Coena adversus Pezelium p. 232. 233.

sachen eingeschickt, und da man damit nicht zufrieden gewesen, er um eine transmissionem actorum an deutsche Universitäten, sie möchten seyn, welche sie wolten, (Heydelberg ausgenommen,) ernstlich angehalten, ja auch zu einem Colloquio, jedoch unter einem reinen und rechtgläubigen Præside, sich erboten habe. Im übrigen ist er immer fortgefahren, nach dem heil. göttl. Wort, und der Lehre **Lutheri** zu predigen nn).

Nunmehro aber bey dieser Commission, da er dem **Pezelio** und seinem Gehülfen nicht nachgeben wolte, überdem auch ein Kind, so ihm Gott bescherte, von seinem Collegen nicht wolte taufen lassen, sondern einen Prediger vom Lande hereinkommen ließ, der diesen Actum verrichten muste, ward er nicht allein suspendiret, sondern auch Ao. 1582 gar seines Amtes entsetzt. Er ist der letzte Luthersche Prediger in Bremen gewesen oo). Nach langer Zeit sind erst in dem Dohm, welcher welcher nach D. **Alberti Hardenbergs** Absetzung ledig geblieben, und endlich als ein Zeughaus gebraucht worden, Lutherische Prediger wieder eingeführet worden pp).

So

nn) Id. p. 245.

oo) *Dilichii* Chron. Bremens. p. 261.

pp) Bericht der Stadt Bremen wegen neuer Einnehmung des Thums. gedr. Ao. 1638. p. 137.

Sobald Graf Johann von Oldenburg erfahren, daß M. Glanäus seines Dienstes in Bremen erlassen, ohngeachtet der Ertzbischof Hinrich, Herzog in Sachsen und Westphalen sich seiner angenommen, auch andere Potentaten, als der Churfürst Augustus in Sachsen, Churfürst Johann Georg zu Brandenburg, Herzog Johann Friedrich Administrator in Magdeburg, Herzog Julius zu Braunschweig, der Niedersächsische Kreis, ja selbst der König Friedrich von Dännemarck für ihn intercedirten, qq) fasseten Sr. Gnaden den Schluß ihn wieder in Dienst zu nehmen, sandte deswegen einen seiner Räthe nach Bremen, der ihm die Vocation zu Hohenkirchen in Jeverland auftragen, und mit besondern Ehrenbezeigungen abholen muste. Bey seinem Abschied gaben ihm gar viel Bürger mit Thränen das Geleit bis aus der Stadt. Hochgedachter Herr Graf hat ihm zugleich die Superintendenten-Stelle in Jeverland auftragen lassen. Unterdessen veranlaßte die Commission, daß D. Pezelius Pastor in Bremen ward, und daselbst gleich als ein Superint. und Aufseher der Kirchen geehret worden

qq) *Dilich.* Chr. Brem. p. 261. *Gisсken* de Verit. Corp. Christi p. 245. 246.

den ist rr). Er hat auch daselbst das Lehramt bis ins Jahr Christi 1604 geführet, worin er sein Leben geendigt hat ff). Der Ausgang seines Lebens ist jämmerlich gewesen, indem seine Zunge verlähmet, daß er mehr als ein halb Jahr stumm und sprachlos gelebt, bis er gestorben tt).

§. 12.

D. Pezelius ist ein Feind der Lutherischen Theologen, und ein Freund der Embder.

Nun dieses Pezelii Gemüth war vom ersten Anfang des Wittenbergischen Streits her sehr erbittert wider den alten D. Tilemannum Hesshusium und die andern, die den Wittenbergischen Catechismum angefochten hatten, als welche seine und seiner Mithelfer Verstossung aus Wittenberg veranlasset hatten; gleich wie er auch denn

rr) *Hamelm.* Hist. Renat. Ev. in Comitat. Oldenb, Opp. Geneal-Hist. p. 784.

ff) *Hoffmann* Lexic. Historic. &c. Tom. II. lit. D. p. 139. G. M. *Köningii* Bibliotheca p. 627. a.

tt) *Mich. Treuge* Calv. Todten-Bette c. 22. p. p. 35-37.

denn ein abgesagter Feind war, derer, die nachmahls die Formulam Concordiæ verfertiget, sie unterschrieben, oder auch ihre Lehre gefolget hatten. Und daher tastete er sie zuweilen in seinen Schriften, sie ihn wiederum, an uu). Das Embdische Ministerium, welches er und D. **Casper Cruciger**, der nebst ihm Wittenberg verlassen müssen, gelegentlich besucht hatte, hielt mit ihm gute Freundschaft, und bediente sich seines Raths xx). Dis war die Ursache, daß, als der Ostfriesische Hofprediger **M. Gottfried Hesshusius** seines Herrn Vaters Quästiones, oder sogenandte Inquisitional-Articul, in Ostfrießland einführte, D. **Pezelius** A. 1588 wider dieselbige die Feder spitzte, und die dawider abgefaßte Schrift, **Kurze Resolution und Andtwort auff zehen schlipfferige Fragen D. Til. Hesshusii** betitelt, dem Herrn **Grafen Johann** in Ostfrießland dedicirte yy). Hingegen hatte der alte **D. Tilemannus Hesshusius** einige Jahr vor seinem Ende (welches nach Gottes Willen A. 1588 den 25 Septemb. gewesen) eine Schrift **von der Person Christi und heil. Abendmahl wider D. Pezelium**

uu) *Hamelmann* Andtwort auff die prächtige Vorrede D. Pezelii p. 21.

xx) *Pezelii* Vorrede a iiii.

yy) Ibid. a iii it. *Pezelii* Kurze Resolution und Andtwort ꝛc.

lium und seine Mitprediger zu Bremen aufgesetzt zz).

Als nun itzt gedachten Pezelii Vorrede vor dem vorhin gemeldeten Historischen Bericht des Ministerii zu Embden von dem Sacraments-Streit ans Licht kam, und der bereits verstorbene alte D. **Heßhusius** darin mit angetastet war: gab dessen Schwiegersohn D. **Johannes Olearius** zu Halle Ao. 1592 den 3 Julii seines sel. Schwiegervaters vorgedachte Schrift, die bisher noch nicht gedruckt war, in öffentlichem Druck unter dem Titel: **Widerlegung der**

zz) D. Tilemanus Heſſhuſius Veſalia-Clivenſis, nobilis Belga natus A. C. 1526 den 3ten Novbr. Creatus Witteberga Doctor & Philoſophus A. C. 1550 & Theologus Ao. 1553 den 19 Maii. Goſlariæ Superintend. egit ad A. C. 1555. quo dimiſſus ordine Roſtochii, Bremæ, Heidelbergæ, Magdeburgi, Neoburgi in Palatinatu docuit ad A. C. 1569 den 10 Octob., quo Ienam vocatus. Inde dimiſſus Epiſcopatui Sambienſi in Boruſſia A. C. 1574. præfuit & profuit. In Iulia tandem conſenuit, defunctus A. C. 1588 den 25 Septbr. M. *Adrian Beyers* Nomenclat. Profeſſor. Ienenſium p. 19. Gebh. Theodor. Meieri Monumenta Iulia Ordin. Theologici p. 4. ſeqq.

der falschen Lehre D. Christoph Pezelii vnd seiner Mitprediger zu Bremen von der Person Jesu Christi und heil. Abendmahl, durch den Ehrw. Hochgel. Herrn D. Tilemannum Heßhusium, seliger Gedächtniß, beschrieben, heraus aaa). Er selbst Olearius machte eine Vorrede davor, worin er des Pezelii Vorrede vor dem Historischen Bericht widerleget, auch denen Embdischen Predigern vorwirft, sie möchten an dem Historischen Bericht wol kein einziges Capitel gemacht haben, vielleicht daß sein Schwager M. Gottfried ihm berichtet, das Geldenhauer mit daran gearbeitet hatte bbb).

aaa) Ioh. Olearius D., Ephorus Hallensis, gener erat D. Tilem, Heßhusii, cujus filiam Annam, ex matre Barbara D. Simon. Musæi filia susceptam, in matrimonio habebat. Qui ex causis supra dictis Opus Soceri posthumum in lucem edidit. Die Widerlegung der falschen Lehre D. Pezelii &c.

bbb) *D. Olearii* Vorrede von der Widerlegung lit. B. ii.

§. 13.

L. Herm. Hamelmann schreibet wider Pezelii Vorrede. Pezelius beantwortet es mit einer Studenten Missive und Päbstlichen Bulle.

So hatte auch ebenmäßig Doct. Pezelius den benachbarten Superint. in Oldenburg Lic. Hermann Hamelmann vor und nach mit lateinischen Scartequen und deutschen Büchern angegriffen. Derhalben auch dieser eine Andtwort auff die prächtige Präfation oder Vorrede D. Chr. Pezelii, über die Bekänntnusse der Prediger zu Embden gestellet, im Druck heraus gegeben. Diese Schrift ward etwas empfindlicher genommen, als jene, des Olearii seine. Denn sie berührte die Hauptfrage, die dazumahl unter beiden Parteyen, nemlich Lutheranern und Reformirten, in Ostfrießland vorschwebte. Ob Embden die itzige Religion von Anfang der Reformation her gehabt oder nicht? Das Embdische Ministerium und die übrigen Reformirte bestunden darauf feste, daß ihre Lehre von erster Reformation an in Embden im Schwange gewesen. Die Lutheraner, und selbsten die

Ost-

Ostfriesische Herrschaft, suchten das Widerspiel zu behaupten ccc).

Indem nun **Pezelius**, dessen Raths sich die Embder bey diesen Streitigkeiten bedienten, in seiner Vorrede es ausmachen wolte, und aus angezogenen Umständen zu behaupten suchte, die Reformirte Religion wäre von Anfang in Embden gewesen; **Hamelmann** aber das Contrarium in seiner Antwort auf diese Vorrede bestritte: so ward Pezelius ganz in den Harnisch gejaget. Anstatt einer christl. Gegen-Antwort zur Behauptung seiner Sache ließ er noch im selbigen Jahr ein Buch ausgehen, einer Pasquillen mehr ähnlich als einer Theologischen Schrift, genandt: **Missive oder Sendbriefe etlicher Gutherzigen, vnd gelehrten Studenten, sampt einer Bäpstlichen Bulla an Licent. Hermann Hamelmann, aus Rom in Deutschland newlich gesandt.** Diese Schrift war nun angefüllt mit den heftigsten Schmähreden und Beschuldigungen, nicht allein auf L. **Hamelmann**, sondern auch durchgehends auf die Lutherische Prediger in Ostfrießland eingerichtet. Der harten Schrift hatte **Pezelius** selbsten eine Vorrede angehängt, viel-

C 4

ccc) *Hamelm.* Andtwort auff die Vorrede D. Pezelii p. 21. *Ubb. Emm,* in vit. Mensl. Alting. p. 123. 124.

vielleicht dadurch kund zu machen, daß er Autor von diesem Werk wäre ddd). Diese Beschuldigungen zu bestärcken, hatte **Menso Alting** an **Graf Enno** zur Winterszeit dieses Jahres eine Supplication übergeben, worin er den Zustand ietziger Zeiten vortrug, seine Sachen auf beste beschönigte, die Lutherischen Prediger aber beschuldigte, daß sie meistens Leute wären, die aus der Fremde herein geloffen kämen, ungelehrte, lose, wüste Biergurgel, durch welche die Kirche Christi, und die Unterthanen (dafür der Sohn Gottes gestorben) elendiglich zerstöret, und zum zeitlichen und ewigen Verderben geführet würden, durch welche auch allerhand Sectirisches Wesen in Ostfrießland zuerst eingeführet wäre eee). Die Prediger der Augsp. Conf. zugethan, sobald sie einige Nachricht hievon bekamen, hielten bey der gnädigsten Herrschaft ernstlich an, daß **Mensoni** anbefohlen würde, die Schuldigen zu nennen, und daß gegen die Schuldigen nach Gebühr möchte procediret, der Unschuldigen guter Leumuth aber ge-

ddd) Missive etzlicher Studenten &c. *Emm.* l. c. p. 124.

eee) *Emm.* lib. cit. p. 118. 119. Embd. Bericht von der Evang. Reformat. p. 361. seqq. Gegenbericht der Rechtgl. Prädicant. in Ostfrießland lit. D 4.

gerettet werden. Auf sothanes Begehren fand sich niemand weiter ein, der sie beschuldigte fff).

§. 14.

Die Supplication des Mens. Altingii an Herrn Graf Enno.

Vorhingedachte Supplication des Menso Alting ist mir vor einigen Jahren von einem guten Freund und Liebhaber der Antiquität copeylich mitgetheilt, und zwar also wie am Rande in dem Original einige Anmerkungen befindlich, die allem Ansehen und Vermuthen noch von dem Herrn Grafen Edzardo II. eigenhändig dabey geschrieben. Ich kann nicht umhin dieselbige, so wie ich sie empfangen, diesem historischen Bericht mit einzuverleiben:

Wolgeborner Graff, E. Gn. seinth meine unterthenige bereitwillige Dienste und Christliche Gebett zuvoren.

Gnediger Herr,

N. 1.

Wowol zu E. G. ich keinen sünderlichen Zuganck habe, auch in Sorgen stehen muß

fff) Gegenbericht loc. cit.

muß, daß diß mein Schreiben anders, als es gemeinet, müchte gedeutet werden, dennoch habe habe ich unde gewissens halbenn keinen Umbgang haben können, E. G. in Unterthenichheit zu vermelden, daß es nu leyder in dieser E. G. Herrn Vaters meines auch gnedigen Herrn Graffschaft so weith gekommen, daß ein jeglicher Hoff-Prediger eine besundere Inquisition und Bekentniß des Glaubens einführen, und den andern Predigern auffdringen wil. Der jungere **Hesshusius** wolte zu seiner Zeit, daß jedermann die glipffrige und mit sich selbst streitige Inquisition-Articul, welche sein Vater aus Haß der Warheit gestelt, als ein Richtschnur des Christlichen Glaubens, und sünderlich der Lehre vom Abendmahl solten gehalten, und ohne eine Widersprechung angenommen werden.

N. 2.

Dieser **M. Petrus** thut derselben kein gewach, sündern weil er aus Meisen, und nicht aus der alten Hesshusii Schule kommen, und unlangest vernommen, daß daselbst ein ander Inquisition, zwar der Hispanischen nicht ungleich, durch etlichen frechen Theologen der Kirchen sey auffgedrungen worden, undernimpt er sich, doch unterm Schein eines newen examinis, dieselbe auch in Ostfrießlandt einzuführen.

Sollte

Sollte nun dieser balde hinweg kommen, und jemandt anders ihme succediren, würde die Kirche abermal einer newen inquisition müssen gewertig seyn, und jederzeit das glauben, was der newe Hoff-Prediger glaubt, denn mit den Flacianern und Ubiquitisten, weil se Gottes Wort verlassen, und ihres Hertzens Frevel folgen, ist nu mehr so weit kommen, der Allmächtige wolle es bessern, daß ein jeder frommer Christ mit dem alten Lehrer Hilario wol sagen mach: Facta est fides temporum potius, quam Evangelii; secundum annos scribitur, non juxta baptismi confessionem; periculosum est, tot fides existere, quot mores.

Nu ist dem Heßhusischen Ungewitter, so baldt es in E. G. Herrn Vaters Graffschafft auffgestanden, durch ein Christliche, richtige, bescheidene Andtwort ziemlich gewehret worden. Darúm auch itzt rathsam erachtet, dem Meißnischen Ubel, ehe denn es weiter in Ostfrießlandt, darinne ohne das leyder uneinicheit zu viel ist, einreisset, zeitlich für zu bauen.

Auffdaß aber E. G. eigentlich sehen, und spüren mügen, wie gar gefehrlich, und unauffrichtig bey der Kirchen Christi von den Leuten gehandelt wirdt, habe ich wegen der schuldigen Pflicht, damit wolged. E. G. Herrn Vaters und dessen Landschaft, ich wegen meines göttlichen Beruffs zugethan, in unterthenichheit nicht

unter-

unterlassen wollen, E. G. auch den Christl. wolgegrundeten Gegenbericht zu kommnn zu lassen. Und das ümb so viel desto mehr, daß ich in so grosse Sorge stehe, es werd der itzige Hoff-Prediger mit Verfolgung frommer Pastoren seiner Inquisition auch ein Ansehent machen wollen, wie der **Hesshusius** vorhin zu Norden gethan, wofern, wolgeb. E. G. Herr Vater mit weisem Rath dem ungebührlichen practiziren nicht für kompt. Denn es werden böse Buben, und Bauchdiener, welche ein Schandflecken dem heiligen Evangelio, und jedermann mit ihrem Vehischen fullen Wesen zum Anstoß sindt, von ihnen nicht verjaget, wie teglich für Augen: sündern die nach Gottseeligkeit und Erbarkeit streben, Gott und sein Wort, mehr bey sich gelten lassen, denn Menschen Gedicht und Unordnung, die müssen mit unglimpff angesetzet, und ohne Barmhertzigkeit vertrieben seinn.

No. 3.

Wie nun mehr Wolgeb. E. G. Herrn Vatern, und seiner G. unterthanen mit solcher unnöthigen und unbilligen Neuerung gedienet werde, gibt die betrübte erfahrung. Denn es eben gehet, wie Salomon sagt: Deficiente prophetia dissipatur populus: Beatus autem, qui legem observat. Nam immota est regula:

Ho-

Honorantes me honorabo, ſed contemnentes me, contemnentur. Item promiſſio certa: Qværite ante omnia regnum Dei & juſtitiam ejus, & omnia adjicientur vobis. Welchen Göttlichen gnedigen zuſagen ſich mehr wolged. E. G. Herr Vater itzt und zukünfftig zu tröſten haben, woferne ſie dem göttlichen Befehl in ihrer Regierung nach beſtem Vermügen nachſetzen werden, und mehr nicht zulaſſen, daß durch loſe, ungelehrte, wüſte Biergurgel, wie dann die meiſte Paſtoren im Lande ſindt, die arme Kirche ſo elendich laſſen werden zerſtöret, und die unterthanen, für welche der Sohne Gottes geſturben, zum zeitlichen und ewigen Verderb verführet.

Demnach mach ich E. G. in unterthenichheit ferners nicht verhalten, das die von der newen Müntz, der Kirchen und Bürgerſchafft zu Verdrieß, auch allerley newerung wider die von offt wolged. E. G. Herrn Vater löblichen beſtetigte, und umfaſt ſiebenzehn Jahren langk mit groſſen Ruhm unterhaltene Almoſen-Ordnung fürgenommen, damit jo nichts gutes von ihnen unangefochten bliebe.

Denn ungeacht, das ihnen von E. G. Herrn Vater in itz gedachter Confirmation austrücklich verbotten, daß ſie ſich aller Collecten und Almoſen ſamlen enthalten ſollen, ſie auch darauff mit den Vorſtenders des gaſthauſes und der Haußſittenden Armen ſich dergeſtalt gütlich ver-

vergleichet, daß sie mit denen auff der Müntzen gesamleten Almosen ihre arme Communicanten versorgen wollen, die andere Armen solten ohne Unterscheid der Religion von den verordneten Vorstendern vermög der Ordnung unterhalten werden, so haben sie nu diß alles eingebrochen, machen ihnen Umbgenge in der Bürger Häuser, hangen ihre Büchsen in den Weertzhäusern, und unterlassen nichts, was der guten Ordnung zum Abbruch gereichen möge.

Uber das lassen sie sich daran nicht vergnüegen, das sie ihre abgesünderte Schulen haben, sünder andere bürgerliche Schulen wollen sie mit gewalt durch die Fußknechte abschaffen, unangesehen, daß der Herr Bürgermeister und Amtsverwalter sich erkläret, daß er numehr keinen Befehl davon entfangen und gegeben habe.

Wenn denn sülches eigenwilliges fürnehmen in der lange anders nicht denn Verbitterung und Unruwe zwischen E. G. Herrn Vaters getreuwen friedsamen Bürgerschaft erregen kan; als bitte E. G. ich unterthenichlichen, sie wollen den lieben Frieden bey ihrem Herrn Vater, meinen auch gnedigen Herrn, durch eine gebürliche Intercession erhalten, daß denen von der Müntz dem Gräfflichen Bevelich, und darauff erfolgten Vertrag gehorsamlich und gutwillig nachzukommen von neuen aufferlegt, und ander Mühe und Newerung sich hinferner zu enthalten befohlen

werde.

werde. Desto mehr weil sie selbst wissen, daß der Gerhardus Oldenburg, welchem sie zu gefallen solche Unlust in der Schul-Ordnung anrichten, ein füller Bruder ist, dem keine Religion angelegen, wie E. G. daraus vernunfftiglich zu erfassen, daß er zu Oldersum im Schul-Dienst diese Lehre erkennet, auff derselben Bekenntniß herinne kommen und noch vorm Jaer mit der Kirchen vereinigen wollen, wo wirs nicht anderer Sachen halben zurügk gehalten.

Das nun einem solchen leichtfertigen Gesellen zu gefallen, Unlust solle angerichtet werden, und alle Leute betrübet, weiß ich, das offt wolged. E. G. Herr Vater, auch E. G. selbst nach Gräfflicher bescheidenheit nimmer billigen werden.

Darúm ich rathsam befunden. E. G. in zeit úmb ein günstige fürbitte bey Ihren Herrn Vater anzuruffen, damit nicht noth sey, das E. G. von der guten Bürgerschaft des wegen mit suppliciren bemühet werden.

Dan ob sie wol allerleye Trotz und Ungleich, Ihren Gnädigen Herren zu Ehren, von denen auff der Müntz biß daher mit grosser Gedult vertragen, so ligt doch der Grull im Hertzen, und gebüret denen auf der Müntz gar nicht, mit teglichen Zerren und unbilligen Reitzen aus der Gedult ein Ungedult zu machen.

Bitte

Bitte gantz demüthig und unterthenich, E. G. diß alles von mir, as von einen getreuen Kirchendiener, der es mit E. G. Herrn Vater und dero Unterthanen, wie dem Hertzenkündiger Christo bekannt, hertzlich gut meinet, anders nicht, dan in Gnaden vermercken wollen. Denn mein Herr Christus weiß, daß ich hiemit nicht meine, sünder alleine seine Ehre suche, auch E. G. Herrn Vaters, und der frommen unterthanen zeitlich und ewich wolvarth. Gott den niemand betriegen kan, ist mein zeuge, Gnediger Herr, wenn ich wüste oder mit Gottes Wort überzeuget würde, daß dieser Kirchen Lehre unde Bekentniß, wie sie im Catechismo verfasset, unde sünst ausgangen, im geringsten mangelhafft were, wolte ich es unbeswert, Gott meinem Vater zu Ehren, seiner Kirchen und mir selbst zum besten von gantzem Hertzen bekennen.

Weil der Widerpart aber keine richtige Bekentniß ihrer Lehre ans Licht bringet, sondern sich mit Lesterung, und von andern geflickten, ungegründten, losen Fallstricken behülfft, unter sich uneinich und streitig ist; sintemahl der eine die Ubiquität vertheidiget, der ander verwirfft; sich der Augsb. Confession fälschlich rühmet, in erwegung die nichts lehret von der Ubiquität, auch nicht von einem verborgen Leib Christi im Brodt, vielweniger ein mündlich essen des Leibes Christi, Verwüstung und Trennung der wolgeordneten

Evan-

Evangelischen Kirchen, auch kein Gottloß Epicurisch Leben, mit welchen stücken dieser neuer Prediger unter den Nahmen der Augspurgischen Confession Ostfrießland verwüstet, die Bekentniß dieser Kirchen nicht ordentlich anfechten, und dennoch muthwillig unsinniger Wyse verketzert und verdammet, frembder Theologen Hader, damit diese Kirchen nichts zu schaffen gehabt, und noch nicht haben, mit den Herren herein ziehet, alle gute Ordnung, so unter den predigern pflegen zu seyn, mit Füssen trit, ihre armen zuhörern den einen Bacho, den andern den schedlichen Secten auffopffert.

So kan uns kein redlicher Verständiger verdencken, das wir bey der in Göttlichen Wort gegründeten, und durch Gottes Gnaden erkandten Warheit bestendiglich verharren, und uns von solchen blinden Leutern, welche weder Scheinn der Warheit, noch eines Gottseligen Wandels haben, nicht irre machen, vielwenig verführen lassen.

Dis ist, welches ich Gott meinem Hertn im Himmel, auch E. G. als nechst Gott meinem gnedigen Herrn auff Erden, wegen der Betrübten Braut Christi mit unterthenigen wehemüthigen Hertzen bitterlich und flehentlich wil geklaget haben. Vertruwe gentzlich, und bitte unterthenichlichen, E. G. woll mich armen diener Christi in Ungnaden nicht verdencken, sich

D der

der Kirchen Nott gnedichlich angelegen seinn lassen, dieselbe E. G. Herrn Vatern meinem gnedigen Herrn mit gebürlicher Reverentz zu gemüthe führen, und mein gnediger Herr sein und bleiben.

E. G. der ich mit allen schuldigen Pflichten zu dienen jeder Zeit erbötig, sampt deroselben Herrn Vater und Frauw Mutter, und allen E. G. Angehörigen in Gnadentreichen Schutz des Allmechtigen mit meinen innerlichen Gebeth befehlende. Datum in E. G. Herrn Vaters Stadt Embden den 13 Decembris anno 94.

E. G.

untertheniger Kirchendiener

Menso Alting.

Anmerkungen, so am Rande gestanden, deren Stellen ich mit N. 1. 2. 3. bezeichne.

N. 1. Menso bedarff sich kein Gewissen machen, nachdem er zu keinen Superintendenten angenommen. Auch muß er beweisen, daß unsere Hoffprediger ein jeder ein neu Bekäntnuß hat des Glaubens geführet, und andern Predigern auffgedrungen.

N. 2.

N. 2. **Menso** greifft üm sich viel zu weit, er sollte, die unsere verstehen, und gewiß glauben, daß unser Glaube, Gottlob! aus Gottes Wort gewissen Grund hat.

N. 3. Er soll beweisen, daß wir solche Predigern angenommen, oder annehmen, denn wir, Gottlob! keine Wende Höyken zu Predigern gehabt, und wenn es so, weren wir ja nicht auff **Hesshusio** oder **M. Petro** getaufft, sünder auff Christo, und wollen deshalben mit ein guth Gewissen vor dem Richtstul Christi tretten. Wie **Menso** mit seinem bestehen wird, das mach er erfahren, wenn er sich nicht bekehret.

Die Prediger in Embden (oder vielmehr **Menso Alting**) haben nachmahls zur Vertheidigung dieser Supplication ein oder anders vorgebracht ggg). Was zu diesem Zeiten über dieselbige angemercket worden, ist in der Ostfriesischen Historie und Landesverfassung zu lesen hhh).

ggg) Embdisch Bericht von der Reformat. p. 361-365.

hhh) Ostfries. Histor. Tom 1. lib. 7. N. 48. p. 410-412.

§. 15.

Ligarius schreibet einen Gegenberich auff D. Pezelii Vorrede und Studen Missive.

Indem aber also nicht nur D. Pezelius, son dern auch Menso Alting in seiner Sup plication, die Lutherischen Prediger in Ostfrieß land angegriffen; der letztgedachte auch selbs über den Hof-Prediger M. Petrum Hesse sic beschweret hatte: so waren itztgedachte Predige hiedurch genöthiget, sich und ihre Sache schrift lich zu vertheidigen iii). Die Feder zu führe ward dem Ligario, als einem alten und in der Ostfriesischen Begebenheiten wolerfahrnen Theo logo, aufgetragen. Dieser weil er viel Ding selbst erlebet, viel Dinge von andern glaubwür digen Leuten gehöret, ohne Zweifel zu Hofe auc verschiedene Nachrichten selbst gesehen hatte, nan diese Bemühung auf sich, und schrieb eine Warhafftigen Gegenbericht der recht gelaubigen Predicanten in Ostfrießland auff des D. Petzels Vorrede vber da Embdische Buch, Vom handel des Abent mals.

iii) Emb. Bericht von der Evang. Reform. p 362.

mals. Anno 1590 zu Bremen außgangen; Imgleichen eine Antwort der Rechtgelaubigen Predicanten in Ostfrießlandt auff die Missive oder Schände-Brieff etlicher erdichteten Studenten vnd Brem-Embdischen Kauffleuten, vmb das Embdische Buch und des D. Petzelii Vorrede zu beschirmen. Beide Tractätlein wurden zusammen als ein Werck Ao. 1593 zu Embden gedruckt, und den 10 Julii dem Herrn Grafen Edzard selbst dediciret. Die Erzehlung von den Ostfriesischen Reformations- und Kirchen-Händeln lautete hier gantz anders, als Pezelius in seiner Vorrede berichtet hatte. Und weil dieser in seiner Missive sehr ehrenrührig geschrieben hatte, ward ihm wieder mit einer scharfen und harten Antwort begegnet, dabey dann Menso auch nicht vergessen ward kkk).

§. 16.

Die neue Kirchen-Ordnung Herrn Gr. Edzardi II.

Immittelst hatte der Herr Graf Edzard eine neue Kirchen-Ordnung verfertigen lassen, da-

kkk) *Emm.* in vit. Alting. p. 124. 125. Warh. Gegenbericht der Rechtgl. Prädicanten :c.

dadurch, so etwa einige Unordnungen möchten eingeschlichen seyn, dieselbige zu heben, und aller bösen Nachrede künftig vorzubeugen lll). Der **Gräfliche Befehl,** welcher als eine Vorrede der Kirchen-Ordnung vorne angeschrieben ist, lautet also:

Wir Edzardt Graff und Herr zu Ostfrießland ꝛc.

Entbieten den Würdigen, Unsern lieben andächtigen Pfarherrn und Predigern des h. Göttlichen Wordtes in unsere Graffschafft, auch allen unsern Unterthanen, wes standes, wesendes und Condition dieselben seinn, unsern gnädigen und geneigten Willen, und fügen euch samptlich und sonderlich hiemit zu wissen. Nachdem durch Gottes des Allmächtigen Gnade sein Selichmachende Wortt auch in Unsern, wie in vielen andern Evangelischen Landen eine geraume zeit nach abschaffung des Bapstums mit reiner Lere und rechtem gebrauch der heil. Sacramenten in Gottseliger Ubung gewest, dafür der Gödtlichen Güttigkeit lob, Ehre und danck gesaget wirdt, und der Wolgeborner Unser vielgeliebter Herr Vater (wolseliger gedechtniß) daßelb

lll) Gegenbericht der Rechtgl. Prädic. lit. F 5.

daßelb mit der Augßbürgischen Confession anno 1530, vnd folgentz mit der Lüneburgischen Kirchenordnung anno 1535 öffentlich vnd beharrlich angenommen, vnd befürdert, dazu auch die Stände vnd Landschafft dieser vnser Graffschafft in zutragenden Religions-Beschweringe sich jederzeit bekant und beruffen; Vnd aber vor etzlichen vielen Jaren vnd aus vielen Ursachen allerley Jrrungen, Vnrichtigkeit vnd ergerliche Veränderung in der Religion vnd Kirchendienst sich zugetragen vnd gehauffet. Als haben wir in der furcht Gottes behertzigt, wie eine Christliche Obrigkeit schuldig ist, dem Allmechtigen gehorsamlich zu dienen, nicht allein in erhaltung guter Policei, Bürgerlichen friede, Ruhe, zucht vnd erbarkeit: sündern auch vnd für alles zu preyß vnd Ehr seines heiligen Nahmens, fürderung vnd außbreitung seines heilsamen Worts, Vnd erbawung seiner vielgeliebten Kirchen, vnd das die Bürgerliche Policei vnd regierung nicht godtselig noch von Gott gesegnet mag seinn, da die Religion vnd das Reich Gottes nicht am ersten gesuchet vnd gehandhabet wirdt. (Ps. 2. Es. 49. Deut. 17.)

Haben derowegen als ein Mitgenosse der heiligen Christlichen Kirchen (der wir auch zu dienen geneigt, vnd von hertzen begerich) diese Kirchen Ordnung nach erfürderung der sachen vnd gelegenheit Vnser Grafschafft lassen ver-

fertigen. Sehen auch nicht liebers, den das es zu Wolfahrt Unser von Godt vns anbefohlen Unterthanen, zur gewünschten vnd lieben Einigkeit, vnd zum guten Nahmen bey den rechtglaubigen benachbarten Kirchen Christi gereichen möge, da Godt der Allmechtige (des die sache ist) sein gnedig gevallen vnd segen zu geben wolle.

Vnd wir vermanen hiemit abermals alle vnsere Kirchendienere, Beampte, vnd Vnterthanen samptlich vnd sonderlich, daß ihr bey dieser Kirchen-Ordnung getrewlich halten vnd bleibet, wie ihr das gegen Vns alß ewre ordentliche Obrigkeit auf Erden, zuvorderst aber gegen der Gödtlichen Majestett selbst zu verantworten, wen Er vns allen vnd einen jeden, nachdem er recht oder übel geglaubet, gutes oder böses gethan, vergelten wirdt. So wollen wir auch jederzeit bey ewers Amts getrewe Verrichtung euch allen gebürlichen schutz vnd obhandt darreichen, vnd solches in gnaden erkennen. Datum 2c. Diese Ordnung unterschrieben den 1 Augusti 1593.

Der Hoffprediger **M. Petrus Hessus.** die beiden Prediger in Norden **Bernhardus Elsenius** und **Theodoricus Schünemannus. Johannes Holthusius** Pastor in Aurich. Die beyden Pastoren zu Marienhave **Christophorus Alberti** und **M. Otto Westenborch. Baltazarus Ulferdi**

Ulferdi Pastor in Nesse. Gerhardus Wilhelmus Pastor in Arrel. Eibo Jnen Reershemius Pastor. Johannes Rederus Past. Thuaricus Hajen Fredeburgensis Past. zu Wolthusen. Gregorius Ouvermeier Past. zu Hage. Luuerdus Holthusius Past. zu Wockwerd. Ulricus Boelen Past. zu Westerripe. Bernhardus Gerardi Past. zu Engerhave. Broderus Poppius Past. zu Hinta. Matthias Blancke Past. in Süderhusen. Johannes Ligarius mmm).

§. 17.

Gravamina, die auf öffentl. Landtag übergeben worden.

Auf Anhalten der Landstände ward des folgenden Jahres 1594 im Martio ein Landtag zu Aurich gehalten, worauf ersucht ward, daß von Sr. Gnad. die eine geraume Zeit angewachsene Gravamina möchten abgethan werden. Es geschah auf Gräflicher Seiten den 13 durch D.

mmm) Agenda hæc Ecclesiastica adhuc adservantur in certa qvadem Frisiæ nostræ Ecclesia.

Ericum Limburg eine solche Proposition, woraus eine gute Hoffnung geschöpfet ward nnn).

So gaben darauf den 15. die gemeinen Landstände ihre Gravamina generalia ein, in welchen sie sich beschwereten, daß im Kirchenwesen Prediger auf- und abgesetzet, den Gemeinen ihre freye Wahl genommen, und die Gewissen mit Religionszwang wider das alte Herkommen und des Landes Freyheit, bedrenget würden; auch bey einigen Gemeinen die Beneficia Ecclesiastica und Kirchen Güter angetastet, die alten Intraden bekürtzet, oder auch gar genommen, und anderwerts hin verwendet würden. Im Policeywesen klagte man über den Mangel der Justitz, und daß die Hoffgerichts-Ordnung nicht beobachtet würde; über Parteylichkeit und Unordnungen im Collecten Werck, und bey Ausschreibung der Landtage; über die häufige Einnehmung und den Wucher der Juden; über die Monopolia; über die Eindeichung neuer angewachsenen Landen ohne Ueberlegung mit den Landständen. Endlich beschwerte man sich auch daß die Closter Güter zu der gemeinen Schatzung nicht beytrügen; und daß die Quelle alles Unheils wäre, daß zu Sr. Gnaden Landes-Regierung fremde, außländische, und dieser Graf-

nnn) Apolog. Embd. p. 52. Conf. Ostfries. Hist. Tom. II. lib. 7. n. 2 p. 1097.

Grafschaft alten Herkommens, guter Gebräuche und Landes-Gewonheiten unerfahrne Räthe, Drosten, Amtschreiber, und dergleichen Officianten gebrauchet würden. Welches alles zu remediiren unterthänig gebeten ward ooo).

Den 16 Martii gaben die Städte Embden, Aurich und Norden ihre Special-Gravamina ein. **Embden** fand sich beschwert wegen der Predigten auf der neuen Müntze, woraus alle Diffamation, welche in dem neulich ausgegangenem **Lästerbuch** (dis solte **Ligarii** Gegenbericht seyn) sich befünde, seinen Ursprung genommen hätte, auch alle Bürgerliche Verbitterung entstanden wäre; wegen der Kirchengefälle, davon ihren 4 Predigern und Schulbedienten etwas entzogen, insonderheit 72 Grasen Landes abgenommen wären ppp). **Ubbo Emmius** berichtet, daß ein Theil hievon an den Prediger und Gottesdienst auf der neuen Müntze sey verwendet worden qqq). Was sonsten die Embder begehret, daß die Verwaltung der Kirchengüter

ooo) Apol. Embd. Beylag. lit. C. p. 5—24.
ppp) Ibid. p. 24-31.
qqq) *Cum Census quoque, alendis Ecclesiæ ministris & iis, qui in schola pueros docent, jam olim a Majoribus dicati, in usum schismatis a Comite verterentur &c.* Ubb. Emm. in vita Mens. Alting. p. 109. 110.

güter ehrlichen Bürgern möchte anvertrauet; mit der Wählung Bürgermeister und Rath aufrichtig gehandelt, und die Erwehlte sowol in der Stadt und Bürgerschaft, als Sr. Gn. Eid möchten genommen werden; daß ferner die Zollsteigerung, Impoßten, Accisen, u. s. w. abgeschaffet, die Rollen der Gilden und Zunften wieder in Stand gebracht, der Stadt Schlüssel und Losung bey der Stadt bleiben und nicht nach Hofe gebracht; das Richtschwerdt und die Schandtonne, als zur Stadt-Justice gehörig, von der Gräflichen Burg wieder in die Stadt gebracht werden möchte, und dergleichen Dinge mehr rrr). Solches alles ist zu lesen in den Beylagen der Embder Apologiä, woselbst auch die Gravamina Specialia der Norder erzehlet werden sss).

§. 18.

Der Stadt Aurich Gravamina und Ansuchen.

Die Stadt Aurich hatte sich über Religions-Veränderung nicht zu beschweren, weil sie von Anfang der Reformation her der Augsp. Con-

rrr) Apol. Embd. Beylag. lit. C. p. 26. seqq.
sss) Ibid. p. 35. seqq.

Confession zugethan gewesen, und auch beständig allewege dabey geblieben: sie war aber misvergnügt, daß der Herr Graf eine Zeit her den **Papenkamp**, welcher auf der Westseite an der Stadt liegt, und womit die Vor-Aeltern die Pastoren in Aurich dotiret gehabt, denen Pastoribus oder Ober-Predigern entzogen, daher baten die Auricher des Kampes Restitution. Sie hielten auch an, daß sie mit der **Wage** und dem dazu gehörigen Hause möchten von Sr. Gn. begnädigt werden, mit dem Versprechen so viel aus der Stadt Mitteln dafür an die Kirche zu geben, als die Wage Heuer thun könte, das übrige aber getreulich zur Stadts Besserung anzulegen.

Ferner so baten die Auricher 1) daß sie in der Possession ihrer angeerbten, angekaufatn, oder mit schweren Unkosten auf Consens der hohen Obrigkeit angegrabenen Heidlanden, Zäunen, Gärten, und Werffe, und derselben Gebrauch unbeunruhigt gelassen werden möchten. 2) Daß Sr. Gn. die **Bleiche**, welche sie auf der Süderseite der Stadt von der allgemeinen Bürger-Weide abgraben lassen, nahe bey der Bürgerbleiche, der Stadt, als einen ihr zugehörigen Grund wieder abstünde. 3) Daß nachdem die **Stadt-Mühle**, ohne Bewilligung der gemeinen Bürgerschaft, von den damahligen Bürgermeistern und etlichen Bürgern vor einigen Jahren Sr. Gnaden zugestanden, dergestalt, daß

der

der Stadt dafür von den Clostergefällen zu Ihlo jährlich 40 Gulden sollten als Rente ausgefolget werden, selbiges aber nicht erfolget, entweder die Mühle wieder abgetreten, oder auch die 40 Fl. jährlich der Stadt zum besten abgetragen werden möchten. 4) Daß, da Sr. Gnaden Vorfahren die Stadt mit dem Weinkeller, und 3 fremden Bierhäusern geprivilegirt, sie selbst auch solche confirmiret, die Stadt bey solcher Gerechtigkeit gnädig möchte geschützet werden.

So viel das Stadt-Regiment betrift, so hielten die Auricher an, daß 1) Bürgermeister und Rath, samt dem Stadt Schreiber, sowol der Bürgerschaft, als Sr. Gnaden schweren möchten, welches nun eine Zeit her in Abgang kommen. 2) Die Schlüssel der Stadt altem Herkommen nach bey der Bürgermeister einem, und nicht ferner auf der Burg, verwahret werden möchten. 3) Zum Stadtschreiber ein Bürger, der die Stadtgefälle zu empfangen und zu berechnen qualificiret, anstatt des auffgedrungenen Fremden, ihnen nach alter Gewohnheit gestellet werden möchte. 4) Ihnen 12 Deputirte, oder wenn es nöthig 24 zu wählen möchte vergönnt seyn und aus denselben zween Schützemeister, welche sie jährlich nach ihrem Willen auf- und abzusetzen bemächtigt wären. 5) Die Schützemeister dem Gerichte möchten beywohnen,

und

und die Stadtschreiber dahin gehalten würden, ihnen samt den andern Gedeputirten von den Einkünften der Stadt jährliche Rechnung zu thun. 6) Die Gedeputirte, wenn, Beschwerungen vorfielen, solches in Zeit der Noth der gemeinen Bürgerschaft sollten vortragen. 7) Wenn ein Bürgermeister sollte mit Tode abgehen, Sr. Gn. nach dero Gefallen einen aus den Gedeputirten gnädigst wieder erwehlen wolte.

Endlich so ward gebeten daß alle Einwohner der Stadt Aurich, sie wären Herrendiener oder nicht, gleiche Beschwerden mit Wachen, Bollwercken, Graften, Pforten zu bearbeiten, Wachtgeld geben, Wege und Stege machen, und dergleichen Bürgerlichen Lasten, den Bürgern gleich gemacht; im übrigen aber, weil eine gehorsame Bürgerschaft mit allerhand Auflagen, unzehligen Hofdiensten, Bothenlohn, und Brief-Gelder beschweret worden, selbiges gemindert; auch niemand in der Stadt sich niederzulassen geduldet werden möchte er hätte dann ins Stadt-Buch als ein Bürger sich lassen einzeichnen ttt).

§. 19.

ttt) Apolog. Emb. Beylag. lit. E. p. 31-35.

§. 19.

Die Ostfriesischen Stände verbinden sich mit einander.

Nachdem nun die anwesenden Stände auf diesem Landtag neun Tage lang zugebracht, und mit ihren eingebrachten Gravaminibus nichts sonderlichs ausgerichtet hatten, kamen sie auf Anrathen der Ritterschaft den 22 Martii in der Kniephäuser Behausung mit einander zusammen, und verbunden sich getreulich an einander zu halten, und im Fall die Landesbeschwerungen nicht abgethan oder gemindert würden, ihre Sache auf gemeine Kosten bey dem Kayser oder verordneten Kayserlichen Commissarien in Güte, zu Rechte, oder in was Wege es am besten geschehen könte, auszuführen, gleichwol mit dieser Bescheidenheit, daß ein jedes Theil sich in terminis der Kayserl. Verordnung und aller-unterthäniger unverweißlicher Gebühr verhalten, und nichts de facto außerhalb gemeinen Rath und Zuthun attentiren noch beginnen sollte. Solches alles haben die anwesenden Landstände einander angelobet, uud darüber einen Notarium requiriret; der solches ad notam nehmen, und darüber ein gehöriges Instrumentum verfertigen sollte. Dieser Abschied ist zu lesen in

der Embder Apologia. Nach sothaner Verbindung sind die Stände wieder von einander gereiset uuu)

§. 20.

Die Embder befördern einen Bericht von der Reformation in Embden zum Druck.

Das Embdische Ministerium inzwischen, welches durch Ligarii Gegenbericht sich sehr beleidiget hielt, hatte nicht gesäumet, durch Menso Alting eine neue Schrift aufsetzen zu lassen, worin die Meinung befestigt würde, daß Embden von Anfang der Reformation her wäre Reformirt, oder solcher Lehre zugethan gewesen, als daselbst zu dieser Zeit gelehret und geprediget würde xxx). Und also ward Ao. 1594. ein Bericht von der Evangelischen Reformation der Christlichen Kirchen zu Embden und

uuu) Apolog. Embd. p. 53-55. Die Gravamina der Ritterschafft sind in Beylag. lit. C. p. 38. seqq. Histor. nostri Tempor p. 249.

xxx) *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 125. 126.

und in Ostfrießland von 1520 biß auff de
heutigen Tag heraus gegeben; Dieses Bu
war ebenmäßig zu Bremen gedruckt, und füh
Menso darin eine gar harte Feder wider d
Lutherschen und ihre Lehre, insonderheit muß
Ligarius herhalten, auf welchen aller Eifer m
vollen Strömen ausgeschüttet ward. Jedoc
ward des Heßhusii auch nicht verge
sen yyy). Unter den Erzehlungen waren vi
Sachen, die der Herr Graf Edzard nicht so
wol auf die Hofprediger als auf sich selbst ge
mützt zu seyn urtheilte, und sie als ungegründ
te und und ungebührliche Nachreden achtete zzz
Und weil er alle (von einigen Jahren her erzeh
te) vorgegangene Dinge betrachtete, fürnehmlic
aber, wie Menso die Ursache und der Urhebe
gewesen, daß bey dem Hochgräflichen Leichbe
gängniß seiner in Gott ruhenden seligen Toch
ter, Fräul. Margreten, Christliches Anden
ckens, vor einigen Jahren in der Stadtkirche
von seinem Hofprediger keine Predigt hat könne
gehalten werden; ja wie derselbige sich der Lu
therschen Lehre, dem Gottesdienst auf der Neue
Müntze, und andern seinen Verordnungen
hart

yyy) Gründtlicker warhafftiger Bericht van d
Euangelischen Reformation 2c. gedrückt t
Bremen Ao. 1594

zzz) *Bernh. Elsenii* Denckw. Begebenh. p 11.

hart und beständig widersetzte, faßte er den Schluß, ihn von seinem Dienst abzusetzen, und aus Embden wegzuschaffen aaaa).

§. 21.

Der Reformirte Gottesdienst wird in Gröningen eingeführt.

Nun begab sichs, daß bey dieser Zeit die Stadt Gröningen an die Herren Staaten der vereinigten Niederlanden überging. Prinz Mauritz von Nassau ging den 20 May vor die Stadt und belagerte sie, brachte es auch so weit, daß sie sich den 13 Julii mit Accord übergab. Unter denen Puncten des Vertrags war dieser mit, daß Graf Wilhelm Ludowig von Nassau als Stadthalter und Gubernator zu Gröningen und Omlanden, laut der Commission der Herren Generalstaaten erkannt, angenommen, und empfangen werden sollte. Imgleichen daß in der Stadt Gröningen und Landen keine andere Religion denn die Reformirte, sollte geübet werden. Also führten Fürst Mauritz und sein Vetter Wilhelm Ludowig nach geschehener Uebergabe den Reformirten Gottesdienst in

aaaa) Apolog. Embd. p. 60.

Gröningen ein bbbb). Zu diesem Werck ha
ten hochgedachte Herren Grafen vornemlich Men
sonem Alting aus Embden dahin berufen, da
er nebst andern dahin berufenen Theologen da
Reformations-Werck einrichten, und in Stan
bringen sollte. So bald Menso deswege
Briefe empfangen, trug er den Inhalt derselbe
dem Kirchenrath in Embden vor, da dann Eini
ge in solchem Rath hierüber Schwürigkeiten mach
ten, andere für gut und recht befunden, solch
Mühwaltung auf sich zu nehmen. Wie Men
so vernommen, daß sie nicht alle einstimmig wa
ren, hat er begehret, daß ihm die Ueberreise möch
te verweigert werden, damit er sich entschuldige
konte; wofern aber sie solches nicht bey Zeite
thäten, würde er in Gottes Nahmen reisen cccc).
Und so setzte er auch seine Reise fort, indem s
bald keine Antwort kam, und hielt in Grönin
gen den 17ten Julii die erste Reformirte Predig
über Psalm CXVIII, 22. 23. 24. worauf e
dann

bbbb) Eman. v. Meteren Niederländisch Hist. lib. 17. d. 721-724. P. Winſe mii Chronyck v. Vrieslandt, lib. 19. fol 815. seqq. *Wicht* Annal. Fris. p. 275 276.

cccc) *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 126-129 Apol. Embd. p. 56-58.

dann mit den übrigen Theologen allda eine Kirchenordnung stellete dddd).

§. 22.

Die Erkiesung der Reformirten Theologorum zu dem Reformations-Werck, insonderheit des Mensonis erfähret der Ostfriesische Cantzler im Lager, und überbriefet sie.

Zu der Zeit, da es mit der Uebergabe der Stadt vor war, hatte der Herr Graf Edzard seinen neuen Cantzler Conradum Westerholt ins Lager gesandt, denen Generalstaaten, wie auch Grafen von Nassau über

 die

dddd) Primus concionem habuit die XVI. Calend. Augusti Menso in templo urbis maximo Martini Turonensis memoriæ sacro. Hunc secutus est postrie eodem in templo Sibrandus Lubbertus, & post eum Martinus Lydius, uterque Theologiæ Professor in Academia Frisiorum Franekerana, qui easdem ob causas, ob quas Altingius, Gröningam advocati fuere. *Emm.* in vit. Alting. p. 128. 129. Harkenrohts Emdens Herderstaf. p. 14.

die bisherige glücklichen Siege zu gratuliren. So bald dieser vernam, daß Menso Alting verschrieben war, die Reformation in Gröningen in Stand zu bringen, eeee) berichtete er solches an den Herrn Grafen, der alsobald den 14ten Julii einen Befehl nach Emden an Bürgermeister und Rath ergehen ließ, worin Mensoni sollte anbefohlen werden daheim zu bleiben, widriges Falls er seines Dienstes entsetzet seyn sollte. Der Rath sagte hievon Mensoni nichts, sondern ließ ihn reisen, entschuldigte sich hernach deswegen bey Sr. Gnaden, daß sie besorgen müssen, im Fall sie solches Anschreiben vorgelesen hätten, daß alsdann bey der Bürgerschaft sowol, als bey den benachbarten Provinzen solches allerhand Unwillen gebären möchte ffff).

Den 10 August erging ein neuer Befehl an Bürgermeister und Rath, daß weil Menso propria auctoritate, ohne Gräflichen Consens und Vorbewust, zur Verkleinerung der Herrschaftlichen Reputation nach Gröningen gereiset, und sich daselbst für einen Superintendenten gebrauchen lassen, sie demselbigen andeuten sollten, sich der Canzel gänzlich zu enthalten, auch nicht zu verstat-

eeee) *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 129, 130 Apol Embd. p. 58.

ffff) Der Gräffl. Befehl ist in Apolog. Embd Beylag. p. 44. 45.

statten, daß er eine Valet-Predigt hielte. Als nun **Menso** wieder heim kam, ward demselbigen den 13 August der Gräfliche Befehl kund gemacht. Darauf hat folgendes Tages die Bürgerschaft sich entschlossen, mit Darstreckung ihres Guts und Bluts **Mensonem** in seinem Amt zu schützen, und weil die Vocation und das Absetzen der Prediger und Schulbedienten bey der Stadt und Bürgerschaft stünde, von solcher habenden Gerechtigkeit mit nichten zu weichen, auch auf keinerley Weise zugeben, daß ihr ordentlicher Kirchendiener sich der Cantzel, so ihnen zustünde auch nur eine Stunde enthalten solte. Sothane Bürgerliche Resolution trugen sie Bürgermeister und Rath vor, mit dem Begehren, daß sie, als deren Amt und Pflicht heischete jura populi intacta conservare, oder die Freiheit des Volcks ungekränckt zu bewahren, in diesem allen mit ihnen einstimmig seyn, auch bei Sr. Gnaden verschaffen möchten, daß das Müntz-Werck als die Quelle alles Unheils gäntzlich abgeschaffet, und die Gemeine Bürgerschaft mit dergleichen Mandatis, als itzo Mensonis wegen ergangen, fürderhin verschonet würde gggg).

gggg) *Emm.* lib. cit. p. 131-134. Apolog. Embd. p. 58. 59. it. Intervention und Erklärung der

Sonsten ward auch **Graf Wilhelm Ludowig** zu Nassau rc. dahin vermocht, daß er zu zweyen mahlen ein freundliches Schreiben und Fürbitte an den Herrn Grafen in Ostfrießland dieser Sachen wegen abgeschicket, worüber die Absetzung **Mensonis** nicht so eifrig mehr getriben worden. Den Embdern war zugleich vom hocherwehnten Grafen im Fall der Noth alle Hülfe versprochen hhhh). Der Cantzler Westerholt, wie auch einige aus dem Rath suchten **Mensonem** zu bewegen, daß er ein Entschuldigungs- und Bitt-Schreiben an den Herrn Grafen schriebe, mit der Versicherung, daß alsdann zu Hofe aller Unmuth schwinden, und die gantze Sache gäntzlich aufgehoben seyn würde, zumahlen der Graf ein gar gütiges und gnädiges Gemüth hätte, so leichtlich sich bewegen liesse: allein **Menso** wolte sich darzu nicht verstehen, und meinete, weil er sich nicht versündiget, hätte er auch nicht nöthig mit Bitt-Schriften einzukommen. Er war ohne dem des Beystandes der gantzen Bürgerschaft, als welche ihm anhing, versichert. Und je

der Bürgerschafft zu Embden, warumb sie Mensonem nicht wolle von sich lassen, in Beylag. p. 50. 51.

hhhh) *Emm.* p. 134. 135. Apol Embd. p. 59. Ostfries. Histor. und Lands-Verf. Tom. I. lib. 7. n. 52. p. 416. 417.

je mehr er sich heraus ließ, man möchte ihn nur dimittiren, damit einmahl Ruhe in Embden wieder käme, und der Graf seinen Willen hätte: je mehr verhieß man ihm mit Gut und Blut beyzustehen iiii).

§. 23.

Die Landstände denken ihr Vorhaben fortzusetzen.

Mit dem abweichenden Sommer sandten die Ostfriesischen Land-Stände jemand an die vorhin Hoch- und Wolgedachte Kayserl. Commissarios mit der unterthänigsten Bitte, daß sie gnädigst geruhen wolten von dem gantzen Verlauf des Handels ungesäumt an Kayserl. Majestät Relation zu thun, und den Ständen also zu ihrer vorhabenden fernern Action den Weg zu bahnen, maßen sie gewillet wären, einige Abgeordnete nach Prag zu schicken kkkk). Inzwischen kamen Briefe in Ostfrießland von Sigismundo dem König in Polen und Schweden aus Stockholm, und von Herzog Carl, Erbfürsten in Schweden aus Nycöping, worin die-

 ser

iiii) *Emm.* p. 135. 136.
kkkk) Apol. Embd. p. 55. 56.

ser als Bruder, jener als Brudern-Sohn von der Ostfriesischen Frau Gemahlinn Catharina an Bürgermeister und Rath in Embden kund machten, wie sie, im Fall man in Embden fortfahren würde sich der Ostfriesischen Herrschaft zu widersetzen, sich genöthigt fünden, ihren so nahen Anverwandten die hülfliche Hand zu bieten, auch den freyen Handel und Kaufmannschaft auf Schweden, welcher Ao. 1558 den 23ten Martii aufgerichtet worden, wiederum aufzuheben, daher sie die Embder ernstlich zum Frieden und Gehorsam gegen ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit ermahnten. Insonderheit befahl Sigismundus, daß niemand aus Emden hinfüro sich erkühnen sollte, an die Ströme und Hafen seines Königreichs, vornehmlich an die Stadt Dantzig, ohne ihres Herrn Graf Edzards eigenhändig- unterschriebene Paß-Briefe zu schiffen, damit er auch daraus ihren Gehorsam gegen die Landes-Herrschaft erkennen könnte llll). Beide hohe Potentaten sowol, als die verwitwete Königin in Polen und Schweden Anna, des Königs Sigismundi Mutter Schwester, schrieben auch des Herrn Graf Edzards wegen an den Kayser, mit Bitte, daß Ihro Kayserl. Majestät ihn wider die unruhige Embder-Bürger und

llll) Die Briefe findet sich in den Beylagen Apol. Embd. p. 52-57.

und andere aufgewiegelte Unterthanen, bey seinen habenden Hoheiten und Gerechtigkeiten, allergnädigst schützen wollte, sintemahl des Herrn Grafen Frau Gemahlinn diesen ihren hohen Anverwandten den Zustand in Embden und ganzem Ostfrießland geklaget hatte mmmm). Herr Graf Edzard

mmmm) Auch diese Briefe p. 70. 78. NB. Anna Regina Poloniæ vidua, in Apologia Embdana p. 60. appellatur die alte Königinn, des Königs (Sigismundi) Frau Mutter. Non autem illa mater, sed matertera Sigismundi III. Regis Poloniæ ac Sueciæ fuit, vidua Regis Stepheni Batoræi. Enimvero

Sigismundus I. poloniæ Rex, ex prosapia Iagellonica, genuit:

Sigismundum (II.) Augustum, Successorem parentis. † Ao. 1552 sine prole. Ultimum stirpis Iagellonicæ.	Annam, ux. Stephani Batoræi, Reg. poloniæ, qui affini Sigismundo Augusto successit. † 1586.	Catharinam, ux. Iohannis Reg. Sueciæ, Matrem | Sigismundi III. Reg. Polon.

Conf. Micræl. Hist. Mundi lib. 3. sect. 6. de Regib. Poloniæ p. 823-825. Becmani Hist. Orbis terrar. part. 2. c. 8. p. 680. 681. Pufendorffs Einleitung zur Historie c. 10. von Polen §. 8. 9. 10. p. 673. seqq.

zard, an welchen nicht allein der hochgemeldeten Potentaten Ermahnungs-Briefe an die Stadt Embden, sondern auch die Intercessions-Schreiben an Kayserl. Majestät übergemacht waren sandte den 8 September an Bürgermeister und Rath in Embden zu ihrer Nachricht und Warnung die behörigen Briefe zusamt einer beygefügten Gräflichen Missive nnnn). Worauf dann dieselbige den 20 Sept. ein Mandatum ergehen liessen, daß, nachdem etliche aus der Bürgerschaft in Embden auf Landtagen zu Norden, Aurich, und sonsten gegen ihren Gnädigen Landesherrn in Mißverständniß gerathen, und davon das Gerücht auch an fremde Potentaten, zumahl an die Königl. Majestät zu Schweden und Polen ꝛc. wie auch **Herzog Carl** zu Schweden gelanget, die dann deswegen zum gebührenden Gehorsam und Referenz gegen ihren Natürlichen Landes-Herrn schriftliche Ermahnung thun liessen, auch zum Zeichen dessen, anbeföhlen, daß die Seefahrende nach Dantzig und andern Orten ihrer Reiche und Landen mit eigenhändig- unterschriebenen Seebriefen von dem Herrn Grafen versehen seyn sollten, hiemit also allen und jeden Schiffern zur Nachricht und Warnung solches angedeutet würde, mit angehefteter Ermahnung, woferne jemand durch Versäumniß oder sonst dadurch

nnnn) Apol. Embd. p. 60. 61.

durch zu Nachtheil gerathen würde, derselbige sich dasselbe alsdann selbsten zuzumessen häte oooo). Die Bürgerschaft war hierüber ganz ungehalten, und beschuldigte Bürgermeister und Rath, daß sie der Stadt Gerechtigkeit prostituirten pppp).

§. 24.

Die Ostfriesischen Stände senden einige Abgeordnete nach Prag, ihre Klagen bey Kayserl. Majest. vorzubringen. Graf Edzard kommt ihnen aber mit einer Klage beym Kayser zuvor.

Die Stände von Ostfrießland, nachdem sie von den Hochgemeldeten Kayserlichen Herren Commissariis erhalten, was sie verlanget, wurden mit einander eins, einige aus ihren Mitteln zu erkiesen, und dieselbige nach Prag zu schicken, auf daß sie ihre Beschwerungen in gleicher Form, wie sie im Martio zu Aurich dem Herrn Grafen eingehändigt waren, also auch an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst überreichten,

und

oooo) Mandatum hoc vide in den Beylag. p. 58. 59.

pppp) Ap. Embd. p. 61, 62.

und benöthigte Hülfe suchten qqqq). Solchen ihr Vorhaben richteten sie in der Mitten des Monats Octobris ins Werck; wiewol der Herr Graf, nachdem er von ihrer Resolution eine Nachricht bekommen, ihnen mit einer Gesandtschaft zuvor kam, und in aller Eil seinen Rath Petrum Ficinum an den Kayserlichen Hof abfertigte, welcher mit einer Vorklage über die Landesstände sich beschwerte, und über die Ritterschaft klagte, daß dieselbige Sr. Gnaden viele Jahre her feindselig nachgetrachtet, und mit Grafen Johann, Gottseliger Gedächtniß zu dem Ende sich vereinigt hätten, welche denn auch viel unruhige Gemüther auf ihre Seite gebracht hätten, um Sr. Gräflichen Hoheit Abbruch zu thun; über die Stadt Embden und deren Bürger, daß sie allerhand Unruhe und Empörung anrichteten, bevorab daß Menso Alting Prediger daselbst sich allerhand Sachen unternommen, und noch jüngstens sich unterstanden in Gröningen eine Reformation anzustellen, und den Gottesdienst auf die Calvinische Weise einzurichten: da aber der Herr Graf ihn hat wollen absetzen, so hat sich die Bürgerey mit Ungestüm widersetzt, dem Magistrat getrotzet, das Ius Patronatus an sich gerissen, und allerhand Drohworte von sich vernehmen lassen; über gesamte Stände, daß

qqqq) Ap. Embd. p. 56.

daß sie Sr. Gnaden gedächten das Ius collectandi und andere Regalia abzuschneiden, ja sich zum theil einbildeten, daß durch die Capitalschatzung sie nunmehro von allen fernern Collecten und Beschwerungen frey, und also freye Friesen seyn könnten, die der hohen Obrigkeit nichts als den blossen Titul mehr geständig wären; ja selbsten auch über die Herrn Subdelegirte, daß sie die terminos commissionis nicht undeutlich übertreten und unter andern auch von den Bauren allerhand Gravamina eingenommen hätten rrrr).

§. 25.

Welche die Abgeschickte vom Grafen und Stände gewesen.

Dem Gräflichen Rath Petro Ficino folgeten nicht lange hernach der neue Cantzler Conrad Westerhold und Johannes Heckmann I. U. D. welche demselbigen in seinem Gewerbe bey Kayserlicher Majestät assistirten ssss). Die von

rrrr) Ibid. p. 64-71. *Emm.* in vit. Mens. p. 140. 141. Id. in Hist. nostri Temporis p. 14. 15.

ssss) Apolog. Embd. p. 73. *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 141.

von den Ostfriesischen Landständen Abgeschickt welche waren Ahasverus (insgemein Schweer von Deelen Häuptling zu Rysum, Gerhardus Bolardus, Johannes Ameling, und Otto Friedrichs, versuchten auch ihr bestes und beschwereten sich bey dem Kayser, daß der Herr Graf dem von den Herrn Subdelegaten errichteten Nordischen Executions-Receß nicht nachlebte, sondern alles wiederum umzustoßen suchte tttt). Im Ausgang des Monats Novembris ward zu Aurich ein Landtag gehalten um die Gravamina abzuthun, es ward aber nichts ausgerichtet. Abermahl waren die Stände verschrieben, den 9 Decembr. in Aurich zu erscheinen. Demnach aber des Tages vorher als die Stände bey einander kommen sollten, von allen Canzeln im Lande ein Gräflich Mandat publiciret, und an den Kirchen und Rathhäusern angeschlagen ward, des Inhalts, daß niemand in einigen Conventiculis oder heimlichen Zusammenkünften sich bey großer Strafe finden lassen sollte, haben die Stände auf dem Land-Tage dawider protestiret, anerwogen ihnen dadurch Rücksprache mit einander zu halten benommen würde. Wann aber auch in Ausschreibung des Landtages die Bürgerschaft der Stadt Embden nicht mit eingeladen, sondern nur einige

aus

tttt) *Wicht* Annal. p. 276.

aus dem Rath nebst zween oder drey Bürgern die nicht der bürgerl. Ausschuß, sondern der Rath selbsten hiezu erkieset hatte) auf dem Landtage erschienen, und die Stadt repräsentireten: so ließ die gemeine Bürgerschaft deswegen, daß sie bey der Einladung dieser beiden letzten Landtage gantz und gar vorbeygegangen, münd- und schriftlich protestiren, sintemahl sie es nicht für hinlänglich hielten, daß Bürgermeister und Rath einige Personen auf die Landtags-Versammlung sendete, es müste auch die Bürgerschaft darum wissen, und die Deputirte dazu ordentlich wehlen uuuu).

§. 26.

Die Bürger in Embden nehmen das Rath- und Zeughaus ein.

Jedoch liessen es die Bürger in Embden bey blossem Protestiren und Klagen nicht bewenden; vielmehr suchten sie durch thätliche Mittel dem Herrn Grafen sich zu widersetzen. Denn nachdem unter ihnen ein Gerücht entstanden war, als hätte Sr. Gnaden etwas hartes wider die Stadt

uuuu) Apol. Embd. p. 62-64.

Stadt vor, hatten sie bereits am Ende des N
vember-Monats angefangen die Wachen zu ve
stärken, und zu dem Emde das Rathhaus ein
nehmen, weil das ordentliche Wachthaus ihn
zu klein war. Bürgermeister und Rath hatt
solches vergönnet, um keinen Anlaß zum Au
stand zu geben, ließen aber immittelst das Wach
haus grösser bauen, damit die Bürger des Raum
wegen sich nicht weiter könnten beschweren, d
Herr Graf aber, welcher die Einnehmung d
Rathhauses übel aufnam, durch Haltung d
Wache an dem rechten Ort wiederum besänfti
würde. Als aber das Wachthaus im Decem
ber fertig geworden, wolten Bürgermeister u
Rath, daß sie des Rathhauses sich nicht fern
bedienen sollten, gestalt dann auch der Herr Gr
abermahligen Befehl deswegen ertheilet hatt
allein der Bürgerschaft war solches ungelegen, un
behielten dieselbige mit Ungestüm unter viele
Protestiren und Reprotestiren zwischen dem Bü
germeister **Onno Tjabbern** und ihnen d
Rathhaus ein, ja sie besetzten auch das Zeu
haus, und forderten Bürgermeister und Ra
mit Gewalt den Schlüssel ab. Diese bericht
ten die Sache an die Herrschaft, welche solch
in Eil nach Prag überbriefete, und durch Ihr
Canzler Westerholt dem Reichs-Hofrath vorste
len ließ, xxxx) worauf auch im Anfang d
fol-

xxxx) Apol. Embd. p. 73-78.

folgenden Jahres einige Kayserl. Provisional-Decreta erfolgten yyyy).

§. 27.

Der Herren Grafen Johann und Christoffer Reisen und Wiederkunft.

Ehe ich aus diesem 1594sten Jahr völlig austrete, wil ich noch vorher erzehlen, was sich sonsten zutragen. Der Sommer dieses Jahres war durchgehends sehr naß und regenhaft, so daß sehr viel Heu dadurch verdarb: Hierauf aber folgte ein sehr harter Winter, worin es dermaßen frohr, daß vor Weihnachten man mit Wagen bey Lehrort, Oldersum, und sonsten über die Embs jagen könnte. In dieser eingetretenen Winterzeit kamen die beiden Herren Grafen Johann und Christoffer wiederum glücklich zu Hause, nachdem sie an die anderthalb Jahr ausgewesen waren zzzz). Sie hatten in dem Sommer des 92sten Jahres eine Reise nach Schweden zu ihrem Herrn Oheim Herzogen Carlo, Erb-

 für-

yyyy) Vid. Decreta in der Ostfr. Histor. und Lands-Verfaß. Tom. II. lib. I. N. 10. 11. p. 66-68.

zzzz) *Wicht* Annal. p. 276.

fürsten der Reiche Schweden, Gothen, und W
den, Herzogen zu Südermanland rc. gethan, n
cher zur andern Ehe schritte, und Beylager
der Durchl. Princessinn **Christina** Herz
Adolphi von Holstein Tochter, wovon na
mahls der berühmte Schwedische Held **Gus
vus Adolphus** gebohren worden, halten wo
Aus Schweden zogen hochgedachte beide Ostfr
sische Herren Grafen in Dännemarck, und v
dannen in England, woselbst die Königin Eli
beth ihnen alle Gnade und Ehrenbezeigungen
wies, und sie als Söhne hielt, auch in Fran
reich schickte, woselbst sie unter dem König **He
rico** IV. auf Ihre Recommendation Kriegs
dienste nahmen, und in vorfallenden Action
sich tapfer hielten. Und so kamen sie nun, n
gemeldet, wieder in Ostfrießland, ihre hohe E
tern und Verwandte zu besuchen, welche über i
re glückliche Ankunft sich höchlich erfreueten a)

Dem Hause Dornum hingegen war
Beschluß dieses Jahres ganz betrübt und traur
Herr **Gerhard von Closter**, Herr zu D
num, und Hauptling zu Petkum, war nebst
dern vornehmen guten Freunden etwa um We
nachten zu Embden, und liessen sich daselbst
blauen Creutz einem Wirtshause tractiren. A
er nun wolvergnügt wieder nach Hause geh
und

a) Id. p. 274.

und nach genommenem Abschied aus dem Gemach, worin sie bey einander gewesen, die Steigen herabtreten wil, stößet er sich an seine eigene Sporn (wie denn damahls die Mode war, gestieffelt und gesporut zu gehen) und stürtzte darüber die Treppe herunter. Der Fall war so schwer daß er einige wenige Tage hernach den Geist aufgab. Der Leichnam ward nach Dornum geführet, und den 31. December, als am letzten Tage im Jahr, hochadelich jedoch unter großer Betrübniß beygesetzet b).

§. 28.

Auf die Ostfriesische Gesandschaft nach Prag erfolgen verschiedene Befehle.

Im Anfang des folgenden 1595ten Jahres nachdem die Gräflichen Abgesandten zu Prag über die Einnehmung des Rath und Rüsthauses in Embden ihre Klage vorgebracht, auch den Bericht von Bürgermeister und Rath beygeleget hatten c), erging den $\frac{11}{21}$ Januarii styli novi ein Kayserlich Provisional-Decret, worin

F 3

b) Id. p. 276. Loringa Geneal. 5. Derer von Cankena p. 151. 152.
c) Apol. Embd. p. 78. *Emm.* in vit. Mensi Alt. p. 141.

in denen Landständen anbefohlen ward, daß bis zur völligen Entscheidung der Streitigkei und Beschwerung zwischen Haupt und Glie Ihrem Erb- und Landes-Herrn allen Gehors und Unterthänigkeit erzeigen, keinen Aufst erwecken; die Embder insonderheiteit ihrem M gistrat gehorchen, das eingenommenene Ra haus wieder abstehen, die Schlüssel wieder ausliefern, alle verdächtige Conventicula u Verbindungen unterlassen, und den aufgewor nen neuen Ausschus der Vierziger wieder abst len sollten d). Auch erging unter eodem da an die Bürgerschaft zu Embden ein absonderli **Poenal-Mandat**, in itztgemeldeten Sach Ihro Kayserl. Majestät bey Strafe 60 Ma löthiges Goldes Gehorsam zu leisten und Nachtwache künftig hin in dem von Alters h dazu bestimmten Wachthause zu halten e). D abgeschickte von den Ostfriesischen Landstände erhielten auf den 7ten Tag hernach durch A **dream Hanniwald** Kayserl. Secretarium b des das Decret und Mandat. worüber sie s bestürtzt wurden. Innerhalb wenig Tagen k men sie bey dem hohen Rath wiederum mit ner

d) *Emm.* Hist. Nostr. Temporis p. 15. I Vid. das Provisional-Decret in Apolog. 78——81.

e) Vid. Poenal Mandat in Apolog. p. 81-8

ner Beantwortung ein, richteten aber damit wenig aus, ohne daß sie es endlich erhielten, daß ein Kayserliches Vermahnungs-Schreiben an den Herrn Grafen abgelassen ward, um die vorigen Decreta und Recessen steif und ungekränkt zu halten. Und darauf, weil sie weiter nichts konten, reiseten sie wieder in Ostfrießland f). Vorgemeldetes Decretum und Mandatum sind nachmahls wider die eingebrachten Exceptiones der Landstände und Stadt Embden den 23 Febr. zu Prag confirmiret worden g).

§. 29.

Das Kayserl. Provisional-Decret wird gedruckt und überall angeschlagen.

Die Embder, als sie das Kayserl. Decret und Mandat erhielten, stellten ihre bisherige Wacht-Ordnung ein, um ein Zeugniß des Gehorsams abzulegen h). Immittelst ließ der Herr Graf das Decretum drucken, den Ständen an unterschiedlichen Orten per Notarios ac

F 4 testes

f) Apolog. p. 84. 85.
g) Ostfr. Hist. und Landes-Verf. Tom. II. lib. I. n. 12. p 69. 70.
h) Apolog. Embd. p. 85.

testes insinuiren von allen Cantzeln ablesen, a Rathhäusern, Kirchen und Pforten anschlage und durch öffentlichen Verkauf der Buchhänd ler gemein machen. Damit auch keine ihr schädliche Zusammenkünfte von den Stände möchten vorgenommen werden, ließ er alle Pri vat-Versammlungen ohne Unterscheid verbieten Nächstdem fing er an die Festungen mit mehre rem Volck zu besetzen, Officier anzunehmen, auß serhalb Landes Soldaten zu werben, und si auf dem Lande herum zu verlegen. Auf Gräfl Seiten hatte es das Ansehen einer nothwendigen Defension wider die Widerwärtige, auf der an dern Seite aber ward es ausgedeutet als ein Un ternehmen die Unterthanen zu unterdrücken i). Doch kann der Argwohn und das Gerücht wol grösser gewesen seyn als die Sache selbst, ange merket der Graf auf seiner Burg zu Embden um diese Zeit nur etwa 30 oder 40 Mann soll ge halten haben k).

§. 30.

i) Ibid. p. 85-87. Emm. in vit. Mens. Alt. p. 141. Id. in Hist. N. Temp. p. 17.

k) P. van der W. waerachtig Verhael van tgene, wat tüschen den Grave tot Oostvriesslandt ende syne Ondersaten van Ao. 1594 tot den 6 Iunii tegenwordich gepassiert is. lit. A ii. b. Gedr. Ao. 1602.

§. 30.

Graf Edzard II. verbeut das Consistorium in Embden.

Das Uebel ward noch ärger, als der Herr Graf, dem vorgebracht worden, daß in dem Consistorio zu Embden nicht allein kirchliche, sondern auch weltliche Sachen tractiret, und insonderheit die Consilia wider ihn und seine Regierung geschmiedet würden; imgleichen daß von den Diaconis die Armengelder mit dazu angewendet würden; ja daß die Diaconi selbsten die Armengelder gegen 6 fürs Hundert auf Rente nähmen, und gegen 8 fürs Hundert wieder austhäten, den Schluß faßte, diesem allen zu steuren l), und deswegen seinen Secretarium **Henricum Schröder**, welcher auch Notarius war, den 1 Martii requirirte, und mit einer Instruction an die Prediger, Eltesten, Diaken und Kirch-Juraten in Embden abfertigte, denselbigen in Gegenwart anderer Notarien als Zeugen anzudeuten, daß sie sich künftig der Zusammenkünfte und Conventiculen in ihren vermeinten Consistoriis Kraft des jüngstergangenen Kayserl. Decreti, (welches er ihnen zugleich insinuiren solte) bey darin einverleibeter poena, gänztlich ent-

F 5 hal-

l) P. v. W. waerachtig Verhael &c. lit. A. iii.

halten sollten m). Gemeldeter Secretarius v richtete seine Commission den 3 Martii in Me sonis Behausung, wohin die Prediger, Eltest Diakoni, und Kirch-Vögte zusammen beruf waren, und las ihnen das Kayserl. Decretu in Beyseyn Hermanni Gronen Notarii, u Küchenschreibers des Hauses Embden vor, tr auch alles vor, was ihm anbefohlen war. D Versammlete beredeten sich mit einander, un gaben zuförderst eine mündliche Antwort n), nach mahls liessen sie auch eine unterthänige Suppl cation an Sr. Gnaden abgehen. Beydes gin dahin, daß weder Ihro Kays. Majest. das Co sistorium unter die verbotene Conventiculen m würde gerechnet haben, noch sie Gewissensha ber von so guter Ordnung abstehen könnten, da her sie hoften Sr. Gnaden würde sie zu keine Sünde nöthigen, die sonsten bereit wären in al lem, was nicht wider Gott und ihr Gewisse lief, zu gehorsamen. Die Supplication war den 5 Mart. im Nahmen aller Versammlet-ge wesenen abgefertigt o).

§. 31.

m) Siehe die Instruction des Secret. Henri Schröders in Beyl. Apol. Embd. p. 59. 60
n) Apol. Embden p. 87. 80.
o) Vid. Andtwort der Prediger zc. in Beylag Ap. Embd. p. 62 69.

§. 31.

Die Almosen-Ordnung wird vom Consistorio in Embden abgefodert, nebst eines Jahres Rechnung;

Bald hernach den 17 Marti stellte sich Henricus Schröder aus Aurich in Embden wieder ein, und ließ im Namen und auf Befehl des Herrn Grafen durch beyde Bürgermeister Onno Tiabbern und Niclaus Horen von dem Consistorio die Ordnung der Almosen, mit aller Armen Nahmen samt eines Jahres Rechnung vermöge eines schriftlichen Befehls abfordern. Das ganze Consistorium, nemlich die Prediger, Eltesten und Diaconi, nebst wol 70 anderen Bürger versammleten sich nach Mittag auf der gewöhnlichen Consistorien-Kammer in der großen Kirchen, welche mit einander die Sache überlegten, und durch 6 Bürger aus ihren Mitteln den Bürgermeistern diese Andtwort überbringen liessen, daß zwar die Sache an und für sich selbst kein Bedenken hätte, weil man aber wegen der Umstände allerley besorgen müste, möchten die Bürgermeister es nicht übel deuten, daß sie darin nicht willfahren konten, und ihnen den Gefallen erweisen, durch gute Gründe Sr. Gn. von diesem Vornehmen wieder abzubringen.

Wor-

Worauf zwar die Bürgerschaft wieder wegg gangen, die Prediger und Eltesten aber als a ihrem Consistorial-Tage bey einander geblieben p.

Mitlerweil kam mit dem Fehrschiff vo Leer, so etwa 2 Meile von Embden liegt, di Zeitung, der Herr Graf hätte drey vornehm und wolgesessene Einwohner daselbst, die bishe als Deputirte auf gemeinen Landtagen erschienen, von den Gräflichen Bedienten aber **Privilegien-Ropers** genennet worden, in Verhaft nehmen, und auf die Festung Leer-Ort bringen lassen, weil sie einen Schulmeister, den Sr. Gn. hingesetzet, nicht aber von ihrer Religion war, anzunehmen sich weigerten, und dawider supplicireten, sonsten auch dann und wann wider den Herrn Grafen auf Landtagen auf die Väterliche Freyheit und Privilegien sich berufen hatten. Diese Zeitung erweckte eine Bestürtzung unter den Bürgern in Embden, und vermehrte die Verbitterung die schon längst in ihren Hertzen sich gesammlet hatte q). Ueberdem war in Embden eine gemeine Rede, daß die auf der Burg, wie auch die Augsp. Confessions-Verwandten, welche

p) Apol. Embd. p. 90—92. Emm. in vit. Alting. p. 144–147.

q) Apol. Embd. p. 92. Emm. Hist N. Temp. p. 19. 20. Wicht Annal. p. 276. Loringa Geneal. 1 de Circsena p. 59.

welche auf der neuen Müntze noch beständig ihren Gottesdienst hielten, sich einiger Dräuworte verlauten lassen wider die, welche Sr. Gnaden sich widerspenstig bezeigten, welche sie entweder aus Unbedachtsamkeit, oder zum Schrecken der Embder herausgestossen haben sollten. Vielleicht kann es wol seyn, daß solches nur von einigen Uebelwollenden ihnen zum Schaden ausgesprenget worden r). Ja unter den Bürgern waren nicht wenige, die in dem Argwohn stunden, als ob **Johannes Ligarius**, welcher die Predigten und das Leeramt auf der neuen Müntze nun einige Jahr her verwaltete, den Diaconis und Vorwesern der Armen diesen Possen gespielet, und das Gräfliche Vornehmen die Armen Rechnung zu untersuchen, verursacht hätte. Und ob schon dis ein blosses Gießen war, so war es doch bey dieser Zeit als Oel ins Feuer s). Wie nun die Bürgermeister mit obgemeldeter Antwort nicht wol zufrieden waren, und sich vernehmen liessen, daß sie des Herrn Grafen Ungnad besorgten, so

fern

r) Apol. Embd. p. 90.

s) *Atque interea telum quoque per Schroderum in urbe nuper acceptum hortatore Ligarii, ut nonnullorum ferebat opinio, qui Ecclesiæ Orthodoxæ (Reformatæ) odio monetario schismati caput se eo tempore imposuerat &c.* Emm. in Vit. Alting. p. 143.

fern keine andere Resolution von der Bürgerschaf genommen würde, derohalben dann auf eine neu Versammlung drungen, die des folgenden Tages möchte gehalten werden, verfügten sich die 6 Abgeordnete wieder ins Consistorium, und berichteten, was für eine Antwort sie von den Bürgermeistern empfangen. Die anwesenden Prediger und Eltesten funden es nicht für gut, eine neue Versammlung anzustellen, weil sie besorgten, daß die Herzen der Bürger, die in Furcht stunden, und durch das Exempel deren zu Leer noch mehr zum Theil erschrecket zum Theil verbittert wären, etwas unternehmen möchte, daß mehr Mühe und Ungnade verursachen könte, als die Bürgermeister itzund besorgten t).

§. 32.

Das Consistorium wird um voriger Ursach willen aufs neue convociret.

Des folgenden Morgens etwa um acht Uhr ließ der Worthaltende Bürgermeister Onno Tiabbern den der Schluß des Consistorii gar nicht vergnügte, durch einen der Diaconen, so denselbigen wieder überbracht, nemlich Barthold

t) Ibid. p. 147. 148. Ap. Embd. p. 92.

hold von Böllen an Mensonem Alting als damahligen Präsidenten im Consistorio wissen, daß er die Prediger, Eltesten und Diaconen aufs neue möchte zusammen kommen lassen, sintemahl er eine bequemere Entschliessung vermuthen war, und in den Gedanken stand, daß sie bey der abermahligen Versammlung sich eines anders besinnen würden. Menso ließ durch eben denselben Diaconum den Bürgermeister wieder bitten, er möchte die gestrige Resolution wol erwegen, übrigens aber, wann er gegen eilf Uhr keinen andern Bescheid erhielte, wolte er in Gottes Nahmen das Consistorium nebst den gestrig-versammleten Bürgern nach Belieben convociren lassen. Als er nun keinen neuen Bescheid empfing, musten der Küster und einer von den Armen-Voigten, als der Kirchen und des Consistorii Diener, die Convocation thun.

Wie die Convocirte sofort nach dem Mittag um 1 Uhr zusammen kamen, funden sie eine grosse Menge sowol gemeiner als vornehmer Bürger bey einander, welche begehrten, daß die vom **Consistorio** zu ihnen ins Chor herabkommen, und mit ihnen einhellig Raths pflegen wolten. **Menso** und die übrigen Anwesende wilfahreten dem Volk, und traten zu ihnen herunter, da er denn als Präses Consistorii also anfing: **Freunde, wer euch hieher gefodert hat, und wie die Handwerker in so großer Anzahl hieher**

gekommen, weis ich nicht, wil auch kei
Rechenschaft davon geben. Ich habe a
Befehl des Herrn Bürgermeisters, den m
Barthold von Böllen, hinzugegen uns
Mitbrüder einer, diesen Morgen eing
bracht, allein diejenigen, so in der gest
gen Deliberation gewesen seyn, und ande
niemand durch das Consistorii und Diak
Diener fodern lassen. Barthold gesta
solches vor den gantzen Volck.

Hierauf that Menso ein Gebet, und stell
darauf vor, was der Herren Bürgermeister, B
denken über die gestrige Resolution gewesen u
was derselben ferners Begehren sey, ermahn
also, alles wol zu überlegen, und ihre Erklärun
darüber zu thun. Die Bürgerschaft, nachde
sie sich mit einander besprochen, stimmten einmü
thig mit zu: Es müste bey der gestrigen Resolu
tion bleiben, man solte dem Grafen wegen d
Armengelder keine Rechenschaft thun, weil
Gelder wären, die nicht ihm zuständig, sonde
aus Freygebigkeit der Bürger gesammlet und au
gebracht wären. Auf solche Entschliessung e
wiederte Pastor Menso: Wolan, liebe
Bürger, weil ihr euch also resolviret d
ich auf euerm Geheis solches den Herre
Bürgermeistern soll zur Antwort gebe
so bitte ich, ihr wollet dis wol behalte
auf das ihr im Fall der Noth davon G
zeug=

zeugniß geben könnet, und zwar um desto mehr, dieweil der Herr Bürgermeister von Mühe und Gefahr geweissaget hat, fals man bey dieser Antwort würde verharren. Ihr wisset ohndem, daß man gerne auf meine Flügel schlagen will. Im übrigen erbot er sich, wann die liebe Bürgerschaft es für gut befünde, und sie meineten, daß sein Auszug einigermassen zur Linderung des Gräfl. Gemüths dienen könnte, wäre er bereit und willig aus dem Lande zu weichen u).

§. 33.

Gerhardus Bolardus reitzet die Bürger in Embden zum Aufstand.

Sobald nur Menso ausgeredet hatte, trat Gerhardus Bolardus, einer von den Eltesten, und aus der Zahl der Vierziger, ein kühner und wolberedter Mann, welcher jüngsthin als Gesandter mit nach Prag gewesen, und der bey den Bürgern in grossem Ansehen war, hervor. Dieser fing an, den gefährlichen Zuord-

u) Apol. Embd. p. 94-96. Emm. in vit. Alting. p. 148-152.

stand der Stadt zu beschreiben; über Verfolgung derer, die für die Freiheit redeten, zu klagen, wie davon das Lehrische Exempel zeugete gleichfalls auch die Norder erfahren hätten; di Mittel und Gelegenheit anzuweisen, die der Her Graf anitzo hätte, zu seinem Zweck zu kommen und die Bürgerschaft nach seinem Gefallen zu drücken, ins Gefängniß zu werfen, in die äusser ste Dienstbarkeit zu setzen, ja um Gut und Religion zu bringen, wann sie sich nicht bei Zeiten in Sicherheit setzten. Er stellete vor, wie di Gräfliche Burg in Embden mit Soldaten angefüllet wäre, Bürgermeister und Rath aber; di der Stadt Freiheit vertheidigen solten, selbst den Grafen anhingen, und alles mit thäten, was zu ihrer Unterdrückung gereichte. Bey so bewandten Sachen hielt er vor nöthig, sich und ihr Stadt für Tyranney und Gewalt in Sicherhei zu setzen. Er für seine Person, so sie etwas männliches wolten resolviren, wäre erbötig ih Vorgänger zu sein, und, so es nöthig, Leib Gut und Blut bey der Bürgerschaft und Väterlichen Freyheit aufzusetzen x).

§. 34.

x) Apol. Embd. p. 96. 97. *Emm.* in vi *Mens.* Alt. p. 152. 153. Id. in Hist. N Temp. p. 20.

§. 34.

Die erregte Bürgerschaft macht Colonellen und Hauptleute.

Auf solchem Vortrag beschloß die ganze Menge, die Waffen zu ergreifen, und die Stadt wider alle Gefahr in Verwahrung zu nehmen. **Gerhardus Bolardus** muste sofort in der Kirchen aus ihren Mitteln 6 Colonellen benennen. Solche waren er selbst **Bolardus, Johann Ameling, Peter Vischer, Joachim Winholt, Hans Wilhelms, Hans Behout.** Den Colonellen in der alten Stadt wurden 5 Bürger-Hauptleute, denen auf Faldern aber drey zugeleget, mit so viel Fähnlein, darin also die gantze Bürgerschaft abgetheilet worden. Nach solcher Veranstaltung auch genommener Abrede, was ein jeder an seinem Ort beginnen sollte, gingen sie aus der Kirchen wieder nach Hause. Die Colonellen kamen aus ihren Häusern bald wieder gewafnet hervor auf die Straßen, zu welchen sich die Bürger, welche ebenmäßig die Waffen angeleget, in Eil versammleten, und so gingen sie in ihrer Ordnung abgeredetermaßen fort, nnd namen das Rathhaus, Markt, Bauhoff, Wälle, Pforten, Hafen, Bäume, und was sonsten in der Stadt ihnen vortheilhaft

seyn könte, ungesäumet ein, ausgenommen
Gräfl. Burg. Nachmahls liessen die Colo
len nebst ihren zugeordneten die übrige Bür
schaft mit ihrem Gewehr und Waffen auf
neue Markt zusammen fordern, stelleten al
weiter Order, und verbunden sich einer dem
dern mit Gut und Blut beyzustehen. Hier
wurden die Wachen nach Nothdurft bestellet,
übrigen kehreten wieder heim. Dieses alles
schah am 18ten Tage des Monats Martii y

§. 35.

Der Herr Graf lässet durch seinen
cretarium die Bürger hierüber zu R
stellen.

Der Herr Graf, als ihm dieser Hand
Ohren gekommen, schickte sofort des
genden Tages **Henricum Schröder** aus
rich nach Embden, welcher noch desselbigen
ges, nemlich den 19 Martii, auf dem Rath
se mit einem Notario und Gezeugen erschien
daselbst im Nahmen Sr. Gnaden der vers
le

y) Apol. Embd. p. 98. 99. *Emm.* i
Alting. p. 153. *Wicht* Annal. p. 277.
Hist. N. Temp. p. 20.

leten Bürgerschaft Kraft seiner Commission fragweise vorhielte. Weil S. G. ungerne verstanden, daß sie das Rathhaus mit Gewalt occupiret, die Schlüssel auf Faldern S. G. Soldaten abgefordert, das Geschütz auf dem Kirchhof von seinem gewöhnlichen Ort weggerücket, und andere Neuerung vor, die Hand genommen, was Grund und Meinung dasselbe hätte? und ob die allgemeine Bürgerschaft der Römisch. Kays. Majestät, auch dem heil. Römischen Reich, und S. Gnaden dessen Glied und ihrem angebohrnen Herrn des Landes hinferner schuldigen Gehorsam gedächten zu leisten, und von dieser Neuerung abzustehen oder nicht?

Nach gehaltener Ueberlegung überreichte die Bürgerschaft dem **Schröder** eine schriftliche Antwort, die in ihrer aller Nahmen vom **Gerhardo Bolardo** und **Petro de Vischer** unterzeichnet war, dieses Inhalts: Weilen (so viel den 1 Puuct betrift) Sr. Gn. die Bürgerschaft viel Jahre her sowol in Religion- als prophan-Sachen vielfältig beschweret; ihren Bitten und Supplicationen kein Gehör gegeben; die Kayserlichen Decreta und Ihro Kayserl. Majestät hoher Commissarien und Subdelegirten Executions-Recesse nicht geachtet; die Unterthanen bey dem Kayser und andern Potentaten als untreue

und rebellische Leute, welche die Grafschaft O
frießland vom Röm. Reich abzutrennen, u
fremder Herrschaft unterthänig zu machen
Begriff wären, und im vergangenen Decem
das Rathhaus empörischer Weise occupiret h
ten, angeklaget und beschuldiget; ein vermei
lich Decretum von Kays. Majest. per male n
rata sub- & obreptitie ausgewircket, und zu
rer höchsten Beschimpfung gebrauchet; sons
auch der Stadt Embden Privilegia gemindе
und Ihr Seebriefe und Paßborten aufzubürd
dadurch aber der Stadt Siegel wider das Kays
Diploma zu entkräften, sich angelegen seyn l
sen; die Geistlichen Güter im Lande, so m
als den dritten Theil der Grafschaft ausma
ten, an sich gezogen; hin und wieder im La
den Gemeinen ihre Prediger genommen, und a
dere, die nicht eines Glaubens mit ihnen wied
um aufgedrungen; auch neulich zu Embden a
verfahren, und ihren getreuen Lehrer Men
nem abdancken, ja Consistorium und folglich
le Kirchen- und Armen-Ordnung aufheben w
len; Die Unterthanen hin und wieder (wie n
dieser Tagen in Leer) unschuldiger Weise ins
fängniß würfe, und Ihro Gemüth gegen die
bige hiemit an den Tag legte; Ihre Schlö
mit Volk und Ammunition anfüllte; in Em
den das Wort oder die Losung, wie auch
Stadtschlüssel, so vormahls in der Stadt b

Bür-

Bürgermeister verwahret worden, einem fremden unbekanten Mann auf dem Schloß ganz verdächtiger Weise anvertrauete; endlich auch Bürgermeister und Rath an die Hand hätte: So wäre eine getreue Bürgerschaft aus diesen und viel andern Ursachen, die bald gedruckt werden sollten, genöthiget worden, nicht animo offendendi, sed sui defendendi & assecurandi causa, dieses alles, was geschehen, wiewol ungerne, zu verrichten. Im übrigen (soviel den 2ten Punct anlangte) erkenneten sie sich Ihro Kays. Majest. dem heil. Römischen Reiche, und Ihrem Gnädigen Herrn, in allen Göttlichen und billigen Sachen schuldig zu allem unterthänigsten Gehorsam, wären auch willig darin zu beharren, könnten aber Noth- und Versicherungs halber ihr angefangenes Werk nicht einstellen. Welches alles Sr. Gnaden in Unterthänigkeit zu hinterbringen der Herr Secretarius hiemit gebeten würde. Mit einer solchen Antwort ward der Secretarius wieder abgefertiget z).

§. 36.

Die Embder suchen ihr Unternehmen bey Kayserl. Majest. zu entschuldigen.

Indeß säumten die Embder nicht, sofort den 20 Martii an die Römisch Kayserl. Majestät

z) Apol. Embd. p. 99-103.

stät in Prag Gerhardum Russelar mit eine schriftlichen Instruction abzufertigen, und daselb sten aufs beste durch ihn ihr unternommene Werck entschuldigen zu lassen, wider den Herr Grafen aber allerhand Klagen zu führen, mit an gehängter allerunterthänigster Bitte, daß Kay Majestät die Stadt bei ihren wolhergebrachte Privilegien schützen wolte, wiedrigesfalls sie au unvermeidlicher Noth, zu ihrer Defensio anderswo Hülfe und Schutz zu suchen wi der ihren Willen gedrungen würden, un wolten sie alsdenn vor Gott, der Römisch Kay Majestät, und der gantzen Welt entschuldig seyn, wenn daraus sowol dieser Grafschaft al dem Römisch. Reich einige Ungelegenheit erwach sen möchte aa).

Sie liessen es aber bey dieser Legation nich bewenden, sondern fuhren inzwischen fort in il rem einmahl festgestelleten Unternehmen, und se ten den gantzen alten Rath ab bb). Es war zu der Zeit nur zween Bürgermeister in Embde Niclaus Horen, welcher bereits von Anno her in Bürgermeisterlichen Würden gestand und Onno Tjabbern, welcher ebenfalls v

Ao.

aa) Apol. Embd. p. 103. 104. *Emm.* H N. Temp. p. 20.

bb) Ap. Embd. p. 104. 105. *Wicht* Anr p. 277.

Ao. 83 her Bürgermeister gewesen cc). Dieser letztere, ein Mann von herlichem Verstande, und der in Regiments-Sachen wol erfahren war, führte zu dieser Zeit das Präsidium im Rath dd). Er ward aber mit seinem Collegen und allen Rathsverwandten, nebst andern dazu gehörigen Bedienten, durch die Colonellen und Vierziger vom Amt verstossen, welches den 24 Martii geschah ee). Die Schuld welche man ihnen gab, war diese, daß sie 1) Sr. Gn. und nicht der Bürgerschaft geschworen, also nicht anders als nur Gräfliche Beamten anzusehen wären. 2) der Stadt Freyheit hätten mit helfen unterdrücken. 3) die Stadt-Gelder Sr. Gn. aus der Stadts-Kisten ausgehändiget, und die Stadt in Schulden gesetzet 4) die Bürgerschaft mit falschen Auflagen und Calumnien beschweret, wie aus dem Kayserlich. Provisional-Decret zu ersehen, 5) kürzlich, sich als Feinde der Stadt und Bürgerschaft erwiesen hätten ff).

G 5 Nach

cc) Vid. Series Consulum Embdanor. annex. Chronic. Ravingai.

dd) *Onno Tiaberius, qui præses tum Senatus erat. alioquin ingenio & doctrina insignis, & politicæ prudentiæ non expers &c. Ubb. Emm.* in vit. Alting. p. 148.

ee) Apol. Embd. p. 105. *Emm.* lib. cit. p. 153.

ff) Apol. Embd. p. 104.

Nach geschehener Absetzung des alten Raths wurden die Nahmen der Neuerwehlten von dem Rathhause öffentlich publiciret, nemlich 4 Bürgermeister und 8 Rathsherrn gg). Die Bürgermeister waren **Henricus Artopäus** Lic. (der sich doch geweigert, und nie seinen Sitz genommen hat) **Luppo Siefen, Arend Wolters, und Remet Diurcken** hh).

Von dieser Zeit an sind allezeit 4 Bürgermeister in Embden gewesen, erwehlet von der Stadt: da bisher diese Zahl nicht allemahl in Acht genommen, sondern unterweilen nur drey, auch wol nur zwey das Bürgermeister-Amt verwaltet haben; die Bürgermeister aber von den Grafen bestellet worden, die bisweilen auch andere Gräfliche Bedienungen dabey gehabt haben ii). So war **Henricus Grawerus**, der Bürgermeister gewesen von Ao. 1540 bis Ao. 1550 den 12 Jan. an welchem Tage er gestorben,

gg) Ibid. p. 105.

hh) Ser. Consul. Embd.

ii) Hæc omnia satis nota sunt ex Ser. Consulum. Sic Henricus Grawerus cum duobus collegis Nonone Meckema & Iohanne Falcke Ao. 1540; postea cum unico collega Meckema ab Ao. 1541. usque ad 1546; & hoc defuncto solus consulatum gessit per tres annos.

ben, zugleich Gräflicher Drost in Embden bey Grafen **Ennone** II. und dessen nachmahliger Fr. Wittwen Gräfinn **Anna** kk). So war **Hermannus Lenth** Bürgermeister von Ao. 1552 bis Anno 1558 den 20 Julii, und zugleich hochgedachter Frau Gräfinn bey ihrer Vormündlichen Regierung Cantzler ll). So war auch **Occo Frese** Bürgermeister von Ao. 1581 bis 1590 den 29 Juli und zugleich Drost, unter **Edzardi** II. Regierung mm).

§. 37.

Der Lutherische Gottesdienst in der neuen Müntze wird aufgehoben.

Unter solchen Veränderungen musten es die Lutheraner mit entgelten. Die Versammlun-

kk) Henricus Grawerus *&* *Consul civitatis Embdanæ erat, & arci præfecturæque proximæ ibidem præsidebat.* *Emm.* Hist. Rer. Frisicar. lib. 59. p. 915.

ll) *Emm.* ibid. p. 941. Norder Andtwort p. 66. Falsum igitur est, quod Everhardus van *Reyd* narrat, Comitem Edzardum violenter ad se traxisse potestatem eligendi & constituendi magistratum in urbe Embdana. Nederlantsch. Oorlogh. lib 11. p. 436.

mm) Studenten Missive an L. Hamelm. p. 155.

lungen auf der neuen Müntze wurden verboten, der Gottesdienst gäntzlich aufgehoben, und Ligario, der über ein Paar Jahr das Predigtamt verwaltet hatte, sich aus der Stadt hinweg zu machen anbefohlen. Es war dis auch gar nicht zu verwundern, sintemahl schon von erster Zeit her, da dieser Gottesdienst von dem Herrn Grafen **Edzardo** erlaubet worden, derselbige ein Stein des Anstosses gewesen; Hader, Haß, Neid, und Verbitterung gegen denselben durch die Religions-Streitigkeiten immer mehr und mehr angewachsen nn); und bereits eine geraume Zeit her nunmehro das Gerücht gegangen, daß man die neue Müntze stürmen, und die Versammlung allda mit Gewalt zerstören wolte. Ueberdem so war **Ligarius** bey allen Reformirten aus Ursachen, die in den vorigen Geschichten enthalten, sehr verhasset. Also ward dann zur Zeit dieser Empörung das Predigen auf der neuen Müntze auf einmahl ausgerottet, nachdem es neun Jahr getrieben worden oo).

§. 38.

nn) *Emm.* in vit. Alting. p. 153.

oo) Apol. Embd. p. 100.

§. 38.

Graf Edzard, der sich alles fernern Unheils besorgen muß, ersuchet die General-Staaten um Beystand.

Graf Edzard war über alle vorgenommene Händel nicht wenig bestürtzt, und dis um so viel mehr, weil er in Argwohn stund, daß die Emder vorhätten, sich von dem Römischen Reich zu trennen, und zur Partey der vereinigten Niederlanden sich zu schlagen, ja von der ganzen Grafschaft solches befürchtete. Er könnte auch leicht ermessen, daß die Bürgerschaft in Embden sich nicht würde haben erkühnet, dergleichen Dinge vorzunehmen, **wann sie nicht eines fremden Beystandes im Fall der Noth versichert wären** pp), wie denn sie auch selbsten an Kayserl. Majest. nicht undeutlich durch ihren Abgeschickten **Gerhardum Ruffelar** ein solches zu erkennen gegeben. Ueberdem war ihm nicht unbekannt, daß die Herren Staaten kein gar zu gutes Auge auf ihn hatten qq), weil er in

pp) *Emm.* in vit. Menſ. Alting. p. 153. Apol. Embd. p. 100. 105.

qq) Apol. p. 104. Ipſe *Emmius* fatetur, Embdanis jam anno ſuperiori omnem benevolen-

in ihren bisher geführeten Kriegen, aus Respect gegen Kayserl. Majest. und den König von Spanien, sich nicht allein ihrer Parthey nicht allzugeneigt erwiesen, sondern auch dergleichen Dinge von ihm ausgesprenget worden, die keine gute Freund- und Nachbarschaft setzen könnten. Insonderheit war bey dem Reformations-Werck in Gröningen und daher erfolgeter Ungnade über Menso dem Herrn Grafen der Nahme gemachet, er wäre ein solcher Feind der Reformirten Religion, daß er lieber wünschen sollte, daß Embden Päbstlich als Reformirt wäre; und aus blossem Neid und Verdruß, daß auch diese Lehre und Gottesdienst in Grönnigen gepflantzet, verfolgte er den Menso und gedächte ihn von seinem Dienst zu verjagen. Indem er nun also aus diesen und andern Ursachen befürchtet seyn muste, daß die Herrn General Staaten den Embdern die hülfliche Hand böten, so hielt er es höchst nothwendig zu seyn, eine Gesandtschaft an sie abzuschicken, um einen Versuch zu thun, ob sie nicht auf eine bessere Meinung gebracht werden könnten rr). Also sandte er seinen

Cantz-

lentiam & opem, si ope esset opus, a Comite Nassovio Guilhelmo Ludovico, Gröningensium Gubernatore, esse oblatam, in vit. Mens. Alt. p. 134.

rr) Apol. Beylag. p. 47-49.

Cantzler Conrad von Westerholt einen gelehrten, klugen, beredten Mann, welcher bey den Staaten über Rebellion der Embder klagen, alle Sachen aufs beste vortragen, und inständigst anhalten muste, ihm wieder solchen Aufstand behülflich zu seyn, mit Anerbietung, die Unkosten so darauf gehen möchten, gebührend zu erstatten, auch wenn es die Noth heischete, zu ihrem Beystand hinwiederum sich willig und bereit zu erzeigen ss).

§. 39.

Die Generalstaaten erbieten sich Unterhändler zu sein.

Die Generalstaaten erklärten sich hierüber den 2 April, daß ihr Rath wäre, daß der Herr Graf mit den Embdern sich gütlich wieder setzete, und es bey diesen gefährlichen Zeiten zu keiner Verbitterung und Thätlichkeit kommen ließ. Sie erboten sich dabey, daß sie bey dieser Sache als Intercessores und Unterhändler sich gern wolten gebrauchen lassen. Nechstdem gelobten sie, die Embdische Bürgerschaft ebenmäßig-

ss) Apol. p. 105. 106, *Emm. Hist. N. Temp.* p. 21.

ßig zum Frieden zu vermahnen, und ernstlich
erinnern, daß sie aller scharfen Händel, dergl
chen sie bisher vorgenommen, sich enthalten möc
ten. Die Copey ihres Schreibens an die Em
der ward dem Canzler **Westerholt** mitgetheil

Immittelst hatten die Embder erfahren, d
der Ostfriesische Canzler im Hag sich anfhie
könnten auch leichtlich ermessen, was diese Gesand
schaft bedeuten möchte, derohalben fertigten
ebenmässig **Petrum de Vischer** einen der C
lonellen ab, bey den Herrn Staaten ihre Sac
vorzutragen, und wider den Canzler zu arb
ten. Dieser kam eben zu der Zeit in den Ha
da der Canzler seine Antwort empfangen hat
und hielt gleichfalls darum an, daß die Herr
Staaten sich der Stadt Embden annehmen möc
ten; und weil inzwischen das Anschreiben d
Herrn Staaten in Embden angekommen wa
schickten sie eine Missive an **Petrum de Visch**
sub dato den 10 April, worin sie sich erklären
daß die Unterhandlung der Herrn Staaten
nen recht lieb seyn sollte, welches derselbe a
behörig vorgetragen, und darauf wieder
dem Hag seinen Abschied genommen tt).

Zwar hatte der Herr Graf sowol den 1
als 8ten April die Embder beschicket, und
ihnen begehret, die Waffen abzulegen, die Wa
ord=

tt) Apol. Embd. p. 106. 107.

ordnung fahren zu lassen, den abgesetzten Rath zu restituiren, und alles in vorigen Stand zu setzen. Weil aber die vornehmsten Anführer besorget waren, wenn sie gleich alles nach des Grafen Willen gethan hätten, so möchte es dennoch hernachmahls Köpfe kosten, also war ihnen die angebotene Handlung und Intercession der Herrn Staaten weit lieber und sicherer uu).

§. 49.

Gr. Edzard vermehret seine Soldatesch.

Immittelst nun die Herren Staaten darauf bedacht waren, wie sie Order stellen möchten, daß eine Fridens Handlung zwischen dem Herrn Grafen und der Stadt Embden möchte vorgenommen werden, auch zu dem Ende J. Casyn von der Hell, Reiner Cant, und Christoffer Arnsma solche Commission sollte aufgetragen werden, unterließ Graf Edzard nicht seine Mannschaft zu vermehren, und hin und wieder die Päße und Landstraßen mit Soldaten zu besetzen, weil er nicht versichert seyn könnte, was die holl. Unterhandlung für einen Ausgang gewinnen würde.

uu) Ibid. p. 109. 110.

de. Dann und wann ward auch wol ein Embder Bürger aufgegriffen, und gefänglich angehalten. Die Embder waren bey so bewandten Sachen besorget, daß der Herr Graf seine Gelegenheit ersehen, und eine Menge Kriegsleute auf seine wolbefestigte Burg werfen möchte (welches von der Wasser Seite gar leicht zu thun war) sie aber dadurch unvermuthlich möchten überfallen werden. Daher wie sie einmahl die Resolution gefasset hatten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und sich wider den Herrn Grafen zu wehren, also wurden sie auch eins, diese ihnen verdächtige und gefährliche Festung zu zerstören, und damit dem Herrn Grafen die Macht zu benehmen, ihnen von daher Schaden zu thun xx). Es war eben am heil. Osterabend, (den 19 April) als sie diesen Anschlag ins Werk richteten; zu einer solchen Zeit, da die übrigen Unterthanen im Lande sich zu der heil. Osterfeyer anschickten. Die Bürgerschaft machte sich mit gesamter Hand auf, bemeisterte sich gar leichtlich der Burg, worauf nur etwa zwischen 30 bis 40 Mann lagen, und einer solchen Menge nicht widerstehen konnten, rissen den Wall, Brustwehr, und ganze Festung hernieder, füllten damit den Graben, der um den Wall herum ging, besetzten den Platz mit Bürgerwache, und namen das grobe Geschütz

von

xx) Apol. Embd. p. 107-109.

von dem Gräfl. Hause hinweg, und pflantzten es auf dem Markt. Noch heutiges Tages wird die Gasse, wo vormahls der Schloß-Graben gewesen, die **Burg-Graft** genannt, weil der Graben darin hergeflossen yy).

§. 41.

Graf Edzard rüstet sich wider die Embder.

Dis neue Unternehmen der Bürgerschaft in Emben könnte nicht anders als eine neue Verbitterung zu Hofe erwecken. Der Herr Graf ward hiedurch desto eifriger, auf Mittel zu denken, an denen Embdern (so immer möglich) sich zu rächen, und sie wieder zum Gehorsam zu zwingen. Derohalben ließ er unter der Hand die Werbung fortgehen, auf daß er mit mehrer Macht sein Vorhaben ausführen könnte wowider die von Embden den 28 April ein Placat drucken liessen, worin Edel und Unedel im Lande ermahnet wurden, kein fremd Volk ins Land einzulassen, widrigesfalls sie genöthiget wären

yy) Ibid. l. c. *Wicht* Annal. p. 277. Bernh. Elsenii Denckwürd. Begebenheiten p. 11. Hamelm. Oldenb. Chron. 3 Th. p. 481. Eman. v. Meteren Niederland. Hist. lib. 17. p. 739.

ihre Schleusen zu öfnen, und das Land au
Uhr gehens um der Stadt her unter Wasser
setzen zz). Damit aber vor allen Dingen
Sache Gott möchte anbefohlen seyn, ward
gen der bisherigen Unruhe in Embden den 2 M
auf Herrschaftlichem Befehl im ganzen Ostfri
land ein Bet-Fest von dreyen Tagen gehalt
welches insonderheit an denen Orten, wo Gem
nen waren der Augsp. Confession zugethan,
grosser Andacht gehalten ward. Man pred
die Historie von dem Sieg Josaphats wider
Ammoniter II Par. XX. 1. 2 —— 30.
Embder aber trieben das Gespött mit sol
Bet-Tagen, und rüsteten den 3ten May et
Schiffe mit Geschütz und Krieges Leuten
welche verhindern musten, daß kein Rocken n
Norden, Gretsiel, Esens und Wittmund gef
ret werden könnte, wodurch der Preis also
stiegen, daß in Aurich, Norden, und E
die Tonne Rocken 8 Rthlr. galt. Graf Er
ward hiedurch genöthiget, daß er zu Sch
bey Esens 2000 Mann geworbener Sold
musterte, und sie herum in die Grete, ins B
mer- Esener- und Auricher-Land verlegte aaa)

§. 42

zz) Wicht Annal. p. 277. Meteren. Niederl
Hist. lib. 17. p. 739. 740.

aaa) B. Ellenii Denckwürd. Begebenh. p. 11

§. 42.

Die Generalstaaten schicken ihre Deputirte aus zur Friedens-Handlung um Ostfrießland zu beruhigen.

Den Cantzler Westerholt aber sandte Graf Edzard abermahl mit Credentz-Briefen und schriftlicher Instruction an die Herren Staaten in Holland, allwo derselbige den 9 May in öffentlicher Versammlung das Gewerbe seines Gnädigen Herrn vortrug, die gewaltsame Zernichtung seines Schlosses erzehlte, und, nachdem Er. Gnaden zur Defension genothdrenget worden, um Beystand unter vorigen Anerbieten anhielt. Die Herren Staaten gaben zur Antwort: Sie hätten ungern vernommen, daß die Sachen zwischen dem Herrn Grafen und der Stadt zu einer weitern Thätlichkeit gerathen wären; allem fernern Unheil aber vorzukommen, hätten sie bereits ihre Gecommittirte zum Friedens-Handel vor etlichen Tagen abgeschicket, in gutem Vertrauen, der Herr Graf würde sich zu seinem eigenem Besten dazu bequemen. Der Ostfriesische Cantzler traf auf seiner Rückreise die holländischen Commissarios in Gröningen an, und beredete sich mit ihnen. Nicht lange hernach ward der Friedenshandel zwischen dem Herrn Grafen und

der Stadt Embden unter fleissiger Beförder
der wolgedachten Commissarien zu Delfsiel
genommen bbb).

§. 43.

Fernere Nachricht dieser Unruhen

Vorher aber, ehe und bevor noch das
denswerck seinen würcklichen Anfang
nommen, hatten die Herren Grafen **Enno,**
hann und Christopher, Sr. Gnaden
zard II. Herren Söhne, mit einer ansehnli
Manschaft und fliegenden Fähnlein sich
dem Knock an dem Embs-Strom, eine
Meilweges unter Embden gelegen, hinbeg
und allda den 25 May eine Schanze ange
auch dieselbige mit 1200 erfahrnen und w
rüsteten Kriegesleuten besetzet und mit groben
schütz versehen, um dadurch das fernere Au
f

bbb) Ap. Embd. p. 110-112. Everh. van
Nederl. Oorlogh lib. II. p. 438.

sen der Schiffe, wodurch allerhand Schaden geschah, zu verhindern ccc).

Die Embder hingegen namen Graf Enno den 27 May beym Funnixer-Siel ein Schif mit Rocken von 55 Lasten weg. Den 28ten bemeisterten sie sich auch eines Krieges-Schifs beim Benser-Siel. Am selbigen Tage sind bei nächtlicher Zeit an die 500 Bürger aus Embden gezogen, in Hofnung Graf **Edzard**, der seiner Geschäfte halber von Aurich nach der Grete reisete, aufzuheben; allein der Anschlag war mißgerathen ddd).

Mit der Zeit machten sich die Statischen Commissarii Junker **Casin von der Helle** aus Geldern, **Reinard Cant** Bürgermeister zu Amsterdam, und **Christoph Arensma** I. U. D. aus Frießland, nach Delfziel, wohin auch des Herrn Grafen und der Stadt abgeordnete sich einfunden, da dann die Sachen weitläuftig gehandelt wurden eee). Die Embder erhielten flugs beim Anfang, daß die Herrn Commissarii

 ihnen

ccc) Apolog. Embd. p. 112. B. Elsenii Denckw. Begebenh. p. 12. Wicht Annal. p. 277.

ddd) Elsen. l. c.

eee) Everh. van Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. II. p. 438. Apol. Embd. l. c. Ostfr. Hist. und Lands V. Tom. II. lib. I. n. 8. 9. p. 61-65.

ihnen vier oder fünf Fähnlein (Elsenius schr bet von sieben Fähnlein) Soldaten überliess die in der Stadt Eid genommen, und den 9 Junii vom Delffiel über die Ems auf die V städte gebracht, den 13 aber in die Stadt ei geführet worden. Der Vorwand war, d man in der Stadt für einen Aufstand sich besi gete, und sie daselbst bleiben sollten, so lang d Friedens-Handel währen würde fff). Zw wolten einige Bürger sie bey erster Ankunft nic in die Stadt haben, und setzte es zwischen ihn und den Colonellen einigen Unwillen, endli wurden sie doch eingenommen. Denen Herr Grafen machte diese Sache auch allerhand G danken. Sie sahen wol, wie es gemeinet wa jedoch war es zu gefährlich, mit so mächtig Nachbaren zu brechen, bevorab da man sich d Gemüther seiner eigenen Unterthanen nicht durc gehends versichern könte; geschweige, daß ma auch noch keine fremde Kriegeshülfe zu gewart hatte ggg).

Noch in denselbigen Monat war ein Lan tags-Versammlung, worauf die Landstände d Herrn Graf Enno inständig baten, daß er Völcker aus dem Knock wieder weg nehm möch-

fff) Apol. Embd. p. 112, 113. Elsen. p. 1 Wicht p. 277.

ggg) Elsen. p. 13.

möchte, damit das Friedens Werk um desto weniger gehindert würde. Der Herr Graf wilfahrete ihnen darin, und ließ sein Volk wiederum heraus rücken, und zwar mit Belieben und Gutbefinden seines Herrn Vaters hhh). Etliche wurden in die Grete, und hernach nach Berum gesandt, etliche wurden in Aurich verleget; etliche wurden gar ausgemunstert uud abgedanket iii).

Wann auch die Stände den Herrn Grafen **Enno** ersuchet hatten, sich mit hinüber nach Delfsiel zu gehen, um den Friedens-Tractaten beyzuwohnen, ließ er solches sich gefallen, und ging im Nahmen, und an Statt seines Herrn Vaters, welcher darin gebeelte, mit hinüber. Mit ihm reiseten den 3 Julii **Jco** und **Wilhelm** von **Kniphausen**, **Nagel von Plettenberg**, **Caspar von der Wenge**, **Huldrich von Ewsum**, der Canzler **Westerholt**, **Doct. Erich Limburg**, und **Doct. Johannes Heckmann**. Also erschienen sie den 3 Julii auf Delfsiel, wo die Embder Deputirten annoch verhanden waren. Endlich kam es dahin, daß zwischen dem Herrn Grafen und der Stadt den 15 Julii ein Vergleich getroffen ward, so der **Delfsylische Ver-**

H 5 drach

hhh) Apol. Embd. p. 113. Elsen. p. 13.
iii) Elsen. l. c.

drach genennet wird kkk), welcher nachgehen[d]
auf beiderseits Begehren von den Herrn Staat[en]
mit unterschrieben und bestätiget worden. G[e]
geschehen im Graven-Hag den 9 September A[nno]
1595 lll).

§. 44.

Einhalt des Delfsylischen Vertrages.

Kraft dieses Delfsielischen Vertrags war ma[n]
über folgende Puncten eins geworden: d[aß]
1) **die Predigten Augs. Conf. auf der neue[n]
Müntze** abgeschaffet verbleiben sollten, und kei[ne]
andere **Religion** in Embden öffentlich gelehr[t]
werden, als die Reformirte, die gegenwärtig i[n]
der Grossen und Gasthaus-Kirchen gepredig[t]
würde; dennoch aber wolte man die andern i[n]
ihren Gewissen nicht beschweren; Auch sollte[n]
Sr. Gn. ihre Hofpredigten, wenn sie auf d[er]
Burg die Hoffstatt hielten, frey und ungehin[-]
dert gelassen werden. 2) **Die Wahl un[d]
Präsentation** der Prediger sollten bey der G[e-]
meine, die Confirmation aber bei Sr. Gnad[en]
ver-

kkk) Ap. Emb. p. 113-117. Elsen. l. c. *Emm*[...]
in vit. Alting. p. 153. Wicht p. 277.

lll) Delffsylisch Verdrach im Accordb. p. 13[...]
148. Everh. van Reyd. l. c.

verbleiben; auch sollten die Eltesten und Diaconi ihre Kirchen- und Armen-Bedienungen ungehindert verwalten ohne Abfoderung einiger Rechnung. 3) **Der Coetus und das Consistorium** sollten im vorigen Stande bleiben, nur daß darin kirchliche und nicht weltliche Sachen gehandelt würden. 4) Kein **Schulmeister** sollte Schul halten, weder in der alten Stadt noch in Faldern, ohne Bewilligung und Verordnung von Bürgermeister und Rath. 5) **Die Einkünfte der Prediger, Schulen und Armen** sollten ungekränckt verbleiben; gestalt dann auch die 72 Grase Landes zu Hinte belegen, die weil. Fr. Gräfinn **Anna** seiner Gn. Frau Mutter aus den ehmahligen Probstey Gütern an die grosse Kirche vermachet, von Sr. Gnaden aber eine zeither entzogen, bey der Kirchen gelassen werden sollten. 6) **Die Clostergüter** aber des Closters der Gaudenten (nunmehr das Gasthaus genant) sollten Sr. Gn. behalten. 7) **Die Stadtprivilegia** sollten fürderhin ungekräncket bleiben. 8) **Seebriefe** sollten von Bürgermeister und Rath unter dem Stadt-Siegel gegeben: wolte aber jemand auch von Sr. Gnaden überdem einen Seebrif nehmen, sollte ihm solches frey stehen, jedoch daß er ein Attestatum von Bürgermeister und Rath vorzeigete, daß er würcklich ein Bürger wäre. 9) **Die Rollen der Aemter und Gilden** sollten von Bürgermeister und Rath

un-

unter dem Stadt Siegel ausgegeben werden. 10) **Neuer Zoll, Accisen, und Impostenzsolte** wieder abgeschaffet werden. 11) **Die Wahl des Raths** sollte bey der Stadt bleiben; Es sollten aber jährlich auf Neujahr durchs Loos Bürgermeister und 4 Rathsherrn abgehen, und an deren Statt aus den Viertzigern so viel andere erwehlet, und sodann Sr. Gn. zur Confirmation präsentiret werden, die dann den 7 Jan. als des Tages nach heil. drey Könige auf dem Rathhause zu Embden in Sr. Gn. und der Stadt Eid, von einem, den Sr. Gn. dazu beordern würde, sollten genommen werden. Der dann 12) **die Eides-Formul** vorgeschrieben. 13) Auch soll **die Wahl der Vierziger** bey der Stadt seyn. 14) **Die Acten und Contracten der Stadt** sollen bündig und gültig geachtet werden, insonderheit welche Bürgermeister und Rath mit Privat-Personen zum Besten der Stadt aufrichten. 15) **Die Officianten und Diener der Stadt** sollen von Bürgermeister und Rath angenommen werden, und sowol Sr. Gnaden als ihnen schweren. 16) **Faldern** sollte der alten Stadt mit einverleibet seyn, auch einerley Privilegia mit derselbigen geniessen. 17) Für solchen Abstand der habenden Gerechtigkeit auf Faldern wolte Embden alljährlich an Sr. Gn. 1700 Rthlr. **Recognitions-Gelder** zu entrichten verpflichtet seyn. 18) **Die Bewah-**

wahrung der Stadt, die Wache, Losung und Schlüssel sollten bey Bürgermeister und Rath seyn; auch sollte der alte Wall zwischen der Stadt und Faldern mögen herunter gerissen, und der Grund zum Besten der Stadt gebrauchet werden, jedoch daß keine Fortification oder neue Wercke ohne Sr. Gn. Bewilligung darauf gebauet würden. 19) Civil-Sachen sollten von dem Rath beurtheilet werden, salvo tamen jure Appellationis ad Dicasterium. 20) Criminal-Sachen in kleinern Uebertretungen, die mit dem Staupenschlag, Schandtonne, Verweisung, und dergleichen zu strafen, sollten auch zur Erkenntniß des Magistrats stehen, und die Strafe im Nahmen Sr. Gn. exequiret werden. Die aber am Leben zu strafen, sollten nach der Inhaftirung innerhalb 2 Tagen, so es ein Bürger ist, und innerhalb 24 Stunden, wann es ein Fremder, auf die Burg überliefert werden. 21) Missethäter, die das Leben verwirket, sollten zur Erkentniß und Iudicatur Sr. Gnaden gestellet werden. 22) Jedoch wann es ein Einwohner der Stadt, so sollten Sr. Gn. Räthe, nebst eben so viel Persohnen aus dem Rath zu Embden, das Blutgericht auf der Gräfl. Burg über denselbigen halten: wann es aber ein Fremder, sollte das Gericht allein von Sr. Gnaden Drosten nach alter Weise gehalten werden. 23) Das Schwerdt der Justitz sollte

auf

auf dem Rathhause verwahret, und bey vorsey der Execution ausgelanget werden. 24) D Geld-Brüche in der Stadt und Faldern sollt unter Sr. Gnaden und dem Rath in Embd halbscheidlich getheilet werden. 25) Die Grä liche Burg sollte zwar nach dem Wasser, nic aber nach der Stadtseite wieder befestiget werde um alles fernern Mißtrauen zu verhüten; au sollte der Drost darauf ein Landsasse seyn, d den Bürgern nicht zuwider wäre. 26) Festun gen, Blockhäuser oder Schanzen sollt Sr. Gn. weder in der Stadt noch an den Emb Strom anlegen. 27) Das Gräfl. Geschü möchten Sr. Gnaden aus der Stadt hinwegfü ren, nicht aber wieder auf die Burg bringen; d Stücken auf dem großen Dwenger könnten zu Beschirmung der Stadt allda verbleiben. 28 Das angenommene Krieges-Volk zu Wass und Lande sollte von beiden Parteyen innerhal Monaths Frist nach diesem Vergleich abgedan cket werden. 29) Alle angehaltene Perso nen und Güter sollten auf beiden Seiten oh einzigen Entgelt wieder frey gelassen werden. 3 In Betrachtung dieses eingegangenen Vergleich sollten Bürgermeister und Rath zum Beweis d Danckbarkeit eine Summa von 80000 G welche unter Hand und Siegel sollten versicher und bis völliger Zahlung mit 8 pro Cent ve rentet werden. 31) Die Gelder, welche S Gn.

Gn. bereits von den vorigen Bürgermeister und Rath aus der Stadt-Casse gehoben, imgleichen worfür die Stadt sich verpflichtet, sollten weder von Sr. Gn. noch von dem vorigen Rath wieder gefodert werden. 32) Die Gräfl. Burg sollte von der Stadt mit einer Mauer und ansehnlichen Pforte wieder befestiget; anstatt des vorigen Grabens ein Canal oder Pype zur Abführung des Wassers und Unflaths gemachet; der zugefüllte Graben zu einem Garten angeleget; und endlich ein neues bequemes Haus aufgebauet, und damit der Schloßplatz gegen der Ems ausgezieret werden. Alles dieses sollten Bürgermeister und Rath auf Kosten der Stadt besorgen. Imfall aber Sr. Gnaden den Bau des Hauses selbst verrichten wollte, so sollte die Stadt 20000 Gl. zu demselbigen zu erlegen gehalten seyn. Alle diese Dinge sind zwischen den Gräflichen und der Stadt Embden Verordneten in der Fortresse zu Delfsiel verabschiedet, und nachmahls von Sr. Gn. dem Herrn Graf Edzard unterschrieben worden mmm).

§. 45.

mmm) Delffsylisch Verdrach im Accord B. p. 121-136.

§. 45.

Die Embder und Staaten haben ih Zweck erreichet.

Also hatten nun die Embder, wornach sie l ge getrachtet hatten. Die Staaten Holland waren durch diesen Handel zugl mit von ihrer besorgten Gefahr erlediget, die bey bisherigen Läuften und sonsten weiter hin ihrem verdächtigen Nachbahrn nnn) (Emanuel von Meteren den Herrn Gr nennet) vermuthen seyn können. Der gute te Herr aber muste vor dißmahl der Zeit Nothwendigkeit nachgeben ooo).

Unter

nnn) *Armis deinde a Comite commotis, & sidione Urbis inaniter tentata, interponc bus se fœderatis per Belgium Ordinibus, periculum suum ex ea armorum com tione metuebant, transactio secuta est, Delffzilana ex loco actionis est nuncup Ubb. Emm.* in vit. Alting. p. 153. *Ordinibus Belgicarum Regionum hæc res spectta esset, interposuerunt sese huic neg & in Delffilo Conventu habito &c. W* Annal. p. 277.

ooo) Emanuel von Meteren Niederländ. lib. 17. p. 740.

Unter allen solchen Troublen hatte hochgedachter Herr Graf **Edzard**, welcher reiflich bey sich überlegte, was für Uebels die von seinem Herrn Bruder weil. Grafen **Johann** Christl. Gedächtniß, prätendirte Landes-Theilung nach sich gezogen, und wie vornemlich dessen Prätension eine von denen grössesten Haupt-Ursachen aller bisherigen Unruhe und Verdrießlichkeiten gewesen, bey Ihro Kayserl. Majest. **Rudolpho** II. angehalten, daß das Ius primogenituræ oder **Recht der Erst-Gebuhrt**, welches in Ostfriesland bisher üblich gewesen, von Ihro Kayserl. Majestät möchte confirmiret, und dadurch aller künftigen Zwietracht, Irrung und Unheil über eine zu hoffende Landestheilung möchte vorgebeuget werden. Eben da der grössete Lerm in Embden vorschwebte, erhielt Sr. Gn. hierüber einen **Kayserl. Bestätigungs-Brief** oder **Diploma**, worin das Recht des Erstgebohrnen befestiget, alle künftige Theilung des Landes verbothen, denen übrigen Brüdern des Erstgebohrnen und Regierenden Herrn ein gewisses Deputat zum Gräflichen Unterhalt, denen Schwestern aber die nothwendige Alimentation und ehrliche Aussteuer zugeordnet, und solches beständig in dem Gräfl. Ostfriesischen Hause und bey allen Nachkommen zu observiren befohlen war. Es war dieses Diploma ausgefertiget zu Prag den 4ten April des 1595ten Jahres. Ob nun schon Sr. Gn.

aus dieser Kayserlichen Confirmation des R
der Erstgebuhrt einiges Vergnügen schöpfen,
sich darüber freuen könnte, daß nach seinem
de sein ältester Herr Sohn Graf **Enno** die
gierung geruhig (so viel an dem Gräfl. H
läge) und ohne Dispüt würde anzutreten ha
so ward doch sothane Vergnügung durch
Embdische Wesen sehr unterbrochen.
endlich sollte der Delfsielische Vertrag den
den bringen: allein die daraus erfolgte Befr
gung der Parteyen war eigentlich kein Friede,
dern nur ein Stillstand, wie solches der
folg dieser Geschichte genugsam an den
leget ppp).

Immittelst als nun alles durch oft besc
Vergleich schiene in einen friedlichen Stand
dergebracht zu seyn, und der Herr Graf d
seinen Rath **D. Erich Limburg**, die S
aber durch **Lüppo** (oder **Philipp**) **Sicken** B
germeistern, und **Johann Ameling** und
tern de Vischer Colonellen, im Graven-
den 9ten September denselbigen unterschr
un

ppp) Diploma Iuris Primogenituræ de Ao. 1
vide in Facti Specie contra Filiam B.
Fried. Ulrici in puncto Apanagii, B
lit. C. p. 8-12. gedr. Ao. 1710.
Ostfr. Histor. und Lands-Verfass. Tom
lib 1. N. 63. p. 407—411.

und versiegeln lassen, in Gegenwart der Herren General-Staaten, welche auf Ersuchen die Unterschreibung mit verrichtet, und verheissen haben, die Hand daran zu halten, daß der Inhalt auf beiden Seiten getreulich in Acht genommen würde, so namen hochgedachte Herrn Staaten ihre Völker aus Embden wieder heraus. Der Herr Graf Edzard ließ seine beiden Herren Söhne Grafen Johann und Christoffer wiederum nach Franckreich gehen, woselbsten sie in Kriegs-Diensten stunden. Der Herr Graf Enno aber that in Angelegenheiten des Gräfl. Hauses eine Reise nach Prag zu Ihr. Kayserl. Majestät qqq).

§. 46.

Lic. Herrmann Hamelmanni Lebenslauf.

Eben zu der Zeit, da die Abgesandten der Herrn General-Staaten zu Delfsiel sich aufhielten, um das Ostfriesische Friedens-Werk zu befördern, starb zu Oldenburg den 26 Junii der vieljährige Superintendens allda Licent. Hermannus Hamelmann, dessen Lebens-

qqq) Apolog. Embd. p. 117. 118.

lauf ich allhier kürzlich berühre, weil seiner
in vorigerzehlten Geschichten gedacht worden r

Er ist Anno 1525 in Westphalen zu
nabrüg in der Neustadt von Päbstlichen El
gebohren, und in der Päbstlichen Religion
erzogen worden, worin er auch bis in das
Jahr seines Alters beständig geblieben. S
Vater ist gewesen **Eberhardus Havelm**
nus ein vieljähriger Canonicus und Dohm
daselbst. Die ersten Fundamenta seiner S
dien hatte er in der Schulen zu Osnabrüg gel
und nachmahls auf Universitäten dieselbe for
setzet sss).

Anno 1552 am Tage der heil. Drey
tigkeit hat er in dem Städtlein Camen in W
phalen, woselbsten er Prediger war, und
Lehre des Pabstthums Zeit seines Amts getrieb
allen Römischen Lehrsätzen öffentlich entsag
und zur Evangelischen Warheit sich bekan
worüber er von dem Marschall der Grafsch
Marck **Theodoro Reckio** (der doch hern
selbst zum Lutherthum übergetreten) und
Bür

rrr) Hamelmann. Oldenburgische Chro
3 Th. im Anhang p. 482.

sss) Eiusd. Præfat. ad Epitom. Chronicii Ol
burgens. Ertmanni. Opp. Geneal-Histo
p. 589. Wasserbach. Vita Hamelm. p
missa Opp. Geneal-Hist.

Bürgermeistern und Rath selbiges Ortes von seinem Pfarrdienst abgesetzet worden ttt). Hamelmann that hierauf eine Reise, und besuchte verschiedene Universitäten, um sich daselbst mit gelehrten Leuten der Religion wegen zu besprechen uuu).

Als er Anno 1553 seine vorgehabte Reise abgeleget hatte, kam er in sein Vaterland zur Stadt Bielfeld, und erhielt daselbst von dem Dohm-Capittel die Freyheit zu predigen, und früh Morgens von 6 bis 8, wie auch des Mittags von 12 bis 2 Uhr, den Gottesdienst zu halten, wozu der Dohm Dechant **Antonius Bemejerus** selbsten die Erlaubniß und Confirmation ertheilte. Es daurete ein gantzes Jahr, daß er frey predigte, mit der Versammlung deutsche Gesänge sang, mit den Kindern den Catechismum

ttt) Hamelmann Hist. Renati Evang. in Westphal. Comitatu de Marck. Opp. G. H. p. 825.

uuu) Histor. Renati Evangelii in Comitatu Ravensburg. Opp. G. H. p. 834-849. Totum hoc Colloquium cum Arnoldo Bomgardo, P. Wassenburgico, ex Mspt. Hamelmanni exhibent Autores die Sammlung des Alten und Neuen auf Ao. 1720. im 6ten Beytrag N. 14. Altes p. 924. seqq.

mum trieb, und hiebey einen grossen Zulauf h
te. Nachdem er aber Anno 1554 am Fr
leichnams-Tage eine Predigt von dem rec
Gebrauch und Mißbrauch des heil. Abendma
hielt, und die Herumtragung und Anbetung
gesegneten Brods bestrafte (wie er dann son
wol bescheidentlich bisher in seinen Predigten
Irrthümer der Päbstlichen Lehre angewiesen h
te) von selbiger Predigt aber viel widriges a
getragen war, liessen die Dohmherrn den R
der Stadt zu sich fordern, und begehrten,
Hamelmann aus der Stadt gejaget wü
Einer von den Bürgermeistern **Jodocus Rin
len** antwortete: Man könte niemand ungeh
verdammen. Wie nun **Hamelmann** vorg
dert ward, bat er, man möchte seine Zuh
befragen, was und wie es geredet, die würd
am besten davon zeugen können. Der Rath l
sich solches gefallen, und erfuhr also von de
citirten Bürgern, daß es lauter unwahre B
schuldigungen wären, worüber **Hamelmann**
geklaget worden. Das Dohm-Capittel a
war mit dieser Untersuchung nicht zufrieden, s
dern ließ die Sache an den Drosten des Ha
Sparenburg, **Matthias von Oldenbuch**
langen, welcher ebenmässig, als er darüber
Inquisition anstellete, aus dem Gezeugniß
Bürger erfuhr, daß alle Klagen auf falsc
Grund beruheten. Allein auch dis mochte n
hel

helfen, sondern es ward die Sache gar an den Gülischen Hof gebracht, von dannen ein Fürstl. Befehl-Schreiben an den Drosten **Oldenbuch** erging, daß er **Hamelmann** in Arrest ziehen sollte. Der Drost rieth ihm an den Canzler zu Gülich **Johannem Blattenum** zu schreiben, und dessen Raths sich zu bedienen, aber von demselbigen erhielt er keine Antwort. Also machte er sich auf, und reisete nach Hofe, sich daselbsten zu verantworten, wie dann auch einige Dohm-Herrn als seine Gegner sich dahin begaben. Auf dem Wege trafen sie den Fürsten **Wilhelm** auf dem Hause Beaßborg an, daselbsten ward **Hamelmann** von den Fürstlichen Rath **Carolo Hast** examiniret, bey welchem er seine Gegen-nothdurft zu erkennen gab, insonderheit auch, wie er auf diese Weise von den Dohm Herrn die Freyheit zu predigen erhalten hätte, daß er alles, was er aus Gottes Wort beweisen könnte, ungehindert vortragen möchte. Von hier ward er nach Düsseldorff gewiesen, allwo er den 14 Augusti sehr hart empfangen ward, weil er wider Fürstliche Verordnung die Lehre der Augsp. Confession in dem Lande des Fürsten geprediget hätte. Darauf muste **Arnoldus Baumgarten** Pastor zu Wassenburg und Canonicus zu Düsseldorf mit ihm ein Colloquium halten, und als solches geschehen, hiessen ihn die Fürstl. Räthe wieder nach Hause zu reisen. Da er heim kam, fand sich in Biele-

feld ein Fürstl. Anschreiben vor, an den Dro
das Dohm-Capitel, und den Rath, das
Hamelmann wegschaffen sollten, welches
den 22 August sofort bei seiner Heimkunft a
deutet ward. Also muste **Hamelmann** se
Fuß weiter setzen. Nach seinem Abschied
stellten die Dohm-Herrn einen Münch zu
digen, welcher bey seinem Antritt, so da
am BartholomeusTage, also seine Rede anf
Bisher ist hier ein Ketzer gestanden,
hat gelehret, man sollte Heiligen nicht
ren noch anbeten; wann aber solches n
recht wäre, warumb sind dann die F
tage verordnet? Sobald das Volk sol
hörete, fingen sie alle eimüthig an zu sing
Ach Gott von Himmel sieh darein 2c. **E**
feste Burg ist unser Gott 2c. **Erhalt u**
Herr bei deinem Wort 2c. Endlich w
durch Ankunft der Bürgermeister alles wie
stille. Doch fingen hernach die Weiber an
Steinen auf den Münch zu werfen, daß er
nug zu thun hatte, davon zu kommen xxx).

§. 47.

xxx) *Ibid. p. 842. Studiosus quidam videns, q*
muli=rculæ in monachum impetum facie
corriperent lapides ex sepulchro filioli H
melmanni, qui nuper sepultus erat, f
hoc distichon:

Vin

§. 47.

Continuatio.

Die Stadt Lemgow nam den aus seiner werthen Stadt Bielefeld ausweichenden **Hamelmann** mit Freuden wieder auf, und machte ihn zu einem Prediger in der Neustadt, zu welcher Bedienung er Ao. 1554 am Fest-Tage Michaelis den Anfang machte. Sein beständiges Gemüth bei der reinen Evangelischen Warheit, seine gute Gaben, wie auch seine schöne Studia machten ihn bey jedermänniglich beliebt, und erweckten ihm ein gutes Ansehen yyy). Daher Graf **Bernhard von der Lippe** ihn mit andern Theologis in folgenden 1555ten Jahr den 12 May gebrauchte, seine Grafschaft von dem Sauerteig des Interims zu säubern. Zu solchem Wercke waren bestellet **Mauritius Pide-**

Vindicat innocuum Patrem jam mortuus Infans
Ut turbent Monachum, suppeditans lapides.

yyy) Hamelm. in Hist. Renati Evang. in Comitatu Ravensburg Opp. G. H. p. 839. it. in Comit. Lippiens. p. 819. it. in Civitate Lemgoviensii p. 1078.

ritz, M. Gerhardus Cotius, der Hofpr[edi]ger Joh. Wilhelmus Torberatus, und [H.] Hamelmann zzz). So ward er auch in de[m]selbigen Jahr auf die Synode, welche die G[ra]fen von Waldeck des Interims wegen hal[ten] liessen, mit gefodert aaaa). Nicht lange her[nach] fing Graf Johann von Rittbergen einen [un]nöthigen Hader mit Grafen Bernhard v[on] der Lippe an, wie davon im 5ten Buch die[ser] Chronica Cap. 11. erzehlet worden) wori[n] sie einer den andern ins Land fielen. Als n[un] die Sache so weit kam, daß der Graf von d[er] Lippe sie an die Stände des Westphälisch[en] Kreyses gelangen ließ, und deren Hülfe begehr[te,] machte der Herzog von Jülich und Cleve W[il]helm auf Angeben seines Canzlers Blatten einige Schwierigkeit, einwendend, daß der Gr[af] von der Lippe einen Feind der Warheit i[n] seinem Lande hielte. Also muste Hamelman[n] der damit gemeinet, und nahmentlich angezeig[t] war, eine Weile aus Lemgow wegziehen, dam[it] seine Anwesenheit dem Grafen zu keiner Hind-rung

zzz) Idem in Hist. R. E. in Comit. Lippiæ 819.

aaaa) Idem in Hist. R. E. in Comit. Walde-chienf. p. 852.

rung dienete bbbb). Hierauf ward der Graf von Rittbergen von dem Westphälischen Kreis bekrieget. Herzog Wilhelm von Jülich als Kreis-Oberster, der Bischof zu Paderborn, und andere Stände dieses Kreises zogen mit dem Grafen von der Lipp vor die Stadt Rittbergen, belagerten sie, und trieben den Rittbergischen Grafen Johann dahin, daß er Ao. 1557 den 25 May sich selbst und die Stadt ergeben muste cccc). Hamelmann, welcher ganz willig auf Begehren seines gnädigen Herrn, des Grafen von der Lippe, aus Lemgow weggegangen, brachte unterdeß zu Papier, was zwischen ihm und Past. Baumgarten vorhin zu Düsseldorf war gehandelt und disputiret worden, hielt darüber den 1 Julii Ao 1558 zu Rostock eine öffentliche Disputation, und ward darüber Licentiatus Theologiæ dddd).

Die

bbbb) Idem in Hist. Ren. Evang. in Comitat. Ravensburg. p. 839. it. in Comitat. Lippiens. p. 821. it. in Urbe Lemgov. p. 1078.

cccc) Dav. Chytræi Sachsen-Chronic. 2 Th. lib. 18. p. 84. 85.

dddd) Hamelm. Hist. R. E. in Comit. Ravensb. p. 840. it. in Comit. Lipp. & urbe Lemgov. l. c.

Die Stadt und Bürgerschaft zu Lemgo nachdem die Streitigkeit mit Rittbergen vorb und sie vernommen, daß **Hamelmann** p moviret hatte, rieffen ihn wieder zu sich und er nach der Zeit an die 11 Jahr bey ihnen Diensten gestanden. Auch hat es Gott so g wandt, daß seine Feinde zu Freunde geword **Vlattenus** der Jülische Canzler, der vorh seine Verfolgung befördert hatte, began sich ih geneigt zu bezeigen. Herzog **Wilhelm** vo **Jülich** als **Hamelmann** ihm einige Theolog sche Schriften von der Rechtfertigung, welc **allein durch den Glauben** geschiehet, so mit der Lehre der Kirchen-Väter aus allen Secu lis bestärket hatte, imgleichen einige Sachen vo Westphalen, dediciret hatte, sandte er ihm nich allein ein gnädiges Präsent, sondern entschuldig te sich auch, daß alles vorhin erzehlete ohne seine gründlichen Vorbewust geschehen wäre, ja bo ihm einen Kirchdienst an. Ao. 1559 ward i der Grafschaft Lippe eine Synode gehalten, d **Hamelmann** nebst **Piderit** und **Cotio** wied gebrauchet worden. Graf **Johann von Wal deck** sandte dahin **M. Michael Jacobinum** und Graf **Albrecht von Hoya M. Adria num Burschotium** eeee). Nach der Zei ward

eeee) Idem in Hist. R. E. in Comit Waldeck. p 853. it. in Comit. Lipp. p. 821.

ward er im Jahr 1569 auf Recommendation der berühmten Theologen D. Martini Chemnitii und Doct. Jacobi Andreä vom Herzog Julio zu Braunschweig berufen, und zu einem General-Superintendenten in Gandersheim bestellet, da ihn dann die Stadt Lemgow ungern missete, wiewol sie sich in dem Verhängniß des Höchsten schicken muste ffff).

§. 48.

Ferne Continuatio.

Welcher gestalt Licent. Hamelmann Anno 1573 durch Veranlassung des damahligen Superintendentis Generalissimi zu Braunschweig D. Nicolai Selnecceri zu Oldenburg berufen und alda Superintendens geworden, solches habe ich im Sechsten Buch dieser Chronic Cap. 11 berichtet gggg). Die gute Freundschaft mit Selneccero, Chemnitio, Jacobo Andreä, als Verfasser der Formulæ Concordiæ; die Standhaftigkeit bey der Lehre der

ffff) Idem in Hist. R. E. de Eccles. Brunswic. p. 898. 899.

gggg) Hamelm. Oldenb. Chronic 3. Th. p. 414. 415.

der Augsp. Confession; das Colloquium z
ver, welches er Ao. 1576 mit denen verd
gen Predigern **Conrado Quantio** Pa
Wadwarden und **Johanne Meppelensi**
cario zu Sillenstede gehalten, worüber die
Zwinglisch- und Hardenbergisch-Gesinnt
ihren Aemtern abgesetzet wurden; wie auch
ge Schriften, die er drucken lassen, erweckte
sowol bei heimlichen als öffentlichen Reform
einen grossen Haß hhhh).

Insonderheit war **Doct. Pezelius**
ihn sehr verbittert. Denn als derselbe von
Bremern angenommen ward, hatte **Ha**
mann angefangen seine Dillenbergische Pr
ten vom heil. Abendmahl anzutasten, und
Irrthums zu beschuldigen. Weil nun **Pe**
us dis nicht wol verschmerzen könte, brach
selbe in eine Antwort wieder heraus. Und
der Zeit an nam er Gelegenheit den Licent.
mel

hhhh) Hinc Petrus Warenburgius Altkirc
sis, quem Pezelius laudat, petulans co
tiator, de Hamelmanno: *Ipse Iacobi An*
& Selnecceri & similium stercora legat
lingenda suis proponat. Chr. Pezelii de
cramentali Verborum s. s. Coenæ Inter
ratione Orthodoxor. Patrum selectis
Dicta, in Præfat. lit. a.

melmann heßlich herunter zu machen iiii). Die Embder wurden mit der Zeit mit eingewickelt, zuförderst weil L. Hamelmann in der Sachen des Colloquii, so zu Aurich Ao. 1580 zwischen den Lutheranern und Reformirten sollte gehalten werden, etwas in öffentlichen Druck gesetzet, daß ihnen nicht wolgefiel kkkk); nechstdem die Vorrede Pezelii über die Bekenntnisse der Prediger in Embden mit einer öffentlichen Schrift angetastet hatte llll). Daher griffen sie ihn einmüthig an; Pezelius in einer Studenten-Missive, mmmm) die Embder, in ihrem Bericht von der Reformation nnnn). Eben zu solcher Zeit, da die Embdischen Schriften begunten ans Licht zu treten, hatte Doct. Pezelius einen Tractatum de Cœna Domini mit einem Anhang von

iiii) In ead. Præfat. lit. a 2. seqq.

kkkk) *Emm.* in vit. *Mens.* Alting. p. 81.

llll) *Hamelmann* Andtwort auf die prächtige Præfation oder Vorrede D. Christ. Pezelii gedr. zu Tübingen Ao. 1592.

mmmm) Missive oder Send-Brief etlicher Studenten sampt einer Päbstl Bulle an L. Herm. Hamelmann mit einer Vorrede D. Pezelii.

nnnn) Embder Bericht von der Evangelisch. Reformation p. 366. seqq.

von allerhand Sprüchen aus den Kirchen
tern heraus gegeben oooo). Wider diesen
hang hatte **Licent. Hamelmann** eine S
in lateinischer Sprache verfertiget, worin e
Verstümmlung und Unrichtigkeit der ange
nen Sprüche der Kirchen-Lehrer anzeigete,
sich Pezelius als eines Kunstgrifs bedienet
te pppp). Dieser aber machte Anno 1592
wider ein Büchlein, worin er als in einem Bi
lein die auserlesensten Sprüche der Väter
heil. Abendmahl zusammen sammlete, und
dem **Hamelmann** und andern Theologis en
gen setzete. Diese Schrift sowol, als o
Studenten Missive ist durchgehends voll von V
kleinerung, Lästerung, Beschimpfung des H
melmans und anderer ehrlichen Männer qqq
Die

oooo) D. Pezelii de Sacram. Verbor. s s. C
næ Interpretatione, in fine Præfationis.

pppp) *Hamelm.* de Impostura, fraudulentia,
pravatione, atque falsitate D. Christ. P
zelii, & omnium Sacramentariorum, in
tandis atque allegandis testimoniis Patru
Conf. *Micrælii* Hist. Eccl. lib. 3. sect.
qu. 48. p. 756.

qqqq) Ex Pezelii de Sacram. Verb. s.
Cœna Interpret. Patrum Dicta; it. ex em
titi cujusd. Petri Warenburgii libello i
gentem conviciorum numerum cumulur
que,

Die Studenten-Missive hat Hamelmann noch zu guter letzt gar derbe beantwortet und die darin enthaltene grobe Lügen angewiesen; und in der Schluß-Rede die Ostfriesen A. C. sowol Hoch als Niedrige, zur Beständigkeit in der Lehre Lutheri vermahnet rrrr).

Da nun gedachter Licentiat in einem hohen Alter hierüber weg starb, und den 28 Junii Anno 1595 in der Kirchen S. Lamberti zu Oldenburg gar ehrlich begraben ward ssss), ließ sein Schwiegersohn Gerhardus Giesekenius ein Jurist zu des selig verstorbenen Schwieger-Vaters Vertheidigung einen Tractat von der Warheit des Leibes Christi im heil. Abendmahl drucken, welcher wider Pezelium eingerichtet, und Ao. 1598 zu Frankfurt gedrukt war tttt).

§. 49.

que, adversus Hamelmannum evomitorum, gener eius *Giesekenius* congessit, iisdemque paginas aliquot complevit in Libro de veritate Corporis Christi in l. Cœna p. 37-40.

rrrr) L. Hamelmann Kurtze Andtw. auf das Lügen-Buch und Famös Libell. unter 3 erdichteten Studenten Nahmen zu Bremen gedruckt. Ihena Ao. 1595.

ssss) *Hamelm.* Oldenb. Chron. Anhang. p. 482.

tttt) *Giesekenii* I. C. de Veritate corporis Christi in s. Coena Defensio posthuma pro Herm. Hamelmanno. Francof. 1598.

K

§. 49.

Ubbo Emmius ein starker Feind des Ha-
melmanns.

Auf oberzehlten Ursachen ließ auch Ubbo E-
mius, der ein großer Freund Mens-
Altingii und D. Pezelii war, sich angel
seyn, oftgedachten Licent. Hamelmann, n
dem er bereits das Zeitliche gesegnet hatte, in
nen Schriften durchzuziehen, und bey der N
welt stinkend zu machen. Welches an ihm
desto weniger zu verwundern, nachdemmah
ohnedem gewohnet war, sowol Edele als U
dele, sowol Geistliche als Weltliche in seinen Sch
ten mit unglimpflicher Feder zu beschreiben, w
etwa ihre Religion oder Thaten mit seiner
sicht nicht übereinstimmeten, worin er selbsten
Ostfriesischen Landes-Herrschaften nicht ges
net hat, wie solches den unpartheyischen Lieb
bern seiner Schriften zur Gnüge bekannt ist.
nannte er dann den oftgedachten Hamelm
zur Beschimpfung Criander, und frohlockte,
seine Unwissenheit, Thorheit und Unverschä
heit, die er in der Antwort auf Pezelii Vo
de blicken lassen, durch die Studenten-Missi

tref-

treflich gestriegelt, ja derselbe mit solchen lebendigen Farben darin abgepinselt wäre uuuu).

So bald Licent. Hamelmanns Oldenburgische Chronic ans Licht kam, welches im vierten Jahr nach seinem Tode geschah xxxx), und Ubbo Emmius eben darüber her war, daß er die dritte Decadem oder zehnten seiner Ostfriesischen Historie in Octav heraus geben wolte, machte er eine Vorrede an den Leser, verkleinerte den Hamelmann aufs höchste, und zeigte verschiedene Historien an (so viel er in Eil aus dem ersten Theil der Oldenburgischen Chronic zusammen raffen können,) die er für fabelhaft und und unwahr hielt, mit dem Beyfügen, daß man daraus erkennen könte, was von dem folgenden

uuuu) *Excitatus in vicinia Criander ex Hamelmannia passim notus &c.* *Ubb. Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 123. 124. Dicitur autem Criander a dictione Græca Κριός, Aries dux gregis ovium, & Ἀνήρ, Vir, in Genit. ἀνδρός. Hinc & *Pezelius* eum vocat *Monstrum hominis, ex ariete enim & viro compositum nomen gerit.* De Sacramental. Verbor. f. Cœnæ interpret. Dicta patrum p. 5.

xxxx) Vid. Hamelm. Oldenb. Chronic. statim in fronte.

in der ganzen Chronic zu halten wäre y
Graf Johann von Oldenburg, des Nal
der XVI. dem die Beschimpfung seines g
nen Superintendenten höchlich misfiel,
an den Schwieger-Sohn des Hamelm
Gisekenium Order, eine Apologiam
Schutz-Schrift, für seinen verstorbenen S
ger-Vater aufzusetzen, welche auch im folg
1600ten Jahr gedruckt ward. In solcher
der Verfasser, daß sein Schwäher alle vom
mio angemerckte Sachen theils aus den A
libus patriis, oder alten Oldenburgi
Chronicken theils aus andern alten Scrib

yyyy) *Emm.* Hist. Rer. Frisic. Decad. 3.
Lugduni Batavor., cui volumini præ
est acta Præfatio ad lectorem, scripta p
die Calend. Mart. 1599. Accipe
Ubbonis: *Quam multas nobis fabulas p*
storiis vendit Herm. Hamelmannus, non ita
defunctus cujus nomen cum dixi, omnia di
enim satis notus ex vita & scriptis prio
haud dignus, cui sua scribenda, id est,
taminanda & vitianda, commisserit inte
rissimas Comitum Germaniæ Familia. I
dem: Quæ ideo notota hic a me sunt,
his, quid videi autori huic in reliqua n
tione debeatur, Lector, tibi cogitandum ∫
verem.

nommen hätte zzzz). Als Obbonis Emmii istorie von Ostfrießland nach der Zeit in lio aufgeleget worden, ist oberwehnte Vorre an den Leser an ihrem vorigen Ort ausgelassen, nicht wieder hineingesetzet, sondern dem gan Werk vornangehänget worden a).

Sonsten aber kann man nicht in Abrede , daß Hamelmann in Ostfriesischen Ge- hten, sowol einige alte Begebenheiten, als die Zeiten der Reformation betreffend, die tände nicht allemahl richtig getroffen habe; möchte solches wol nicht ihm eben, sondern nehr denen beizumessen seyn, die entweder ei- unvollkommene Nachrichten oder nicht ge- am untersuchte Dinge als Warheiten ihm nuniciret haben. Im übrigen ist sein Fleis ben, den Er in Aufsuchung alter und (zu

K 3 sei-

Gisekenii Apologia pro Herm. Hamelm. S. Th. Lic. eiusque Chronico Oldenburgico, ad mandatum Illustr. & Generosi Comitis Domini D. Iohannis, Com. in Oldenburg. &c. advers. calumnias Ubbonis Emmii, edit. Lemgov. Ao. 1600.

Vid. Præfat. Hist. Rer. Fris. *Ubb. Emmii* præmissam

seinen Zeiten) neuer Geschichte angewandt l
Allein genug von Hamelmann. Wir
wieder zu unserer vorigen Geschichts-Erzehlu

§. 50.

Graf Simon von der Lippe, als serl. Commissarius, kömmt mit Herold in Ostfrießland.

Ehe noch das 1595 Jahr zu Ende lief, ei
in Embden Graf Simon von der
pe, Kayserlicher Commissarius, mit eine
geordneten Herold, und zwar den 19ten D
ber, welcher von Kayserl. Majestät verc
und abgeschickt war, nicht allein in dieser
Co

b) e. g. de Foccone Ukenio & Occc
Brocmerianis. *Hamelm.* Oldenb. Ch
Th. p. 186—188. it. de Comitat
ental. Phrisiæ in Geneal. Illustr. p.
de Fabiano, primo Reformatore p
Orient. Eiusd. Hist. Ren. Evang. in
Orient. p. 827.

c) Qui plura de Hamelm. scire deside
gat vitam eius, concinnatam ab *Ern.*
Wasserbach, Operib. Hamelm. Gen
Historic. præmissa edit. Lemgov 17

ommission die Ostfriesischen Sachen zwischen
haupt und Glieder zu untersuchen, sondern auch
ar ernstliche Mandata de vitandis offensio-
bus, & pace ac quiete servanda, ex spec-
ndaque Cæsaris definitiva sententia, beider-
ts insinuiren zu lassen d). Die Veranlassung
dieser neuen Commission war zuförderst, daß
n Kayserlichen Hofe es nicht wol genommen,
ndern etwas als präjudicirliches geachtet ward,
ß man die General-Staaten zu dem Ver-
ich zwischen den Herrn Grafen Edzard und
nen Unterthanen als Mittler gebrauchet, auch
nen die Handhabung solches Vergleichs auf-
ragen hatte; weshalben Kayserlicher Majestät
t deuchte, als Ober- und Lehn-Herrn der Graf-
aft Ostfrießland, die Schlichtungen ihrer
reitigkeiten selbst verrichten zu lassen e). Nechst-
n auch, daß die Sachen in Ostfrießland so be-
affen waren, daß durch den Delfsielischen
rtrag die Gemüther noch gar nicht in Ruhe
tzet waren; sondern weil der Herr Graf sich
h beständig an dem Kayserlichen Provisional-
cret hielte, und darnach sein Regiment ein-
tete, führten hingegen die Unterthanen aller-

) *Wicht* Annal. p. 277. *B. Elsen.* Denkwürd. Begebenheit p. 14. Apol. Embd. p. 121.

) Kayserl. *Resolut.* in Ao. 1597. §. 24. Acc. Buch p. 152-154.

hand Klagen f): Endlich ob schon durch
Delfsielischen Vertrag die Stadt Embden e
ten was sie gewolt, daß dennoch die übrigen S
de des Landes nicht befriediget waren, so
noch ihre Beschwerungen führeten g). Wi
hochgedachter Kayserlicher Commissarius zu E
den angekommen war, ließ Sr. Gnaden i
den Canzler **Westerholt, Ericum Liml**
Albertum Pauli, als seine Räthe, dem
gen auf der Klunderburg zu Embden vortr
wie daß er mit der Stadt verglichen wär
viel aber die Ritterschaft anginge, deren
chen hingen vor Kayserlicher Majestät und
Cammergericht zur rechtlichen Decission, w
Er abwarten; so aber sonsten zwischen den
dern Unterthanen noch einiges Mißverständ
vorschwebete, wolte er dieselbe mit ihnen in L
abthun h). Es ward hierauf in Embden
Landtag gehalten, da dann die Unterthanen
Gravamina und Klag-Puncten einbrachten
Auf Gräflicher Seite hielt man den Herrn G
fen von der Lippe partheiisch, und man wolte
nich

f) *Emm.* Hist. Nostr. Temp. p. 26.

g) Emm. in vit. Menf. Alting. p. 154. A
Embd. p. 119-121.

h) Apol. l. c.

i) Ibid. p. 121——126.

cht zu weit einlassen k). Es ging dieser Herr
raf sehr viel mit Mensone Alting um, wel-
cher auch den 2 Februar des 1596ten Jahres
e Supplication übergab, und darin unterthä-
igst bat um Communication der Klag-Puncten,
Sr. Gnaden Graf Edzard bey dieser Com-
sion wider ihn sollte haben überreichen lassen.
n wolte zwar hochgedachter Commissarius
etenermassen keine Abschrift ertheilen, jedoch
er ihm durch Joachimum Buxtorff D.,
schriftliches Gezeugniß seiner angebotenen Ver-
wortung mit dem Verheissen, Mensonis
plication ad Protocolla & acta Commissi-
s mitzubringen, und künftiger Relation in-
en zu lassen l). Endlich ward den 3 Febr.
Recess publiciret, worin dem Grafen injun-
ward, niemand seiner Unterthanen wegen

) B. *Elsenii* Denkw. Begebenh. p. 14. Apol. Embd. p. 138. 151.

) *Emm.* in vit. M. A. p. 154. 155. Conf. Zeugnis des Wolgeb. Graf. von der Lippe, daß Menso Alting sich zur Verandtwortung erboten habe. Apol. Embd. Beyl. p. 80. 81. Vid. etiam des Herrn Gr. Edzards Vorstellungen an den Kays. Commissarium Ao. 1595 den 29 Decembr. und 1596 den 8 Ian. übergeben Ostfr. Hist. und Lands-Verf. Tom. II, lib. I. N. 13. p. 71-79. & N. 15. p. 93.

der vorgefallenen Mißhelligkeiten an Leib un
ben, noch an Haab und Gut, zu beleidigen
beschweren, sondern alles zu Kayserl. Maj
Erörterung und Ausspruch hingestellet seyn
sen m). Doch ward auch das Kayserliche M
datum bey dieser Commission von dem H
publiciret, worin die Stadt Embden, und di
der Ritterschaft nebst den übrigen Unterth
mit Ernst vermahnet wurden, dem Grafen
ihrem Herrn zu gehorsamen, keine Neuerung
zurichten, keine verdächtige Conventicula
einen Ausschuß zu halten, die Waffen abzul
und alles zu thun, was friedsamen Unterth
gebühret. Solches alles ward anbefohlen
poena banni und bey Verlust eines jeglichen
und Gut n). Nachdem nun hochgedachter K
serl. Commissarius über sechs Wochen zu E
den sich aufgehalten, ist er mit dem Herold
der abgereiset. Diese Commission hat an
25000 Rthlr. gekostet o). Der Herr
von Ostfrießland ließ nachmahls das Kay
che Mandatum den 15 Febr. in ganz Ostf
land publiciren p).

§. 5

m) Apol. Embd. p. 127. 128. *Emm.* Hist.
Temp. p. 26.

n) *B. Elsenii* Denkw. Begebenh. p. 14. 1

o) *Wicht* p. 277. *B. Elsenii* D. B. p.

p) Elsen. p. 15.

§. 51.

Joh. Ligarii Lebensbeschreibung.

Gleich mit dem angefangenen 1596ten Jahr, und zwar den 21 Januar, starb zu Nor- n Johannes Ligarius, dessen wir in den vo- gen Geschichten öfters gedacht haben. Er war Mann, der in Theologischen und andern Wissenschaften sehr wol erfahren war q). Sein ter Verstand, seine herrliche Gaben im Pre- gen, seine Bescheidenheit im Umgang waren erdings werth gerühmet zu werden r). Selb- n seine Feinde, wenn sie unter ihren gelehrten Widersachern einen Vergleich anstellen wolten, ben ihm den Vorzug s). Von denen Ostfrie- sischen

) *Bernh. Elsenii* Denkwürd. Begebenh. p. 15.
r) *Wicht* p. 245.
) *Sic Ubbo Emmius*, qui Ligarium odio plus quam Vatiniano prosecutus, de successore ejus Godfrido Hesshusio scribit: *Odio ille in Orthodoxos* (i. e. Reformatos) *& nocendi studio Ligario par, sed ingenio & arte impar.* in vita Mens. Alt. p. 89. Idem iste L. Hamelmannum cum Ligario comparaturus: *Ligarius, inquit, ingenio & doctrina major Criandro, & rerum patriae peritior.* in vit. M. A. p. 124. Quae verba non in contemptum Hess-

sischen Geschichten, die von der Reformati
Zeit her in Kirchen-Sachen sich zugetragen,
te er gute Nachricht, massen er ein gebo
Ostfriese, nahe bey Nesse gebürtig, der viel
den Aeltern gehöret, viel selbsten erfahren,
sich um solche Sachen zu erforschen fleißi
mühet hatte t). In Vertheidigung der Au
Confession und Lehre Lutheri war er scharf
rig, und beständig, weshalben er auch viel
lust und Trübsal erlitten, viel Schmach
Hohn erduldet, viel seltsame Veränderungen
gestanden, wobey er doch allezeit standhaft
unveränderlich geblieben u).

In seiner Jugend, nachdem er seine S
dia Academica geendiget, begab er sich A
1556 nach Hage, allhier im Berumer Amt
legen, und hielt sich allda bey M. Marti
Fabro, Pastore daselbsten, eine zeitlang a
um aus dessen gottseliger und gelehrter Conver
tion sich zu erbauen. Er ward aber bald d
auf nach Uphusen berufen, welches zu der
lutherisch war, und ward an solchem Ort
from

Hesshusii aut Hamelmanni, quin potius
laudem Ligarii ostendam, ex ore advers
profectam, hic annotare lubuit.

t) *Emm.* in vit. M. A. p. 124. 125.

u) *B. Elsenius* Denckw. Begebenh. p. 15.

mmen Pastoris Gerhardi Müllers Col- a x). Von dort ward er Anno 1559 nach orden vociret, woselbst er 5 Jahr gestanden, d nebst seinem Collegen Francisco Alardo Evangelischen Lehre wegen endlich vertrieben rden. Der Junker von Howerda zu Up- en hat ihn wieder aufgenommen und in Wolt- en predigen lassen y).

Anno 1566 verlangten ihn die Augspurg. nfessions-Verwandten zu Antorf (oder Ant- pen), und er reisete mit gutem Willen seines nkern dahin, der Gemeine daselbst, welche die Religions-Uebung erhalten hatte, mit Amts- sten an die Hand zu gehen. Es daurete aber ein halb Jahr z); sintemahl er im Herbst in ging, des folgenden Jahres aber auf ei- Vergleich, den die Stadt mit der Regentinn die Niederlanden machte, nemlich mit der Margareta von Parma, beides den Lu- the-

Gegengericht der Rechtgl. Prädicanten in Ostfrießlandt lit. F. 8.

Ibid. it. Norder abgenöthigte Andtw. wider den Lügburg. Bericht p. 73. seqq. & in Serie Pastor. Nordanor. p. 201. 202. *Wicht* p. 244. 246

Gegenbericht der Rechtgl. Prädic. lit. F. 9. 10.

theranern und Reformirten den 8 April auf
Stadt-Haus anbefohlen ward, allen Gottesd
wieder einzustellen, ihren Predigern aber sich
weg zubegeben. Also zog er mit andern P
gern und vielen Bürgern den 10 April von i
nen aa). Wie er wieder nach Hause kam, i
te Graf **Johann von Ostfriesland** ihm
Land verbieten, weil seine Verläumder von ihm a
gestreuet hätten, daß er den Reformirten zu A
werpen viel Unlust gemachet, und dadurch
ursachet hätte, daß sie aus der Stadt wan
müssen. Nachdem aber **Ligarius** dem H
Grafen sein gut Gezeugniß von dem Prinzen
Oranien und der Stadt Antwerpen vorwe
lassen, hat hochgedachter Herr Graf sich ei
andern bedacht, und ihm durch **M. Martini**
Fabrum lassen andeuten, es wäre nur ein M
verständniß gewesen bb).

Anno 1568 that er als Feld-Prediger u
ter den Prinzen **Wilhelm von Oranien** u
Grafen **von Kühlenburg** einen Feldzug ü
die Maaß in Frankreich, kehrte aber Anno 15
wiederum in seine Heymath, weil ihm dieses
ben zu unruhig war cc). Er erhielt bald d
au

aa) Meterani Niederl. Hist. 2 Buch. p. 100.

bb) Gegenb. der Rechtgl. Prädic. lit. F. 10.

cc) Ibid.

uf einen vacanten Prediger-Dienst in Nesse, welchen er einige Jahre mit gutem Ruhm verwaltet hat dd). Dannenhero auch Sr. Gnaden **Edzardus** II. regierender Herr in Ostfriesland, ein gnädiges Auge auf ihm warf, und ihn o. 1577 zu seinem Hofprediger annahm ee). Hofe war er in grossem Ansehen, welches n auch nicht geringe Mißgunst erweckte ff). Was zu seiner Zeit der Herr Graf in Religionssachen vornam, das ward alles ihm beigemessen, und er muste der Angeber heissen, ohngeachtet sowol vor als nach seiner Zeit des Hofpredigers-Amts der Herr Graf allewege gesuchet, die re der ungeänderten Augsp. Confession zu befördern gg). Endlich nam er auch vom Hofe en Abschied, aus was vor Ursachen, ist nicht ntlich bekannt hh), und lebete eine zeitlang ohne

) Ibid. F. 11. *Emm.* in vit. M. Alt. p. 49.
) Gegenbericht lit. F. 11. Embdisch. Bericht von der Evang. Reform. p. 27. 273. *Emm.* in vit. M. Alt. p. 50.
Hinc Emmius ex nutu Ligarii Comitem omnia fecisse autumat in vit. Menf. p. 56 & alii passim.
) Id. ibid.
) Gegenbericht der Rechtgl. Prädicanten lit. D. 6.

ohne Dienst zu Norden ii). Einige Zeit
ward er zu Worden in Holland Prediger
Gemeine Augsp. Confession, indem er abe
den Zwinglianismus predigte, erweckte
der sich einen großen Haß und Nachstellun
durch es endlich so weit gebracht ward,
Anno 1591 den 26 September den Ort
muste kk).

Als er wieder in Ostfriesland kam,
die in Embden wohnende Lutheraner, die
Gottesdienst auf der neuen Müntze hatte
als ihren Prediger an ll). Da aber die
der Ao. 1595 im Martio wider den Herr
fen Edzard sich auflehnten, den Magistr
setzten, und andere harte Dinge vornamen,
auch der Gottesdienst auf der neuen Münt
störet, und Ligarius muste aus der Stad
chen mm). Er wandte sich hin nach N
und hat daselbst, wie droben gemeldet, im
fang dieses 1596ten Jahres sein Leben selig
det. Bernhardus Elsenius,

ii) Embd. Bericht p. 414.

kk) Ibid. p. 433—451.

ll) B. Elsenii Denkw. Begeb. p. 15.

mm) Emm. in vit. M. A. p. 153.

imarius zu Norden, hielt ihm da er begraben
ard, die Leichpredigt, über die Worte Danielis
ip. XII. v. 3. **Die Lehrer werden leuch-**
1 2c. und ist er unter christlichem Leichgepräng
f dem Chor beerdiget nn). Drey Jahr her-
h hat sein Sohn **M. Folckerus**, dazumahl
stor zur Borch auf Femern, eine Apologiam
Rostock im Druck heraus gegeben, darin er
en Vater wider einige Nachreden seiner Wider-
tigen vertheidiget hat oo).

§. 52.

Verschiedenes Inhalts.

er Frühling dieses 1596ten Jahres war
überaus angenehm und von wunderns-
iger Lieblichkeit, so daß bey Menschen-Den-
ergleichen schöner Frühling nicht gewesen.
März hatte lauter anmuthige und fruchtbare
. Im Anfang des Aprils ward schon das
Vieh

Elsen. l. c.
Norder Andtwort. p. 81. M. Folche-
rii Ligarii Kurze Anleitung recht zu ur-
theilen, mit was Warheit das Embder-Buch
Ao. 94. zu Bremen gedrückt, Hr. Iohan-
nem Ligarium verleumdet habe. Rost. 99.

Vieh hinaus ins Gras getrieben. Auch sahe man in diesem Monat die Bäume blühen und ausblühen, die Aecker voll anwachsender Frucht stehen. Und im Anbeginn des Maymonats blühete schon der Rocken pp).

In diesen Frühlings-Tagen, und zwar den 21 Martii, ward im Flecken Wehner von der Canzel ein Hochgräfliches Mandatum publiciret, worin denen Unterthanen anbefohlen ward ein neues Torf- und Knecht-Geld aufzubringen, massen die Knechte oder Soldaten wider die streifende Rotten gehalten werden musten. Die gesamte Unterthanen des Amthauses Leer-Ort vermöchten **Hector Friedrich** J. U. D. damahligen Syndicum des dritten Standes, dahin, daß er an seiner Gn. den Herrn Grafen, so eben dazumahl auf dem Hause Leer-Ort mit seinem Hoflager sich aufhielt, in ihrer aller Nahmen durch 2 Notarien **Jacob Adriani** und **Albert Severum** eine unterthänigste Supplication überreichen ließ, worin gesamte Unterthanen baten, mit dieser Neuerung verschonet zu bleiben, und daß es bey dem gewöhnlichen Wacht Geld möchte gelassen werden, widrigesfalls sie dawider höchstfeyerlich protestirten, und von solchem Befehl ad Cæsaream Majestatem appellireten. Seiner Gna-

pp) Wicht p. 277. 278. B. Elsen. Denkwürd. Begebenh. p. 16.

naden aber ließ beide Notarios beym Kopf neh-
en und in verschiedene Gefängniße werffen. Ja-
bus, Adriani, als Notarius principaliter re-
litus, ward härter tractiret als der andere, so
r Gezeuge war, und ward an einem übeln
t gesetzet, und bey nächtlicher Zeit in Eisen ge-
lossen. Albertus Severini ward nach vielem Sup-
iren endlich den 7 May wieder losgelassen,
hdem er fünftehalb Wochen gefangen gewesen.
cobus aber saß noch bis Martini, da er end-
seine Gelegenheit ersehen, und heimlich aus-
rochen. Der Soldaten einer, welcher ihm
aß gegeben zu entfliehen und mit fortgeholfen
e, ward wieder an seine Stelle gesetzet, zum
e verurtheilet, und also hingerichtet, daß ihm
die beiden Finger abgehauen, hernach der
f abgeschlagen, und darauf der Leichnam ge-
heilt worden. Die Vierthel wurden andern
Schreck aufgehänget qq).

L 2 §. 53.

Apol. Embd. p. 128-134. Emm. Hist. N.
r. p. 26 27.

§. 53.

Die Ostfriesischen Stände schicken Abgeordnete an den Kayser wege noch vorschwebenden Gravaminum. Herr Graf thut dasselbe.

Um Pfingsten schickten die Ostfriesischen (de an Sr. Kays. Majest. zu Prag ih geordnete Juncker **Wilhelm von Kniepha** **Peter de Fischer** Bürgermeister in Emder Casper Müller um die Abschaffung der vorschw den **Gravaminum** anzuhalten. Denn nac der Kayserl. Commissarius, Graf **Simon vo Lippe**, die hohe Order gehabt, alle Ostfrie Schwierigkeiten zu untersuchen, und davon völlige Relation abzustatten, stellte man nu Sachen zur Erkenntniß Sr. Kayserl. Maj Vorgemeldete Gefangennehmung der **Nota** war Oel ins Feuer, und vermehrte die Besc rungen: wiewol im Gegentheil der Herr (den Einhalt der Supplication also anges daß er vermeinte grosse Ursache zu haben al procediren.

Wider die Gesandtschaft der Stände sc te Sr. Gnaden Graf **Edzard** einen seiner the **Ericum Limburg** I. U. D. nach Prag,

D

sein Bestes zu thun, und die gegentheilige Be-
werungen zu nichte zu machen. Er brachte
:: Gegenwärtige Abgeordnete wären nicht von
ntlichen Ständen, sondern nur von einigen
wenigen Aufwieglern und Rebellen ausge-
chet, zumahlen der Herr Graf eine grosse
nge seiner Unterthanen und deren schriftlich
eugniß aufbringen könnte, die mit dieser Ge-
dschaft und geführten Klagen über ihn nicht
ieden wären, auch keine Beystimmung dazu
ben hätten; ferner so wäre es unrecht, in
lesiasticis Sr. Gn. dasjenige streitig zu
hen, was alle Herren und Potentaten deut-
Nation unstreitig hätten, und seiner Hoheit
wolhergebrachter Possession zuständig wäre;
n des Hofgerichts einige Klage zu führen,
n die Abgeschickte gar keine Ursache, wie
solches genugsam zu behaupten gedächte.
viel aber den **Delfsielischen Vertrag** an-
e, zeigte Rath **Limburg** an, wie derselbige
Gewalt und Furcht abgedrungen, auch mit
ehalt Kayserl. Majestät, des heil. Römi-
Reichs, und Sr. Gnaden Hoheit, Iuris-
n und Gerechtigkeit aufgerichtet wäre; Da-
lten Sr. Gn. denselbigen der Kayserl. Cen-
erworfen, und was dero Gutbefinden wäre,
bigen sich submittiret haben. Gegenpart be-
daß an der Cassirung dieses Vergleichs
frig gearbeitet worden. Beyde Parteyen

L 3 la-

lagen an die anderthalb Jahr zu Prag, un
ten ihr Bestes gegen einander rr).

Mittlerweile Junker **Wilhelm von**
und Kniephausen, Herr zu **Lützburg**, zu
sich aufhielt, gingen seine Bediente aus Lü
zuweilen aus zu jagen. Der Herr Gra
diesem Edelmann sonderlich feind war, r
vor Zeiten seines Herrn Bruders **Johanns**
tey gehalten, und nachmahls eine geraum
her wider Sr. Gn. die Freyheit des Va
des zu vertheidigen sich angelegen seyn lasse
Befehl auf die Lützburger Acht zu haben.
sie nun in der Ostermarsch zu einer Zeit
gingen zu jagen, machten sich die Gräfl.
daten aus Berum auf, fielen sie an, und
Feuer, da dann der Koch **Johann** erschossi
nige andere aber verwundet worden ss).

§

rr) Apol. Embd. p. 134-155. Wicht
p. 278. Emm. Hist. Nostr. Temp. 2
Id. in vit. M. Alt. p. 155. Everhar
Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib.
505.

ss) Wicht l. c.

§. 54.

inige Eingesessene im Leerer-Amt werden
fänglich eingezogen. In den Ostfriesi-
)en Streitigkeiten ergehet eine Kayserl.
Resolution.

Weiter lies der Herr Graf zween wolgesessene Männer im Leerer-Amt, **Hero Uncken** d **Johann Aldrichs**, gefänglich einziehen, d ihnen ein Theil Viehes abnehmen, auch ih- und anden Emphyteutis ihr Land einziehen, il sie sich geweigert hatten, eine Erklärung zu n, als der Herr Graf einige Notarios herum ckte, und die Leute befragen ließ: ob sie den icker von Kniephausen, und die andern Abge- n:te mit zu solcher Reise bevollmächtiget, oder n Willen zur Gesandschaft mit gegeben hät-? Dieses alles ward nach Prag von beiden iten hingeschrieben, und den Klagen und Ver- wortungen einverleibet. Es war der 19te y des 1597 Jahres, als sie gesetzet wurden, ich aber wurden, sie auf öftere Vorbitte und llter Bürgschaft den 24 Junii nach fünfwö er Gefängniß wieder losgelassen tt).

 Letztlich

Apol. Embd. p. 155. 156.

Letzlich nachdem in dem Reichs-Hofra Handlungen und Gegenhandlungen unters und die Sachen zum Ausspruch reif gew ist endlich eine Sententia definitiva und R Resolution eröfnet, und den 13 October novi zu Prag publiciret worden, welche die friesischen Stände sehr erfreuet hat, zu len darin das Hofgericht befestiget, und de ein oder anders geordnet; Das Collecten-W oder Einsammlung der Steuer also eingeri daß keine Schatzung oder Steuer ohne Be gung der Stände angeleget, auch die Ei Güter von dem Anschlag nicht ausgenom werden sollten; Die neue Impositen, Zoll, Licenten abgeschaffet; und andere ihnen bel liche Dinge verordnet worden. So viel Delfsilischen Vertrag anbelanget, so ward Kayserl. Majestät der Nahme cassiret, weil Kayser den Staaten nicht zustehen wolte, da in Ostfriesischen Sachen sich einmischeten, halben auch beiden Parteyen anbefohlen w sich deren Manutenentz und Handhabung n zu bedienen. Die Contenta aber und darin haltene Dinge wurden confirmiret, und so künftighin als eine Kayserl. Resolution und V ordnung angesehen seyn uu). Als

uu) Kayserl. Resolution de Ao. 1597. im Ac Buch p. 139-171. Ostfries. Hist. und Lan

Als nun die Abgeordnete der Stände etwa
1 Martini wieder heimkamen, wurden sie mit
euden empfangen, die mitgebrachte Kayserli
: Resolution zum Druck befördert, und nach=
ihls unter Losbrennung des groben Geschützes
ntlich zu Embden vom Rathhause abgele=
xx). Der Rath Limburg aber hatte mit
er Gesandtschaft wenig Dank verdienet, und
l derselbe von Sr. Gn. bey einem Abendessen
harten Worten begegnet ward, machte er
in folgender Nacht heimlich davon, nam aber
ge Acten und Briefe mit sich, zum Unterpfand
er restirenden Besoldung yy).

§. 55.

Prediger in Embden schreiben wider Aegidium Hunnium; nebst Nachricht einer Pest und Wasserflut.

diesem 1597ten Jahr kam eine Schrift
ans Licht, unter dem Nahmen der Prediger
B 5 des

V. Tom. II. lib. I. N. 14. p. 79. seqq.
Emm. Hist. N. Temp. p. 28. 29. Id. in
vita M. Alting. p. 156.
Wicht p. 278.
Apol. Embd. p. 163. 164. Emm. Hist.
Nostri Temp. p. 29. Id. in vita M. Alting.
p. 156.

des Göttlichen Wortes in Emden, betitelt: C
liche Erinnerung von der vermeinten
derlegung D. Aegidii Hunnii, wide
Embder Bekenntniß, so vor etzlichen
ren heraus gegangen zz). Der eige
Autor war Menso Alting, welcher, na
vor etwa zweyen Jahren Aegidius Hu
S. S. Th. D., Professor und Superinte
Wittenberg wider den Historischen B
der Embder vom Streit des heil. Abendn
so Ao. 1590 zu Bremen gedruckt war,
schriftliche Widerlegung herausgegeben
die Feder ergriffen, und diese Erinnerung
setzet hatte. Sie war auf D. Pezelii
then zu Zerbst gedruckt worden aaa).

zz) Der Prediger Göttl. Worts zu En
Christliche Erinnerung von der
ständigen, unwarhafften, vermeinten
derlegung, so wider ihre reine ꝛc. B
niß von des Herrn Abendmahl Aegidius
nius dieser Zeit Doctor &c. nun zum a
mahl ausgelassen. Gedr. Zerbst MDX

aaa) Emm. in vita Mens. Alt. p. 156. 157.
contra Embdanos scripti Titulus est:
ständige Widerlegung des unw
haften Berichts von dem S
des heil. Abendmahls ꝛc. durch
Hunnium S. S. Th. Doct. und Prof zu
tenberg Ao. MDXCV.

Im übrigen so war dieses Jahr für Ost-
iesland sehr unglücklich, sintemahl Uneinigkeit,
estilenz, und Einbruch des Wassers darin das
ind gleichsam bestürmten. Die Pest fing früh
i Sommer an, und raffte in Aurich, Norden,
d Emden manchen Menschen dahin. Den
. August ward im ganzen Ostfrießland ein
etfest angestellet, welches ganzer drey Tage
uerte, worin Gott um Milderung und Ab-
ndung seiner Strafen angerufen ward. Zu
orden ging im September-Monat kein Tag
ı, da nicht 30 Leichen begraben wurden. Den
dieses Monats waren 52 Leichen. Und sind
m 18 Julii bis den 3 December unter dem
order Glockenschlag über 3300 Menschen ge-
rben. Doch traf es meistens die Ju-
d. Die Anzahl derer, die zu Embden und
rich gestorben, soll auch (jedoch nach Propor-
ı jedes Ortes) nicht geringe gewesen seyn bbb).

Hiezu kam die heftige Wasserfluth, welche
n die **Lamberts-Fluth** nennet. Es stieg
nlich den 15 Sept. ein heftiger Wind-Sturm
, daß fast die Erde bebte, und hin und wie-
die Bäume aus der Erde gerissen wurden.
as salze Wasser, das durch den Wind in
ruhe gesetzet war, brach durch, und riß Däm-
me

) Wicht Annal. p. 278. B. Elsebii Denckw. Begebenheiten p. 17.

me und Deiche weg, so daß sie dem G
gleich wurden. Die Früchte auf dem
wurden weggespület, und das Gras durc
Schärfe und Salzigkeit des Wassers ver
und zernichtet. Man wuste nicht, wo ma
dem Vieh hin sollte, weil Ostfrießland hin
wieder unter Wasser stund. Die Fische n
in den süßen Wassern waren, wurden durc
saltze Wasser getödtet. Die Wintersaat ert
wo die Fluth hinkam. In der Stadt Em
war das Gewässer zween Fuß höher, als es
1570 in der **Allerheiligen Fluth** gewesen
Und weil die Pestilenz in Embden sehr hau
schwemmeten viel Leichen, die man noch
begraben hatte, mit ihren Betten im W
herum. Der Sturm continuirte einige T
that überall grossen Schaden und durchstrich g
Deutschland ccc).

§. 56.

Des Herrn Grafen Misbehagen an Kayserlichen Resolution.

Vorerwehnte Kayserliche Resolution
hatte das ganze Gräfliche Haus in V
druß

ccc) Wicht Elsen. l. c. *Ravinga* Ostfriesis
Chronic p. 107.

uß und Unlust gesetzet, sogar daß der Herr Graf
if die Entschliessung fiel, woferne die Kayserli-
e Majestät seine Gräfliche Hoheit und Gerechtig-
t nicht schützen, noch wider seine Unterthanen
n Hülffe leisten wollte, Sr. Gnaden alsdann
) sämtlichen Chur- und Fürsten sich beklagen,
d andere Mittel zur Hand nehmen wolte, die
t und Gelegenheit an die Hand geben wür-
ddd). Denn Sr. Gnaden hielten gäntz-
dafür, daß Parteylichkeit und Geschencke
he ausgewircket hätten eee). Daher auch,
die Ostfriesischen Stände im Ausgang des
res durch einige Abgeordnete dem Herrn
ifen die Erklärung thun ließen, daß sie nach
Inhalt der ergangenen Kayserlichen Resolu-
pariren, und gegen Sr. Gn. als gehorsa-
nd getreue Unterthanen sich jederzeit erweisen,
anbey

Apol. Embd. p. 160. 161. Emm. Hist. Nostr. Temp. p. 29.

Apol. Embd. p. 160. 165. Causam Resolutionis Cæsareæ hanc reddit *Thomas Frantzius*, Cancellarius: *Credibile est, Imperatorem ejusque Consiliarios sapientissimos ad vires totius Provinciæ tum temporis respexisse; et quia illas ex parte Comitis imbecillores censuerunt, ideo hanc Confirmationem* (Tractatus Delfzyliani) fecisse in Noctibus Pragensib. Mspt. p. 39. 40.

anbey aber hoffen wolten, Sr. Gnaden n
in Geist- und Weltlichen Dingen alle bis
Beschwerungen abschaffen, ihnen den 17
cember zu Leer die Antwort geworden:
Kayserl. Mandat wolten Sr. G. unterthän
Gehorsam leisten; verhoften aber nicht, d
Kayserl. Majestät Ihro Gnaden habendes
und Hoheit mehr abschneiden würden al
dern Fürsten und Herren des Reichs fff).
mittelst wirckte Graf Enno, der seiner vo
den Heyrath halber in Holstein sich auf
bey dem Hertzog von Holstein dieses aus,
alle Commercien und Handlung mit Em
und dem ganzen Ostfrießland denen Holst
durch öffentlich angeschlagene Mandaten v
ten ward ggg).

§. 57.

Allerhand Klagen sowol der Herrs als der Landstände auf öffentlichem L Tage.

Indem die Sachen nun in Ostfrießland
lagen, und Graf Edzard an der Ka
Resolution, in soweit sie Seiner Hoheit
zu

fff) Apol. Embd. p. 162. 163.
ggg) Ibid. p. 166. 167. Wicht p. 268.

vider zu seyn, sich nicht kehrete, sondern in
ner bisherigen Regierungs-Art fort fuhr, ward
. 1598 den 2 Martii zu Leer ein Landtag ge-
ten, auf welchem sich Juncker **Wilhelm von**
niephausen und **Peter Fischer** der Bürger-
ister über die Nachreden, so ihnen wegen der
ichteten Legation durch die Gräfliche Bediente
ande gemachet worden, beschwerten. Der Canz-
Westerholt proponirte: daß Sr. Gn. sich be-
ten, daß seine Unterthanen von einigen unru-
n Leuten sich verführen und ohne Ursach zu
n großen Schaden abwendig machen liessen;
wäre ja besser, daß sie sich mit Seiner Gn.
öhnten, und wann sie Geld übrig hätten, sol-
an die zerbrochenen Deiche wendeten, als
sie zu ihren Verderben dasselbige an einer
ilsamen Rechtsfürderung legten; anbey ver-
te er, daß Sr. Gn. nicht ermangelten; der
serl. Resolution zu gehorsamen; Die Collec-
und Einnehmer der Schatzungen aber führten
nicht billig auf, und Bürgerm. und Rath
Stadt Embden weigerten Sr. Gn. wider
Recht und Billigkeit, wider die Kayserliche
lution, wider ihren am 7 Jan. am Tage der
irmation geleisteten Eid, auch wider langen
auch und Possession, seine Accisen, Zölle
Impósten, worüber Sr. Gn. sich billig zu
be-

beklagen hätte; Noch jüngstens (im aba
nen Febr.) hätten sie in Embden den P
Ritzium Lucä ohne Sr. Gn. Bewilligu
ciret und angenommen, welches ein Ein
das jus patronatus wäre, und gedächten
ihn deswegen nicht zu dulden. Unter
und vielen andern Beschwerungen, welche
und Glieder gegen einander führeten, w
Land-Tags-Versammlung geendiget, u
derselbigen mehr eine Verbitterung als
söhnung befestiget. Die Stände best
D. Hector Friedrich von Wicht
neue in dem ihm aufgetragenen Syndica
wehlten auch einige aus ihren Mitteln,
che die Rechenschaft der Capital-Schatz
Embden als in den eigentlichen Ort des
rii (wiewol selbiger dem Herrn Grafen
hasset war) einnehmen solten. Der Herr
Edzard aber, weil er auf diesem La
nichts ausgerichtet sahe, ließ durch seinen
Herrn Grafen Johann Völcker werben
Ostfriesischen Stände hielten dafür,
solches zu ihrer Unterdrückung abzielte:
Gräflichen aber wolten davon nichts
sondern es hatte den Nahmen, daß sie
die Türcken geworben würden hhh).

§.

hhh) Apol. Embd. p. 168-172. Conf.
coll. der Land-Tags-Handlung zu Leh
Hist. Tom. II. lib. I. N. 16. p. 101

§. 58.

raf Edzard und die Landstände, schi-'en beiderseits ihre Abgeordnete nach Prag.

Nunmehro nahete die Zeit heran, daß beide Partheyen, sowol Herrschaft als Untertha- zu Prag erscheinen, paritionem dociren, anweisen sollten, daß sie der Kayserl. Re- tion gelebet hätten. Denn so war es von ;serl. Majestät verordnet, daß sie innerhalb 'onaten nach dato des publicirten Urtheils ent- :r selbst oder durch ihre Bevollmächtigte am serlichen Hofe bey Strafe 100 Marck lötiges)es sich wieder einfinden sollten, um ihren ıkommenen Gehorsam zu erweisen iii). Also ten die Embder ihren Bürgermeister **Peter** **ischer** den 11 Martii nach Prag mit be- en Vollmachts-Briefen ad docendam pa- ıem, welcher auch zu dem Ende voraus ge- ward, damit er, was zu folgenden Hand- n dienlich, bey Zeiten besorgen möchte kkk).

Etwa

Kayserl. Resolution de Ao. 1597. §. 51. im Accord. Buch p. 166. 167.
Apolog. Embd. p. 172. 173. *Wicht* An- ıal. p. 278. 279.

Etwa 3 Wochen hernach folgeten ihm den 2ten April D. Hector, Friedrich von Wicht als Syndicus und Anwald der gemeinen Stände, und Caspar Müller Embdischer Secretarius. Gleichfalls sandte der Herr Graf Edzard auch nach Prag Petrum Ficinum Drosten zu Berum, Bernhardum Münsterum Bürgermeister zu Norden, und Johann Ludowicum Brenneisen Secretarium, welche das Gräfliche Interesse daselbst beobachten sollten III). Auf dem Wege namen sie zu Wittenberg mit sich Thomas Franzium D. I., der wegen seiner Gelehrsamkeit, Beredsamkeit, und schlauen Verstandes in jure und rebus politicis in gutem Ruf war. Beiderseits Parteyen brachten ihre

Sa-

III) Dieser Secretarius Ioh. Ludow. Brenneisen so nach der Zeit Gräflicher Rath, Oberrentmeister und Amptmann zu Esens geworden, ist der Stamm-Vater derer Brenneisen, die in Ostfrieß- und Harrlinger-Land bisher gelebet haben. Er war gebürtig aus der Churpfalz, und ein Sohn Ludovici Brenneisen Churpfältzischen Burg-Voigts zu Lorbach, auch Schuldtheißen und Kellern des Ampts Eppingen. Iudicium de Secretatario hoc vid. in Frantzii getreuem Rath p. 12. 13. Natus fuit Ao. 1571 denatus 1627.

Sachen zu Prag aufs beste vor, eine geziemen- Paritionem zu beweisen. Wann aber die rt der Gehorsamleistung nicht gleichmässig ge- utet ward; zu dem sie in ihrer Bitte weit n einander abstimmten, oder vielmehr ein- der entgegen waren; endlich sich noch neue chwierigkeiten ereigneten; so blieben die geschickte in Prag bis in den Herbst mmm).

§. 59.

fstand der Boots-Knechte in Embden, nebst andern Nachrichten.

veen Tage nach der Abreise des Bürgermeisters Fischers aus Embden, nemlich den 13 Mar- nachten die Boots-Knechte einen Aufstand in Stadt wider Bürgerm. und Rath, weil sel- ihnen eine gewisse Schiffs-Ordnung vorge- eben hatten, die ihnen nicht gefällig war.) von den Rädelsführern wurden ergriffen, estrichen, und der Stadt verwiesen. Eini- ndere wurden auch gefangen genommen, aber erum frey gelassen nnn).

 Den

) Apolog. Embd. p. 173-186. Emm. Hist. N. Temp. p. 29-31.

Wicht p. 279. 280. Apol. Embd. p. 188

Den 26ten April kamen die beiden Grafen **Johann** und **Christoph**, auf ihres Herrn Vaters mit Bürgermeist. u zu reden, nach Embden, man ließ sie al eine Stunde vor der Pforte halten, und endlich eingelassen wurden, begleitete ma einer gewafneten Manschaft nach der Bı selbst ihnen der Ab- und Zugang v ward ooo).

Den 28ten April ließ der Embdisc einen Bürger **Johann Renckens** gena nes Handwercks ein Schreiner, gebür Gröningen, welcher auf der neuen Müntze te, und vor der Verstörung des Gottes daselbst ein Eltester der Gemeine gewesen, lich einziehen, weil er in Verdacht fiel, einer neuen Auflage halber unter der B schaft eine Aufwieglung vorhätte. Auch ein anderer mit Nahmen **Johann Gro** Gefängnis gebracht. Als diese den 3te nach der Inhaftirung, den 1 May, pein fraget worden, sollen sie bekannt haben, einen Anschlag auf die Stadt gehabt, dem Ende andere Bürger auf ihre Seite l wollen; Sie hätten aber die Anstiftung Unternehmens und die ganze Schuld auf

ooo) Ostfr. Hist. Tom II. lib. I. N. 119.

n Herrn Grafen Johann und Christopher
werfen gesuchet.

Der Herr Graf **Edzard** so bald er dieser
ute Einkerckerung vernommen, hat ein ernstli-
es Befehl-Schreiben an den Rath ergehen las-
, daß man sie wieder auf freyen Fuß stellen
llte, allein da war kein Gehör. Den 10 May
ard ein Landtag zu Leer gehalten, da dann un-
andern wegen der Gefängniß und Examina-
n der Verhaften nicht geringer Streitwechsel
ter den Gräflichen und Ständen vorgefallen.
vischen dem Canzler Westerholt und dem Jun-
Wilhelm von Knicphausen lief die Sache so
ch, daß der erste nach dem Degen grif. Auf
n Versammlungs-Platz stellten sich gewafnete
oldaten mit brennenden Lunten. Die Stän-
sandten einen Kayserl. Notarium **Heronem
erlacium** zu Sr. Gn. den Herrn Grafen,
d beschwerten sich schriftlich über die Unsicher-
t des Orts, der Herr Graf aber ließ den No-
sium in Verhaft bringen. Und bey so be-
ndten Sachen ging der Landtag unfruchtbar

Die Embder aber hingegen säumten nicht
ihrige zu thun. Sie verfügeten sich mit ge-
fneten Bürgern und Soldaten nach der Gräfl.
rg, und namen den Amtmann und Burg-
sen allda in Verwahrung. Auch hielten sie
für rathsam, unterdeß, daß man auf dem
dtage über die Gefangenhaltung disputirete,

mit ihren Gefangenen zu eilen. Nachd peinliche Frage wiederhohlet, und ihr B niß heraus gefoltert, musten sie beide ihr sage vor Notarien und Zeugen selbst unter ben, und darauf wurden sie auf dem Marckt öffentlich enthauptet, des Ren Haupt aber vor der alten höltzernen Pfor einem Pfahl gestecket, welches geschah den May, als zu Leer die Landtags-Versam in ihrem hitzigsten Anfang war ppp). Embder fuhren fort, und liessen mehr ge nehmen, unter welchen **Gerryt** (Gerhard) **hanßen**, auch aus Gröningen ein Glasem den 16 Junii mit dem Schwerdt gerichtet eben an einem Tage, da ein allgemeiner tag im ganzen Lande gefeyert ward, un Embder Befehl hatten von Sr. Gnaden dis und Buß-Fest, so 3 Tage nach einander c nuiren sollte, mit zu feyren, woran sie sich nicht kehreten qqq). Die Mitgefangene

ppp) *Everh. v. Reyd* Nederlantsch. Oor lib. 15. p. 566. 567. *Wicht* p. Apol. Embd. p. 186-190. *Hamelm* denb. Chron. 3 Th. p. 486. *Me* Niederl. Hist. 9 Buch p. 843. 844. fries. Hist. Tom. II. lib. I. N. 17 118. 119.

qqq) *B. Elsenii* Denckwürd. Begebenh. p. 17

[e]n wieder frey gelassen, weil die Sache ein wei[te]s Aussehen hatte. Einige aber, welche besor[g]t waren, daß man sie auch einziehen möchte, [h]atten sich bei Zeiten hinweg gemachet rrr). Der [S]charfrichter, der diese Execution verrichtet hat, [hi]eß M. Henrich von Geldern, so der erste [N]achrichter ist, welchen die Embder gehabt ha[be]n sss). Bürgermeister waren zu dieser Zeit, [E]ppo Sicken, Johann Ameling, Arend [W]olters, Bartholomeus Hinrichs. Pe[te]r Fischer (wie gesagt) war itzt zu Prag, und [v]erwaltete in diesem Jahr das Bürgermeisteramt [ni]cht ttt).

Graf Edzard nam es höchst übel, daß [die] Embder wider das alte Herkommen, wider [den] Delfsielischen Vertrag, und wider die Kay[s]. Resolution, sich erkühneten, das Schwerdt [der] Justitz zu ergreifen uuu); daher er nicht al[lei]n solches an den Kayser gelangen ließ, sondern [au]ch seine Soldaten verstärckte xxx). Die [bei]den jungen Herren Grafen funden sich beschwert [übe]r die expressete Aussage der Hingerichteten, und

[r]r) Apol. Embd. 189.
[s]s) Oostfries. Chronykje gedr. in Emden.
[ttt]) Series Consul. Embdan.
[uuu]) Delffsyl. Verdrach §. 20-22. p. 129. 130.
Kays. Resolution §. 39. p. 161. 162.
[xxx]) Apol. Embd. p. 192.

betheureten höchlich, daß sie ihnen niemahls Rath noch Anschläge zu einigem Auffstand gegeben yyy). wiewol sie nicht in Abrede waren, daß diese Leute bey ihnen gewesen, und Mittel zu einer Ueberraschung der Stadt vorgeschlagen, auch gemeldet hätten, daß eine große Menge Bürger ihnen anhingen, weil sie mit der jetzigen Regierungs-Art des Raths nicht zufrieden wären. Wann aber auch in Embden ausgestreuet war, als hätten der alte Herr Graf und dessen ältester Herr Sohn Graf Enno zu diesen Sachen unter der Hand Commission ertheilet, ward solches zu Hofe und bey allen Gräflichen Bedienten für eine nie erweisliche Unwarheit ausgerufen zzz). Im übrigen feyreten die Embder auch nicht, theils den vorgeloffenen Handel nach Prag zu berichten, theils zu ihrer Versicherung mehr Krieges-Knechte sich anzuschaffen aaaa). Graf Edzard klagte auch bey dem Kayser, und erhielt auf die Embder eine Citation auf den Land-Frieden cum mandato de non offendendo, it. relaxando, restituendo & cassando cum clausula den 7ten Junii bbbb).

§. 60.

yyy) *Wicht* l. c.

zzz) P. van der W. waerachtig Verhael x. A. iiii.

aaaa) Apol. Embd. p. 192.

bbbb) Ostfr. Hist. Tom. II. lib. 1. N. 17. p. 118-121.

§. 60.

Verschiedenes Inhalts.

Wir treten aus dem Junio ein wenig wieder zurück in den Maymonat. Den 26ten ieses Monats entstand ein großes Ungewitter, obey das Binnenwasser vom Regen so hoch ieg, daß man an einigen Orten mit Schiffen ber die Vehnen fahren konnte cccc). Den 27 Nay erhub sich auf den Pfingst-Marckt zu Nor- en ein trauriger Lerm. Junker Hero von Ueter- ewehr, Haitheti Sohn, ein junger Mensch von 1 Jahren, richtete zur Abendzeit auf dem Narkt einen Tumult an, und da es zu hoch m, entfloh er in seine Herberge, Junckern Lü- d Manninga Behausung. Die Bürger so Wache hatten, nebst andern die mit in dem uflauf waren, folgeten ergrimmet nach, stür- ten das Haus, schlugen ihn in Gegenwart ner Mutter, Brüder, und Schwester zu tode, d schleppen ihn in solcher Raserey von der mmer auf den Marckt zum Specktackel. chtschaffene Leute hatten an dieser Grausam- einen Eckel dddd).

M 5 §. 61.

c) *B. Elsenii* Denkw. Begebenh. p. 17.
ld) Ibid. it. Wicht p. 279.

§. 61.

Graf Enno hält Beylager mit Princeßinn Anna von Holstein.

Mit der bisherigen Heyraths-Sache zwischen Graf **Enno** und der Durchl. Princessinn von Holstein **Anna** Herzogs **Adolphi** Tochter war es nunmehro so weit gekommen, daß das Beylager gehalten werden sollte. Zu dem Ende ward die hohe Braut von ihrer Frau Mutter der Herzoginn **Christina**, Landgrafen **Philipp** von Hessen Tochter, eine nunmehro 12jährige Wittwe, und von dem Herzogen **Johann von Sünderborg**, einem Sohn des Königes **Christiani** III. in Dännemarck, in Ostfrießland gebracht, und hielten sie den 24ten Junii ihren Einzug, welcher prächtig zuging. Hochgedachte Fürstl. Personen saßen in einer gar schönen und und köstlich verguldeten Kutsche. Des folgenden Tages, welcher war das Fest Johannis, ward das Beylager gehalten in Gegenwart der Abgesandten von Polen, Schweden, Dännemarck, und Hessen eeee). Den Embdern stund diese Heyrath gar nicht an, dieweil sie viel wi-

dri-

eee) Wicht p. 279. *B. Elsenii* Denckw. Beg. p. 18. *Dav. Fabricii* Ostfr. Chron. *Ravinga* Ostfr. Chron. p. 109.

riges für ihre Stadt daher vermuteten; wie
enn auch nachmahls in Holstein aufs neue durch
nstliche und scharfe Mandaten aller Handel mit
en Embdern verbothen worden ffff). Den 8
ulii reiseten die drey jungen Herrn Grafen aus
m Lande, und kamen incognito zu Oldenburg,
i sie sich theilten. Graf **Christoffer** nam
nen Weg nach Wildeshausen, und sofort gen
ölln und Braband. Graf **Johann** aber und
raf **Carl Otto** gingen nach Hamburg, Lü-
ck, und so weiter nach Polen. Hier erhielten
bey dem König **Sigismundo**, daß er an die
nbder ein Warnungs-Schreiben ergehen ließ,
orin sie vermahnet wurden, sich mit ihrem Lan-
herrn zu vergleichen, widrigesfalls sie in Po-
sollten Preis erkläret seyn, und Schiffe, Leu-
und Guth verlohren haben. Von dannen
gen sie nach Schweden, und besuchten Her-
Carln, ihrer Fr. Mutter Brudern, Gu-
natorem des Königreichs Schweden. Aus
hweden kamen sie wieder in Holstein, woselbst
ius Willerhoff, einer von denen, die aus
bden sich bey Zeiten weggemachet, einige Schif-
usrüstete, in der See auf die Embder zu
zen, und sich an ihnen zu rächen gggg).

§. 62.

Apol. Embd. p. 192. 198. 200.
g) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. l. c. Apol. Embd. p. 198-200.

§. 62.

Wilhelm von Kniephausen thut zu Prag den Vorschlag von einem Oberinspector über ganz Ostfrießland.

Unterdeß gingen die Streitsachen zu Prag, zwischen den Abgeschickten des Herrn Grafen und der Land-Stände beständig fort, bevorab da durch vorerzehlte Händel in Embden und sonsten die Gegenbeschwerungen sich häufeten. Juncker **Wilhelm von Knyphausen**, als ein verschmitzter Mann, da ihm die ganze Sache sehr weitläuftig vorkam, suchte es dahin zu bringen, daß aus Allerhöchster Kayserlicher Autorität ein **Inspector** oder **Salvator** über Ostfrießland mit Kayserlicher Commission und Macht, gesetzet würde um alle Dinge wieder zu recht zu bringen, zu welchem Ende demselben neben der Aufsicht auch die Direction über die Gräfliche Regierung müste anvertrauet werden, bis alles wieder in guten Stand gesetzet wäre. Aber dieses sowol als die weitere Fortsetzung des Processus zerschlug sich, indem der Kayser der Pest halben aus Prag sich hinweg begeben muste, da dann beiderseits abgeschickte Gesandten genöthiget wurden, sich unverrichteter Sachen

hen, von dannen nach Hause zu begeben hhhh); jedoch daß auf Seiten der Stände erhalten war, daß Kayserl. Majestät es bey dero Resolution gelassen, und dem Cammer-Gericht zu Speyer anbefohlen war, selbige als eine Norm, darnach die vorfallende Ostfriesischen Dinge und Streitigkeiten zu judiciren, auf und anzunehmen iiii). In Embden grassirte zu dieser Zeit auch die Pest, und sturben etliche tausend Menschen kkkk), unter welchen auch den 5 Sept. Bürgermeister Lrend Wolters mit hinfiel llll).

§. 63.

Furcht der Ostfriesen für dem Einbruch der Spanischen Völcker.

Sonsten begunte man sich in Ostfrießland für die Spanischen Völkern zu fürchten. Denn Franciscus Mendoza, Admirant von Arragonien, Spanischer Feld-Herr, welcher eine Zeit her verschiedene Oerter des heil. Römischen Reichs übel mitgenommen, hatte sich endlich ins Stift

hhhh) Apol. Embd. p. 193-199.
iiii) Wicht p. 280.
kkkk) Ibid.
llll) Series Consulum Embdanorum.

Stift Münster niedergelassen, um daselbst sein Winterlager zu halten. Bey ihm hatte sich Graf **Christoffer** von Ostfrießland in Diensten begeben, und stund bey ihm in großen Ansehen, dieses aber um desto mehr, weil er die Evangelische Lehre verlassen, und die Päbstliche Religion angenommen hatte. Das Gerücht lief durch ganz Ostfrießland, der Herr Graf Christoffer würde die Spanischen Völcker ins Ostfriesische führen, um das Gräfl. Haus zu rächen. Es ließ auch der Graf **Friedrich vom Berge**, welcher unter dem Admiranten in Diensten war, sich allerhand Drohungen wider die Ostfriesen vernehmen mmmm).

Die Abgesandten der Fürsten und Stände des Niedersächsischen Kreises aber hielten eine Versammlung zu Braunschweig, und sandten an den Herrn Grafen zu Ostfrießland ein ernstliches Schreiben, worin er ermahnet ward, der Spanischen Hülfe sich zu entschlagen, und die feindlichen Völcker nicht ins Land zu ziehen. Wobey es denn auch durch Gottes Gnade geblieben;

wie-

mmmm) *Wicht* Annal. p. 28. Apol. Embd. p. 200–204. *Emm.* Hist. nostr. Temp. p. 31. Id. 31. in vit. Mens. Alt. p. 158. *B. Ellsenii* Denckw. Begebenh. p. 18.

wiewol die Ostfriesen den ganzen Winter in
Furcht geblieben nnnn).

§. 64.

Die Embder wehlen einen neuen Rath, welcher 2 Jahr continuiren soll; worüber Unruhe entsteht.

Als das Neue-Jahr 1599 hereintrat, waren die Vierziger in Embden geschäftig
nen neuen Rath zu wehlen. Zu Bürgermei-
r machten sie **Bartholomeus Hinrichs,**
erhardus Bolardus, Peter de Fischer,
d **Hector Friedrich** I. U. D. Ob sie nun
ich darin nach dem 30 §. Kayserl. Resolution
so weit verfuhren: so gingen sie doch darin
iter, daß sie bey der Wahl den Schluß faß-
, daß dieser neue Rath zwey Jahr continui-
sollte. Da sie nun die Nahmen der Neu-
wehlten dem Herrn Grafen zuschickten, damit
7 Jan. die Einführung und Beeidigung
chte vor sich gehen, nam der Herr Graf ihr
hreiben nicht an, sondern ließ den Stadtdie-
welcher den Brief brachte, durch seine Sol-
n mit einer Prügel-Suppe wieder abferti-
gen.

n) Wicht l. c.

gen. Die in dem abgewichenen Jahr vorgefallene Händel brachten ihn zu solchem Eifer oooo).

Wann nun der Widerwille zwischen Haupt und Gliedern groß, und die Furcht für den Spanischen Feld-Obersten Graf **Friedrich vom Berge**, welcher mit seinen Völckern das Clevische und Münstersche Land verheerete, nicht minder auf Seiten der Unterthanen war, ließen die Embder mehr Volck werben. Sie hatten auch bereits Grafen Wilhelm von Nassau und die General-Staaten um Hülfe im Nothfall angesprochen, und von ihnen die Zusage erhalten pppp). Der Herr Graf warb auch stark an, und musten zu dem Ende die *Unterthanen* in Ostfrießland den 8 Febr. für eine jede Kuh, Ochsen, oder Pferd einen Rthlr. Schatzung geben. Auch hatte es den Nahmen, daß ein Theil der collectirten Gelder zur Abwendung der Spanischen Invasion sollte angewandt werden qqqq).

§. 65.

oooo) Apol. Embd. p. 210. Series Consulum Embd.

pppp) Apol. p. 211. Meterani Niederländ. Hist. 19. Buch p. 844. und 20. Buch p. 890. 891.

qqqq) *B. Elsseninii* Denckw. Begebenh. p. 18. Apolog. Embd. p. 205. seqq. *Emm.* Hist. N. Temp. p. 31. Everh. v. Reyd. Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 654.

§. 65.

Graf Edzard II. stirbt.

[U]nter so vielfältiger Unruh nahete es mit Ed-
zard II. Grafen und Herrn in Ostfrießland,
nun eine geraume Zeit her schwaches Leibes
[w]esen, und verschiedene schwere Anstöße von
[Kra]nckheiten gehabt, zum Ende rrrr). Gott leg-
[i]n zu Aurich auf sein Sterbe Bette, worauf
[a]uch den 1 Martii des Morgens um 6 Uhr
[sanft] und christlich seinen Geist aufgab ssss) nach-
er des Nachts vorher von Bernhardo El-
o Past. primario zu Norden, als seinem
[Bei]chtvater, das heil. Abendmahl empfangen,
seine Herren Sohne Enno, Gustav und
[Car]l Otto zur Einigkeit vermahnet hatte. Et-
[w]anderthalb Stunde vor seinem seligen Ab-
[schei]d bejahete er seinem Beicht Vater, daß er
[JE]SUM CHRISTUM zum Fürspre-
[cher] für alle seine Sünde beständig behalten wol-
Und in solchem Glauben hat er seine Spra-
che

rrrr) *Wicht* p. 280.

ssss) Meteran. Niederl. Hist. 20. Buch p. 891. Apol. Embd. p. 212. Fabricii Ostfries. Chron. Ravinga Ostfr. Chron. p. 109. 110.

N

che, und bald darauf sein Leben geendiget. Sein Alter hat er auf 66 Jahr 9 Monate gebracht, angemerket er Ao. 1532 den 24 Junii auf dem Hause Gretsiel gebohren worden; und glich darin seinem Herrn Großvater **Edzardo M.** der auch über 66 kam. Die Jahre seiner Regierung hat er unter vielfältigen Verdrießlichkeiten zugebracht, welche ihm die Herrschsucht seines Herrn Bruders **Johann**, die Begierde der Evangelischen Religion vorzustehen, und der harte Widerstand der Embder verursachet haben tttt). An und für sich selbst war er ein gnädiger und guter Herr, man gibt aber dessen Bedienten Schuld, daß ihre Rathschläge ihn öfters auf ungütige Gedanken gebracht haben; wiewol man die Unterthanen auch nicht in allem freysprechen kann, daß sie nicht zuweilen Anlaß zu harten Proceduren gegeben uuuu). Er hinterließ von seiner Fr. Gemahlinn **Catharina**, gebohrnen Prinzessinn aus Schweden, 5 Söhne, **Enno, Gustavus, Johannes, Christophorus, und Carl Otto**; und drey Töchter, **Anna**, welche erstlich an Churfürst **Ludowich** Pfalz-Grafen am Rhein, nachmahls an Fürst **Ernst** Marggrafen zu Baden, letzlich an Herzog **Julius Henrich** zu Sach-

sen

tttt) Bernh. Elsenii Denckw. Begebenh. p. 18. 19.

uuuu) Wicht l. c.

en Lauenburg verehliget ward, und Sophia, wel-
he 1630 zu Pewsum unverehligt gestorben ist,
nd Maria, die an Herzog Julius Ernst von
Braunschweig zum Dannenberg vermählet wor-
en xxxx).

§. 66.

ie Gräfliche Leiche wird in Aurich bey-gesetzet.

Der Gräfliche Leichnam ward den 13 May in der Stadt-Kirchen zu Aurich beygese- Die Leich-Procession geschah bey Tage, ging es alles sehr prächtig zu. Vor und der Leiche wurden 80 Fackeln getragen. Die rne Ringe am Sarg waren jeglicher ein nd schwer. Dis ist die erste Gräfliche Leiche n Aurich begraben worden yyyy). Vorzei- var das Begräbniß der Herrschaftlichen Per- n zu Norden in dem alten Closter Marien- woselbst nunmehro das Gasthaus ist. Die Mutter aber, des jetzt verstorbenen Herrn fen, Fr. Gräfinn Anna von Oldenburg,

N 2 hat-

) Ravinga l. c. Eilard. Löringa Geneal 1. Famil. de Citcsena p. 60.
B. Elsenii Denckw. Begebenh. p. 19.

hatte, nach dem Tode ihres in Gott seligen Ehe-Herrn Grafen **Ennonis** II., in der großen Kirchen zu Embden ein prächtiges Begräbnis aufrichten, und die Gebeine der Vorfahren Ao. 1548 aus Norden dahin bringen lassen, wie dann selbiges noch heutiges Tages allda zu sehen ist zzzz). Nachdem aber Ao. 1588 die Händel wegen der Leichen-Predigt bey der Beysetzung des Gräflichen Fräuleins **Margareta** vorgefallen, dazu nachmahls die andern Verdrießlichkeiten gestoßen, endlich auch bey diesem Trauerfall das Ministerium und die Eltesten in Embden sich vernehmen lassen, daß sie keinem Lutheraner die Leichen-Predigt zu halten zustehen würden aaaaa), ohngeachtet die Lands-Stände bey Abstattung des Trauer-Compliments die Bitte mit einfliessen lassen, daß Se. Gnaden, den Leichnam des verstorbenen Herrn Vaters nach Embden in die Gräfliche Begräbniß mit ehestem möchte hinführen lassen, ist der Begräbniß-Ort in der Auricher Kirchen erwehlet worden. Der Platz dazu ward in derjenigen Hälfte der Kirchen genommen, so die **neue Kirche** genennet wird. Dieser halbe Theil oder neue Kirche erstreckte sich zu der Zeit nicht weiter als bis zum Anfang des Chors,

zzzz) *Emm.* Hist. Rer. Fris. lib. 58. p. 908. Wicht p. 238.

aaaaa) *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 179.

Chors, oder, etwas deutlicher zu sagen, bis an das jetzige Herrschaftliche Begräbniß, so nach der Zeit erst im Jahr 1648 daran gebauet worden. An dem Ende nun der neuen Kirchen, wo das itzige Herrschaftliche Begräbniß seinen Anfang nimmt, und zwar an der Süder Mauer, da nunmehro der Gang nach der Orgel ist, ward ein Begräbniß aufgemauert und mit Paneel-Werck bekleidet, worin der Gräfliche Leichnam beygesetzet worden. Dieses Begräbniß stand so weit von der Mauer gegen Osten, daß noch zwischen ihm und der Mauer zwo Gestühle waren, die an der Süder-Mauer sich befunden: auf der andern Seite war es so weit von der Süder-Kirch-Thüre, daß auch noch ein Stuhl daselbsten war. Ist also unter der Orgel und dem Gang nach der Orgel, (die aber damahls noch daselbsten nicht gewesen) das neue Hochgräfliche Begräbniß gestanden bbbb).

Beschluß.

Demnach ich nun in diesem Buch weitläuftiger, als anfangs mein Vorsatz gewesen, erzehlet habe, wie und mit welchen Begebenheiten unter der Regierung Edzardi II. Grafen und Herrn

bbbb) Apolog. Embd. p. 216. Everh. v. Reyd Nederlantsch Oorlogh. lib. 16. p. 655.

Herrn in Ostfrießland das Hofgericht, das Aerarium Puublicm oder die Landes-Casse, und die Accorden eingeführet worden, will ich mit dessen Lebens-Ende auch dieses Buch geendiget haben.

Ende des siebenden Buchs.



Der Auricher Chronick
Achtes Buch.

Von

den Geschichten unter der Gräflichen Regierung,

in den

ersten Regiments-Jahren Grafen Ennonis III.

nemlich 1599. 1600. 1601. und deren vielfachen Unruh.

---

§. 1.

Graf Enno III. trit die Regierung an.

OST-FRIESLAND fassete nunmehro die gute Hoffnung, bey der neuen Regierung würde eine neue Vereinigung

N 4 des

des Haupts und der Glieder, und daher auch eine neue Ruhe und Glückseligkeit sich hervor thun. Der älteste Herr Sohn des selig verblichenen Herrn Grafen **Edzardi** des zweyten, nemlich Graf **Enno** III. folgte seinem Herrn Vater im Regiment, nach dem Recht der Erstgeburt, welches Kayser **Rudolphus** II. vor vier Jahren dem Ostfriesischen Regier-Hause bestätiget hatte. Er war ein sehr verständiger Herr, welcher seinen Herrn Vater an Klugheit übertraf, dessen auch seine eigene Feinde Ihm das Zeugniß geben müssen. Die Gnade, Gütigkeit, und Freundlichkeit, welche er noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters den Unterthanen hatte blicken lassen; die Liebe zur Gerechtigkeit, die von denen höchst gerühmet ward, die mit ihm umgingen; und der sonderbare Ruf von seiner Weisheit erweckte gleichsam ein allgemeines Frolocken, und unterstützeten die Hoffnung der nunmehr vermuthlichen Landes Wolfahrt. Selbsten die Vornehmsten im Lande, die bis daher dem Gräfl. Hause entgegen gewesen, fielen auf andere Gedanken a).

Die Frey-Herren von Inn- und Kniphausen **Ico** und **Wilhelm** Gebrüdere, durch deren Rath und Angeben zu erst die Ostfriesische Ritter

a) Apol. Embd. p. 212. 213. *Emm.* in vit. Alt. p. 159.

:erschaft und nachmahls die übrigen Stände,
)ormahls zu der Kayserl. Majestät ihre Zuflucht
jenommen, wider weiland Grafen **Edzard** ge-
ırbeitet, und das Hofgericht ausgewirket hatten;
ie auch in Legationen wider das Hochgräfliche
Haus gebrauchet, und in allen Händeln, als
Beförderung der Kayserl. Resolution, Einrich-
ıng der vorschwebenden Concordaten, Landtags-
Schlüssen, kürtzlich bey allem, was sonsten im
ande zwischen dem Grafen und Stände vorge-
ıllen, an und übergewesen, wandten sich nun-
ehro dem vorigen Betragen zuwider, und mit
dermänniglicher Verwunderung, zu dem itzigen
errn Grafen, und zogen auch durch ihr Anse-
n viel andere nach sich. Insonderheit war
olgemeldeter Herr **Wilhelm** ein gelehrter, vor-
flicher und verständiger Mann, daneben von
oßen Mitteln, und der an köstlicher Hofhal-
ıg dem Herrn Grafen nichts nachgab. Da-
: er dann in sehr großem Ansehen unter den
stfriesischen Ständen war, und jedermann auf
ı sahe. Also war es auch kein Wunder, daß
ı er und sein Bruder sich hinwendeten, viel an-
e ihnen folgten, wie aus folgenden Erzehlun-
ı erhellen wird b).

N 5 §. 2.

b) Apol. Embd. p. 213. Eil. Löring. Geneal.
4. p. 107. 109.

§. 2.

Die Ostfriesischen Stände lassen dem Herrn Gr. Enno III. durch ihre Deputirte ein Trauer = Compliment machen und zur Regierung Glück wünschen.

Zu der Zeit, da Wilhelm von Kniphausen die Nachricht von dem Absterben des alten Herrn Grafen Edzardi bekam, war er im Grafen Hage in Holland, wohin er im Februario gereiset war, daselbst wider das Gräfliche Haus zu arbeiten. Sobald er diese Veränderung in Ostfrießland vernam, kam er den 16 Martii wieder nach Embden, und eilete des folgenden Tages mit dem Syndico der Stadt Doct. Wiarda nach Middelstewehr zu seinem Bruder Ico und hielten allda ihre Unterredung. Darauf brachten sie es dahin, daß den 23 Martii eine Versammlung der Landstände zu Hinta, eine halbe Meile von Embden gelegen, gehalten ward, woselbst die Deputirte der Stände beyeinander kamen. Hier ward einmüthig beschlossen, einige Abgeordnete an den Herrn Grafen Enno zu senden, mit dem unterthänigsten Anhalten, welches sie nach abgelegten Trauer-Compliment und Glückwünschung zu der anzutretenden Regierung schriftlich überreichen sollten,

nem-

'mlich daß Sr. Gnaden die Soldaten um alles
Mißtrauen zwischen Herrn und Unterthanen auf-
heben, möchten abdanken; imgleichen daß Sie
nen Landtag wolten ausschreiben, und wegen
r Landes-Regierung auf einen gewissen Fuß
d sichere Masse sich mit den Ständen berath-
lagen und vergleichen. Die hiezu Verordne-
reiseten hin nach Aurich, und verrichteten
s, was ihnen aufgetragen war. Die aus
Ritterschaft Deputirte waren Jco Herr von
iphausen, Nagel von Plettenburg, und
chweer (Ahasverus) von Delen. Aus der
adt Embden gingen mit D. Wiarda, Sin-
us, und Hans Evers Rathsherr. Diese
die übrigen Deputirte hatten bey dem Herrn
afen Audienz im Beysein Onnonis Tiab-
n ehmahligen Bürgermeisters in Embden,
D. Heckmann c).

§. 3.

Embder inzwischen beharren im Miß-trauen.

ey der großen Hoffnung, welche sehr viele
Unterthanen hatten, sie würden an dem
Herrn

c) Apol. Embd. p. 212-218. Emm. in vit. Alting. p. 159. 160. Everh. v. Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 655.

Herrn Grafen einen gar gnädigen Herrn und Landes-Vater haben, war gleichwol der Magistrat zu Embden voller Furcht und Argwohn, und wolte dem Herrn Grafen keinesweges trauen, obgleich andere von seiner Gnade viel Rühmens machten. Ja es schien wol, daß das stetswährende Andenken der vorigen, unter welchen Graf **Edzard** gestorben, und der annoch vorschwebenden Mißhelligkeiten, nebst der Einbildung, daß sie zu Hofe nicht anders als Feinde angesehen wären, nicht nur bloß ein Mißtrauen, sondern auch einen solchen Widersinn wider das Gräfl. Haus bey ihnen erwecket hatte, der ungemein war. **Gerhardus Bolardus**, dazumahl präsidirender Bürgermeister, gab solches nicht undeutlich zu erkennen, indem er nicht wol damit zufrieden war, daß man dem jungen Herrn Grafen in dieser Gesandtschaft eine Regierung zustünde, ohne mit dem Vorbedinge, **daß die Huldigung anderer Gestalt nicht als vermöge der ersten Gräflichen Erwehlung, nach Recht der Väterlichen Freiheit geschehen sollte**, weshalben er auch mit dem Syndico **Wiarda** sich verunwilliget hatte. Auch verdroß es den Rath heftig, daß die Abgeordnete in ihrem Trauer-Compliment den verstorbenen Herrn Grafen und seine Regierung mit einigen Lobreden beehret hätten. Nachdem nun also Furcht, Mißtrauen, und Widersinn die

Ge-

emüther eingenommen hatte, könnte nichts an-
rs daraus folgen. als daß man sich alles Ar-
von der künftigen Regierung einbildete.

Hiezu kam, daß eben um dieser Zeit ein
mahls bekannter und großer Seeräuber, Ja-
b Thomas genannt, denen Embdischen Kauf-
ten eine Beute an Geld und feinem Tuch, wel-
s nach Franckfurt gehen sollte, und sich wol
die 20600 Gulden (Eberhard von Reyd
chet 60000 Gulden daraus) erstreckte, abge-
et hatte. Dieser scheuete sich nicht mit seinen
nsorten zu Aurich auf dem freien Marckt zu
heinen. Als nun auf Anhalten des Embdi-
n Magistrats der Herr Graf ihm einen Ar-
ankündigen ließ, sonsten aber nichts härters
ihm vornam, und derselbige sich darauf heim-
wegmachte, war der Rath zu Embden dar-
: ebenmäßig unvergnügt, und fiel der Herr
f in den Verdacht, daß alles mit seinem gu-
Willen zugegangen. Und solches alles meh-
bey ihnen den gefasseten Widerwillen.

Gleich wie nun aber diese dem Gräflichen
ise abhold waren, so wurden auch einige der
eren Stände stutzig, als Graf Enno bey
emeldeter Audienz denen Abgeordneten durch
t. Heckmann zur Antwort gab, daß seiner
bey gegenwärtigen Läuften die Soldaten
: wol abschaffen könnte, sondern es wol nö-
wäre, daß zur Versicherung des Landes die
Zahl

Zahl vermehret würde; auf einen Landtag könnte er bey dieser Zeit, da das Haus in Trauer wäre, nicht wol gedencken, wolte doch zu gelegener Zeit darüber seine Gedanken ergehen lassen, wiewol er fast unnöthig achtete, alle Stände bey einander zu fordern, sondern vielmehr des Vorhabens wäre, mit jedem Stand absonderlich zu handeln d).

§. 4.

Graf Edzard Adolph wird gebohren. Der Magistrat in Embden nimt ohne der Bürger Vorbewust Statische Völker in die Vorstadt ein.

Unter währender Trauer, da noch die Gräfliche Leiche des in Gott ruhenden Grafen und Herrn **Edzardi**, christlicher Gedächtniß, über der Erden stand, segnete Gott das Gräfliche Haus mit einer erfreulichen Gebuhrt, indem die Durchl. Frau Gemahlinn des Regierenden Grafen und Herrn **Ennonis** III. Fr. **Anna**, gebohrne Prinzessinn von Holstein, den 15 April einen

d) Apolog. Embd. p. 215–220. Emm. in vit. Alting. p. 160. Everh. v. Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 655.

inen jungen Herrn zur Welt brachte, welcher
en der heil. Taufe nach beiden Groß-Vätern
Edzard Adolph genennet ward e).

Im übrigen säumte der Magistrat in Emb-
en nicht, der alten Gewohnheit nach sich in Si-
herheit zu setzen, und erhielt zu solchem Ende von
n General-Staaten vorerst vier Fähnlein Sol-
aten, die den Freytag vor Ostern unter dem
bersten Johann von Cornput ankamen, und
die Vorstadt sich einquartirten. Dies aber
veckte einen nicht geringen Aufstand in der
tadt. Denn nachdem der gemeinen Bürger-
aft solches Vornehmen nicht entdecket war,
d dieselbige grösten Theils dem Herrn Grafen
geneigtes Hertze zutrug, auch gerne sahe, daß
Anfang seiner Regierung (so immer möglich)
Frieden möchte gemacht werden; überdem
Sorgen stund, daß die Stadt durch Einneh-
ng der Statischen Völcker anderer Potenta-
n, als der König von Polen, Schweden, Dän-
arck und Spanien, wie auch der Herzogen
Preußen und Holstein Feindschaft auf sich
n, und also im Handel und Wandel ihr
sten Schaden thun, wo nicht sonsten aller-
d Unglück über den Hals ziehen möchte, ging
heftiges Murmeln in der ganzen Stadt herum.

Hier-

e) Wicht p. 281. B. Elsen. Denkw. Begebenh.
p. 19.

Hierauf wurden allerhand Rathschläge gehalten, deren Wirckung sich bald äusserte. Denn am heil: Oster-Tage kam alles in Waffen, die Gewafneten funden ihre Anführer welche Order stelleten, Bürgermeistern und Rath ward das Rathhaus verboten, und die Schlüssel der Porten ihnen abgefodert, die Colonellen und übrigen Officire der Stadt wurden abgesetzet, und andere an ihrer Statt bestellet, die vorige Art der Stadtwache ward auch verändert, und endlich wurden 12 Männer erwehlet, die so lange das Stadt-Regiment führen solten bis alles mit dem Herrn Grafen gütlich würde verglichen seyn. Sonsten aber geschah niemand Gewalt noch Leid f).

Die Staaten nachdem sie solches erfuhren, schickten einige Orlogs- oder Kriegs-Schiffe auf die Embs, den Strom damit zu besetzen, und dadurch theils die Bürgerschaft in Embden auf andere Gedanken zu bringen, theils zu veranlassen, daß die Herrschaft und Unterthanen zur Vereinigung treten möchten g). Diejenigen Orlogs-

Schiffe

f) Wicht l. c. Apol. Embd. p. 223-225. Emm. in vit. M. Alting. p. 161-164. Everh. v. Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 656.

g) Erläuterung des Embd. Vorläuffers p. 31. 32. 35. Apol. Embd. p. 225.

Schiffe, welche der Magistrat zu Embden auf
m Embs-Strom hielten, thaten auch zuwei-
n das ihrige h). Eins davon legte sich den 6
Lay vor der Grete, und nahm daselbst den Nor-
rn 4 Schiffe mit Rocken hinweg. Die Ton-
Rocken galt zu der Zeit 5 Rthlr. 1 sch. i).

§. 5.

ichbegängniß Gr. Edzardi II. Ein Landtag wird ausgeschrieben nach Embden.

Mit der Zeit war zu Hofe alle Veranstal-
tung zu dem Leichbegängniß des Selig-ver-
benen Grafen und Herrn Edzardi II. ge-
het, welche denn auch den 13 May vor sich
, wie im vorigen Buch gemeldet worden k).
Leich-Predigt hielt M. Jacobus Marti-
welcher zu dieser Zeit an dem Ostfriesischen
sich aufhielt, und wegen seiner Gelehrsam-
und herrlichen Gaben in sonderbaren Ruhm
war.

) Apol. E. p. 219.
B. Elsen. Denckw. Begebenh. p. 19.
) Wicht p. 281. Elseni Denckwe. Bege-
benheiten p. 19.

O

war. Dieser war vor etwa anderthalb Jahren von der Ostfriesischen Herrschaft aus Wittenberg zum Rectore der Schulen zu Norden berufen. Wann aber bei seiner Ankunft die Pest in Norden heftig grassirte, behielt ihn die Herrschaft zu Hofe, die Predigten nebst dem Hofprediger dem M. Hesse mit zu verwalten, woselbsten er auch bis hiezu geblieben war l).

Nach gehaltenem Begräbniß wurden zu Hofe die Rathschläge fortgesetzet, wie die Sachen, sowol wegen der Stadt Embden als der gesamten Landschaft anzufangen, und erfolgte endlich der Schluß, daß nach dem Begehren der Ostfriesischen Stände ein allgemeiner Land-Tag auf den 2 Junii ausgeschrieben und in Embden gehalten werden sollte m).

Die Embdische Bürgerschaft, als welche sah, wie die Soldaten der General-Staaten auf der Embs und in den Vorstädten lagen, und derowe-

l) D. Ioh. Scharfii Leichpred. über Jacob Martini S. S. Th. D. gehalten Ao. 1649 d. 3 Iun. zu Wittenb. in Personal. lit. F. iiii. Ierem. Reusneri I. U. D. Programm. Concion. funebr. annex. lit. L. 2.

m) Concordata §. 1. im Accord B. p. 176. Emm. in vit. Alting. p. 165. Apol. Embd. p. 225.

vegen etwas gewaltsames besorgen muste n),
bey aber nicht fand, daß sie von dem Herrn
afen die verhofte Hülfe haben könte, ließ es
)t aufs äußerste ankommen, sondern setzte sich
fleißige Zwischen-Handlung der Holländischen
ficianten in der Güte wieder mit Bürgermei-
und Rath, und kam alles also wiederum auf
gen Fuß, damit der bevorstehende Land-Tag
) friedlicher könnte gehalten werden o).

Immittelst war auch eine Zeit her daran
beitet worden, daß auf solchem Land-Tag
o Königl. Majestät von Engelland und der
eral-Staaten Abgesandten mit erscheinen
)ten, den Frieden und die Vereinigung zwi-
Haupt und Glieder in Ostfrießland zu be-
:rn. Also machten sich bey Zeiten auf mit
)mmener Macht zu diesem Handel **Geor-
Gilpin**, Königl. Majestät in Engelland
t in den Vereinigten Niederlanden, und da-
wegen höchstgedachter Majestät Rath von
Staaten; **Maximilian** von Gröningen
err wegen Seeland, **Casiyn von der Hell**
thalter zu Zütphen wegen Gelderland, der
ıhls bey dem Delffsielischen Vertrag mit
:n war; **Jacob Bolßen** wegen Holland.
kamen den 24 und 25 May zu Gröningen

O 2 an.

Apol. 226.
: m m. in vit. Alting. p. 164. 165.

an. Herr Gilpin ging von dannen voraus, dem Herrn Grafen ihrer aller Ankunft und Commission zu berichten, und nechst Anerbietung zu dem bevorstehenden Handel ihn dahin zu vermögen, daß er sich solches gefallen liesse. Die andern folgten nach, nebst **Hayke Fockes** und **Frantz Jantzen**, die wegen Westfrießland, wie auch **Friedrich Coenders**, so wegen Gröningen beordert waren, und kamen den 27 May auf Delfsiel, erschienen darauf zur bestimmten Zeit, nemlich den 2 Junii in Embden. Dis waren also ein Englischer und sechs von den Staaten committirte Abgesandten p). Anfänglich war diese Gesandschaft dem Herrn Grafen nicht zu Sinn, weil ohne sein Ansuchen und Begehren solche vorgenommen, und er sonsten ein oder anders dabey einzuwenden hatte; endlich aber auf viel Zureden ließ er sich dieselbige gefallen q).

§. 6.

p) Apol. p. 229. 230. P. v. W. Waerachtig Verhael &c. lit. B. ii.

q) Apol. p. 230. 231. Everh. v. Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 706.

§. 6.

and-Tag zu Embden, worauf die Concordata gemacht werden.

ls nun die Ostfriesischen Stände den 2 Junii zu Embden versammlet waren, ließ der Herr af durch seine Land-Räthe die Proposition n, welches auf dem Rathhause geschah. Den n Junii erschienen auch auf dem Rathhause Herren Committirte, nachdem sie Audienz eten und erhalten hatten, und eröfneten den itlichen Landständen ihre habende Commission, sie denn auch folgendes Tages der gemeinen rgerschaft in Embden ein gleiches thaten r). Ostfriesischen Stände brachten auf die am 1 Tage der Versammlung geschehene Proion eine weitläuftige Antwort von 19 Bogen welche voller Gravamina war. In selsuchten sie auch zu behaupten, daß nicht l das Erbrecht der Erstgeburt als der Conund Bewilligung des Volcks, das Fundader Succession in der Ostfriesischen Regiewäre. Nun wurden alle Sachen und Berungen bald mündlich bald schriftlich verlt, und endlich von den Gräflichen Land- Hofräthen ein Entwurf eines Vergleichs,

Apol. Embd. p. 230. 231.

unter dem Nahmen der **Concordaten**, zu Papier gebracht, worüber die Stände ihre Anmerkungen gemacht, und also dem Herrn Grafen den 11 August wieder zustellen lassen. Nach vieler angewanten Mühe der Herren Abgesandten, und vielfältigen Handlungen der Räthe und Stände ist es endlich so weit gekommen, daß eine Vereinigung getroffen s), obbenandte Concordaten von Sr. Gnaden unterschrieben, und von dem Rathhause zu Embden publiciret, und also der Friede zu jedermanns Vergnügen und Freuden öffentlich verkündiget worden, so geschehen am Tage Michaelis (den 29 Septembr.) des 1599ten Jahres t).

Des folgenden Tages begab sich Sr. Durchl. der Ertzbischoff von Bremen **Johann Friedrich**, Fürst von Holstein, nebst seiner Fr. Mutter **Christina** des Landgrafen Philipps Tochter, nach Embden, und wurden allda von dem Magistrat und der Bürgerschaft stattlich empfan-

s) Ibid. p. 231–235. B. Elsen. Denckwürd. Begebenh. p. 19. Conf. Acta in der Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. N. 20——28. p. 251——177.

t) Graf Enno III. und der Stände Concordat. §. 121. p. 225. 226. Apol. Embd. p. 235. Wicht p. 281. Elsenii Denckw. Begebenh. l. c.

mpfangen, und des nächstfolgenden Tages auf
em Rathhause herrlich tractiret u). An eben
emselbigen Tage nach dem Fest Michaelis, wel-
her ein Sontag war, ging **Menso Alting**,
er bey dem nächsten Aufstand in Embden nebst
nigen andern nicht in geringen Sorgen gewesen
ar, früh Morgens noch vor der Haupt-Pre-
gt zu den Herrn Abgesandten der **General-
Staaten**, wünschete Glück zu ihrer guten Ver-
chtung, eröffnete ihnen anbey, daß, weil er
esorgen müste, daß der Ostfriesische Friede
icht lange dauren würde, er wol gewillet wä-
, bey dieser Zeit abzudancken, und lieber Gott
id der Kirchen an einem andern Ort zu dienen,
id empfohl sich schließlich ihrer beharrlichen
unst. Die Abgesandten riethen ihm bey der
emeine in Embden zu bleiben. Er nam hier-
f seinen Abschied mit dem Schluß, daß er
ottes Willen folgen wolte, entweder er ließ ihn
Embden, oder berief ihn anderswohin. Die
erren Abgesandten kehreten nach verrichteten
achen wieder heim an ihren Ort x).

u) Wicht p. 281. 282.
x) Emm. in vit. M. Alting. p. 166 — 169.

§. 7

Einhalt der Concordaten.

In denen vorerwehnten Sr. Gnaden und der Stände Concordaten, in deren Verfertigung D. Thomas Franzius als damahliger neuer Canzler die Feder geführet hatte y), war unter andern verabschiedet:

I. Wegen der Ostfriesischen Regierung und des Volcks Privilegien.

Daß Sr. Gnaden, welche nunmehro durch Gottes Gnaden, nach dem Recht der Erstgebuhrt, und mit völligem Consens und einmüthiger Beliebung der sämptlichen Ritterschaft, Städte und Stände dieser Grafschaft die Regierung angetreten, sich erklärten, die sämptlichen Unterthanen bey allen und jeden Privilegien, Freyheiten, alten Gebräuchen, Ordnungen, und auffgerichteten Verträgen zu schützen. Dahingegen Sie auch als getreue Unterthanen sich bezeigen, und gleich wie Sr. Gn. sich keiner absoluten und ungebundenen Macht anmasseten, sondern sie bey ihren Privilegien liessen, sie

y) Emm. in vit. Alting. p. 165. Embd. Vorläuffer B. 2. Erläuterung des Embder Vorläuff. p. 36.

ie auch also Sr. Gn. an dero Gräfflichen Regalien, Hochheiten und Rechten keinen Eintrag thuen sollten z).

II. Wegen der Religion.

Daß in Ostfrießland keine andere Lehre [in] Kirchen und Schulen dem Volck öffentlich [so]llte vorgetragen werden, als welche den Pro[ph]etischen und Apostolischen Schriften gemäß in [di]e Christliche Bekändtniß der Augspurgischen Con[fe]ssion zusammen getragen und verfasset, und von [de]n protestirenden Churfürsten, Fürsten und [S]tänden des heil. Reichs beständiglich verfoch[te]n und bis auf diese Zeit erhalten worden. Wann [ab]er sowol an diesen als an andern Orten von [An]fang der Reformation her sich eine Spaltung [üb]er den Verstand der Augspurgischen Confession [erh]oben, und die eine Meinung sowol als die [an]dere öffentlich zu lehren geduldet und verstattet [wo]rden: So wolten Sr. Gn. eine jede Stadt [un]d Gemeine bey derjenigen Lehre und Exercitio [Re]ligionis, wie auch Meinung und Verstand [der] Augsp. Confession ungehindert lassen, so da[sel]bst bisher gelehret und getrieben worden. Auch [sol]te keine Partey die andere umb solches Unter[sch]eides willen in der Lehre und Kirchen-Gebräu[che]n schmähen, anfeinden oder verfolgen. Die[s]e Einigkeit aber unter beiden Parteyen zu be-

z) Gr. Enno und der Stände Concordat. de Ao. 99. §. 1-5. p. 175-179.

fördern, sollte eine eigene Kirchen = (
verfertiget werden, wornach sich alle
in phrasibus & ceremoniis zu richten h
dann solches Mittel die Landstände selb
vorgeschlagen. Zu solchem Zweck w
Gnaden mit erster Gelegenheit die v
Theologos hiesiger Graffschafft von be
teyen in gleicher Anzahl verschreiben, u
men beruffen, ihnen auch gewisse Pol
beiderley Meinung in gleicher Anzahl z
In deren Gegenwart sie de Articulis c
sich fried und freundlich besprechen, un
wisses *Corpus doctrinæ & Ceremoniarum*
und auffsetzen sollten, oder so ja über
sie nicht könnten einig werden, sie den
Gedancken eröffnen sollten, wie in *Ph*
Ceremoniis (in Redens=Arten und Kir
bräuchen) eine solche Gelindigkeit könnte
werden, daß zum wenigsten aller Zwispal
und Ergerniß dadurch gehoben würde.
aber dieses alles seinen gewünschten Zw
erreichen sollte, so sollte dennoch das
ercitium Religionis seinen ungehemten
halten. Keiner Gemeine sollten Predig
chen= und Schuldiener auffgedrungen
sondern die Gemeinen sowol auf dem La
den Städten sollten bey Besetzung solch
ste ihre freye Wahl haben, die Confirma
bey der Herrschaft suchen. Und weil et
meinen geklaget, daß ihnen einige Pred
Kirchen=Diener aufgedrungen wären, s
Sr. Gn. noch vor der Huldigung die C

tersuchen lassen, und darunter billige Verordnung thun, damit wenn also Prediger und Gemeine gegen einander gehöret würden, die Klagen und Gegenklagen desto besser könten erwogen und entschieden werden, und weder die klagende Gemeine gedrungen würde, ihre Seele jemand wider ihren Willen zu vertrauen, noch die Pastores sich beschweren könten, als ob sie ihres Dienstes zur Ungebühr erlassen wären. Damit aber auch ein beständiges Kirchen-Regiment im schwange bliebe, so wolten Sr. Gnaden ein *Consistorium Ecclesiasticum* anordnen, daßelbe mit zweyen vornehmen Theologen, deren einer Menso Alting seyn sollte, und wer sonsten ihm sollte beygefüget werden, auch jetzliche Politicos und Rechtsgelehrten, unter welchen itzige Bürgermeister in Embden Gerhardus Bolardus mit seyn sollte, bestellen, auch mit Rath und Zuthun der Land- und Hoffräthe eine gewisse Consistorial-Ordnung auffrichten, wornach sich die (aus beiden Religionen bestehende) Consistorialien zu richten hätten, als welche nunmehro das verrichten sollen, was hiebevor dem Official im Lande zu verwalten gebühret hat. Endlich hielten auch Sr. Gnaden die Cœtus Ecclesiasticos als ein nützlich und nöthiges Werck, nur daß sie sich keiner Jurisdiction anmasseten aa).

III.

aa) Ibid. §. 9—31. p. 181-190.

III. Wegen des Hoff-Gerichts.

Daß Sr. Gnaden das Hoffg Hoffgerichts-Ordnung bestätigen, auch, nige Klagen über die Mängel und Feh sich eräugeten, aus den Gräfl. Räthen u ständen einige Personen verordnen wolter Visitation halten, und was zur Verbess Justitz dienlich überlegen, und solches fö berichten sollten, damit eine gute Ordnu führet werden könnte. Die Jurisdic Hoffgerichts und der Cantzley sollte nich ander confundiret, noch ein Gericht von dern behindert werden. Selbsten auch di Beampte sollten am Hoffgericht justitiab Zur füglichen Haltung des Hoffgerichts Aurich ein neues Gebäude aufgerichtet Schließlich Sr. Gnaden wolten auch selb personalibus, et realibus actionibus, wan der Unterthanen einen Anspruch oder For hätte, durch den Procuratorem Generalem te stehen bb).

IV. Wegen der Räthe.

Daß Sr. Gn. ihre Land-Räth auch andere Beampte, die zu solchen Be gen gezogen werden, worauf die Landes- rung beruhet, aus tüchtigen Eingebohrne Landsassen wehlen, und keine Ausländische zu des-Regierung brauchen wolten cc).

bb) Ibid. §. 40-49. p. 192-196.
cc) Ibid. §. 54. 55. p. 198. 199.

V. Wegen des Collecten-Wercks.

Daß solches richtig und im Stande bleiben möchte, wolten Sr Gnaden ein Collegium Administratorum auffrichten, das bestehen sollte aus sechs Personen, aus einem jeglichem Stande (nembl. Ritter-Städte und Hausmanns-Stande) ihrer zween, denen ein Gräfflicher Rath sollte beygefüget werden, die also auf das Collecten-Werck Acht haben sollten. Und so etwa einer von ihnen versterben würde, sollte von dem Stande, worauß der Verstorbene den Platz ledig gemacht, einer wiederum vorgeschlagen, und ad confirmandum præsentiret werden. Der Land-Pfennigmeister wäre nicht weiter von nöthen, und wolten Sr. Gn. dem Collegio schon Buchhalter und Schreiber zuordnen. Auch wäre man darauf bedacht mit der Zeit das Aerarium publicum in solchen Stand zu bringen, daß die Zahlung der Reichs- und Kreiß-Steuren, wie auch die Unterhaltung des Hoffgerichtes, von der Pension der gesammleten Hauptsummen kommen könnte dd).

VI. Wegen der Stadt Embden.

So viel darin die Religion betrifft, behielt Sr. Gn. sich dis zuvor, daß, so offt sie ihr Hofflager daselbsten hielten, sie auff ihrer Burg den Gottesdienst frey und ungehindert wolten gehalten haben: Im übrigen aber sollte in der alten

dd) Ibid. §. 64-66. p. 203. 204.

ten Stadt, in Valdern, wie auch in den
ten keine andere Religion öffentlich gele
übet, noch geduldet werden, als die, so
der Grossen und Gast-Hauß-Kirchen g
wird. Die Prediger sollten von der S
ruffen, von Sr. Gn. aber confirmiret
Die Consistorial- und Classical-Versam
worin nichtes als Kirchen-Sachen zu ve
sollten unterhalten werden. Schulen
mand, ohne Bürgermeister und Rath Con
ten. Die Kirchen-Güter, so bey den Ki
befinden, sollten ungekränckt verbleiben,
Vorstehern in der Verwaltung kein Eintra
hen ee).

VII. Wegen der Stadt Aurich.

Daß alle alte Privilegia, Freyheit
wonheiten, und Stadts-Gerechtigkeiten,
lein im vorigen Stande verbleiben, sonder
verbessert und gemehret werden sollten.
schwerungen wegen der Heidlande und Ho
sollten gelindert werden ff). Die Prediger
sollte bey der Gemeine verbleiben, die Confi
aber bey der Herrschafft gesuchet werden gg)

§.

ee) Ibid. §. 77-85. p. 209——212.
ff) Ibid. §. 103--106. p. 219. 220.
gg) Ibid. §. 22. p. 186.

§. 8.

Die Soldaten werden auf beiden Theilen abgedanckt.

Nachdem nun also durch diesen Vergleich allem Vermuthen nach ein gutes Fundament r Vereinigung geleget, und damit der Weg r bevorstehenden Huldigung gebahnet worden, wurden beiderseits die Soldaten abgedancket, d machten sich auch die Statischen Völcker, lche bisher in den Vorstädten der Embder geen hatten, wiederum weg. Hierauf ward Landtag zu Aurich auf den 1 Novembr. ausschrieben, auf welchen der Herr Graf ganz ädig und heiliglich verhieß, seine bey dem Verich gethane Zusagen zu halten, und alle Spel-Gravamina seiner Unterthanen völlig zu en. Auf solchem Land-Tage ward eine Extraordinäre Schatzung eingewilliget zur Erhalg des Hoffgerichtes; auch wurden Deputirte ı engen Ausschuß, und Collectoren zum Colen-Werck verordnet h). Den 7 November d die Landtags-Handlung geschlossen, da n die Ritterschaft und der dritte Stand die ıcordaten einmüthig unterschrieben, und darden Erbhuldigungs-Eid zu leisten versprochen en. Wegen der Ritterschaft unterschrieben

Iko,

Apol. Embd. p. 245-247. *Wicht* p. 281. 282.

Iko, Freyherr zu Inn- und Kniepha
tern und Vogelsangk, Erbmeyer der S
stenack ꝛc. **Eger Beninga**, Gräfliche
sischer Hofrichter und Landrath, zu E
Häuptling, **Mauritz Ripperda**, zu
Petkum, Farmsum und im Dam H
Frantz Frydag von Löringhave zu G
Uterstewehr Häuptling, und **Schw
Delen** zu Rysum, Harß Camp und
Häuptling; wegen des dritten Stand
**Ulrichen, Menno Circks, Jarch
zum, Aldrich von Schattenburg
brand Ennen** ii). Die Ritterschaf
te sich zu Aurich die Huldigung abzust
der Sachen so fort ein Ende zu mac
dann ohne Zweifel die vorgedachten
von dem übrigen Adel dazu bevollmäch
wesen, daher ging dieser Actus zum son
Vergnügen des Herrn Grafen vor sich
noch von Aurich wieder wegkehrten kk).

§

ii) Concordata §. 22. p. 226. 227.

kk) *Wicht* p. 282. Apol. Embd.
Everh. v. Reyd Nederlantsch Oorl
16. p. 706.

§. 9.

In Embden geschiehet die Huldigung mit sonderbarer Pracht.

Endlich kam es auch so weit, daß die Stadt
Embden sich erklärte, den Herrn Grafen
fentlich zu huldigen, welches mit sonderbarem
epränge zuging. Hochgedachter Herr Graf
)ub sich den 27 November mit seiner Hofstaat,
gleitet von vielen vom Adel, und seinen Räthen,
ch Embden. Des folgenden Morgens den
: Nov. als der Huldigungs-Actus vor sich ge-
1 sollte, begab Sr. Gn. mit Dero Durch-
chtigen Fr. Gemahlinn und Gräflichen Hof-
it sich nach der großen Kirche. Sie wur-
begleitet von denen Adelichen, Räthen, Bür-
neistern und Rath, Viertzigern und Aelter-
:en aus einer jeden Zunft. Die Huldigungs-
digt that **Menso Alting** über den CI. Psalm.
h verrichtetem Gottesdienst etwa um 11 Uhr
hte sich der Herr Graf unter gemeldetem Ge-
ilso fort nach dem neuen Marckt, woselbsten
der Wage ein hohes und zierlich ausge-
ücktes Gerüste erbauet war. Auf solches
der Herr Graf nebst seinem Herrn Bruder
tav, einem Herrn von 34 Jahren, und
bey sich seinen neuen Canzler D. Thomam

P Fran-

Frantzium und andere Gräfliche D
Die Fürstliche Fr. Gemahlinn verfügt
Sicko Fewen Haus, welches das n
dem Gerüste war, da sie im Fenster li
ganzen Actum anschauete. Vor der
stand Bürgermeister und Rath nebst d
gern. Um solche und um das gan
herum, that sich die ganze Bürgersc
Land-Volck, und sonsten eine große M
schauer zusammen. Der Canzler F
welcher ein Mann von sonderbarer
keit war, that hierauf eine lange und zierl
worin er des Herren Grafen Gnade
Stadt eröfnete, sie zum willigen Geh
frischete, und von dem Band der
nachdrücklich redete. Nächst diesem le
Rath und die Umstehenden die Huldigun
Dem Herrn Grafen kamen hiebey die
in die Augen, und bezeichnete mit Ber
ner Brust die Gnade und Treue, wo
Embdern wiederum zugethan wäre un
ben wolte. Er war zu dieser Zeit ein
36 Jahren. Nach vollendetem Ac
die Stücken gelöset, und Sr. Gn.
Frau Gemahlinn, und sämtlich hohen
gen Gesellschaft, von Bürgermeister
sammt den Viertzigern herrlich tractir
ward dieser Tag zu Embden in vollen
und süßer Lustigkeit zugebracht. A

Jr. Gn. sich gegen jedermann ganz gnädig, leut-
elig und freundlich ll). Es waren zu dieser
Zeit Bürgermeister in Embden **Bartholomä-
us Henrichs, Gerhardus Bolardus, Pe-
rus de Vischer, und Hector Friederi-
us** J. U. D. mm).

§. 10.

rau Catharina gebohrne Prinzessinn aus Schweden beziehet ihren Wittwen-Sitz Berum. M. Jacob Martini ist ihr of-Prediger und zugleich Rector in Norden. Menso bekommt einen Beruf nach Amsterdam.

Ihro Fürstl. Gnaden die Frau Mutter des Grafen Ennonis III., Fr. **Catharina**
ohrnen Prinzessinn aus Schweden, hatte sich
nmehro nach ihrem Wittwen-Sitz Berum,
eben sintemahl das Haus und Amt Berum,

 wie

ll) Historisch. Nachricht von dieser Huldignng Mspt. Ostfris. Histor. Tom. 1. lib. 1. c. 9. p. 138-145. Apol. Embd. p. 249-255. Emm. in vit. Alting. p. 170-173.
) Series Consulum Embdan.

wie denn auch die Stadt und Amt No
vor Zeiten in den Ehepacten von dem H
Edzardo, christlicher Gedächtniß, be
äugendem Todes-Fall zum Leibgeding
war. Sie hatte mit sich genommen d
wehnten M. Jacobus Martini, w
zum Rectore der Schulen in Norden,
anfangs berufen gewesen, introduciren
doch mit diesem Beding, daß er dabe
wöhnliche Predigten auf dem Hause z
halten muste. Auch hatte sie demsel
Inspection über die Kirchen in beiden
aufgetragen. Bey seiner Function th
Bestes, die Schule in Norden wieder
Stand zu setzen nn).

In Embden erlangte Menso Alt
mit dem Ausgang des Jahres, was er
schet hatte. Jacob Boelßen, einer
Abgesandten der Herren Staaten, welch
hin zur Beförderung des Friedens in
land gewesen waren, ein Mann Bürg
liches Standes hatte den Vortrag M
welchen er (wie zuvor gemeldet) bey d
schied der Gesandten gethan, in gutem
cken behalten, und ihn, weil eine Predig

nn) Ioh. Schaffii Leich-Pr. über *D.* Ia
tini in Personal. J. iiii. Ier. Reul
gramm. Concion. annex.

: in Amsterdam vocant war, in Vorschlag ge-
racht. Die Amsterdammer, nachdem sie ver-
ommen, daß **Menso** sich zu verändern wol ge-
)illet, sandten ein paar ehrbare Männer mit Brie-
n an **Menso**, die Gemeine, und den Rath in
mbden, in welchen er zum Theil berufen, zum
heil um seine Erlassung angehalten ward. Die
Männer kamen den 13 December in Embden
1, eröfneten ihr Gewerbe, und überlieferten die
riefe. Den 17ten trug **Menso** die Sache
ı Consistorio vor, als woselbst einige aus dem
ath und Collegio der Vierziger hiezu verord-
t und zugegen waren. In allen seinen Reden
s er sich nichts anders vermerken, als daß es
n ernstlicher Wille wäre Embden zu verlassen,
Betrachtung, daß er zu Hofe verhaßt, in der
tadt selbst nicht sicher wäre, wie er dann noch
ı dem letzten Aufstand in Furcht und Gefahr
ıes Lebens seyn müssen; Neid, Haß, Afterre-
:, Belaurungen seines Aus- und Einganges
ste er täglich gewärtigen, welchem allen zu
)erstehen sein entkräftetes Alter nicht mehr ver-
chte. Die Sache ward weiter in Bedenken
ommen. Jemehr **Alting** von sich spüren
, daß er weg wolte, jemehr wurden seine
unde und Liebhaber angefeuret ihn zu bitten,
er bliebe. Selbst diejenigen, denen es eben
ıt ums Herz war, brauchten Ehren-Worte,
ıit sie nicht durch seinen Abschied die Feind-

 selig-

seligkeit des Volcks auf sich laden möcht
ließ sich Menso erbitten, und blieb in
nachdem sein Ansehen und Gunst bey de
ne erneuert war oo).

§. 11.

Graf Enno III. vergleichet sich nen Töchtern über Harrlinger Dieses wird der Berumsche Ver genannt.

So bald mit dem ankommenden Jahrs den 4 Febr. ließ Graf En auch zu Esens als einen Erbherrn im Ha Land öffentlich huldigen, und zwar mit ligung seiner beyden Töchter Fräulein Catharina und Fräulein Agnes, mit seiner ersten Gemahlinn Fr. W Gräfin von Rittbergen gezeuget hatte. nachdem das Absehen der Heyrath mit dachter seiner ersten Gemahlinn hauptsä dahin gerichtet gewesen, Harrlinger Lan an das Gräfliche Ostfriesische Haus zu auf daß unter diesen Ländern eine bestän nigkeit seyn möchte, wann sie von einem

oo) Emm. in vita Mens. Alting. p. 1

regieret würden; immittelst aber, weil kein männlicher Erbe hintergeblieben, nunmehro zu besorgen stund, daß bey Verehligung der Gräflichen Töchter es wiederum an einen solchen Schwiegersohn verfallen möchte, durch den oder dessen Erben neue Unruhe wider das Gräfliche Haus erreget würde, so hatte Sr. Gnaden sich mit beiden Töchtern in einen Vergleich über Harrlingerland eingelassen pp), welcher den 29ten Januar auf dem Hause Berum vollzogen worden, daher er bey den Nachkömmlingen der **Berumsche Vergleich** genennet ist. Auch haben beide Gräfliche Fräuleins zur selbigen Zeit sich gütlich vereiniget mit Gutbefinden und Bewilligung ihrer Herrn Curatoren. Der Einhalt des geschehenen Vertrags zwischen hochgedachten Herrn Vater und dessen Gräflichen Fräulein Töchtern, wie auch dieser letzten unter sich, bestand darin, daß Sr. Gnaden, welche sonsten ad dies vitæ den usum fructum von Rittbergen und Harrlinger-Land zu geniessen hatte, seiner ältesten Tochter **Sabina Catharina** die Grafschaft Rittbergen abstehen, für Harrlingerland aber beyden Töchtern 200000 Rthlr. erlegen wolte, wovon die älteste Tochter 35000 Rthlr. zu gedachter Grafschaft, die jüngste Toch-

pp) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 19.

ter Fräulein Agnes die übrigen 165c
zu ihrem Antheil haben sollte.

Sonsten lag der alte Erb-Vertr
Fr. Wolbrecht und ihrer Schwester
so den 27 Sept. 1576 zu Esens
war, folgendermassen, daß, da Gott
Gn. Gn. beide mit Söhnen und T
nen sollte, alsdann der älteste Sohn
rung behalten, die übrigen aber mit
ständigen Apanagio, oder auch die Fr
stern mit einer Gräflichen Unterhaltung
steuer versorgen solte. Im Fall aber k
liche Erben hinterblieben, sollte das ält
lein das Vorrecht der Regierung ha
die übrigen unterhalten und aussteuren.
sehung solches alten Erb-Vertrages
hinzu die neue Schwesterliche Vereinig
für die jüngste Schwester, als welche n
gern hätte vorlieb nehmen müssen, sehr
haft war. Es ward der Berumsche
noch in diesem 1600ten Jahr den 19
Kayserl. Majestät confirmiret und bestäti
dieser Zeit an ist das Gräfliche Ostfriesisc
pen geändert worden qq).

§

qq) Ibid. it. An die Römisch. Kayser
stät allerunterthänigste Deductio ta
tatis quam iniquitatis gravaminun

E

§. 12.

Das itzige Ostfriesische Wappen.

Vorhin brauchten die Ostfriesischen Regenten nur bloß eine güldene Harpye im schwarzen Felde mit einer Krone auf dem Haupte und vier güldene Sternen, deren zweene über die Achseln, zweene unter den Klauen zu sehen waren. Allem Vermuthen nach ist dis das Stamm-Wappen des Hauses von **Circksena** gewesen, anerwogen ich in alten Documenten gefunden, daß Graf **Ulrich** schon dis Wappen geführet, ehe er in den Gräfflichen Stand erhoben, und mit Ostfrieß-land belehnet worden. Nunmehro aber ward das Ostfriesische Gräffliche Wappen sechs-feldig. In dem 1 Quartier blieb die Harpye in itztgedachter Form. In dem 2 Quartier ward gesetzet ein güldner Adler im rothen Felde, welcher auff dem Kopf, wie auch auf jedem Flügel eine Krone hat, und bezeichnete die Succession des Hauses vom Broeck, oder **Broeckmer- und Auricher-Land.** Im 3 Quartier findet sich ein

Sachen des Hochgeb. Herrn Grafen Enno Ludwichs, Grafen und Herrn zu Ostfrieß-land contra den Durchl. Fürsten und Herrn Gundacker von und zu Lichtenstein &c. in puncto Revisionis Ao. 1653. lit B i. & ii.

ein rother Balcke (oder wie andere w
rothe Binde) mit 6 silbernen und gülde
ten wechselweise gesetzet. Eine halb
Kante machet den Anfang, und endig
Reihe. Oben sind zween und unten n
ber blauer Mond, welche die Hörner
kehren. Alles ist in einem silbern Feld
ziehlet zum Theil, so viel das erste
das Ober- und Nieder-Ledinger La
Theil aber auf das Geschlecht von Ma
davon des ersten Ostfriesischen Grafen
ter Gela eine Erbtochter gewesen. Ir
tier ist ein silberner Löwe mit einer güld
umbgekehrten Crone um den Hals i
Felde, andeutend die Prätension, w
Gräffliche Ostfriesische Haus auff die Her
Jever hat, sowol wegen der Kayserlic
lehnung, als nahen Verwandschafft.
Quartier springet ein schwarzer Bär n
güldenen Halßband, silbernen Zung un
im güldenen Feld, wegen der Herrschaff
Im 6 Quartier erblicket man endlich
einander gelegte güldene Peitschen im bl
de, wegen der Herrschafft Wittmun
auff den Wapen stehen 3 offne gekrönte
Der mittelste trägt zween schwartze Fe
vor welchen eine güldene Lilie zu sehen i
zur rechten Seite hat einen halben gülde
ler zwischen zween rothen Flügeln.

inken zeigt eine blaue Lilie, begleitet von 2 Peit-
chen. Die Helmdecken sind zur rechten Gold
und roth, zur lincken blau und Gold, in der
Mitten schwartz und Gold rr).

§. 13.

Ein sehr harter Winter.

Zu der Zeit, da, wie vorhin gemeldet, die Huldigung zu Esens vor sich ging, war ine gar harte Winter-Kälte. Den 23 und 24 Jan. war ein so strenger Frost eingefallen, daß ich in einer Nacht das Eis einer halben Ellen ick gesetzet hatte. Im Februario sind Leute mit Pferden und Wagen, die beladen waren, von lmsterdam über die Süder-See und den Dol-art nach Gröningen und Embden gefahren. Der Winter hielt stark an, so daß noch drey Tage vor St. Petri Stuhlfeyer man über die Embs fuhr. Und ob gleich der Frost mit der Zeit seine äuserste Strenge in etwas verlohr, so lieb es doch im Martio, April und Majo be-ständig kalt, und wehete der Wind stets aus Nord-Osten. Vier Tage vor Pfingsten schnei-te es noch. Und auf dem Pfingst-Tage war noch

rr) S. H. S. Durchläucht. Welt 323. 324.

noch kein Gras in den Vennen oder
auch war keine Blüte auf den Bäumen
auch viel Vieh für Hunger starb.
schen Dencken war ein solcher Winter
wesen ss) Und die Frühlings-Zeit w
Frühling gleich, weil selbst der angeneh
ohne Laub und Grün seinen Anfang n

§. 14.

Gr. Enno suchet die Embder durc de und Freundlichkeit zu gewi

Nachdem nun also vorerzehlte Huldig
Ostfrieß- und Harrlinger-Land vo
gangen, war jedermans Wunsch und
gen, daß die künftige Regierung möcht
lich und in Frieden geführet werden, wi
nige der Ostfriesischen Unterthanen da
Furcht und Hoffnung waren. Der H
suchte insonderheit durch freundlichen und
samen Umgang die Gemüther der Em
sich zu ziehen, wozu er bey dem Anfan
1600ten Jahres verschiedene Gelegenhei
Unter andern als der neue Rath in Emb

ss) B. *Elsenii* Denckw. Begebenh. p.
tt) *Wicht* p. 282.

7ten Januarii introduciret ward, der eingeführten Gewonheit nach, und auf dem Rathhause das Freudenmahl gehalten ward, worauf der Gräfliche Cantzler **Thomas Frantzius** und Baron **Wilhelm von Kniphausen** als Gräflicher Land-Rath wol tractiret wurden, kam gegen Abend der Herr **Graf** mit seinem Herrn Bruder **Gustaf** auch aufs Rathhaus, und erwieß ich ganz gnädig und fröhlig uu). Bürgermeiter waren geworden **Gerhardus Bolardus, Luppo Sicken, Johann Ameling, Arend Schinkel** xx).

Wann auch der Herr Graf in den Concordaten des vorigen Jahres verheißen hatte darüber u seyn, daß eine **gewisse Form der Lehre und Ceremonien** verfasset würde, Kraft welcher die utheraner und Reformirten eine gute Harmonie nd Einigkeit der Kirchen halten könnten yy), so eß er nicht allein durch seinen Cantzler und den reyherrn von Kniphausen deswegen mit **Menso** lting reden, sondern er sprach auch selbst mit m, seine Meinung darüber zu hören. Nechstm hatte er ein Schreiben an **Menso** und sein Collegen **Daniel Bernhardi**, wie auch an e Pastores zu Wirdum und Ditsum, welches ihnen

uu) Emm. in vit. Alting. p. 185. 186.
xx) Series Consul. Embdan.
yy) Concordat. §. 16. 17. p. 184. 185.

ihnen den 5 Jan. durch den Cantzler eingehändiget worden, ergehen lassen, worin ihnen gnädigst anbefohlen ward ihre Gedanken zu eröfnen: 1) Welches Exemplar der Augsp. Confession dem göttlichen Wort und Symbolis der alten Kirchen am nächsten komme? 2) In welchen Puncten die Protestirende Theologi unter einander uneinig wären, und worauf jede Partey seine Meinung gründete? 3) Ob sie nicht dafür hielten, daß eine solche Form der Lehre aufgerichtet werden könte, wornach man sich im ganzen Lande zu richten hätte? und wie dieselbe am füglichsten einzurichten wäre? 4) Was endlich ihre Meinung wäre von der Gleichheit der Kirchen-Ceremonien? Dieses Rescriptum ward vom **Mensone** und seinen Collegen auch den beiden andern benanten Pastoren zugestellet zz.

Auf Seiten der Lutherisch-Gesinnten ward **M. Jacobo Martini** und einigen andern Predigern ebenmäßig von Sr. Gnaden aufgetragen, über obige Puncten sich zu erklären, und ein gewisses **Corpus - Doctrinä** aufzusetzen worin nicht sowol auf die Sächsischen Bekenntnisse gesehen, als, was zum gemeinen Religions-Frieden in Ostfrießland dienete, beobachtet würde. Dem **M. Martini**, als welcher hiebey die Feder führen sollte, geschahen sonderbare Verhei-

zz) *Emm. in vit. Alc. p. 183-189.*

heißungen der Ehren und Belohnung, wenn er die Sache also dirigiren würde, daß beide Religionen zusammen geeinet werden möchten. Dieser, als er das Werk antrat, sahe so wenig auf Lohn und Ruhm, daß er vielmehr als ein gewissenhafter und in der Religion beständiger Mann sein Bedencken dahin gab, und mit gewissen Gründen behauptete, daß es unmöglich wäre ohne Verletzung der Articul des Glaubens und Gewissens ein solches Interim und Consensum der Religionen zu wege zu bringen. Seine Beweisgründe die er aus Gottes Wort hergenommen, approbirten seine ihm zugeordnete Collegen, und ward also die Schrift mit einmüthiger Bewilligung und Unterschreibung zu Hofe übergeben. Sie verdienete aber wenig Danck. **Jacobus Martini** insonderheit hatte für seine Bemühung nichts als Ungnade und Nachstellung aaa).

Die gegenseitige Parten, **Menso Alting** und seine Gehülfen, kamen den 28 Febr. mit ihrem schriftl. Bedencken ebenmäßig ein; welches sie in Embden dem Cantzler **Frantzio** überreichten. In demselbigen antworteten sie auf die vorgelegten Fragen, jedoch so daß sie ebenfalls

aaa) Scharffii Leich-Pr. über D. Iac. Martini, Personal. lit J. iiii f. Reusneri Programm. in funus D. I. Martinini lit L. 2.

falls gar wenig Lust bezeigeten zu einem neuen Corpori Doctrinä, noch mit ihrem Gegenpart sich auf die Art einzulassen. Auch gefiel ihnen nicht, die Augsp. Confession und das Examen Philippi als eine Richtschnur der Lehre anzunehmen (welches der Canzler mündlich vorgeschlagen hatte) sondern hielten dafür, so eine wahre Einigkeit der Kirchen in Ostfrießland sollte gestiftet werden, so müste der Embder Catechismus und die Bekenntniß, welche Ao. 1594 im Druck heraus gegangen, als ein Symbolum und Richtschnur der Einigkeit angenommen werden bbb).

Diese Antwort, weil sie zu dem Zweck des Herrn Grafen eben so wenig nützete, als die vorige der Lutherisch-gesinnten, erweckte gleichermaßen bey Sr. Gnaden und dero Cantzler eine Gemüths-Verdrießlichkeit, die aber um desto empfindlicher war, weil kurz vor der Einlieferung ihrer Schrift Sr. Gnaden hatte vorstellen lassen, daß Dero Durchl. Frau Mutter, Sie, und die übrige Gräfliche hohe Anverwandten wol gesinnet wären, die Leiche des Herrn Vaters christl. Gedächtniß von Aurich nach Embden hinzubringen, und in dem Erbbegräbnis daselbst mit Standesmäßigen Ceremonien beysetzen zu lassen, wann keine Schwürigkeit gemachet würde,

daß

bbb) *Emm.* in vit. Alting. p. 191-196.

daß ein Prediger der Augsp. Confession verwandt die Leichpredigt hielte; da dann um allen Anstoß zu vermeiden, daß Concept der Predigt zuvor eingeschicket und communiciret werden sollte; wozu sich aber das Ministerium nicht verstehen wollen ccc).

§. 15.

Bernh. Münsters Bürgemeister in Norden übeles Betragen.

Zu Norden ward etwa um diese Zeit Bernhardus Münsterus, Bürgermeister daselbst, der vor zwey Jahren mit dem Drosten ...cino und Secretario Brenneisen in Gräflichen Verrichtungen nach Prag gesandt worden, wegen seines gottlosen und üppigen Lebens vom Dienst gesetzet ddd). Er war ein aufgeblasener und stolzer Mensch, der von niemand etwas gutes sprach, und war auf 36 Artikeln angeklagt worden. Den 12 Martii wurden vom Herrn Grafen Ennone neue Bürgermeister bestellet, und zwar Hector Friedrich von Wicht I. U. D.

ccc) Ibid. p. 194-196.
ddd) Apol. Embd. p. 173.

I. U. D. (welcher im vorigen Jahr Bürgermeister in Embden gewesen war) **Hans Ricken** und **Otto Löring**. Es wolten aber Ihro Fürstl. Gnaden Fr. **Catharina**, des Herrn Grafen Frau Mutter, den **Doctorem Hector Friedrich** nicht admittiren. Den 28 Martii wurden auf Befehl des Herrn Grafen **Münsteri** Güter inventiret und beschrieben, bevorab weil er mit etlichen Seeräubern, die zum theil in Embden enthauptet sind, Gemeinschaft gepflogen, auch von Embden mit Zurücklassung seiner Hand sich heimlich nach Gröningen weggemacht hatte eee). Fast ein Viertheljahr hernach, als er zu Norden sich wieder eingefunden, forderten die Norder von ihm ihre alte und wolhergebrachte Privilegia. Nachdem er aber bekante, daß er sie in Originali dem Gräflichen Cantzler **Frantzio** zugestellet hätte, entstand eine solche Verbitterung unter den Bürgern daß sie ihn todt schagen wolten und war deswegen ein großer Tumult. Einige gelindere Gemüther brachten es dahin, daß er aufs Weinhaus geführet, daselbst in Verwahrung gehalten, und mit Wächtern bewachet worden. Doch endlich ward er auf Fürsprache der Prediger, und ausgerichteter schriftlichen Verpflichtung, das Entwendete wieder

eee) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 20.

der herbey zu schaffen, der Verwahrung entschla-
gen und wiederum losgelassen fff).

§. 16.

Graf Enno III. will die Klage der Reformirten Gemeine wegen eingedrungener Prediger untersuchen lassen.

Nachdem es, wie vorhin erzehlet, mit der Vereinigung in der Lehre und Ceremonien zwischen den Lutheranern und Reformirten nicht glücken wollen; gleichwol aber einige Unterthanen im Embder- Gretmer- und Ortmer-Amt sich beschwerten, daß von weil. Herrn Grafen Edzardo II. ihnen Lutherische Prediger aufgedrungen, derowegen anhielten ggg), daß von Ihro Gnaden nach der Zusage, so in den Concordaten geschehen, sie derselbigen möchten entlediget werden hhh): ging der Herr Graf damit um, wie er dem Volck wilfahren möchte, weil er von seinen Unterthanen wider den Grafen von

Q 2 Ol-

fff) Ibid. p. 21.
ggg) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 21. *Emm.* in vit. Alting. p. 196. 197.
hhh) Concordat. §. 26. 27. 28. p. 188. 189.

Oldenburg Johannem XVI. iii), wider welchen er Krieg im Sinn hatte, Beistandbegehrteund dem er den 18 Märtz in der Herrschaft Jever den Immen-Zaun beym Fulffs-Wege durch anderthalb hundert Soldaten und Hausleuten hatte abreißen, die Graben einwerfen, der Erden gleich machen, und die darin gepflanzte Bäume verbrennen lassen kkk), gleich wie dessen Herr Vater Edzardus Ao. 1597 den 16 Julii eben dergleichen gethan lll). Nun ernante Sr. Gnaden zu solchem Zweck, dem Volk gefällig zu seyn, einige Visitatores aus beiderley Religion und von gleicher Anzahl, zweene aus der Ritterschaft, und zween Prediger, unter welchen Menso Alting der eine war, überdem aber Doct. Hector Friederich, der zwar auch ein Lutheraner, jedoch beiden Parteyen geneigt war. Diese wurden zwar bereits im April ernannt, ihre Verrichtung aber kam nicht sofort zum Effect, theils weil die Gräfl. Commissions-Briefe nicht zulänglich, und nach dem Willen der Visitatoren eingerichtet waren, theils weil des Herrn Grafen Fr. Mutter, wie auch der Cantzler Frantzius mit dieser Sache nicht wol zufrieden waren, und es für unrühm-

iii) Emm. in vit. Alting. p. 197.

kkk) *Hamelm.* Oldenb. Chron. in Append. p. 493.

lll) Ibid. p. 483.

rühmlich hielten, daß Sr. Gnaden ihre eigene Religions-Verwandten gleichsam verfolgen wolten. Es ward auch von dem gantzen Werck nichts, bis sie alle beyde die Gräfl. Fr. Wittwe und der Cantzler aus dem Lande gereiset waren mmm).

§. 17.

Das Collecten-Werck gibt allerhand Mißhelligkeit.

Immittelst ward im Junio ein Landtag zu Aurich gehalten auf welchem das Collec-n-Werck in Stand solte gebracht werden ozu auch bereits im vorigen Jahr den 4 Dec. ollectores erwehlet waren. Da man nun den ortrag gethan, daß man sich de contribuen- modis mit einander besprechen wolte, weiger- sich der dritte Stand von dieser Materie zu echen oder sich einzulassen, ehe und bevor nach Zusage in den Concordaten die aufgedrunge- Prediger abgeschaffet, die Special-Gravami-

m) Emm. in vit. Alting. p. 187. 188. 197. 198.

na abgethan, und eine aufrichtige Rechnung und Liquidation aller Landschulden gemachet wären, ihnen auch von Sr. Gn. ein Revers gegeben würde, daß wenn die Lasten des Landes abgethan, die Collectation gleichfalls aufhören sollte. Die andern beiden Stände baten, weil sie doch bey einander wären, die Sache vorzunehmen, um Zeit zu gewinnen, und vergebliche Kosten zu vermeiden, und also ließen sie sich dazu bereden, eine vorläufige Berathschlagung zu halten. Die Vorschläge wurden pro memoria aufgeschrieben. Der Freyherr **Wilhelm von Kniphausen** nam das Papier mit sich, dem Herrn Grafen die vorgeschlagene Puncten vorzuweisen. Zu Hofe ward dis als ein völliger *und richtiger* Landtags-Schluß angenommen, *und nach gepflogener* Ueberlegung mit den Land- und *Hofräthen* ein Edict gedruckt, und öffentlich publiciret, worin nach Einhalt der gefasseten (wiewol nicht unterschriebenen) Resolution die Licent von Rocken, Waitzen, Saltz, Maltz, und andern Waaren, eingeführet werden sollte. Dieses Edict ward den 22 Junii von allen Cantzeln publiciret, und an gemeinen Oertern angeschlagen. Die Gemeinen wurden hierüber sehr bestürtzt, und wurden die Placaten zusamt den Listen zu Norden und andern Orten durch unbekannte Hände abgerissen. Das Werck ist auch vor dismahl ins

Ste-

Stecken gerathen, weil Embden und Norden sich nebst andern dawider gestreubet haben n).

§. 18.

Verschiedenes Inhalts.

Des nächstfolgenden Tages nach Publication des itzt berührten Edicts, nemlich den 23 junii reiseten Ihro Fürstl. Gnaden die Frau Nutter des Herrn Grafen mit den beiden Fräu- in **Sophia** und **Maria** von Berum nach)urlach. Sie namen erstlich ihren Weg nach)amburg. Von dannen reiseten sie nach Wit- nberg, woselbst hochgemeldete Fürstinn wegen r Ostfriesischen Religions-Sache mit den dasi- n Theologis sich besprach. Endlich vollfüh- e sie ihre Reise nach Durlach ooo).

Auch zog der Baron **Wilhelm von Knip- ıusen**, itziger Zeit Drost in Embden, auf räflichen Befehl nach Prag, um von dem Kay- **Rudolpho** II. für den Herrn Grafen das

n) Emm. in vit. Alting. p. 198. Embder Vorläuffer lit. B. 3. 4. Erläuterung des Vorläuffers p. 53-57. Apolog. Embd. p. 257. *Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 20.

)) Elsenii Denckw. Begebenh. p. 21.

Lehn wegen Ostfrießland zu empfahen, ihn begleitete der Cantzlar **Frantzius**, und assistirte ihm in seinen Verrichtungen daselbst. Auch war ihnen zugeordnet **Peter de Vischer** gewesener Bürgermeister in Embden und ein Secretarius ppp). Schon vor einigen Monaten war **Wilhelmi** Bruder, der Baron **Jco von Kniphausen**, nach Brüssel gesandt, um von dem Ertz-Herzog **Albrecht** von Oesterreich, Gouverneur der Niederlanden, im Nahmen des Konigs von Spanien, das Lehn einzunehmen wegen der Herrschaft Esens, als welche Graf **Enno** von seinen Fräulein Töchtern erzehltermaßen an sich erhandelt hatte qqq). In Abwesenheit des Baron **Wilhelms** trugen Sr. Gn. dem Bürgermeister **Gerhardo Bolardo** die Aufsicht und Administration der Justitz über das Haus und Amt Embden auf, solches als Vice Drost zu verwalten. Die Embder aber wolten ihm solches nicht zustehen, und fingen von der Zeit an seine Person verdächtig zu halten rrr).

§. 19.

ppp) *Emm.* in vit. Alting. p. 198. P. v. W. Verhæl &c. lit C. Erleuterung des Embdisch. Vorläuffers p. 116. Apol. Embd. p. 289. Thom. Frantzii getreuer Rath p. 54.

NB. Die Noten qqq und rrr fehlen im Mscpt. Die Herausgeber.

§. 19.

Die aufgeschobene Untersuchung wegen der aufgedrungenen Prediger gehet vor sich.

So bald die Gräfliche Fr. Mutter und der Cantzler Frantzius aus dem Lande waren, ng das Gericht über diejenigen Prediger an, e bey solchen Gemeinen stunden, darin die Re- rmirten die Oberhand hatten. Ihr Verbre- en war, daß Graf Edzard sie berufen, und lchen Gemeinen vorgestellet hatte, die sich jetzt schwereten, daß sie dieselbe aufgedrungener Weise annehmen und dulden müssen. Den letz- Tag Junii erhielten die Visitatores ihre Or- zu Embden, alle Mittwochen in Aurich zu cheinen, daselbst ein Consistorium zu formiren, Sachen vorzunehmen, und nach Befinden Gemeinen von ihrer Klage zu befreyen. Den Julii, als am Fest der Heimsuchung Maria, nen sie zum erstenmahl in Aurich bey einander. ese Gerichthaltung continuirte wöchentlich bis n Anfang des Monats September, innerhalb cher Zeit Menso Alting sein Bestes that, daß Lutherischen Prediger bey den klagenden, oft- hls aufgewiegelten Gemeinen abgesetzet wür- Es hielt ihn auch nichts von dem Zwi-

schenreisen zwischen Aurich und Embden ab, dis Werck zu befördern, ohne nur daß er innerhalb der Zeit eine kleine Reise nach Gröningen that sss). Und also wurden die Pastores zu Hinte, Uttum, Hatzum, Grimersum, Grothusen, und an andern Orten, nachdem sowol Prediger als Gemeine verhöret worden, zum sonderbaren Leidwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, abgedanckt. Die Reformirten waren voller Freuden, daß sie ihren Zweck erreichet hatten ttt). Ihrer viele aber unter den Gemeinen, welche die Beurlaubung ihrer treuen Prediger ungerne sahen, schalten und fluchten auf Menso Alting. Ja es ward ihm hin und wieder im Lande alles Uebel angewünschet. Seiner ward auch oft in Schriften vor Gericht gar hart gedacht, worüber er sich bey dem Baron Ico von Kniphausen, als welcher von Brüssel schon wieder kommen war, heftig beschwerete, und ein Gräflich Verbot dawider auswirckte uuu).

§. 20.

sss) *Emm.* in vit. Alting. p. 198-201.
ttt) *Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 21.
uuu) *Emm.* l. c. p. 201.

§. 20.

Der Hofprediger M. Petrus Heſſ nimt Abſchied vom Hofe.

Ehe und bevor es ſo weit kam, daß dieſe Händel in Kirchen-Sachen ihren Anfang gewonnen, dankte der Hoffprediger **M. Petrus Heſſ** zu Hofe ab, weil er nach Mutſchen, einer Stadt 4 Meilen von Leipzig gelegen in der Grimneſchen Diœces berufen war, woſelbſt er noch 5 Jahr das Amt des Herrn getreulich und mit Ruhm verwaltet hat, bis er Ao. 1606 den 18 November ſelig im Herrn entſchlafen. So rief ihn Gott vor einer ſolchen Zeit vom Hofe hinweg, die ihm als einem Hofprediger nicht anders als beſchwerlich hätte ſeyn können. Es war nunmehro ins zehnte Jahr, daß er die Hofprediger Stelle und Inſpection über die Kirchen verwaltet hatte xxx).

Von ihm und dem **D. Selneccero** muß ich hie beyläufig eine denckwürdige Hiſtorie erzehlen. Als zu den Zeiten **Chriſtiani** I. Churfürſten zu Sachſen der Cantzler **Doct. Nicolaus Crell** nebſt ſeinen Gehülfen den Exorciſmum abſchaffte, eine heimliche Religions-Verände-

xxx) Georg Weinrichs Leichpred. über M. Petrus Heß lit. C iiii & D.

änderung vorhatte, Prediger die seiner Meinung waren, beförderte, die übrigen Prediger aber heftig verfolgte yyy), brachte eben derselbige es dahin, daß Doct. Nicolaus Selneccerus damahls Superintendens in Leipzig, Ao. 1589 von seinem Dienst abgesetzet ward. Bald hernach muste M. Petrus Heß, welcher an die 30 Jahr in Leipzig gestanden, auch wandern zzz). Dieser traf bey seinem Exilio den D. Selneccerum zu Magdeburg an, der unter andern Trostworten mit einem behertzten Muth zu ihm sagte: **Mein lieber Herr Gevatter, ihr werdet sehen, Gott wird uns noch wunderbarer Weise wiederumb gen Leipzig bringen, und uns da unser Ruhebettlein haben lassen, wenn unsere Feinde und Widersacher, die itzo hoch am Bret seyn, und uns unverschuldeter Weise verfolgen helffen, entweder das Land werden mit den Rücken ansehen, oder sonst eines schmählichen Todes sterben** aaaa).

Dis Prognosticon des sel. Selnecceri, Doct. Lutheri wahren Nachfolgers, und be-

stan-

yyy) Nic. Blumii Leichpred. über den enthaupteten D. Nicol. Crell. p. 28-42.

zzz) Arnolds Kirchen und Ketzer-Hist. 2 Th. lib. 16. cap. 32. §. 24. p. 397.

aaaa) Weinrichs Leichpred. lit. A iiii.

ändigen Bekenners der Warheit, ward von
Gott sonderbar erfüllet. Im zweyten Jahr her-
ach, Ao. 1591 den 25 September starb hoch-
edachter Churfürst zu Sachsen, da dann Her-
og **Friedrich Wilhelm, Administrator** des
hurfürstenthums ward. Dieser ließ den 17ten
November vorgedachten Cantzler **Crellium** nach
önigstein führen, **Selneccerum** aber berufen,
aß er mit andern Theologis Chur-Sachsen wie-
rum säuberte. Also ward er wieder **Superin-
ndens** in Leipzig, und konnte das Gerichte
ottes über seine Feinde sehen, wie sowol sonsten,
s durch die Visitation, sie das Land räumen
usten bbbb). Den 27 May Ao. 1592 starb
zu Leipzig, und wurden seine Gebeine daselbst
rlich beygesetzet, gleich wie er vorhin gesaget
tte cccc). **M. Petrus Heß** hatte in Ost-
eßland, wohin ihn Gott durch sonderbaren
uf gezogen, seine ungehinderte Amts-Ver-
altung, und dabey die Gnade seiner Herrschaft,
d konte sich zu solcher Zeit in der Ferne über
die

bb) Arnold l. c. §. 25. p. 397.
cc) Ioh. Micræl. Hist. Eccl. lib. 3. sect. 2. qu. 48. p. 782. 783. G. M. Königii Bibliothec. p. 746. *B.* Elsen. Denckw. Begeb. p. 9. Conf. de vita Selnecceri Melch Adami vitas Theolor. Germanorum. it. Freheri Theatrum Viror. eruditione claro rum.

die Verhängnisse des Höchsten verwundern dddd). Als er aber nunmehro wieder in Sachsen beruffen ward, erlebte er allda, daß der bittere Priesterfeind Crellius im folgenden Jahr, nemlich Ao. 1601 den 9 October zu Dresden auf dem Juden-Hof enthauptet ward eeee). Nach der Zeit fügte es sich, daß des M. Hessen Stiefsohn in Leipzig sich verehlichte, und er zu dem Ende auch den 9 November Ao. 1606 daselbst auf geschehene Einladung sich einfand, demselbigen die Väterliche Liebe zu erweisen, und dem Gebet und christlicher Copulation mit beyzuwohnen. Er fiel aber nach der Hochzeit sofort in ein Fieber, welches ihn, als einen Mann von 76 Jahren, und der schon entkräftet war, in wenig Tagen aufgerieben. Und also funden seine Gebeine in Leipzig ebenfalls ihre Ruhe, zumahlen er daselbst den 21 November bey volkreicher Versammlung zur Erden bestätiget worden ffff).

§. 21.

dddd) Weinrich. Leichpred. lit. C. iiii.

eeee) Arnold. Kirchen- und Ketzer-Hist. 2 Th. 16. Buch cap. 32-36. p. 399-401. Nic. Blumii Leichpred. p. 46-51.

ffff) Weinrich Leichpred. lit. D ii. Programm. Rectoris Academ. Lipf. Concioni Funebr. annex.

§. 21.

Das Hochgräfliche Fräulein, Fr. Christina Sophia wird gebohren. Nebst andern Nachrichten.

Innerhalb der Zeit, daß die Untersuchung der eingebrachten Klagen wider die Lutherischen)rediger und deren Abdankung vor sich ging, :ugen sich in Ostfrießland folgende Dinge zu:)em Gräflichen Hause ward den 23 Julii zu lurich ein Fräulein gebohren, welches bey der :il. Taufe **Christina Sophia** genennet wor:n, so nachmahls in ihren erwachsenen Jahren ı Land-Graf **Philipp** von Hessen vermählet gggg).

M. Jacobus Martini stellete den 19ten ıguſt zu Norden eine öffentliche Disputation de Raptu primi mobilis & reliquarum sphærum, de Altitudine & Magnitudine corpo- ſolaris, de viribus & efficacia Stellarum, e m de Providentia Dei & Exordio Mundi. ie Theses hatte er zu Embden drucken, und ool Feinde als Freunde ad Disputandum ein- en lassen. Dieser Actus disputatorius ver-

größer-

:g) *Wicht* Annal. p. 283. *Ravinga* scribit. d. 24 Iunii. Ostfr. Chron. p. 110.

grösserte den Ruhm seiner Gelehrsamkeit bey den Einwohnern dieses Landes hhhh).

Den 23 August kamen zu Embden einige Abgesandten des Königs Schach Abas aus Persien angesegelt, welche durch Wetter und Wind an Ostfrießland angetrieben waren. Sie waren ausgeschickt mit dem Römischen Kayser Rudolpho II. ein Verbündniß wider die Türken zu machen. Da sie nun von ihrem Ort ausgegangen, hatten sie sich zu Schiff über die Caspische See gemacht, und weiter ihren Weg durch den Wolga-Fluß nach Moskau genommen, unter welchem Volck sie große Anfechtungen gehabt Von dannen waren sie durch Littau in Preußen gereiset, und hierauf ferner zu Schiffe nach Hamburg gegangen. Als sie nun ihre Reise nach Böhmen fortsetzen wolten, waren sie hiesiges Orts durch Ungestüm angeschlagen. Zu Embden wurden sie von dem Herrn Grafen gar höflich und herrlich tractiret iiii). Auch noti-

tisi-

hhhh) B. Elsenii Denckw. Begebenh. p. 21.

iiii) *Wicht* Annal. p. 282. B. Elsenius opinatus est, legatos hos a Rege Persarum Mahomet Hedabindi (Chodabende) missos fuisse. Denckw. Begebenh. p. 21. 22. Sed docet Olearius, Schach Muhammet Chodabende jamdum Ao. 1585. vita esse defunctum,

icirte Sr. Gn. ihre Ankunft und das Absehen
rer Reise an Jhro Kayserliche Majestät, und
ß sie damit weiter fortziehen. Allein ihre
urchreise verursachte eine Gelegenheit zu einer
chmahligen Unlust. Denn es erfolgte den 2
:tober von Kayserl. Majestät eine solche Ant-
rt, daran dieselbe zu verstehen gaben, daß sie
er gesehen hätten, daß man diese fremde Gä-
angehalten, als daß man ihnen freyen Durch-
vergönnet hätte. Auch war der Befehl hin-
ehänget, daß man künftig solche fremde Leu-
icht mehr durchs Reich passiren lassen sollte.
erhaltenem solchen Kayserl. Befehl ließ Sr.
iden ein Mandat an Bürgermeister und Rath
:mbden ergehen, daß sie ihm, wann er zu-
gegen,

functum, & filium ejus natu minimum Schach Abas Myrsa hoc tempore regnasse. Persi-anisch. Reisebeschreib. lib. 5. cap. 30. p. 639. Rex hic tyrannica licet asperitate usus sit erga filios, quorum duos visu, tertium vita privavit ex mera supicione: subditorum tamen fuit amantissimus, & Christianorum amicus. Obiit Ao. 1629. Olearii Persianische Reisebeschreib. lib. 5. cap. 31. 32. p. 641–653. Becmanni Hist. Orbis terrar. Part. 2. cap. 11. §. 4. p. 53. Ioh. de Laet Persia Part. 1. cap. . p. 187. seqq.

gegen, oder seinen Drosten alle Abend ein Tagezettel zusenden sollten, auf daß Sr. Gnaden wüsten, was für Fremde in die Stadt kämen. Die Embder weigerten sich dessen, und appellirten von dem Gräflichen Mandat ans Cammer-Gericht zu Speyer. Der Herr Graf aber ließ die Sache an den Kayserl. Hof gelangen kkkk).

§. 22.

Landtag, worauf von einer neuen Schatzung proponiret wird.

Auf dem 9 September dieses *1600ten* Jahres war ein Landtag ausgeschrieben, auf welchem zu Embden, als woselbst er gehalten ward, wegen des Herrn Grafen proponiret worden: **Fürs erste**; daß die Stände, sowol zu Ablegung der restirenden Türcken-Reichs- und Kreis-Steuren, als auch der verlaufenen Besoldung der Bedienten am Hofgericht, eine Schatzung von

kkkk) P. v. W. Verhael. lit. H i. Erläuterung des Embd. Vorläuffers p. 140. 141. Abdruck Kayserl. Majest. Citationen, Processen, Mandaten &c. wider die Ao. 1602 geschehene Embdische Empörung lit. E i, ii. gedruckt zu Aurich 1602.

von 20570 Rthlr. etwa verordnen, und unverzüglich aufbringen wolten. **Fürs andere;** weil der Graf zu Oldenburg gewaltsamer Weise seine Grentzen und Pfahlen mehr denn in die andert halb Meilweges erweiterte, auch mit einem neuen Wasser-Gebäude dieser Grafschaft großen Schaden zufügte, daß die gemeine Landschaft solche Gewalt abzuwehren Sr. Gn. getreulich beyspringen möchte, zumahlen Sr. Gn. entschlossen wären, das Aeußerste, ja Gut und Blut dabey aufzusetzen. **Endlich** ward auch von dem andern und dritten Stand begehret, daß sie ihre zu dem engern Ausschuß Deputirte mit vollenkommener Macht in diesen und dergleichen Dingen zu handeln versehen und ausrüsten möchten. Nach zween Tagen kamen die Stände mit ihrer Antwort ein. Die Ritterschaft war mit Sr. Gn. völlig ein. Der andere und dritte Stand aber waren der Meinung, zu förderst daß zwar gemeldte Schulden billig müsten bezahlet und abgetragen werden, allein weil schon einige Schatzungen zu diesem Ende ergangen, verlangten sie, daß sowol der Pfennig-Meister als die Gräfliche Beamten, welche die Hebung gehabt, vorher ihre Rechnung ablegen, und von der Hebung und Ausgabe Rechenschaft geben sollten, damit die Restanten könten untersuchet und eiligst eingetrieben werden; imgleichen daß weil die neuen Collectores einige der vorigen Schatzung gehoben

zum Unterhalt des Hofgerichts, diese ebenfalls und die Einnehmer der Capital-Schatzung Rechnung thun sollten. Nechstdem, so viel die Irrungen zwischen Sr. Gnaden und dem Grafen von Oldenburg anlangte, würde es am besten seyn, daß sie durch gerichtliche oder gütliche Mittel abgethan würden; im Fall aber solches nicht geschehen könte, und eine Gegenwehr von nöthen wär, so wolten sie lieber nach eingerichteten Kluft-Ordnungen selbst zur Wehr greifen, als auf fremde Soldaten viel Geld verspildern, welches auch nach dem alten löblichen Gebrauch der Friesen ehrlich seyn würde. Nach ein oder anderer Ueberlegung reiseten die Versammlete wieder an ihren Ort, mit den Ihrigen Rücksprache zu halten, und kamen den 18 September wiederum in Embden bey einander, da es denn endlich dahin gekommen, daß Committirte geordnet, welche dem Pfennig-Meister die Rechnung abgenommen. Darauf ist nachmahls eine Schatzung beschlossen von 3 Stüber Brabandsch auf jedes Gras Landes und nach Gebühr auf das Vieh und sonsten, welches als ein gemeiner Landtags-Schluß aller Stände dem Herrn Grafen eingehändiget worden IIII).

§. 23.

IIII) Apol. Embd. p. 264—274. Emm. in vit. Alting. p. 202.

§. 23.

Die Ostfriesischen Stände sind wegen der Gelder unter einander uneins.

Die Ritterschaft war mit dieser ganzen Land-tags-Handlung nicht wol zu frieden, theils weil bey der Schatzung sie mit in Anschlag gebracht, theils weil das Collecten-Werck, so man vorhatte, mehr gehindert, als befördert worden. Ueberdem so beschwerte sie sich den 20 September schriftl. über die Stadt Embden, daß sie unter sich eine einseitige neue Bürgerliche Zulage angerichtet hätten, mit Bitte, der Herr Graf möchte dieselbe ernstlich verbieten, und die Embder dadurch anhalten, daß sie zu dem, was zum Nutz des Gemeinen Besten berathschlaget und beschlossen wäre, desto eher beystimmten. Also erging den 23 September deswegen an Bürgermeister und Rath in Embden ein Gräflicher Befehl, in welchem die Klage der Ritterschaft mit beygelegt war. An eben diesem Tage reisete der Herr Graf von Embden hinweg, und kam auch in einigen Wochen nicht wieder dahin. Demnach auch der Herr Graf zu Vermehrung seiner Intraden auf allen Gütern des Englischen Handels, so dazumahl in Emden sich niedergelassen, schon von einiger Zeit her einen Zoll le-

gen wollen, solches aber auf unterthäniger Intercession von Bürgermeister und Rath unterwegens geblieben, so ließ er nunmehro bey seiner Abreise dem hiezu verordneten Zöllner die Order den Zoll einzunehmen. Sowol dieses als das vorige suchten die Embder durch ein Schreiben, welches sie dem Herrn Grafen nachsandten, abzulehnen mmmm). Diese und andere Sachen blieben stille stehen bis zu der verhoffentlich-baldigen Wiederkunft des Baron **Wilhelms von Kniphausen** und **Thomä Frantzii** aus Prag; Nur daß der Herr Graf den 23 November ein Mandat von allen Cantzeln abkündigen ließ, daß auf Bewilligung und Consens der Ritterschaft samt andern Vernünftigen beliebet worden, daß an Statt der dreyen Stüvern, welche neulich zu Embden eingewilliget worden, nunmehro sollten 6 Stüber für ein jedes Gras Landes, und vom Vieh nach seiner Quota, sub poena dupli sollte bezahlet werden, gestalt dann solches aus hoher Obrigkeitlicher Macht ernstlich befohlen würde nnnn). Einige Tage hernach erhub sich der Herr Graf **Enno** von Esens, woselbsten er einige Wochen das Hoflager gehalten, nach Embden, und kam daselbst den 29ten November an. Des folgenden Tages, so da war das Fest Andreä,

fun-

mmmm) Apol. Embd. p. 269. 274-286.
nnnn) Ibid. p. 289——291.

funden sich Baron Wilhelm von Kniphau-
sen und der Cantzler Frantzius aus Prag bey
dem Herrn Grafen in Embden wieder ein, wor-
über derselbige sehr erfreuet war. Den 1 De-
cember kam auch der Hofstaat auf hinterlassenem
Befehl des Herrn Grafen in die Stadt Emb-
den oooo).

§. 24.

Von des Canzlers Frantzii getreuem Rath oder sogenanntem Testament,

Vorher ehe Frantzius nach Prag ging, hat-
te er dem Herrn Grafen eine Schrift hin-
terlassen, welche er seinen Getreuen Rath nannte,
wie eine beständige feste Regierung in Ostfrieß-
land einzuführen sey, welche nach einigen Jah-
ren den Embdern in die Hände gekommen, und
war, wie berichtet wird zu der Zeit, da sie Ao.
1609 einen Einfall in Aurich gethan, und die
Burg ausgeplündert haben pppp). In Ostfrieß-
land wird diese Schrift insgemein Frantzii
Testament genannt, ohne Zweifel wegen des
Anfangs im Schreiben, worin er diese Worte

 hat,

oooo) Emm. in vit. Alting. p. 203.

pppp) Emm, in vit. Alting. p. 205.

hat, daß weil die Zeit herannahete, daß er sich aus dieser Grafschaft ins Land Meissen (von dannen er hernach weiter gezogen) sich erheben müste, und ungewiß, ob ihm nicht etwas menschliches begegnen möchte, ehe er hiesiges Ortes wieder anlangte, so hätte Sr. Gnaden er hiemit dies sein schriftliches Bedenken hinterlassen, und darin eröffnen wollen, durch was Mittel Sr. Gn. die Landes-Regierung zu einem geruhigen Stande bringen könten. Man siehet aus der ganzen Schrift wol, daß er ein kluger Staats-Mann gewesen, der aber sich auch kein Gewissen gemachet, Machiavellische Kunstgriffe unter seine Rathschläge mit unter zu mischen.

Wir wollen ein oder andere Vorschläge anziehen, welche er gewolt, daß sie Zeit seiner Abwesenheit, zum theil auch fernerhin, beständig in Acht genommen würden qqqq).

Zuförderst gibt er den Rath im Punct der **Oberherrschaft**, daß S. Gn. der Frau Mutter auf ihrem Wittwensitz Norden und Berum, wie auch in der von ihr ehmahls angekauften Herrschaft Pewsum, keine absolute Regierung gönnen, sondern Dero Macht einschräncken möchte, weil solches zur Vermehrung von Sr. Gnaden

qqqq) Thomæ Frantzii Getreuer Rath, wie eine beständige feste Regierung in Ostfrießland einzuführen sey. p. 3. 4.

den Hoheit und Ansehen diente; zum wenigsten möchte er den Beamten gewisse Leges sezzen, wie weit, und worin sie der Frau Mutter zu gehorsamen hätten rrrr).

Zur Verbesserung des Ostfriesischen Landrechts schlug er vor den Hofrichrer Eger Beninga, Schweer von Oehlen, Focke Beninga aus der Ritterschaft, Doct. Hector Friederichs, Gerhardus Bolardus, und Amelingh aus den Städten, Amos Cruminga und Johann Düirkop aus dem dritten Stand ssss).

Von der Religions-Vereinigung, die vorgewesen, und desfalls von beiden Seiten im Anfang dieses Jahres eingekommenen Schriften, waren seine Gedanken, daß die Embdischen Prediger sich in Defectu verloffen hätten, indem sie die Augsp. Confession und deren Apologiam nicht für Symbolische Bücher annehmen, sondern vielmehr ihren Catechismum und gedruckte Bekänntniße als eine Norm des Glaubens und der Warheit aufdringen wolten, da doch die Augsp. Confession das einige Band ist, wodurch Ostfrießland an den im heil. Römischen Reich aufgerichteten Religions-Frieden gebunden, zu dem die sämtlichen Landsstände sich auf öffentlich gehaltenem Landtage darüber erkläret hätten, daß

rrrr) Ibid. p. 5–10.
ssss) p. 15. 16.

sie keine andere Religion im Lande dulden wolten, als die der Augspurgischen Confession gemäß wäre: Die Theologi zu Norden aber (nemlich Jacobus Martini und seine Zugeordnete) hätten sich in Excessu verloffen, indem sie nicht in specie von den Streitigkeiten gehandelt, so zwischen den protestirenden Theologen über den rechten Verstand der Augsp. Confession entstanden, sondern auch andere Fragen die weiter gingen, und den Autoribus August. Confessionis unbekannt gewesen, mit eingemischet hätten. Der Durchl. Frau Mutter von S. G. gibt er Schuld, daß sie sich zu sehr in Religions-Sachen mischete, und deswegen die Norder und andere Lutheraner sich an ihr hängten, welches billig abzuschaffen. Endlich that er auch Vorschläge zur Vereinigung, nemlich daß die Gräfl. Räthe die Augsp. Confess. durchlesen, die eingebrachten Meinungen beyder Partheyen damit conferiren, die Conclusiones oder Sätze, die mit der Confession nichts gemein haben, bey Seite setzen, die aber ex visceribus der Confession genommen, gegen einander halten, darauf aber die Theologos von beyden Parteyen vorfodern, und dieselbe ermahnen solten, daß sie vermittelst einer freundlichen Unterredung sich über eine gewisse Form verglichen, woran sich beide Parteyen zu halten hätten, bis Gott zu mehrer Einigkeit Gnade geben würde; oder es müste solches auch durch ei-

ne

:ine Synode oder allgemeine Priester-Versamm-
lung ins Werck gesetzet werden. Solches könnte
alsdann ein Fundament seyn, worauf andere
gute Ordnungen gebauet würden, nemlich die Be-
tellung des Consistorii, die Einführung nützlicher
Visitationen, die Anordnung des Coetus, und
o weiter ttt).

Die aufgewiegelten und klagenden Gemei-
:en, die sich beschwerten, daß ihre Prediger zur
lngebühr ihnen aufgedrungen worden, meinte er,
wären am besten zu stillen, wenn man entweder
e mit ihren Pastoren gütlich vereinigte, oder nach
Befinden die Pastoren abdanckte, und sie an-
erwerts wieder beförderte, bevorab wenn man
nsten nichts wider sie zu klagen hätte. Und ob
leich die Durchl. Frau Mutter oder jemand an-
:rs wolte vorgeben, man müste den Bauren so
el nicht einräumen, sondern ihnen den Kopf
eten, und sehen lassen, daß sie einen Herren
itten; so hielte er doch dafür, daß man der Zeit
eichen und den Unterthanen, deren Gutwillig-
it man zu andern Sachen hoch benöthiget wäre,
gefallen leben müste. Melius enim, ut pe-
at unus, quam unio. **Woraus zu erken-
n, daß die Hinderung, welche er vorhin
machet, in Abdankung der Lutherischen
rediger, entweder nur zum Schein und**

der

:) p. 16—19.

der Durchl. Frau Wittwen zu gefallen, geschehen, oder aber, weil er gesehen, daß er nichts damit ausrichten können, deswegen von ihm geändert und eingestellet sey. uuuu).

Die Embder, hielt er dafür, wären nicht besser zu bendigen, als Mollicie & animorum Effœminatione, daß ihre Gemüther etwas weibisch und wollüstig gemachet würden, zu welchem Ende S. G. zu Hofe und in der Stadt die Musik in Aufnehmen bringen, den Bürgern zu allerhand Pancketen Ursach geben, allerhand Exercitia im Schiessen, Reiten, Ringrennen, Mummereyen, Comedienspielen, Ballschlagen, Stechen, Fechten, Tantzen, Ring- und Springkunst üben, und dergleichen allgemach einführen müsten, damit also die Bürger mit der Zeit von ihrer Freyheit abgewehnet würden xxxx).

Von Verbesserung der Stadt Aurich war seine Meinung, daß weil dieselbige denen wol gelegen, welche curâ & culturâ, item artificiis & mechanicis & propriâ industriâ sich ernehren, sie in kurzen würde zunehmen, und die Gräfliche Kammer dadurch nicht wenig würde gebessert werden, wenn die Zufuhr nach Embden und Norden mit Wagen oder zu Wasser bequem ange-

uuuu) p. 20.
xxxx) p. 30—32.

angerichtet, die Gemeine mit einer guten Policey-Ordnung versehen, und den Mechanicis oder Handwerkern und Künstlern sonderbare Privilegia ertheilet würden. Diese und dergleichen Vorschlägge sind in dem Getreuen Rath des Franzii zu finden, davon das Original denen Embdern nach der Zeit in die Hände gekommen yyyy).

§. 25.

Vorgemeldter Rath des Canzlers Th. Frantzii bewegte den Herrn Gr. Enno III zu verschiedene Unternehmen.

Nach solchem sogenannten getreuen Rath hatte sich nun Graf Enno ziemlichermassen gechtet in währender Zeit der Abwesenheit D. Frantzii, als welches Beredsamkeit ihn gänzlich ngenommen hatte. Daher wurden die Lutherischen Prediger hin und wieder bey denen Gemeinen abgesetzet, worin die Reformirten die Oberhand hatten. Auch war in diesem getreuen Rath die Frau Mutter dergestalt angeschwärtzet, nd von ihr berichtet zzzz): Sie führte sich in ihren

yyyy) p. 43.

zzzz) Emin. in vit. Alting. p. 205. seqq.

der Durchl. Frau Wittwen
geschehen, oder aber, weil er g
er nichts damit ausrichten kön
gen von ihm geändert und ein
uuuu).

Die Embder, hielt er dafür
besser zu bendigen, als Mollicie &
Effœminatione, daß ihre Gemüthe
bisch und wollüstig gemachet würden
Ende S. G. zu Hofe und in der St
in Aufnehmen bringen, den Bürg
hand Pancketen Ursach geben, allerl
tia im Schiessen, Reiten, Ringrenn
mereyen, Comedienspielen, Ballschl
chen, Fechten, Tantzen, Ring- m
kunst üben, und dergleichen allgemac
müsten, damit also die Bürger mit d
ihrer Freyheit abgewehnet würden xx

Von Verbesserung der Sta
war seine Meinung, daß weil diesel
wol gelegen, welche curâ & culturâ,
ficiis & mechanicis & propriâ indust
nehren, sie in kurzen würde zunehmen
Gräfliche Kammer dadurch nicht we
gebessert werden, wenn die Zufuhr nac
und Norden mit Wagen oder zu Was

uuuu) p. 20.
xxxx) p. 30——32.

angerichtet, die Gemeine mit einer guten Policey-Ordnung versehen, und den Mechanicis oder Handwerkern und Künstlern sonderbare Privilegia ertheilet würden. Diese und dergleichen Vorschläge sind in dem **Getreuen Rath des Frantzii zu finden, davon das Original denen Embdern nach der Zeit in die Hände gekommen** yyyy).

§. 25.

Vorgemeldter Rath des Canzlers Th. Frantzii bewegte den Herrn Gr. Enno III zu verschiedene Unternehmen.

Nach solchem sogenannten getreuen Rath hatte sich nun Graf Enno ziemlichermassen gechtet in während Zeit der Abwesenheit D. Frantzii, als welches Beredsamkeit ihn gänzlich ngenommen hatte. Daher wurden die Lutherschen Prediger hin und wieder bey denen Gemeinen abgesetzet, worin die Reformirten die Oberhand hatten. Auch war in diesem getreuen Rath die Frau Mutter dergestalt angeschwärtzet, nd von ihr berichtet zzzz): Sie führte sich in ihren

yyyy) p. 43.
zzzz) Emm. in vit. Alting. p. 205. seqq.

ihren Befehlen zu Norden und s
als wenn sie Regent im Lande
zu Loquard Pastorem Tjard de
ret a). Sie trüge einen Absche
Ordnung, regierete alles vor der
durch Personen, so zum Regin
und eines grossen Herrn Reputat
lich wären, u. s. w. so daß auc
Liebe und Aestim des Herrn So
Frau Mutter begunte wankend
Sie als eine kluge Frau hatte au
gung einiger Discursen und ande
er bisher zu Papier gebracht, wo
hin er mit Rathschlägen zielete, da
daß, als er nach Sachsen gieng,
ron von Kniphausen nach Pr
Durchl. Frau Wittwe ihm an d
Hofe so zusetzte, daß er nicht wen
stürtzet ward. c)

Wie er im Anfang Septem
kam, und über die Form des Lehn
Schwürigkeit sich zu eräugen schien
letzten Lehn-Briefe alle drey B
worden, so arbeitete er dahin,

a) Frantzii Getreuer Rath p. 9.
b) Ibid. p. 34.
c) Vid. Epistol. Frantzii hinter
Rath. p. 71.

Brief, der jetzund sollte ausgefertiget werden, auf des Herrn Grafen Person allein gerichtet, und der erste Lehn-Brief Kaysers **Friederici** III demselben inseriret würde d). Auch bemühte sich **Frantzius**, durch den Herrn **Hanniwald** in die Wege zu richten, daß Jhro Kayserl. Majestät dem Herrn Grafen die Admiralität über die Reichs-Ströme anvertrauete, von deren sonderbaren Nutzen, wann sie sollte aufgerichtet werden, er einen weitläuftigen Discursum Politicum aufgesetzet hatte. Er kam aber vor dismahl, so viel dis letztere betrift, unverrichteter Sachen wieder in Ostfrießland e), doch hatte der Baron **Kniphausen** das Lehn für den Herrn Grafen empfangen, und brachten diese Abgeordnete bey ihrer Wiederkunft mit sich drey in Sammet gewickelte Kayserl. Diplomata, und einen köstl. Türkischen Säbel, welchen Kayserl. Majestät dem Herrn Grafen verehret hatte f).

§. 26.

d) Jbid. p. 72.
e) Extractus Embdens. ex D. Frantzii Discursu politico de Admiralitate it. Frantzii Epistolæ. Beides hinter dem Getreuen Rath p. 54-71.
f) Emm. in vit Alting. p. 204.

§. 26.

Vorgedachte gedoppelte Schazung gehet vor sich.

Mit dem hereintretenden 1601ten Jahr begunten sich auch neue Verdießlichkeiten zwischen dem Herrn Grafen Enno und seinen Unterthanen hervor zu thun. Es ist erzehlet, wie in dem vorigen Jahr d. 23. November von allen Cantzeln ein Mandat ergangen, worin aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht den Unterthanen anbefohlen worden, anstatt der dreyen von den Deputirten in der Versammlung zu Embden eingewilligten Stübern, sechs Stüber für jedes Graß Landes, und vom Vieh pro quota aufzubringen sub poenâ dupli. Die Unterthanen waren zwar hierüber schwürig, weil eine solche Schatzung nicht eingewilliget war, sondern nur die Ritterschaft nebst denen Land- und Hofräthen sothane Steigerung gut geheissen hatten: jedoch weil man sich für die Execution fürchtete, ward von den meisten die Schatzung aufgebracht. Denen, die ungerne daran wollten und säumselig waren, ward sie durch die Execution abgetrieben.

Zu der Zeit nun, da der neue Rath in Embden von der Herrschaft confirmiret ward, funden sich einige Deputirte des Embder- und Gretmer-Amts in Embden ein, und überreichten den

den 9ten Januar eine Supplication und Protestation wider diese Schatzung und deren scharfe Eintreibung durch einen dazu erforderten Notarium. Dis aber ward zu Hofe ganz übel genommen. Und weil einige zu Süderhausen im Amt Embden sich verlauten lassen, wider die Execution sich zur Gegenwehr zu stellen, wurden ihrer vier, die man für die vornehmsten Aufwiegler ansahe, zur nächtlichen Zeit zwischen d. 19 und 20 Januar von ihren Betten mit Gewalt geholet, und des Morgens früh in Embden gebracht. Zweene davon **Heycke Harrings** und **Wessel Berends** ersahen ihre Gelegenheit, da sie in die Stadt kamen, und entsprungen. Die beiden übrigen wurden auf die Burg ins Gefängniß gebracht, woselbst sie 5 Monat gesessen, bis auf Fürsprache des Kayserl. Gesandten, welcher in Ostfrießland kam, wieder losgelassen sind. Zwar ergieng ein Befehl an Bürgermeister und Rath, auch die beiden Entwischete, welche in der Stadt sich aufhielten, auszuliefern. Diese aber samt den Viertzigern und einigen anwesenden Hausleuten übergaben d. 28. Jan. an den Herrn Grafen eine Supplication, worin über die uneingewilligte Schatzung und deren strenge Einfoderung geklaget, und sowol wegen der Inhaftirten als Entsprungenen eine Fürbitte und Caution eingebracht ward. Der Herr Graf war hiemit nicht zu frieden, sondern ließ den 1 Febr.

einen neuen Befehl ergehen. Die Embder aber wolten sich zur Auslieferung nicht vorstehen, weil eine Bürgschaft angeboten war. Mitler Zeit aber ging in dem Gretner-Amt und sonsten die Eintreibung um desto schärfer fort g).

§. 27.

Gr. Enno III wirft einen Unwillen auf die Embder.

Der Verdruß aber, den Graf Enno daraus schöpfte, daß die Embder nicht allein in der Schatzung, welche zu Abzahlung der restirenden Türken- Reichs- Kreis- und Hofgerichts-Steuer sollte angewendet werden, ihm zu wider waren, sondern auch die vorhingedachte Entsprungene ihm vorenthielten, und gar vertraten, brachte ihn wieder auf das Andenken der vorhin geschehenen Dinge, und faßte er den Schluß, sich für alle bisherige Widerspenstigkeit an Embden wieder zu reiben. Daher ließ er den 19 Febr. Bürgermei-

g) Embder Vorläuffer lit. E. 1. 2. Erläuterung des Vorläuffers p. 75 - 80. Apolg. Embd. p. 291 - 294. 304 - 314. Copia Instrumenti in Sachen der Gefangenen von Süderhausen. Beylag E. ad Apolog. p. 145. seqq.

ermeister und Rath vor seine Canzeley zu Emb-
en durch den Cantzler, den Drosten Wilhelm
on Kniphausen, und Otto Friedrichs als
ine Räthe vorfodern, um zu vernehmen, was
us Gräflichen Befehl ihnen sollte vorgehalten
erden. Sie hingegen ließen den Gräflichen
äthen durch ihren Secretarium wissen, daß sol-
e Citation nicht gebräuchlich; wenn aber die
erren Räthe beliebeten dem Herkommen gemäß
f dem Rathhause die Proposition zu thun, wä-
i sie willig zu erscheinen. Die Gräflichen Rä-
: wegerten sich dessen, und überlieferten dem
ecretario verschiedene Befehl-Schreiben, um
che dem Rath zu Embden zu insinuiren, wel-
s auch so fort geschehen. Der Einhalt die-
Briefe, so theils verschlossen, theils offen wa-
, und etwa neun an der Zahl, war dieser:

1). Bürgermeister und Rath sollten Ur-
)e anzeigen, warum sie aus eigener angemesse-
Autorität wider die Kayserl. Resolution, wi-
die Concordaten, und wider ihre Pflicht
engen Ausschuß in vorigen Jahr bey sich ge-
rt hätten.

2). Sie sollten innerhalb zween Tagen
) Insinuation des Mandats schriftlich erklä-
warum sie auf schrift- und mündlichen Be-
die entwischete strafbare Personen nicht zur
ängniß und Strafe ausgeliefert hätten.

3). Sie sollten sich schicken zu der Zurich-

tung eines neuen Gartens bey d
Burg auf dem Platz, da zuvor de
wesen; imgleichen zu der Aufbau
quemen Hauses auf der Burg, o
gung der 20000 Gulden, im Fa
bauen gewillet.

4). Sie sollten alles, was
Kayserl. Resolution schuldig (zu
im Delffsielischen Vertrag zuges
Gulden zusamt den jährlichen Zin
jährliche Recompens-Gelder wegen
Rthlr.) bezahlen oder, warum si
thäten, anzeigen.

5). Sie sollten es beruhen
von der Ritterschaft gethanen Verw
gen der vor dem Anfang des Collec
derten Liquidation.

6). Sie sollten die Namen de
den und abreisenden Fremden dem
fen, wann er zu Embden gegenwä
seinem Abwesen dem Drosten auf
Tage einhändigen.

7). Sie sollten sich der Eng
leute (die seit Ao. 1599 in Embde
del wieder angefangen) entschlag
mit ihnen aufgerichtete Contracten
innerhalb 6 Tagen einliefern.

8). Sie sollten den Zoll, de
Englischen monopolischen Gesellsch

einstellen; item die Collecten, welche sie eigen-
mächtig in der Stadt angeordnet, abschaffen,
und das Gehobene einem jeden wieder zustellen,
und solches innerhalb 14 Tagen.

9). Sie sollten die Viertziger zu nichtes
anders als bloß zur Benennung der Personen,
woraus jährlich der Rath zu bestellen, gebrau-
chen; it. die Wachtordnung wieder abschaffen.

Wann nun die Embder sich auf diese
Puncten nicht dachten einzulassen, anerwogen
sie den 7ten und 8ten nicht gestunden, bey denen
übrigen ihre erhebliche Beschwerungen zu haben
vermeinten, fuhren die Gräfliche fort, und ward
den 7ten Martii wider sie durch den Rath **Pe-
tern de Fischer** und den Secretarium **Eber-
hardum Schele** in Embden eine Sentenz pub-
liciret, worin diesen auferleget ward innerhalb
.. Tagen zu pariren, oder gewärtig zu seyn,
daß sie in pœnam contumaciæ condemniret
würden. Die Embder appellirten hievon d. 12
Martii an das Kayserl. Cammer-Gericht zu
Speyer. Und ob gleich im folgenden Monat
April der Cantzler **Frantzius**, Baron **Wil-
helm von Kniphausen**, **Peter de Fischern**,
Christian Winßheim und **Eberhard Schele**
auf Gräfl. Order **einen Vergleich** tentirten
und **Bürgermeister und Rath**, die den Syn-
dicum Dothiam Wiarda und Secretar. **Caspa-
rum Müller** an ihrer Statt zur Conferenz beor-

dert hatten, ward doch nichtes daraus, und behielt die Appellation ihren Fortgang h).

§. 28.

Gr. Johanns Verehligung mit dem Gräfl. Fräul. Sabina Catharina.

In dem März-Monat dieses 1601ten Jahres hielt Graf **Johann**, der leibliche Bruder des regierenden Grafen und Herrn **Enno**, zu Rittberg Beylager mit dem Gräflichen Fräulein **Sabina Catharina**, hochgedachten seines Herrn Bruders ältesten Fräulein Tochter. Denn nachdem Herr Graf **Enno** in dem Anfang des vorigen Jahres wegen Harrlinger-Land mit beyden Töchtern sich verglichen, und in dem Berumer Vergleich der ältesten Tochter die Grafschaft Rittbergen abgetreten hatte nebst einer Summa Geldes, in Beyseyn seiner Gebrüder Graf Johann und Graf **Gustav**, welche hochgedachten beyden Fräulein erbetene Curatores und Beystän-

h) Apol. Embd. p. 317–333. Embd. Vorläuffer lit. D. 3. — lit. E. 3. Erläuterung des Vorläuffers p. 122. seqq.

stände waren, fing Graf **Johann** nicht lange hernach an um die Gunst des ältesten Fräulein sich zu bewerben. Und obgleich der Herr Vater nicht wol damit zufrieden war, fuhr er doch in der Liebe fort, und war das Fräulein gänzlich von ihrem Liebhaber eingenommen, sogar daß sie sich auch resolvirten eine Dispensation wegen dieser nahen Verehligung bey dem Pabst zu suchen, und selbst Catholisch zu werden. Solchen Zweck zu erreichen reiste Graf **Johann** in eigner Person nach Rom, und küssete Pabst Clemens dem VIIIten die Füße. Man meinet, daß **Sigismundus** der König in Polen und Schweden, der Rathgeber zu diesem Werk gewesen sey. Als es nun so weit kam, daß das Hochzeitl. Beylager zu Rittbergen gehalten ward, fand sich niemand von dem Gräflichen Hause dazu ein, weder der Braut Vater noch des Bräutigams Brüder, noch der Braut Schwester, noch sonsten jemand von der Gräflichen Familie. Es waren aber zugegen bey den Hochzeitlichen Freuden der Churfürst zu Cölln **Ernestus** von Bayern als Ertzbischof im Namen des Pabsts, und der Bischof von Paderborn, imgleichen des Königs in Polen Abgesandte. Ob nun gleich der Herr Graf **Enno** in vielen Stücken seinen Widerwillen wider diese Heyrath bezeugte muste er dennoch den Namen einer heimlichen Beystim-

stimmung bey seinen Widerwe
gen i).

§. 29.

M. Jacobus Martini disputire Johanns Jesuiten.

Diese Heyrath und der Abfall des
sen Johann, welcher auch sei
dazu beredet hatte, veranlasseten, daß
Martini Rector zu Norden und Hof
Berum aus Ostfrießland sich wegbege
Denn als derselbe von Rom wieder
nunmehro keinen Scheu mehr trug, di
che Religion öffentlich zu bekennen,
einen Jesuiten mit ins Land, welcher
unterstund zu Hofe in der Cammer sei
die Messe zu halten; wiewol Herr Gr
als er dessen inne geworden, eine Aender
gemachet hat, und hat der Jesuit sich

i) Wicht p. 282. 283. Apol. Emb
230. P. v. M. waerachtig
B. iij Meterani Niederländisch. Hi
p. 1108. b.

wegpacken müssen k). So oft nun Graf **Johann** seine Frau Mutter zu Berum besuchte, führete er Jesuiten mit sich. Mit solchen und dem **M. Jacobo Martini** kam es einsten zum Colloquio, worin der Magister als ein beredter und gelehrter Mann seine Gegner also eintrieb, daß sie nichtes mehr wider ihn aufzubringen wußten, und Ursache funden sich zu schämen. Dis aber erweckte ihm besondere Ungnade bey Grafen **Johann**, der es sich selbst zum Hohn zurechnete, daß seine Geistlichen, wie sonsten also vor dismahl, also abgefertiget waren, und deswegen zu Hofe verlachet wurden. Man erfuhr allerhand Droh-Reden, wie man sich an dem **M. Martini** rächen, und ihm aufpassen wolte.

Die Durchl. Frau Wittwe, Frau **Catharina** aus Schweden, als ihr dieses zu Ohren kam, und besorget war, man möchte diesem guten Mann Leid zu fügen, ja ihn nicht sicher zu seyn erachtete, fand selbsten für gut, daß er aus Ostfrießland wegging, und der angedroheten Gefahr sich entrisse. Es kan seyn, daß dem Herrn Grafen **Johann** die Sache also vorgetragen, als ob bey dem Gespräch seine Person selbst beleidiget wäre, daher derselbige dem Magister al-

k) *Thom. Frantzii* (larvati) waerachtig Verhael lit. A. ij. P v. W. waerachtig Verhael lit. B. ij. iij.

so feind geworden. Der Magister
Rath von Ihr. Fürstl. Gn. der Fra
nahm seinen Abschied, und weil
Lande für ihn unsicher geachtet wa
auf gnädigstem Gutbefinden seine
mit Weib und Kindern zu Schiff,
nach Hamburg. Daselbst fand er
Vermuthen eine Vocation zu einem
in Hildesheim, allein als er nach
reisete, und allda D. Polycarpum L
nen großen Gönner um Rath frug,
derselbige, den Dienst anzunehmen
vielen sich allda aufhaltenden Jesuite
aber nach Wittenberg zu gehen,
Stelle eines Professoris Logicæ ledig
che er ihm bey dem Churfürsten zu S
hann Georg auswirkte. Solche
ward ihm Ao. 1602 d. 22 Julii a
welche er dann auch nebst der Profess
physices in die 21 Jahr verwaltet
D. Nicolaus Hunnius von Wit
1623 nach Lübeck ging, und allda S
dens ward, ward **M. Jacobus M**
Nachfolger in der Professione Theol
nam den Gradum Doctoris an. N
ben **D. Balthasaris Meisneri**
dessen Stelle Ao. 1627 wieder Pro
Schloßkirchen, und bald hernach Ass
sistorii Ecclesiastici. Endlich ist er

berg Ao. 1649 d. 30 May im 79 Jahr seines Alters selig im Herrn entschlaffen, und den 3 Junii in der Schloßkirchen begraben worden l).

§. 30.

Abgesandte aus Brüssel wollen Gr. Enno mit dem Gr. von Oldenburg vergleichen.

Zur Zeit des einbrechenden Frühlings kamen in Ostfrießland einige Abgesandte aus Brüssel, um diejenige Streitigkeit, welche zwischen den beyden Herrn Grafen von Oldenburg und Ostfrießland wegen der Grenzscheidung entstanden, durch eine gütige Vermittelung abzuthun. Sie wurden bey ihrer Ankunft prächtig eingeholet, der Ort der Zusammenkunft war Wittmund, woselbst die Brüsselschen Abgesandten mit denen von beyden Parteyen zu diesem Werk verordneten, die Friedenshandlung vornahmen.

Fast

l) D. *Joh. Scharfii* Leich Pr. über D. Jac. Martini in Personal. *it. Jerem. Reusneri* J. U. D. Programm. Conc. Funebr. annex. D. *Paul. Freheri* Theatr. Viror. exuditione claror. Part. 1. sect. 3. p. 546. 547.

Fast eben um diese Zeit kamen
Abgesandten aus Holstein, welche H
hann Adolph abgeschicket hatte, un
des verheißenen Brautschatzes dem H
fen Enno einzuliefern, welcher dan
seiner Frau Gemahlin Anna gebohr
zessinn aus Holstein, die Herrschaf
ihrem Leibgeding verordnete.

Nicht lange hernach ward die
Frau Gemahlinn glücklich entbunden
bahr d. 25 Junii ein Gräfliches Töchte
ches in der H. Taufe Anna Mari
worden m).

§. 31.

Die Ostfriesischen Unterthanen si
gleich gesinnet gegen ihre Herrs

Um diese Zeit ging der Lerm in Os
völlig wieder an. Denn ob gl
Enno als ein kluger Herr sofort bey
fang seiner Regierung gesuchet deren (
an sich zu ziehen, die etwas bey dem A
möchten, und die dem Gräflichen Hau
am härtesten waren entgegen gewesen,

m) Wicht Annal. p. 283.

durch sie auch andere möchten gewonnen werden; so gewann dennoch die Sache nicht so einen glücklichen Ausgang, als man sich bey erstem Anfang eingebildet hatte. Die beiden Gebrüder **von Kniphausen Ico** und **Wilhelm** hieltens mit dem Herrn Grafen, der auch sie zu seinen Landräthen, den letzten aber gleich mit zum Drosten in Embden gemachet hatte. Die beyden gewesenen Bürgermeister in Emden **Gerhardus Bolardus** und **Peter de Fischer** waren nunmehro auch anders Sinnes, so daß auch der letztere seine Bürgermeisterstelle hindangesetzet, und Gräflicher Rath geworden. **Dothias Wiarda** Syndicus in Embden war von dem Herrn Grafen zugleich mit zum Assessoren im Hofgericht bestellet. Sonsten waren auch die gesamte Ritterschaft, viele Vornehme in Embden und andere im Lande auf des Herren Grafen Seite. Allein dis alles war nicht mächtig gnug, die übrigen Gemüther im Zaum zu halten. Ja anstatt dessen, daß diejenigen, welche gut für ihren Landesherrn waren, die andern mit auf ihre Seite bringen sollten, wurden sie bey den andern für verdächtig gehalten, und von ihnen gehasset. Von diesem allen wird die folgende Geschichte ein mehrers lehren n).

§ 32.

n) P. v. W. waerachtig Verhael lit. B. iij. iiij. C. 1 seqq.

§. 32.

Herr Hanniwald Kayserlicher Gesandter kommt in Ostfrießland wegen einer Türken-Steuer.

Im Anfang des Monats Junii kam in Ostfrießland **Andreas Hanniwald** Kayserl. Reichs-Hofrath, Erbherr von Eckersdorf zu Ober-Iglingen. Er ward von einigen Gräflichen Räthen zur Friedeburg empfangen, und nach Aurich begleitet. Daselbst eröffnete er seine Commission, die Ihro Kayserl. Majestät **Rudolphus** II ihm ertheilet hatte, und trug dem Herrn Grafen in Gegenwart seiner Land- und Hofräthe vor, welchergestalt Kayserl. Majestät zu Beschirmung der Christenheit wider die Türken einiger Beysteuer höchst benöthiget wäre, daher hätte sie sich gemüssiget befunden, indem wegen tödlichen Abgang des Churfürsten von Maintz kein Reichstag zeitlich gnug zu diesem Ende könnte gehalten werden, unterdes die Kreise absonderlich durch Abgesandte zu ersuchen, daß sie bey dieser höchstgefährlichen Zeit wider den Erbfeind eine freywillige Beyhülfe thäten, massen auch einige schon durch wilfährige Zusage und thätliche Hülfe ihre Willigkeit erwiesen hätten; und also hätten auch Kayserl. Majestät ihn in Ost-

Ostfrießland geschicket, in Hoffnung, der Herr Graf und seine getreuen Landesstände würden ebenmässig ihre Willfährigkeit in diesem Fall sehen lassen, und mit einer extraordinairen Geld-Hülfe zu diesem höchstnöthigen Werk förderſamſt beyspringen. Nechstdem gab er auch zu erkennen, weil Kayserl. Majestät vernommen, daß der Herr Graf die Herrschaft Esens und Wittmund von seinen Töchtern für eine große Summe Geldes an sich gekaufet hätte, und wol gewillet wäre, solches Geld den Töchtern zum besten auf Rente zu legen, um dadurch allen bösen Verdacht einiger Uebervortheilung zu vermeiden: so wäre Kayserl. Majestät Begehren, der Herr Graf möchte solches Geld zu der itzigen Krieges-Nothdurft Ihro Majestät auf einige gewisse Jahre anleihen für gebührliche Interesse, nemlich 5 fürs Hundert, dahingegen genugsame Verschreibung und Unterpfand sollte gegeben werden.

Nachdem nun der Herr Graf und dessen Räthe mit dem Kayserlichen Abgesandten eine vorläufige Berathschlagung gehalten, schrieb er einen Landtag aus an dem 14 Junii, welcher zu Aurich den 23sten dieses Monats sollte gehalten werden, und zwar sollten alsdann die Landstände zu früher Tages-Zeit um 8 Uhr auf der Gräflichen Burg in dem großen Saal erscheinen, um zu vernehmen, was der Kayserl. Abgesandte zu proponiren hätte. Der Abgesandte that unter-

des

des eine Reise nach Embden die Stadt zu besehen, und ward allda von der Bürgerschaft recht fürstlich empfangen. Des folgenden Tages wurden die Gefangene aus Süderhusen auf Intercession des Abgesandten wieder losgelassen, nachdem sie vorher eine ihnen vorgelegte Abbitte unterschreiben musten. Darauf ging der Abgesandte weiter nach Gröningen, und kam nach ein paar Tage wieder. Den 21 Junii ward er von Bürgermeister und Rath zu Emden herrlich tractiret. Des andern Tages besahe er die Schiffe so aus Spanien wieder zu Hause kommen waren, und auf der Embs lagen, und darauf hat er aus des Cantzlers Hause sich wieder nach Aurich begeben. Bey seinem Abschied hat er die gegenwärtige Rathspersonen, die in guter Anzahl ihm zu Ehren da waren, erinnert, dem Herrn Grafen zu gehorsamen, widrigesfalls der Kayser mit Hülf seines Bruders des Ertzhertzogen Albrechts und Königes in Spanien sie wol wüsten zum Gehorsam zu bringen; auch würden die Könige in Polen, Schweden, Dännemark, wie andere Verwandte und beschwiegerte Fürsten und Herren den Herrn Grafen nicht verlassen; und würde Embden alsdann befinden, daß ihre Nachbaren, worauf sie sich verliessen nicht mächtig genug seyn würden, sie zu schützen o).

§. 33.

o) Apolop. Embd. p. 333-343. Erläut. des Embdisch. Vorläuffers p. 182-185.

§. 33.

Auf dem Landtage sind die Stände uneins.

Mit solchen Abschieds-Worten reißte Hanniwald aus Embden fort. Einige von denen Rathspersonen nahmen sie zu Herzen, und dankten ihm für seine treuherzige Ermahnung, baten auch den Herrn Grafen dahin zu vermögen, daß er die angefangene gütliche Communication continuiren möchte; die Uebrigen aber nahmen seine Worte sehr übel auf p). Des nechstfolgenden Morgens (d. 23 Junii) nahm zu Aurich der Landtag seinen Anfang, da dann der Kayserl. Abgesandte Hanniwald in voller Versammlung den Ostfriesischen Ständen sein Gewerbe vortrug. Den 24sten, da sie wieder bey einander kamen, wiederholete der Cantzler Frantzius das gestrige Begehren des Kayserl. Abgesandten, that auch im Namen des Hr. Grafen eine Ansuchung wegen der Kauf-Gelder des Harlinger-Landes und begehrte darauf der Stände Entschliessung. Diese nahmen die Sache in Bedenken, und gingen ihre Berathschlagung zu

T hal-

p) Erläuterung des Embd. Vorläuffers p. 184. Apol. Embd. p. 343.

halten, aus einander. Der Städte und des dritten Standes Deputirte verfügten sich in die Stadt-Kirche zu Aurich, beredeten sich mit einander, und trug nachmahls ein jeder Stand seine Meynung für sich zu Papier, solche gewohntermassen schriftlich zu überreichen.

Der Inhalt war daß 1) so viel die ersuchte extraordinaire Türken-Steuer anlangte, Kayserl. Majestät müste gewilfahret werden; was aber 2) den Vortrag des Gräflichen Canzlers beträfe, daß, nachdem Kayserl. Majestät von Sr. Gn. dem Herrn Grafen verlanget hätten, daß die Kauf-Gelder, welche wegen Harrlinger-Land müsten ausgezahlet werden, Ihro Majestät zur Verzinsung auf einige Jahre angeliehen würden, Sr. Gn. auch gerne darunter willfährig seyn wollten, aber wegen erschöpfter Kammer unmöglich zu einer so großen Summe Geldes so bald Rath wüsten, daher von den getreuen Landständen begehrte, ihm in solchen Fall unter die Arme zu greifen, und mit einer ansehnlichen Zulage beyzuspringen, dazu könten sie sich nicht verstehen, bevorab da die Ankaufung des Harrlinger-Landes ohne der Stände Beystimmung und Vorbewust geschehen. Der Ritterstand aber faßte die Resolution, in beide Punkten einzuwilligen, und sowol wegen der Kaufgelder, womit Harrlinger-Land sollte bezahlet werden, als wegen der Türken-Steuer, eine freywil-

willige Anlage zu machen. Wie nun alle drey Stände wieder bey einander kamen, ihre Meinungen zu conferiren, und daraus einen allgemeinen einhelligen Schluß zu machen, haben sie sich nicht können vereinigen, und sind sie darüber in harten Worten an einander kommen q).

§. 34.

Vorschlag des Ritter-Standes wegen der Schornstein-Gelder.

Der Herr Graf, als ihm die Uneinigkeit der Stände zu Ohren gekommen, hat er dieselbe zu sich auf die Burg gefodert, und in eig-ner Person eines jeden Votum angehöret, und bsonderlich mit ihnen geredet, damit aller Tren-nung möchte vorgebeuget werden. Darauf ist er Vorschlag der Ritterschaft ihnen vorgelesen, elcher darin bestanden, daß der Kayserl. Ma-stät eine dreyfache Steuer von achtzig Mona-n wider die Türken aufgebracht werden sollte. u solchem Ende sollten alle Schornstein oder euerstätte in der ganzen Grafschaft einen Reichs-aler Schatzung erlegen, und diese Schatzung

q) Hist. Nost. Temp. p. 36-38. Apol. Embd. p. 343-351.

5 Jahr dauren; von dieser Schatzung sollte niemand frey und ausgenommen seyn, als die Feuerstätte des Herrn Grafen und seiner Räthe, der Junkern, der Gast= oder Armen=Häuser, und der nothdürftigen Armen; jedoch sollten solchen Mangel zu ersetzen die Becker von jedem Backofen, und die Brauer von jedem Kessel 4 Rthlr. die Juden aber und Wiedertäufer von einer jeglichen Feuer=Stätte 2 Rthlr. geben.

Wer sein eigen Haus bewohnete, müste für sich bezahlen: wer aber in einem Heuer=Hause wohnete, sollte zwar die Schatzung aufbringen, doch den halben Theil davon dem Eigner an der Heuer kürtzen. Wer diese Schatzung nicht zur bestimmten Zeit, nemlich zwischen Jacobi und Bartholomäi, entrichtete, der sollte zweyfach geben. So jemand im Angeben der Feuerstätte bey deren Verzeichniß einen Betrug beginge, und sie nicht getreulich meldete, der sollte Sr. Gn. mit 100 fl. Brüche verfallen seyn. Was nun also in diesem ersten Jahr gesammlet würde, daß sollte der Kayserl. Majestät zur Türken=Steuer gegen der nechst herannahenden Frankfurter Messe bezahlet werden. Was aber in den übrigen vier Jahren auf diese Art einkäme, das sollte dem Herrn Grafen als eine milde Gabe zu seinem Privat=Nutzen geschenket werden; jedoch sollten die in den Concordaten S. G. zugesagte 100000 Rthlr nicht mit darunter gezählet seyn, sondern

wären noch apart zu bezahlen. Wann etwa nach Verlauf der fünf Jahre sich finden möchte, daß Sr. Gn. Schulden dadurch noch nicht völlig können abgetragen werden, sollte diese Feuerstätte Schatzung bis zur völligen Vergnügung continuiren. Im übrigen aber sollte es in des Herrn Grafen eignem Belieben stehen, ob er das Geld wegen des anerkauften Harrlinger-Land dem Kayser zu verzinsen anleihen wolte, oder nicht r).

§. 35.

Die Städte und der dritte Stand thun andere Vorschläge.

Nach geschehener Vorlesung sind die beiden andern Stände befraget worden; ob sie bey diesem angehörten Schluß der Ritterschaft etwas zu erinnern oder zu verbessern hätten? oder aber, ob sie einen bequemern Vorschlag hätten? Die Deputirte von den Städten, insonderheit aus der Stadt Emden, gaben zur Antwort, daß ihre Meinung wäre, man sollte Kayserl. Majestät mit einer Beysteuer von 60 Monat einfach zu

r) Erläuterung des Embd. Vorläuff. p. 188-190. Apol. Embd. p. 351-354. Hist. Nostr. Temp. p. 38. 39.

Hülfe kommen, und solche eilfertig aufbringen, welches sie auch gnug zu seyn erachteten, sintemahl andere Provinzen, so größer, reicher, und der Gefahr näher, nicht einmahl solche Summe aufbrächten; wegen des andern Puncts der Gräfl. Proposition könten sie für sich nichts beschliessen, bäten also Dilation, um solches an ihre Principalen zu referiren, und sich darüber Raths zu erholen. Die Deputirte von dem dritten oder Hausmanns-Stande waren in dem ersten Punct mit den Städten einig, hielten aber für gut, daß die Schatzung auf die Ländereyen nach Zahl der Grase geleget würde, und daß weder Geistliche noch Weltliche, weder Edle noch Unedle verschonet blieben; wegen des letzten Puncts entschuldigten sie sich, daß das Land nicht im Stande wäre, so viel und große Summen aufzubringen, massen dasselbe durch große und schwere Deichkosten, theure Zeit, und andere Zufälle in solchen Stand gesetzet, daß es hoch nöthig wäre, von neuen Auflagen frey zu seyn, und sich ein wenig zu erholen. Nun brauchte man zwar allerhand gütliche Reden, diese beide Stände mit der Ritterschaft zu vereinigen, weil aber sie sich beständig auf die Rücksprache mit ihren Principalen beriefen, so ward den Deputirten von Embden und Norden zugestanden, heimzureisen, und eine gewisse Zeit bestimmet, innerhalb welcher sie mit vollenkommener Instruction wieder erscheinen sollten. Glei-

cher-

chermassen zogen auch einige der Deputirten des dritten Standes nach den Ihrigen f).

§. 36.

Die Deputirte aus Embden tragen die Sache dem Magistrat wie auch den Viertzigern vor, welches allerhand Dispüten gibt

In Embden trugen die Deputirte, so bald sie heimkamen, Bürgermeistern und Rath nebst denen Viertzigern alles vor, was zu Aurich sich begeben und wohin der Ritterschluß ginge. Einige in solchen Versammlungen waren der Meinung, daß man S. G. voritzo möchte wilfahren, und mit der Ritterschaft einstimmig seyn. Die übrigen waren ganz anders gesinnet. Deren Vorschlag war, es wär nothwendig, daß man ohne Verzug der Kayserl. Majestät eine ansehnliche Hülfs-Steuer zu kommen ließ; diesemnechst aber müßte man eine thätliche Liquidation aller Schulden fodern, und wenn solche erlanget, aus

f) Apol. Emb. p. 355–359. Hist. N. T. p. 39–42.

den Contributionen dieselbe abtragen, bevorab die in den Concordaten verheissene 100000 Rthlr. Und wann dann solches alles geschehen, so wäre Zeit genug, auf eine extraordinaire Geldsteuer bedacht zu seyn, womit man ohne hohe Beschwerung der Unterthanen dem Herrn Grafen beyspringe, jedoch aber, daß solcher Zulage ihre gewisse Maß und Ziel gesetzet würde. Dieser Vorschlag war erst von Bürgermeister und Rath per majora geschmiedet, und hernach den Vierzigern vorgetragen; wiewol sie auch darin nicht einstimmig waren, weil einige unter ihnen dafür hielten, daß es für einen Erb. Rath eine große Last wäre, wenn sie nicht Macht haben sollten, ohne der Vierziger Consens in dergleichen Sachen etwas für sich zu schliessen. Die Vierziger, denen zwar der Vorschlag nicht mißgefiel, wolten doch die Sache nicht allein auf sich nehmen, sondern begehrten, daß aus der gemeinen Bürgerschaft die Vornehmsten mit zu Rath gezogen würden, oder aber daß ihnen vergönnet würde mit den Bürgern besonders zu reden, und alsdann ihre Beystimmung einzubringen. Bürgermeister und Rath schlugen dieses ab t).

§. 37.

t) Apol. Embd. p. 359 it. 362,-365. Hist. Nostr. Temp. p. 44. 45.

§. 37.

Die Deputirte der Embder kommen ohne gewisse Resolution wieder in Aurich.

Mitler Zeit, daß diese Dispüten zu Embden vorgingen, verlief die Zeit, die denen Deputirten bestimmet war, daher sie sich ohne völligen Bescheid wieder nach Aurich machten, jedoch mit der gemachten Hoffnung, daß ihnen andere mit völliger Resolution folgen sollten. Inzwischen aber war ihnen eingebunden, nichtes zu handeln, noch in einigen Landtags-Schluß sich einzulassen, ehe und bevor die andern angekommen wären u). Weil aber die von dem dritten oder Hausmannsstand ungeduldig waren, bey so schöner Sommerzeit und vorseynder Heu-Erndte so lange in Aurich zu bleiben; nechstdem sowol sie als die Deputirte von Norden und Aurich endlich überredet waren mit der Ritterschaft einstimmig zu seyn x): so wollte man nunmehro nicht länger auf die Embder warten, sondern man fuhr fort, und ward der Schluß dieses

u) Hist. N. Temp. p. 45.
x) P. v. W. Verhael lit. D. iij. iiij. Erläut. des Embd. Vorlänff. p. 190. Apol. Embd. p. 359-362.

Landtages d. 2. Julii publiciret, welcher dann von dem Herrn Grafen, der Ritterschaft, den beyden Städten Norden und Aurich, wie auch von Hinrich und Höveln zum Holtgast und Osebrand Ennen zu Freпsum im Namen des dritten Standes unterschrieben war. Der Stadt Embden war an ihrem Ort Raum gelassen, damit die Deputirte, im Fall sie nähere Order erhielten, auch noch unterschreiben konten y).

Dieser Auricher Landtags-Schluß hielt nun fast eben das in sich, was die Ritterschaft vorhin beschlossen. Die Schorstein-Schatzung ward auf 5 Jahre festgestellet, nemlich von Ao. 1601. 1602. 1603. 1604 bis 1605, und niemand davon ausgeschlossen ohne die Gräflichen und in der Matricul befindlichen Adelichen Häuser. Ob Kayserl. Majestät auf 60 oder 80 Monat entweder einfachen Römerzug oder Tripelhülfe (wie jenes von den Städten und dritten Stand, dieses von der Ritterschaft vorgeschlagen) oder sonsten sollte gewilfahret werden, wolten die Stände zur Gräfl. Wilkühr gestellet haben Gleich wie es auch in Sr. G. Belieben gestellet würde, ob und welcher Gestalt sie wegen des Anleihens mit Kayserl. Majestät sich vergleichen würden. Nach Verfliessung der 5 Jahren wollten die Landstände im Bedürfungsfall sich weiter frey und treuwillig er-

y) Hist. N. T. p. 45. Apol. Embd. p. 365. 377. 378.

erklären. Der Herr Graf bedankte sich ihres treuen und guten Willens; sagte zu, bey Verzeichnis der Feuerstätten für die Armuth sorgen zu lassen, gestalt dann auch die Armen-Häuser ausgenommen waren; versprach die 80 monatliche Tripel-Hülfe, als deren Zulage Sr. Gn. am besten deuchte, auf bevorstehender Herbstmesse zu Frankfurt in guter grober Reichsmüntze zahlen zu lassen, verhieß weiter, diese Freywilligkeit der Unterthanen nicht als eine Schuldigkeit zu achten, noch dadurch etwas an ihren Privilegien ihnen zu entziehen, sondern vielmehr geflissen zu seyn ihre Freyheiten zu bewahren, auch alle Special-Gravamina abzuthun. Wann auch die Ritterschaft vorgeschlagen, daß das anerkaufte Harrlinger-Land möchte dem Ostfrießland mit incorporiret werden, und an Privilegiis, auch an Oneribus in Contributions-Fällen, und sonsten in allen demselben gleich seyn, erkläreten sich Sr. Gn. solches in Bedenken zu nehmen. Endlich verbunden sich Haupt und Glieder, Embden durch gebührliche Mittel anzuhalten und zu zwingen (im Fall es wiederspenstig sich erzeigen würde) daß es sich der andern Stände eingewilligten und bestetigten Schluß gemäß bezeigen müste z).

§. 38.

z) Apol. Embd. 366-377. Vid. Auricher Landtags-Schluß de Ao. 1601. d. 2. Julii in der Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. n. 37. pag. 269. seqq.

§. 38.

Die Embder-Deputirte lassen sich von Hanniwald bereden, den Landtags-Schluß mit zu unterzeichnen.

Nach geschehener Publication des Auricher Landtags-Schlusses ließ der Herr Graf die sämtlichen Deputirte der Land-Stände zur Tafel nöthigen, so daß auch die Embder nicht ausgeschlossen wurden, ohngeachtet sie nicht mit unterschrieben hatten. Nun fügte es sich, daß nach geendigter Mahlzeit der Bürgermeister Hans **Everdes** dem Kayserl. Abgesandten Andreä **Hanniwald** einen Trunk zubrachte. Dieser aber verwies den Bürgermeister mit etwas harten Worten, daß der Magistrat in Embden den Vierzigern so viel weiß machte, daß sie ohne ihren Consens in dieser nothwendigen Sache nicht mit einstimmig seyn wolten, man könte es nicht anders ansehen als eine Speciem rebellionis, die Ihro Kayl. Majestät wol würde zu ahnden, und das, was sie der Stadt gegeben, wieder zu cassiren wissen. Der Bürgermeister entschuldigte die Sache aufs Beste. Dis veranlassete ihn aber, daß er nach Embden schrieb, und den Rath ermahnete eine Entschuldigungs-Schrift an Hanniwald einzuschicken. Der Rath folgte, entschul-

schuldigte die bisherige Verzögerung aufs Beste, erbot sich auch in der Schorstein-Steuer beystimmig zu seyn mit angehängeter Bitte, daß, wann etwa deswegen große Klagen einfallen möchten, ihnen erlaubet seyn möchte, andere Wege und Mittel in der Stadt zur Hand zu nehmen, dadurch dennoch der Zweck erreichet, und eben so viel eingebracht würde. Mit dieser Entschuldigung kam ein Rathsherr **Jacob Mit-Carveel** genannt, selbsten über, und überlieferte sie d. 4ten Julii. Zween Tage hernach ward den Embdischen Deputirten, nemlich dem Bürgermeister **Everdes**, dem Syndico **Wiarda**, und dem dazugekommenen Rathsherrn **Mit-Carveel** eine Antwort zugestellet, worin die Ordnung der Aufzeichnung der Feuerstätte vorgeschrieben, doch aber auch freygestellet war, wenn auf anderer Weise die gebührende Summe könte eingetrieben werden. Immittelst sandte der Bürgermeister einen Bothen nach Embden, und ließ der Stadt Siegel herüber holen, da dann auch gedachter Landtags-Schluß von ihnen untersiegelt ward aa).

§. 39.

aa) Erläuterung des Embd. Vorläuff. p. 192. 193. Apol. Embd. p. 378-383. Hist. Nostr. Temp. p. 45-48. Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. n. 37. p. 277-280.

§. 39.

Hanniwald läßt bey seinem Abschied eine harte Erinnerung an die Embder zurück.

Hanniwald, welcher nunmehro aus Ostfriesland wieder wegreisen wolte, daher auch einige Tage her Gretsiel, Pewsum, und andere Oerter im Lande hatte besehen, der hatte unterdes durch den Baron Ico von Kniphausen Casparum Müller Secret. *in* Embden, nach Aurich fodern lassen, weil derselbige noch vor der Abreise etwas anhören, und an Bürgermeistere in Embden wieder referiren sollte. Daher ließ er ihn den 7 Julii vor sich kommen, und gebot ihm, im Namen der Kayl. Majestät folgendes an den Magistrat in Embden zu berichten: Sie sollten ihrem Herrn Grafen gehorsamen, was sie seit Ao. 1595 demselben schuldig geworden, bezahlen, die Wachtordnung aufheben, den Viertzigern keine Zusammenkunft ohne nur, wann Bürgermeister und Rath zu wehlen, verstatten; im Fall sie solches nicht thun würden, wären Kayl. Majestät sie als Rebellen ernstlich zu strafen gewillet, hätten auch genugsame Macht dazu, ihre

Ar-

Arme erstreckten sich gar weit, vom Aufgang hätten sie die Könige von Polen und Dännemark, wie auch den Hertzogen von Holstein, vom Untergang den König von Spanien und Ihro Majestät Herrn Bruder Ertzhertzog **Albrecht**, wodurch ihre Rebellion leichtlich gestrafet werden könte; ihre Strafe aber würde seyn, daß Ihro Kayserl. Majestät alle ihre Privilegia cassireten, ihre Wälle, Mauren und Pforten herunterwerfen, die Spitzen und Knäuffe von den Thürmen und Kirchen herunterreissen, und das Ansehen einer Stadt benehmen ließen, und würde ihnen ein herrliches festes Schloß vor der Nasen geleget werden, um eine solche Colluviem allerhand Nationen im Zwang zu halten. Dem Secretario war vergönnet alle diese Sachen zur Feder zu fassen, und schriftlich aufzusetzen. Der Abgesandte selbsten aber unterzeichnete die Schrift mit eigner Hand, die dann von dem Secretario dem annoch in Aurich anwesenden Bürgermeister **Hans Evers** eingehändiget ward. Und darauf reisete **Hanniwald** von Aurich wieder weg bb).

§. 40.

bb) Embd. Vorläuff. lit. E. 4 f. Erläut. des Vorläuff. p. 194. Apol. Embd. p. 384-386. Hist. Nostr. Temp. p. 48-50.

§. 40.

Beydes, die Schornstein-Schatzung und Hanniwalds schriftliche Erinnerung stehet der Bürgerschaft in Embden nicht an.

Als nun itzterwehnter Bürgermeister Hans Everds, der Syndicus Dothias Wiarda und der Rathsherr Mit-Carveel, nebst dem Secretario Müller den 10 Julii wider gen Embden kamen, und gleich wie die andern Acta des Landtages, also auch die von Hanniwald hinterlassene Schrift Bürgermeistern und Rath zu Händen stelleten, wurden darauf die Viertziger convociret, und vorerst der hinterlassene Befehl des Kayl. Abgesandten ihnen eröffnet, mit angehängter Frage: Ob man hierunter gehorsamen sollte oder nicht? Im Fall man nun das erste erwehlete, woher man die Mittel zur Zahlung nehmen sollte, damit nach Einhalt der Schrift alle Schulden von Ao. 1595 an bis hieher dem Herrn Grafen mit dem allerersten bezahlet würden, bevorab aber bey dieser bedrengten Zeit, da die schwere Last der Schornstein-Schatzung seinen Fortgang gewinnen würde? Die Antwort der Viertziger war so beschaffen, daß sie so wol an dem Befehl des Abgesandten

als

als an der eingewilligten Schornstein-Schatzung ihr Mißvergnügen bezeigten cc).

Des folgenden Tages, nemlich d. 12 Julii, welcher ein Sonntag war, liessen Bürgermeister und Rath den Gräflichen Befehl von der Schornstein-Schatzung, von welchem den Viertzigern nichts gesagt war, von öffentlicher Canzel in beiden Kirchen der Stadt publiciren. Dis gab unter der Bürgerschaft und dem gemeinen Hauffen eine grosse Bestürtzung, und ward wie erstlich in der Kirchen, also nachmahls in der ganzen Stadt ein groß Gemurmel und Widerwille gespüret. Man lief hin und wieder zusammen, einer fragte den andern, was hiebey zu thun, und alles ließ sich zu einer grossen Weitläuftigkeit an. Was für Ungedult, Verdruß, und Verbitterung die öffentlich abgelesene Verordnung wegen der Schornstein-Schatzung in den Gemüthern muß erwecket haben, ist daraus zu erkennen, daß auch die Communicanten (massen es Nachtmahls-Tag war) aus der Kirchen liefen, und die Handlung des H. Abendmahls unterwegens blieb dd).

§. 41.

cc) Apol. Embd. p. 386. 387.

dd) Ibid. p. 387. 388. Wicht. p. 283. Hist. N. Temp. p. 50.

U

§. 41.

Ein Bürgermeister, der Syndicus, ein Rathsherr und zwey Viertziger machen sich nach Aurich die Bewegung zu berichten.

Des Montags machten sich also bald der Bürgermeister Arend Schinckel, ein Rathsherr Dirck Allards, der Syndicus Dothias Wiarda, mit zween aus den Viertzigern, die allesamt gut Gräflich waren, nach Aurich, um den Herrn Grafen zu berichten, wie die gemeinen Bürger sich schwürig befunden. Unterdeß aber begehrte der Präses unter den Viertzigern von dem präsidirenden Bürgermeister Hans Everds, daß die Viertziger sich versammlen möchten. Der Bürgermeister schlüg solches ab ee). Die Bürger, als sie dis vernommen, verfügten sich in die Gasthaus-Kirche, da dann Johann Hinrichs ein Buchbinder die übrigen Anwesenden bewegte, daß sie einander mit Hand und Mund angelobet, kein Verzeichniß der Schornsteine zu dulden, auch demjenigen, was deshalben öffentlich von der Canzel abgelesen, im geringsten nicht zu gehorsamen, im übrigen

gen

ee) Apol. Embd. p. 388.

gen aber in allen, was hieraus entstehen sollte, für einen Mann zu stehen. Nach solcher Verbindung haben die Bürger das Rathhaus eingenommen, eine fliegende weisse Fahne ausgestecket, die einige Tage über die Gallerie herausgehangen, alle Stadtpforten und Bäume am Wasser mit gewaffneter Mannschaft besetzet ff), und endlich an Bürgermeister und Rath, von welchen sie abermahl eine Convocation der Viertziger begehret und erhalten hatten, durch eben diese vortragen lassen 1): Daß sie von dem Magistrat verlangten, daß ihnen ein gelehrter Mann zugefüget würde, der ihrenthalben das Wort führte, und in ihrem Vorhaben ihr Fürsprach wäre 2). Daß der Syndicus **Dothias Wiarda** und **Casparus Müller** Secretarius ihres Dienstes sollten entsetzet, und nicht mehr auf dem Rathhause geduldet werden. 3). Daß man die Beschreibung der Schornsteine unterlassen sollte, weil die Bürger darin nicht consentirten 4). Daß Bürgermeister und

U 2 Rath

ff) Kayserl. Citation vff die Constitutiones wider die Vffrührer und Friedtbrücher in Causa Graff Ennen zu Ostfrießlandt &c contra die Viertziger und andere Rebellen in Embden. Im Abdruck etlicher Citationen Ao. 1602. lit. H .ij. B. *Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 22.

Rath den Auricher Landtags-Schluß samt allen dazu gehörigen Acten herausgeben und offenbahren sollte f). Daß endlich das Stadt-Siegel, so nach Aurich geschicket worden, ihnen möchte vorgezeiget werden, damit sie wüsten, ob es auch wieder in Emden kommen wäre oder nicht. Der präsidirende Bürgermeister begehrete zwar Dilation und Aufschub der Sache, bis sein Collège **Schinckel** wieder von Aurich käme: allein weil die Ungedult der Bürger so lange nicht warten wolte, so ist ihnen das Stadt-Siegel gewiesen, der Landtags-Schluß von der Schornstein-Schatzung vorgelesen, was auf diesem Landtage gehandelt, eröffnet, und im übrigen alle gute Vertröstung geschehen. Worauf sich jedermänniglich wieder nach Hause begeben gg).

§. 42.

Gr. Enno begibt sich selbst nach Embden richtet aber wenig aus.

Des folgenden Tages, so da war der 14 Julii kam Herr Graf **Enno** bey früher Morgenzeit in Embden an. Er hatte bey sich seinen Herrn

gg) Apol. Embd. p. 388-391. Hist. Nostr. Temp. p. 5. Kayserl. Citation loc. cit.

Herrn Bruder **Gustavum**, imgleichen den Bürgermeister **Schinckel** und die übrige Gesellschaft, die gestriges Tages nach Aurich gereiset war. Auch waren bey ihm der Cantzler **Frantzius** und andere seiner Bediente. Des Tages erkündigte er sich alles dessen, was vorgegangen war. Am Mittwochen als den 15ten Julii pflog er des Vormittags Rath mit seinen Bedienten, und machte sich darauf nach Mittag mit seinem Cantzler und andern, um die Gemüther der unruhigen Bürger wieder in Stille zu bringen, aufs Rathhaus. Auch waren einige aus der Ritterschaft bey ihm hh). Vor der Rathsstuben war eine grosse Menge Bürger versammlet, wie man meinet, wol über 1200 Personen, die, als der Herr Graf den Landtags-Schluß öffentlich vorlesen, und durch den Cantzler alles bestermassen entschuldigen ließ, ja selbsten eine Zeitlang die Rede führete, dennoch im geringsten nicht dadurch sich bewegen liessen, sondern auf den Herrn Grafen und den Ostfriesischen Adel allerhand harte Worte herausstiessen. Man scheuete sich nicht dem Herrn Grafen, der ihnen alle Gnade verhieß, ins Gesicht zu sagen: **Sie achteten seine Ungnade so wenig als seine**

hh) Apol. Embd. p. 391. Hist. N. Temp. p. 51.

Gnade. Das Rufen, Poltern, Schnarchen Spotten, Lachen und allerhand Getümmel erfüllete das Rathhaus. **Johann Brechts** trat darauf öffentlich im Namen aller hervor, und sagte in Gegenwart des Herrn Grafen und seiner Räthe: **Man sollte die Viertziger und die Hauptleute in ihrer Macht und Würden lassen, die Gemeine wolte es kurtzaus also haben.** Den Bürgermeistern **Lübbo Sicken** und **Christian Boxtart**, welche zugegen waren, ward es hart verdacht, daß sie die Bürger nicht mit rechten Ernst steuerten. ii). Wie nun der Herr Graf sah, daß nichts auszurichten war, begehrte er, daß sie durch ihre Deputirte bescheidentlich handeln, und ihre Nothdurft gebührend einbringen wolten, verhieß ihnen auch morgendes Tages eine gnädige Antwort zu ertheilen, damit er nur mit guter Manier aus dem Lerm herauskommen möchte. Und also ging er von dem Rathhause wiederum nach seiner Burg kk).

§. 43.

ii) Kayserl. Citation contra die Viertziger &c. lit. H. iiij. J. j. B. *Elsenii* Denckw. Begeb. p. 23.

kk) Apol. Embd. p. 391. 392.

§. 43.

Der Herr Graf will nicht wieder aufs Rathhaus kommen.

Des andern Tages, nemlich d. 16 Julii, als am Donnerstage, fuhr der Herr Graf zwar aus Embden weg, nachdem er des vorigen Unwesens halber vorher mit seinen Räthen Conferentz gehalten, auch Bedenken getragen hatte, in die Versammlung des Volks wieder zu kommen; dennoch ließ er durch den Cantzlar **Frantzium**, dessen Schwester-Mann **Christian Winsheim**, und **Eberhard Schelen** Secretarium, auf dem Rathhause der Bürgerschaft dieses zur Antwort wissen, daß Sr. Gn. durchaus nicht abstehen wolten von dem, das von allen Land-Ständen in Ostfrießland rechtmäßig beschlossen, und vom Kayserl. Abgesandten approbiret wäre, weswegen die Bürger zur Parition und Vollziehung des Landtages-Decreti willig und bereit seyn solten. Der Cantzler gab ihnen zugleich einen Verweiß wegen des gestrigen Getümmels und widerspenstigen Wesens wider die Obrigkeit. Allein er richtete eben wenig aus. Daher der Herr Graf, wie er nach seiner Spatzierfahrt wieder in die Stadt kam, sich gar nicht wollte bereden lassen, wie-

derum aufs Rathhaus und unter die Versammlung der Bürger zu kommen, ob schon der Rath sehr darum anhielte, vielmehr machte er sich von Embden weg nach Aurich ll).

Der Syndicus **Wiarda** und Secret. **Casparus Müller** hatten sich bey itzterzehlten Versammlungen, so in diesen Tagen geschehen, des Rathhauses enthalten, weil sie für Gewalt gewarnet waren, haben auch nachmahls ihre Aemter nicht weiter bedienet mm), massen die Bürgerschaft dieselbe für verdächtig hielte, und in dem Argwohn stund, daß sie dem Grafen getreuer wären als ihrer Stadt nn).

Im übrigen waren ebenfalls nicht alle Glieder des Raths mit einander eins, zumahlen einige unter ihnen in gleichem Verdacht waren, daß sie es mit dem Grafen hielten, und daher von den übrigen, wie auch von dem Volk gehasset wurden. Unter diesen waren insonderheit die Bürgermeister **Arend Schinckel** und **Hans Everdes** nebst dreyen Rathsherrn, welche samt dem Secretario d. 20 Julii ins Consistorium sich verfügten, woselbst die Prediger und Eltesten bey ein-

ll) Apol. Embd. p. 392-394.

mm) P. v. W. Verhael lit. E. iiij.

nn) Apol. Emb. 396-398.

einander versammlet waren. Sie klagten daselbst, wie die Bürger wider sie unverdienter Weise ihren Unmuth bezeigten, sie hätten zu Aurich und sonsten gethan wie rechtschaffene Männer gebühret, und wären nur einige unruhige Köpfe, die den bisherigen Lerm angerichtet hätten; auch könten sie versichern, daß der Syndicus und Secret. **Müller** ebenmässig ihr Bestes gethan hätten, die nunmehr der Unruhe wegen draus geschieden wären: bäten also, daß sie allerseits, wenn es Zeit und Gelegenheit gäbe, das Volk möchten zum Frieden vermahnen. Der Präses des Consistorii einer von den Geistlichen verhieß mit gar gütigen Worten solches zu thun.

Menso Alting aber fing hierauf an: Er hätte oft gehört, daß die Stadt in grossen Schulden steckte, also hielt er es für Unrecht, daß man dulden wolte, daß dem Volk noch mehr Lasten aufgebürdet würden; sie als bemittelte Leute achteten solches nicht, es käme aber auf die Armuth an; wann sie nun ihr Amt recht verwalten wolten, müsten sie nicht auf die Hof-Gunst sondern auf des Volkes Beste sehen, nicht den Wein zu Hofe höher achten als Gott und ihr Amt, vielmehr aber sollten sie den Herrn Grafen erinnern, daß er die Landes-Verträge hielte, auch sollten sie mit den Viertzigern einstimmig seyn. Diese und dergleichen Dinge stellte er ihnen mit sonderbaren Eifer vor, verhieß endlich darauf sein

Bestes zu thun, daß alles wieder zur guten Einigkeit käme. Hiemit sind sie wiederum heimgekehret oo).

§. 44.

Die Embder wollen sich gar nicht zu den Schornstein-Geldern verstehen.

Nach diesem sind unterschiedliche Dinge zwischen ihnen, wie auch zwischen den Bürgern und dem Rath, und endlich zwischen dem Rath und dem Herrn Grafen verhandelt: Die Hauptsache aber, woraus die itzige Streitigkeit entstanden, ist unveränderlich geblieben, dieweil der Herr Graf von dem Auricher Landtags-Schluß nicht weichen, die Stadt Embden aber darin nicht willigen wolte pp). Immittelst appellirten die Embder an die Kayserliche Cammer: Der Herr Graf aber sandte Franzium hin nach Prag, bey Kayl. Majestät über

oo) Emm. in Vit. Alting. p. 208-213.

pp) Apol. Embd. p. 395. *Emm.* in Vit. Alting. p. 213-216.

über das widersinnige Verfahren der Stadt Embden zu klagen, der auch daselbst sein Bestes angewandt, vorgemeldeten Hanniwald mit zur Sache gebrauchet, und es endlich dahin gebracht qq), daß einige vom Rath, die Consistorianten, die Viertziger, die Aelterleute der Gilden, der Kriegesrath, und einige Bürger in specie bey Strafe der Acht vom Kayser citiret, und zu allen Aemtern untauglich erkläret sind, bis sie sich zu recht vertheidiget hätten, wie solches hernach wird erzehlet werden rr). Seit der Zeit, daß Frantzius zu Prag sich aufhielt, welches eine ziemliche Zeit daurete, schrieb er die Noctes Pragenses oder die Pragischen Nächte, nicht nur als einen Zeitvertreib in den Winter Nächten, sondern vielmehr dieselbige an Kayl. Majestät zu übergeben. In dieser Schrift, worin er den bisherigen Verlauf der Streitigkeiten zwischen der Stadt Embden und dem Gräflichen Hause entwarf, mahlete er die Embder gar heßlich ab, und verglich ihr Wesen mit der Raserey, die aus dem Biß ei-

qq) Apol. Embd. p. 446. 447. *Emm.* loc. cit. p. 216. 217.

rr) B. *Elsenii* Denckw. Begeb. p. 23. Apol. Embd. pag. 473. seqq.

eines tollen Hundes herrühret, zeigete auch Mittel diese Krankheit zu curiren ss). Die Embder haben nachmahls in ihren Schriften seiner eben wenig geschonet, sondern ihn mit heßlichen Farben abgebildet tt).

§. 45.

Die Norder setzen sich auch wider die Schornstein-Gelder.

Die Norder, als sie den steiffen Fürsatz der Embder sahen, daß sie weder die Verzeichniß der Feuerstätten dulden, noch die Schatzung davon einwilligen wolten, folgten ihrem Exempel, und fingen ebenmässig an, ihren Deputirten zu verweisen, daß sie den Auricher Landtags-Schluß unterschrieben, erklärten sich auch, eben so wenig als die Embder, die Schornstein-Schatzung zuzulassen uu). In solchem Vor-

ss) Conf. *Frantzii* Noctes Pragenses de Morbo Embd. ejusque curandi ratione juridica et politica, exactæ in divortio anni 1601 et 1602.

tt) Apol. Embd. p. 173. 247. 249. et passim.

uu) Apol. Emd. p. 447.

Vorhaben wurden sie gestärket durch die Frau Mutter des Herrn Grafen, als welche nach dem Einhalt ihrer von zween Kaysern bestätigten Ehepacten, und Kraft des Testaments ihres Seligverstorbenen Herrn Graf **Edzardts**, nicht allein die Leibzucht und das jährliche Einkommen hatte, sondern auch der ganzen Regierung derselben Stadt sich anmassete, und nun schon eine Zeitlang in die völlige Possession sich eingesetzet hatte xx). Es war aber die Schornstein-Schatzung insonderheit darum denen Bürgern in Embden, Norden, und sonsten verdrießlich, weil auf diese Art alle Last nur auf die Häuser fiel, andere Güter aber und Ländereyen frey gingen, daher dann auch die Bürger die meiste Last tragen musten; geschweige daß diese Schatzung auf einige Jahre dauren sollte, und man nicht versichert seyn könte, ob sie so bald wieder aufhörete yy). Nun lief zwar einige Zeit dahin, daß der Herr Graf still war, und die Sache ein wenig schlafen ließ. Als er aber von seinem Cantzler aus Prag verständiget worden, daß sein Gewerbe daselbst schiene glücklich von statten zu gehen, gedachte er die Sa-

xx) Conf. die Ehe Pacten in Ostfr. Hist. Tom. I. lib. 5. No. 54. §. 5. 6. p. 245 - 247.

yy) Apol. Embd, p. 410.

Sache, mit den Nordern anzugreifen. Also sandte er zu seiner Frau Mutter seinen alten Cantzler **Conradum Westerholt**, seinen Rath **Peter de Vischer**, und den Secret. **Eberhard Schele**, mit derselben von der bevorstehenden Schatzung zu reden, und sie zu bewegen, daß sie das Werk ungehindert vor sich gehen liesse. Indem nun aber sie bey der Gräfl. Frau Mutter nichts ausrichteten, anerwogen sie dis als einen Eingriff ansahe, und sich deswegen sehr beschwerte, begaben sie sich von Berum nach Norden, und liessen das Mandat von der Schornstein-Schatzung von der Cantzel publiciren. Wie sie nun darauf den Anfang zur Beschreibung der Schornsteine machen wollten, fing das gemeine Volk die Glocken an zu ziehen, und läuteten zusammen zum Lerm, auch kamen die Bürger auf dem Markt zusammen. Der unbändige Haufe lief nach dem Hause, worin die Gräfl. Gesandten waren, machte ein groß Geschrey, und droheten von Morden und Todtschlagen, daß also die Gesandten sich in Lebens-Gefahr sahen. Der Cantzler **Westerholt** trat hervor, redete sie freundlich an, und besänftigte sie mit guten Worten und Verheissungen, wodurch ihnen Hoffnung gemacht ward, diese vorseynde Schatzung zu verhindern und aufzuheben. Der Rath **Vischer** wolte dem rasenden Volk so viel nicht trauen, sondern lief erst auf dem Söl-

ler,

ler schlich hernach heimlich durch die Hinterthür und entfloh über Hecken und Zäune mit grosser Beschwerniß, und rettete sich mit der Flucht. Dieses geschah den 9 November. Dieser Handel aber zog viel Verdrießlichkeit nach sich zz).

§. 46.

Gr. Enno III nimt den Aufstand der Norder ungnädig.

Denn als der Herr Graf die Nachricht erhalten, daß man wieder seine Abgeordnete in Norden einen Aufstand gemacht, mit Gewehr, Mistgabeln, Stangen, und dergleichen Dingen vor ihrer Herberge erschienen, und sie in der Furie gar leichtlich überfallen hätten, wenn nicht die greisen Haare und liebreichenden Reden des Junkern Westerholt, Gräfl. ältesten Cantzlers, den ungestümen Pöbel besänftiget hätten aaa), ward er sehr zornig, und ließ an Bürgermeister und Rath einen scharfen Befehl ergehen, daß sie

zz) Ibid. p. 447–449. *Wicht.* p. 283. *Elsenii* Denckw. Begeb. p. 28. P. v. W. Verhael lit. E. ij. Erläuter. des Embd. Vorläuffers. p. 91.

aaa) P. v. W. Verhael lit. E. ij.

sie die Uhrheber dieses Tumults ausforschen, und sie gefänglich nach Aurich senden solten. Weil sie aber bey der Untersuchung keine gewisse Personen herausbringen konten, muste der Herr Graf sich vor diesesmahl mit einer Entschuldigung begnügen lassen. Jedennoch säumete er nicht darauf bedacht zu seyn, wie er an den Nordern sich rächen möchte bbb).

Wann aber das Regiment der Frau Mutter in Norden ihm daran deuchte hinderlich zu seyn, suchte er dasselbige (nach dem treuen Rath des Frantzii) zu schwächen, zu welchem Ende er den Schluß faßte, sich von den Nordern huldigen zu lassen ccc). Mit solchem Fürsatz machte er sich kurz vor Weyhnachten mit einem Gefolg von mehr als 60 Mann zu Pferde, wie auch einigen Fuß-Knechten, nach Norden. Das Gerüchte, welches gemeiniglich vorausläuft, bewegte die Frau Mutter, daß sie einige Tage vor der Ankunft des Herrn Grafen von Berum sich nach Norden erhub, und ihre Behausung, so zum Dominicaner-Closter gehörig, sonsten der Fräuchen-Hof genant, einnam, durch ihre Gegenwart, so viel möglich, die

bbb) Apol. Embd. p. 449. 450.

ccc) *Th. Frantzii* Getreuer Rath p. 5. 10. 34.

die Huldigung zu hindern, als welche sie meinete ihr nachtheilig zu seyn. Wie nun der Herr Graf angekommen war, wohnete er zuerst, indem es der Thomastag war, der den 21 Dec. einfällt, dem öffentlichen Gottesdienst bey. Hernach ward Anstalt gemacht zu der Huldigung, so des morgenden Tages vor sich gehen sollte.

Die Norder, welche bereits Ihro Fürstl. Gn. der Frau Wittwen eidlich verpflichtet waren, stunden in Sorgen, wie sie sich bey diesem Fall verhalten sollten. Es wurden derowegen einige zu der Frau Wittwen Durchl. gesandt, sich bey ihr hierüber Raths zu erholen, denen sie zur Antwort gab: Sie möchten ja zusehen, daß ihr an ihren habenden Rechten nichtes vergeben würde, sonsten aber möchten sie thun nach ihrer alten und väterlichen Gewohnheit. Worauf die Bürger sich des folgenden Tages in Waffen begeben, und weil des Grafen Reisige und Schützen den Markt besetzet, auf dem Kirchhof ihren Lager Platz genommen haben. Der Herr Graf, welcher in einer Wittwen Behausung am Markt seine Herberge genommen hatte, da er den Aufzug der gewaffneten Bürger sahe, ließ sagen: Wer ihnen befohlen hätte, in Rüstung zu erscheinen? Sie sollten sich nach Hause machen, die Waffen ablegen, und alsdann zu rechter

Zeit wieder erscheinen, und unbewaffnet die Huldigung ablegen. Sie gaben zur Antwort: Sie hätten solches auf Gutbefinden Sr. Gn. Frau Mutter, und nach alter Gewohnheit gethan.

Immittelst ward vor dem Rathhause eine hohe Schaubühne aufgerichtet, worauf der Huldigungs-Actus sollte verrichtet werden. Der Herr Graf schickte zuerst seine Räthe zu seiner Frau Mutter, um dieselbe zu bewegen, daß sie in der Huldigung nicht hinderlich seyn möchte, ging auch nachmals selbst zu Ihr: allein sie berief sich auf ihre von zween Kaysern confirmirte Ehepacten, und wolte sich aus ihrer habenden Possession nicht ausdringen lassen. Also kehrete er mit zornigem Gemüthe wieder in seine Herberge, und ließ dem Volk abermahl wissen, sie sollten ohne Wehr und Waffen zu der Schaubühne vor dem Rathhause sich nahen. Die Bürger antworteten: Sie wolten gerne gehorsamen, wenn nur Ihro Fürstl. Gn. die Frau Mutter solches gestatten und sie ihres Eides erlassen; der Herr Graf aber die Reuter und Pferd, so zum Schrecken im vollen Cüraß den Markt eingenommen, wiederum abziehen lassen; auch vor Einnehmung der Huldigung die vorschwebende Gravamina abthun wollte, gleich wie vor zweyen Jahren in den

Con-

Concordaten verheissen worden. Des Herrn Grafen Frau Mutter ließ inzwischen ihren Stuhl auf der zugerichteten Schaubühne hinsetzen, mit der Entschliessung bey dem Actu selbsten mit zu erscheinen. Dis alles verdroß dem Herrn Grafen so sehr, daß er unter Bedrohung dergestalt wieder zu kommen, daß weder die Mutter noch Bürger zu Norden sich ihm zu widersetzen sich sollten unternehmen dürfen, sich mit seinem Gefolg wieder zu Pferd begab, und nach Aurich reisete ddd). Jedoch ehe er weg zog, setzete er neue Bürgermeister, Rathsherrn, Schreiber, und Quartiermeister ein, welche aber allesamt Ihro Fürstl. Gn. die Frau Mutter den 29 Dec. wieder absetzte. Auf solche Weise ward dieses Jahr unter Unlust und Verdrießlichkeit geendiget eee).

ddd) P. v. W. loc. cit. Erläut. des Embdisch. Vorläuff. p. 91. 92. Apol. Embd. p. 450–455. *Wicht* p. 284. B. *Elsenii* Denckw. Begeb. p. 23. 26.

eee) *Wicht* it. *Elsen.* l. c.

Ende des achten Buchs.